

Aktenzeichen: 32-4354.2-St2068-1



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2068, Umfahrung Weßling
Bau-km 0+134 bis 3+340
Str.-km 28,980 der St 2068 bis Str.-km 11,396 der St 2348**

München, 15.02.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.4 Verkehrslärmschutz	11
3.5 Landwirtschaft	11
3.6 Belange der Deutschen Bahn AG	11
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	12
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	13
4.1 Gegenstand / Zweck	13
4.2 Plan	13
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	13
5. Straßenrechtliche Verfügungen	14
6. Entscheidungen über Einwendungen	15
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	15
6.1.1 Wendehammer BWV-Nr. 49	15
6.1.2 Zufahrt für die Flächen Flur-Nrn 787 der Gemarkung Weßling	15
6.2 Zurückweisungen	15
7. Entscheidungsvorbehalte	15
8. Kostenentscheidung	15
B Sachverhalt	16
1. Beschreibung des Vorhabens	16
2. Vorgängige Planungsstufen	17
2.1 Vorplanung	17
2.2 Raumordnung/Landesplanung	18
2.3 Ausbauplan der Staatsstraßen in Bayern	18
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
3.1 Planunterlagen vom 31.07.2003	18
3.2 1. Tektur vom 15.09.2005	20
3.3 2. Tektur vom 20.04.2009	22
C Entscheidungsgründe	23
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	23
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	23
1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen	23
1.2.1 Auslegung in der Advents- und Weihnachtszeit	23
1.2.2 Kennzeichnung der Änderungen bei tektierten Unterlagen	24
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	24
2. Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	25

2.1 FFH – Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“	26
2.1.1 Beschreibung des Gebiets, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten	27
2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet	32
2.1.3 Ergebnis	55
2.2 FFH – Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7933-301 „Schluifelder Moos und Bulachmoos“	55
2.2.1 Beschreibung des Gebiets, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten	56
2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet	58
3. Materiell-rechtliche Würdigung	64
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	64
3.2 Planrechtfertigung	64
3.2.1 Planungsziele	64
3.2.2 Derzeitige Verkehrsverhältnisse	65
3.2.3 Künftige Verkehrsverhältnisse	66
3.2.4 Einwände gegen die Verkehrsprognose	67
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	73
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	73
3.3.2 Planungsvarianten	74
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	85
3.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	95
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	100
3.3.6 Gewässerschutz	154
3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	161
3.3.8 Forstwirtschaft/Wald	162
3.3.9 Sonstige öffentliche Belange	165
3.4 Private Einwendungen	165
3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	165
3.4.2 Einzelne Einwander	171
3.5 Gesamtergebnis	192
3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	193
4. Kostenentscheidung	193
Rechtsbehelfsbelehrung	193
Hinweis zur Auslegung des Plans	193

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-St2068-1

**Vollzug des BayStrWG;
Staatsstraße 2068, Umfahrung Weßling
Bau-km 0+134 bis 3+340
Str.-km 28,980 der St 2068 bis Str.-km 11,396 der St 2348**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlegung der Staatsstraße St 2068 als westliche Umfahrung von Weßling mit den sich aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit Anhang	
2	Übersichtskarte	1 : 25 000
3	Übersichtslageplan	1 : 5000
4 Bl. 1-2	Straßenquerschnitte	1 : 50
5.1 Bl. 2-5	Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis	1 : 1000
5.2	Bauwerksverzeichnis	
6.1 Bl. 1-3	Höhenpläne St 2068	1 : 5000/500 1 : 1000/100
6.2	Höhenplan Geh- und Radweg	1 : 1000/100
6.3	Höhenplan Kreiswander- und Wirtschaftsweg	1 : 1000/100
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	

8.2 Bl. 0-5	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1 : 1000
8.3 Bl. 0-8	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1 : 1000
8.4	Angaben zur FFH Vorprüfung für das Gebiet Nr. DE 7933-301 „Schluifeldermoos und Bulachmoos“	1 : 25 000
8.5	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet Nr. DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ mit Karten	1 : 25.000
	Karte 1	1 : 2000
	Karte 2	1 : 80.000
	Karte 3	
8.6	Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung für das Gebiet Nr. DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“	
9.1 Bl. 2-6	Grunderwerbspläne	1 : 1000 / 2500
9.2	Grunderwerbsverzeichnis	

Die Planunterlagen wurden vom Straßenbauamt München aufgestellt und tragen das Datum vom 31.07.2003. Vorhabensträger war vom 01.01.2006 – 01.01.2007 das Straßenbauamt Weilheim, seitdem ist das Staatliche Bauamt Weilheim zuständig.

In den Unterlagen der 1. Tektur vom 15.09.2005 wurden geringfügige Änderungen in der Erläuterung und in den Tabellen der jeweiligen Unterlage im Schriftbild „**grau hinterlegt**“. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen. Bei umfangreichen Textänderungen wurde die komplette Seite neu eingefügt und mit einer Variablen (z.B. „a“) gekennzeichnet. Die ersetzte Seite wurde ausgestrichen. Sie verblieb aber in der Tekturfertigung. Alle geänderten Pläne wurden im Stempelfeld mit „Tektur zur Planfeststellung“ gekennzeichnet. Die ersetzten Lagepläne der Antragsunterlagen wurden im Stempelfeld ausgestrichen und mit dem Vermerk „ersetzt durch Plan/entfällt“ gekennzeichnet. Sie verblieben in der Tekturfertigung.

In den Unterlagen der 2. Tektur vom 20.04.2009 wurden geringfügige Änderungen mit Blaeintrag gekennzeichnet. Soweit möglich wurden Änderungen von geringerem Ausmaß durch Tekturklappen vorgenommen. Bei größeren Änderungen wurde die vorhandene Seite blau durchgestrichen und eine neue Seite nachgeordnet und mit einer Variablen (z.B. „a“) gekennzeichnet. Bei neuen Planunterlagen wurde die alte Unterlage blau durchgestrichen und gekennzeichnet durch welche Unterlage

sie ersetzt wird. Die neue Unterlage wurde nachgeheftet und mit dem Zusatz „2. Tektur vom 20.04.2009“ versehen.

Eine Bauwerksskizze der Überführung der eingleisigen S-Bahnlinie und eine Bauwerksskizze der Überführung des Kreiswander- und Wirtschaftswegs sowie die Unterlagen 7 (Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen) und 8.7 (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der E.ON Bayern AG damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die E.ON Bayern AG zu verständigen.

3.1.3 Vor Baubeginn sind wegen der von der Baumaßnahme betroffenen Bahnanlagen und Leitungen im Rahmen einer Spartenanfrage die DB Netz AG, Niederlassung Süd, N.BI-S-L 2 AVI, Richelstraße 3, 80634 München, die DB Telematik GmbH, Region Süd, Landsberger Str. 314, 80687 München sowie die DB Energie GmbH, D.EBV 3, Niederlassung Süd, Projekte München, Richelstraße 3, 80634 München abzufragen.

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Im Bereich des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Wörthsee sind die Richtlinien für technische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) verbindlich einzuhalten. Soll im Detail davon abgewichen werden, muss vorher eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung des Landratsamts Starnberg vom 14.12.2000 für den Brunnen III der Gemeinde Wörthsee erteilt werden.

- 3.2.2 Die Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens auf den Banketten und Böschungen, auf denen eine Versickerung stattfindet, sowie in den Mulden zum Versickern des Niederschlagswassers muss mindestens 20 cm betragen, soweit in weiteren Auflagen nichts Abweichendes geregelt ist.

- 3.2.3 Zum Schutz des FFH-Gebiets Nr. 7933-301 „Schluifelder Moos und Bulachmoos“ gegen eine Verfrachtung von Nähr- oder Schadstoffen bzw. Auftausalzen über den Grundwasserweg sind im Bereich von Bau-km 3+050 bis 3+340 folgende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit auch bei Unfällen negative Auswirkungen auf das Grundwasser und damit auf das Schluifelder Moos sicher ausgeschlossen werden können:

Eine breitflächige Versickerung darf in diesem Bereich nur über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen mit einer Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens im Böschungsbereich von mind. 20 cm (wie in der Zone III eines Wasserschutzgebietes, Stufe 2 der RiStWag 2002) erfolgen.

Die Fläche zwischen dem westlichen Straßenrand der St 2068 und dem begleitenden Weg ist mit bewachsenem Boden mit einer Deckschicht von 30 cm Stärke und einem kf-Wert von ca. 10^{-6} m/s zu versehen.

Auf beiden Seiten der Zufahrt des Golfplatzes bis zum Bauende sind Schutzplanken der Aufhaltestufe H1 gemäß RiStWag Kap. 6.3.3 Tab. 4 als Schutzeinrichtungen vorzusehen.

- 3.2.4 Die Betankung von Baustellenfahrzeugen ist nur außerhalb des Wasserschutzgebietes zulässig.

3.2.5 Wird bei Baumaßnahmen in Geländeeinschnitten verunreinigtes Erdreich aus Auffüllungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Starnberg zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

3.2.6 Die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung sind den bauausführenden Firmen bekanntzumachen und stets zu beachten.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Auflagen zum allgemeinen Naturschutzrecht

3.3.1.1 Die in der Planunterlage 8.3 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG unter Verwendung des Formblatts ÖFK-Online zu übermitteln.

3.3.1.2 Auf den Sukzessionsflächen der Maßnahmen A1 und E1 ist zur Vermeidung der Ausbreitung von Goldrute und Herkulesstaude keine un gelenkte Sukzession zuzulassen, sondern extensive Grünlandmischung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anzusäen.

3.3.1.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.1.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.3.1.5 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

3.3.2 Auflagen zum FFH-Gebietsschutz

3.3.2.1 Die Inbetriebnahme der Umfahrung Weßling darf erst zwei Jahre nach Fertigstellung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgen.

3.3.2.2 Die Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 2 ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so auszuführen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) im FFH-Gebiet DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ kommt. Im Westteil der Fl.Nr. 337 der Gemarkung Meiling dürfen abweichend von der Maßnahmebeschreibung in den Unterlagen 8.1 Anhang

7 und 8.6 keine Eichen gepflanzt werden und Kirschbäume nur im Bereich des Extensivgrünlands, nicht jedoch auf Trockenrasen des Lebensraumtyps 6210.

3.3.3 Auflagen zum Artenschutz

3.3.3.1 Die Rodungsarbeiten im Bereich von Wäldern und Hecken sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen, also zwischen 1. März und 30. September unzulässig.

3.3.3.2 Zur Vermeidung der Tötung von Individuen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten, die Baumhöhlen bewohnen (v.a. Fledermäuse) muss im Zuge der Rodungsarbeiten eine qualifizierte Nachsuche erfolgen und eine Fachkraft die Rodungsarbeiten begleiten, kritische Höhlen untersuchen, die Tiere ggf. bergen und artgerecht versorgen.

3.3.3.3 Zur Minimierung des betriebsbedingten Tötungsrisikos für die Große und die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus hat der Vorhabensträger die detailliert unter C.3.3.5.3.3 dieses Beschlusses beschriebenen Maßnahmen (v.a. Schutzpflanzungen) in den Maßnahmeflächen G 2, G 4, G 6, G 9, G 10, G 11 sowie auf weiteren Straßennebenflächen, die ohnehin für das Vorhaben zu erwerben sind, durchzuführen. Diese Maßnahmen sind mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf durchzuführen, so dass sie zur Verkehrsfreigabe bereits voll wirksam sind.

3.3.3.4 Sämtliche Amphibienleiteinrichtungen und –durchlässe sind jährlich im Februar vor Beginn der Amphibienwanderung vom Vorhabensträger auf bauliche Schäden und Funktionsbeeinträchtigungen (behindernde Ablagerungen) zu überprüfen und ggf. wieder funktionsfähig zu machen.

3.3.3.5 Im zweiten Jahr nach Fertigstellung ist die Wirksamkeit der Amphibienleiteinrichtungen und –durchlässe vom Vorhabensträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Voruntersuchungen 1999 und 2008 zu dokumentieren (Akzeptanzkontrolle). Diese Akzeptanzkontrolle ist vier Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme zu wiederholen. Die Ergebnisse sind den Naturschutzbehörden mitzuteilen.

3.3.3.6 Das Staatliche Bauamt Weilheim hat vor Baubeginn möglichst im Frühjahr entlang der Trasse potenziell für die Zauneidechse geeignete Strukturen zu untersuchen, eventuelle Konfliktbereiche zu identifizieren und - falls erforderlich – für die Zauneidechse geeignete Strukturen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb der bereits im LBP vorgesehenen Maßnahmeflächen zu schaffen.

3.4 Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.5 Landwirtschaft

3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.5.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.5.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.6 Belange der Deutschen Bahn AG

3.6.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit der Deutschen Bahn AG eine Kreuzungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz abzuschließen.

3.6.2 Nach Abschluss der Entwurfsplanung ist beim Eisenbahnbundesamt, Sachbereich 2, Arnulfstraße 9/11, 80335 München die „Eisenbahntechnische Prüfung“ zu beantragen.

3.6.3 6 Wochen vor Baubeginn ist der 1. Bezirksleiter Fahrbahn Netzbezirk München Pasing zu benachrichtigen und mit diesem die Sicherung der Baustelle im Bahnbereich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse abzustimmen.

3.6.4 Ein Hineingelangen von Personen in den Gefahrenbereich der Deutschen Bahn ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sicher zu verhindern. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherungsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten.

3.6.5 Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Bahngrund geleitet und versickert werden, schädliche Wasseranreicherungen im Bahnkörper sind zu vermeiden.

3.6.6 Abstand und Art der Bepflanzung sind so zu wählen, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichttraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,5 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen ständig zu gewährleisten.

3.6.7 Im Falle eines Kraneinsatzes, bei dem Betriebsanlagen der Bahn überschwenkt werden können oder der Abstand zwischen dem Aufstellort des Krans und der Bahngeländegrenze kleiner ist als das Gesamtmaß der Höhe des Krans und der Länge des Kranauslegers, ist mit der DB Netz AG eine Kranvereinbarung abzuschließen. Diese ist mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung unter Beifügung eines Lageplans 1:1000 bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Anlagenmanagement Südbayern Richelstraße 3, 80634 München zu beantragen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Belange der E.ON Bayern AG

Bei Arbeiten im Bereich des 20 kV Kabels der E.ON Bayern AG (BWV-Nr. 45) bei Bau-km 2+790 und anderen Anlagen der E.ON Bayern AG sind die bauausführenden Firmen darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten.

Die Schutzzone von beiderseits 0,50 m zur Trassenachse des 20 kV Kabels ist zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen in diesem Bereich sind mit dem E.ON Kundencenter Taufkirchen abzustimmen.

3.7.2 Belange der Deutschen Telekom AG

Zur Vermeidung von Schäden an Anlagen der Deutschen Telekom AG sind im Zuge der Baureifplanung die neuesten Trassenpläne bei der T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung Süd in Weilheim einzuholen.

Erforderliche Um- bzw. Verlegungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn in einem Spartengespräch zu erörtern und im Bauablauf entsprechend einzuplanen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2068 Ortsumfahrung Weßling zwischen Bau-km 0+134 und 3+340 und des Geländewassers in das Grundwasser erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Die noch zu erstellenden Unterlagen zur Baureifplanung sind gem. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren auszuarbeiten und rechtzeitig – mindestens zwei Monate vor Baubeginn - dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.

4.3.2 In der Detailplanung der Entwässerungseinrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153. Um dem Schutzbedürfnis der Wasserversorgung Rechnung zu tragen, ist bei den Bewertungspunkten im Merkblatt M 153, Tabelle 1b, der Typ G 26 (Zone III A) mit 5 Punkten im Wasserschutzgebiet anzusetzen. Außerhalb des Schutzgebietes ist gem. Tabelle 1a, der Typ G 12 mit 10 Punkten maßgebend.

4.3.3 Die Grundlagen der Bemessung, die zugehörige Berechnung und die planerische Darstellung, insbesondere für das dichte Sedimentationsbecken mit Leichtstoffabscheidung, den Aufbau und die sichere Funktionsweise des Versickerungsbeckens mit ausreichend bewachsenem Oberboden und die Tiefenversickerung außerhalb des Wasserschutzgebietes, müssen eindeutig und nachvollziehbar sein. Durch den Pumpenbetrieb darf es zu keiner Stoßbelastung des Sedimentationsbeckens kommen.

4.3.4 Im Einschnittsbereich der S-Bahn-Überführung BW Nr. 3 von Bau-km 1+000 bis 1+250 sind die Entwässerungsmulden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim mit einer Sorptionsschicht von mind. 30 cm Stärke mit einem kf-Wert von ca. 10^{-6} m/s auszuführen.

4.3.5 Bei einer Überlastung des Versickerungsbeckens (BWV Nr. 25) ist technisch sicherzustellen, dass das ins Gelände auslaufende Wasser in keinem Fall die Altlastenfläche Fl.Nr. 701 der Gemarkung Weßling erreicht.

- 4.3.6 Im Einschnittsbereich zwischen Bau-km 2+850 und 3+050 ist zur sicheren Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen und Auftausalzen von der Umfahrung Weßling ins Schluifelder Moos auf Sickerschächte zu verzichten. Stattdessen muss die Entwässerung dort in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt über ein Mulden-Rigolensystem gewährleistet werden.
- 4.3.7 Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.
- 4.3.8 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

6.1.1 Wendehammer BWV-Nr. 49

Auf den Wendehammer BWV-Nr. 49 ist zu verzichten, wenn die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (Fl.Nr. 281, 522, 525 und 702 der Gemarkung Weßling) sowie die Deutsche Bahn AG dies übereinstimmend verlangen.

6.1.2 Zufahrt für die Flächen Flur-Nrn 787 der Gemarkung Weßling

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat gegenüber der Zufahrt für die St 2349 alt (BW-Nr. 33) eine Zufahrt zur Flur-Nr. 787 zu errichten, wenn dies vom Eigentümer dieses Grundstücks gewünscht wird.

6.2 Zurückweisungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Entscheidungsvorbehalte

7.1 Für den Fall, dass die Naturschutzbehörden bei den in Auflage A.3.3.3.5 geregelten Akzeptanzkontrollen der planfestgestellten Amphibienleiteinrichtungen und – durchlässe feststellen, dass diese von den Tieren im Hinblick auf die Vermeidung des Störungstatbestands des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausreichend angenommen werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über die Anordnung von weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Kammmolches und des Springfrosches vor.

7.2 Für den Fall, dass die in Auflage A.3.6.1 geforderte Kreuzungsvereinbarung über die Regelung aller technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen nach dem EKrG zwischen dem Vorhabensträger und der Deutschen Bahn AG vor Baubeginn nicht zustande kommt, behalten wir uns die nachträgliche Entscheidung über die zu treffenden Kreuzungsregelungen vor.

8. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße St 2068 führt von der St 2056 bei Vorderfischen über Herrsching, Seefeld und Weßling zur Anschlussstelle (AS) Oberpfaffenhofen/Gilching der BAB A96 München – Lindau und weiter nach Germering (B2).

Sie dient als wichtige Verbindungsstraße des südwestlichen Teils des Landkreises Starnberg mit den Hauptorten Seefeld und Herrsching am Ammersee mit der BAB A96 München – Lindau. Die St 2068 ist nicht nur durch den Berufspendlerverkehr, sondern in den Sommermonaten insbesondere auch durch den Urlaubs- und Naherholungsverkehr zu Ammer- und Pilsensee stark frequentiert.

Derzeit ist der Ort Weßling an das übergeordnete Verkehrswegenetz nicht nur durch die AS Oberpfaffenhofen an die BAB A 96 München - Lindau angeschlossen, sondern auch über die bestehende St 2349 (Grünsinker Straße) an die AS Wörthsee. Diese Verbindung ist wegen der höhenbeschränkten Bahnunterführung allerdings nur bedingt nutzbar.

Die vorliegende Maßnahme umfasst die Verlegung der St 2068 aus der Ortsdurchfahrt Weßling als westliche, ortsferne Umfahrung von Weßling mit Anbindung an die bestehende AS Wörthsee der BAB A96. Die Umfahrung Weßling verbindet die bestehende St 2068 südlich von Weßling mit der AS Wörthsee (BAB A 96/St 2348). Die neue Verbindung soll die vorhandene Ortsdurchfahrt der St 2068 vom Durchgangsverkehr entlasten sowie die nicht leistungsfähig ausgebaute St 2349 ganz vom Zubringerverkehr zur A 96 befreien.

Die Staatsstraßen 2068 und 2349 verlaufen durch den Ortsbereich von Weßling. Die St 2068 durchquert den Ort in Nordsüdrichtung und dient dem überregionalen Verkehr zwischen dem Gebiet östlicher Ammersee und der BAB A 96 Richtung München. Die St 2349 durchschneidet im Versatz die Gemeinde Weßling von West nach Ost und dient dem überregionalen Verkehr zwischen der BAB A 96 und den Würmtalgemeinden sowie dem zwischengemeindlichen Verkehr.

Die in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen dargestellte Umfahrung Weßling beginnt bei Str.-km 28,980 der St 2068 und endet bei Str.-km 11,396 der St 2348. Die Ausbaulänge der Hauptstrecke beträgt 3,194 km. Hinzu kommen noch ca. 225 m für den Anschluss Weßling sowie die Anbindung Gut Schluifeld (Golfanlage). Des Weiteren müssen etwa 300 m Geh- und Radwege sowie 800 m öffentliches Wegenetz verlegt und umgestaltet werden.

Mit Verkehrsübergabe der St 2068 neu wird die jetzige St 2068 bis zur Einmündung der St 2349 aus Oberpfaffenhofen zur Gemeindeverbindungsstraße bzw.

Ortsstraße umgestuft. Die bestehende St 2349 wird zwischen der Anschlussstelle Wörthsee und der Wallfahrtskapelle Grünsink zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Der Streckenbereich der St 2349 zwischen Grünsink und der Einmündung Grünsinker Straße – Hauptstraße Weßling wird zu einer Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. (Unterlage 3).

Alle tangierten öffentlichen und privaten Wege sowie Grundstückszufahrten werden der neuen Trassenlage angepasst.

Die Umfahrung Weßling wird als einbahnige zweistreifige Straße mit höhengleichen Knotenpunkten errichtet. Für die Staatsstraße wird der Sonderquerschnitt RQ 10,0 gemäß RAS-Q 1996 gewählt. Dies ergibt eine Kronenbreite von 10,0 m (RQ 10,0) im Damm (Regelfall) und 9,0 m im Einschnitt, da die Bankette im Dammbereich 1,50 m und in den Einschnitten 1,00 m breit sind. Für das öffentliche Wegenetz wird der Querschnitt für Wirtschaftswege bzw. Geh- und Radwege gemäß den geltenden Richtlinien gewählt. Im Zuge des Straßenneubaus werden eine Radwegunterführung, eine Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldwegs sowie eine Bahnüberführung und Amphibienleiteinrichtungen erforderlich.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Umfang von über 4 ha vorgesehen.

Das Bauvorhaben ist in den Unterlagen 1, 2, 3, 5 und 8.3 detailliert beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Vorplanung

Im Rahmen der Neuplanung der BAB A 96 München – Lindau wurde im November 1985 eine Anschlussstelle an die geplante Autobahn im Bereich des Gutes Schluifeld durch die Autobahndirektion Südbayern vorgeschlagen. Durch diese geplante Autobahnanbindung befürchteten viele Bewohner Weßlings eine weiter ansteigende Verkehrsbelastung für die Grünsinker Straße (St 2349 westlich). Aufgrund des anwachsenden Durchgangsverkehrs und der geplanten zwei Autobahnanschlussstellen für Weßling erhob die Gemeinde Weßling die Forderung nach dem Bau einer Westumgehung.

In den Entscheidungsgründen des Planfeststellungsbeschlusses zur BAB A 96 Teilabschnitt Stegen - Oberpfaffenhofen wird auf eine notwendige Anbindung der Anschlussstelle Wörthsee an die St 2068 hingewiesen.

Im Jahre 1987 beauftragte die Gemeinde Weßling auf eigene Rechnung den „Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum München“ mit einer Untersuchung der

Verlegung der Ortsdurchfahrt, das Planungsbüro Valentien und Valentien mit einer landschaftlichen Untersuchung des Trassenkorridors und Professor Dr. Ing. Kurzak mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens zur vorhandenen und zukünftigen Situation.

Mit diesen Ergebnissen wurde das Planungsbüro Eigen von der Gemeinde Weßling beauftragt, geeignete Trassen in einer Vorplanung zu finden. Hieraus entstanden dann zwei Wahltrassen und eine Variante.

Das Straßenbauamt München wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.1992 gebeten für die Trassen 1 und 2a des Entwurfes "Eigen" ein Raumordnungsverfahren vorzubereiten (s. Unterlage 1 Anlage 4 "schwarz gestrichelt").

2.2 Raumordnung/Landesplanung

Nach dem Ziel im LEP 2006 B V. 1.4.3 sollen die Staatsstraßen zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen. Das Vorhaben liegt im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraums München (LEP 2006 A I 3.1.1; A I 4.3). Die Gemeinde Weßling ist gem. Regionalplan (RP) 14, A II Z 1 als Kleinzentrum ausgewiesen, dasselbe gilt für die Gemeinde Seefeld.

Das Raumordnungsverfahren wurde vom Straßenbauamt München mit Schreiben vom 23.10.1996 bei der Regierung von Oberbayern beantragt und am 16.04.1997 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Als positiv wurde hier nur die Wahltrasse I mit der Variante 1 (s. Unterlage 1 Anlage 4 "rot") bei Beachtung bestimmter Maßgaben (Ziff. 3.1 des Erläuterungsberichtes Unterlage 1) bewertet.

2.3 Ausbauplan der Staatsstraßen in Bayern

Das Vorhaben Umfahrung Weßling wurde auf Antrag der Gemeinde im 5. Ausbauplan für Staatsstraßen 1993 in Bayern" in die 1. Dringlichkeit aufgenommen. Auch im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen 2001 ist die Maßnahme in der 1. Dringlichkeit enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Planunterlagen vom 31.07.2003

Mit Schreiben vom 22.07.2003 beantragte das Straßenbauamt München (Vorhabensträger für die Maßnahme ist seit 01.01.2006 das Straßenbauamt Weilheim, seit 01.01.2007 das Staatliche Bauamt Weilheim), für die Verlegung der

Staatsstraße St 2068, Ortsumfahrung Weßling, das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 08.09.2003 bis 08.10.2003 in den Gemeinden Weßling, Seefeld und Wörthsee nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 22.10.2003 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Weßling
- Gemeinde Seefeld
- Gemeinde Wörthsee
- Landratsamt Starnberg
- Wasserwirtschaftsamt München
- Direktion für ländliche Entwicklung, Oberbayern (heute: Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern)
- Bayer. Landesamt für Umweltschutz (heute: Landesamt für Umwelt)
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Wehrbereichsverwaltung VI, (heute: Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München)
- Vermessungsamt Starnberg
- Forstdirektion Oberbayern – Schwaben (inzwischen aufgelöst)
- Landwirtschaftsamt Weilheim
- Bayerischer Bauernverband
- Autobahndirektion Südbayern
- Deutsche Telekom AG T – Com PTI 25 Bauherrnberatungsbüro
- E.ON Netz GmbH Tk Service München
- E.ON Bayern AG Steuerung Kundencenter
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Sachbereich 1
- DB Service Immobilien GmbH

- DB Energie GmbH
 - Bund Naturschutz in Bayern e. V.
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
 - Landesjagdverband Bayern e. V.
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.
 - Landesverband Bayern e. V. der deutschen Gebirgs- und Wandervereine
- sowie den betroffenen Sachgebieten der Regierung von Oberbayern.

Es wurden mehr als 50 Einwendungsschreiben eingereicht. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

3.2 1. Tektur vom 15.09.2005

Aufgrund der Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange hat das Straßenbauamt München den Plan teilweise geändert und die Planänderungen vom 15.09.2005 in die Planunterlagen eingearbeitet. Wichtigste Änderung der 1. Tektur ist der Anschluss der Ortsdurchfahrt von Weßling an die St 2068 mittels eines Kreisverkehrs zur Vermeidung von Eingriffen in die wertvollen Waldbestände auf der Dellinger Höhe. Dadurch verringerte sich auch der Ausgleichsbedarf, auf die ursprünglich geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 konnte verzichtet werden. Zudem enthielt die Planung erstmals Angaben zur FFH-Verträglichkeit für die Gebiete DE 7933-301 „Schluifelder Moos und Bulachmoos“ und DE 7933-371 „Eichenallen und Wälder um Meiling und Weßling“.

Das Straßenbauamt München legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 27.10.2005 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen fortzusetzen.

Wegen der Vielzahl der von den Änderungen neu oder anders Betroffenen hat die Regierung von Oberbayern die geänderten Planunterlagen bei den Gemeinden Weßling, Seefeld und Wörthsee erneut auslegen lassen.

Die geänderten und die überholten ursprünglichen Unterlagen lagen in der Zeit vom 08.11.2005 bis 07.12.2005 in der Gemeinde Weßling und vom 18.11. bis 19.12.2005 in den Gemeinden Seefeld und Wörthsee nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 03.01.2006 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen:

- Gemeinde Weßling
- Gemeinde Seefeld
- Gemeinde Wörthsee
- Landratsamt Starnberg
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Wehrbereichsverwaltung VI, (heute: Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München)
- Vermessungsamt Starnberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Weilheim (heute Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg für Landwirtschaft und Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck für Forst)
- Bayerischer Bauernverband
- Autobahndirektion Südbayern
- Deutsche Telekom AG
- E-ON Netz GmbH
- E-ON Bayern AG Steuerung Kundencenter
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Sachbereich 1
- DB Service Immobilien GmbH
- DB Energie GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.
- Landesverband Bayern e. V. der deutschen Gebirgs- und Wandervereine

Es wurden erneut einige Einwendungsschreiben eingereicht. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 25. und 26. Juli 2007 in Weßling erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

3.3 2. Tektur vom 20.04.2009

Insbesondere aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins bzgl. der Zerschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke und der dort geäußerten naturschutzfachlichen Kritik des Bund Naturschutz hat das mittlerweile zuständige Staatliche Bauamt Weilheim den Plan erneut teilweise geändert und die Änderungen als 2. Tektur vom 20.04.2009 in die Planunterlagen eingearbeitet.

Gegenüber der 1. Tektur wurde die Trasse im Bereich des Waldgebietes Pfeiferwinkel und westlich von Taxleiten um bis zu 9,2 m (bei Bau-km 2+200) nach Osten verschoben. Vom nördlichen Waldrand des Pfeiferwinkels an ist ein zusätzlicher straßenbegleitender Feld- und Waldweg von ca. 600 m Länge geplant. Es sind nun bereits ab dem östlichen Waldrand des Waldgebietes „Neuschlag“, d. h. in etwa ab Bau-km 1+500, durchgehende Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen. Mit der 2. Tektur verringert sich die Baulänge der Trasse auf 3,19 km. Zudem wurden die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 8.5) und die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 8.7) überarbeitet.

Da es sich bei der 2. Tektur um Änderungen mit einem begrenzten Umgriff handelte und die privaten Betroffenen bekannt waren, wurden die Unterlagen nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern mit Schreiben vom 03.06.2009 den Betroffenen zugeschickt. Zudem wurde eine Stellungnahme der Gemeinde Weßling, des Landratsamts Starnberg, der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern und der Naturschutzvereine eingeholt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen der 2. Tektur bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 15.07.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Aufgrund der eher geringen Änderungen des Plans durch die 2. Tektur haben wir von einer erneuten Erörterung abgesehen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen

1.2.1 Auslegung in der Advents- und Weihnachtszeit

Der Einwender 1018 hat nach fristgerecht erhobenen Einwendungen bei der Erstauslegung mehrere Einwendungen zur 1. Tektur vorgebracht. Der Einwendungsschriftsatz ging aber erst am 09.01.2006 und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist am 03.01.2006 bei der Regierung ein, bzgl. dieser Einwendungen ist daher gem. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG, 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG Präklusion eingetreten. Er rügt, dass die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die 1. Tektur in die Zeit vor und in den Advent gelegt wurde und die Einspruchsfrist genau auf das Ende der Weihnachtsferien gefallen sei, obwohl die Tekturunterlagen bereits am 15.09.2005 erstellt waren. Dadurch werde es den Einwendern erheblich erschwert,

sich mit den Unterlagen zu beschäftigen und fachlich untermauerte Einwendungen zu erheben.

Diese Vorwürfe weisen wir zurück. Wie schon unter oben B 3.2 ausgeführt, hat das Straßenbauamt München die geänderten Planunterlagen der Planfeststellungsbehörde erst am 27.10.2005 vorgelegt. Eine schnellere Auslegung der geänderten Unterlagen als vom 08.11.2005 bis zum 19.12.2005 war weder gesetzlich gefordert (vgl. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG entsprechend) noch wegen des Bekanntmachungserfordernisses der Planauslegung gem. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG machbar. Ein Zuwarten bis nach den Weihnachtsferien hätte bedeutet, die Frist des Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG erheblich zu überschreiten.

Eine Rechtsvorschrift, die besagt, dass die Auslegung und die Einwendungsfrist nicht in Ferienzeiten fallen dürfen, existiert nicht. Zudem fiel hier lediglich ein Teil der Einwendungsfrist in die Weihnachtsferien.

1.2.2 Kennzeichnung der Änderungen bei tektierten Unterlagen

Der Bund Naturschutz kritisiert in seiner Stellungnahme zur 2. Tektur, dass insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 8.1) die Kennzeichnung der neuen Umfänge z. B. S. 29, S. 47 des LBP nicht durchgängig erfolgt sei. Änderungen seien weder durch Färbung, noch durch neue Seiten, noch durch vorhergehende Streichung hervorgehoben, so dass neue, besonders zu würdige Fakten nicht ohne weiteres erkennbar seien.

Diese Kritik können wir nicht nachvollziehen. Änderungen, welche im Zuge der 1. Tektur vorgenommen wurden, sind in sämtlichen Planunterlagen durch schwarze Streichung des entfallenen Textes sowie graue Hinterlegung des neu hinzugekommenen Textes gekennzeichnet. Zur Unterscheidung sind im Zuge der 2. Tektur durchgeführte Änderungen blau markiert. Entfallener Text ist durch blaue Streichung gekennzeichnet, neu hinzugekommener Text blau gefärbt. Alle Planänderungen sind damit eindeutig erkennbar.

1.3 **Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG auf der Grundlage des § 3d UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Umfeld der Trasse liegen die FFH-Gebiete Nr. DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ und Nr. DE 7933-301 „Schluifelder Moos und Bulachmoos“.

Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben die Gebiete erheblich beeinträchtigen kann.

Gemäß Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Gemäß Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG sind Projekte im Sinne von Art. 13c Abs. 2 vor der Entscheidung nach Art. 49 auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-VP) zu prüfen. Der Freistaat Bayern hat mit diesen Regelungen Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) umgesetzt.

Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL nur verfügt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das FFH-Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. An diese Feststellung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 – juris „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Maßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt.

Diesen strengen Prüfungsmaßstab legen wir unserem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Danach kann eine Genehmigung in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, oder

- wenn die Durchführung einer FFH-VP zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dennoch zugelassen werden kann.

Die Prüfung orientiert sich am Begriff der Beeinträchtigung des Gebiets als solchem. Zur Präzisierung dieses Begriffs nehmen wir Bezug auf die Leitlinien der EU-Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 4.6.3), die dazu ausführt: „Die Beeinträchtigung eines Gebietes als solches bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben“.

2.1 FFH – Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass die Umfahrung Weßling das o.g. Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte (siehe unten C 2.1.3), war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der oben dargestellte strenge Maßstab für den Planfeststellungsbeschluss beeinflusst maßgebend den Prüfungsmaßstab der FFH-VP. Denn ein Projekt kann grundsätzlich nur dann zugelassen werden, wenn die zugrunde liegende FFH-VP keinen vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektwirkungen offen lässt. Anderenfalls müsste zusätzlich geprüft werden, ob gemäß Art. 49 Abs. 1, 49a Abs. 2 BayNatSchG die Befreiung von dem Verbot des Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG erteilt werden kann. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, aaO) entschieden, dass im Rahmen einer FFH-VP sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die Feststellung bzw. Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten basiert auf einer Prognose, die auf der Grundlage aller verfügbaren Daten unter Anwendung geeigneter fachspezifischer Methoden der Ermittlung der erheblichen Sachverhaltsumstände zu erfolgen hat. Die Erheblichkeit ist dabei stets gebiets- und damit einzelfallbezogen zu beurteilen. Die in Unterlage 8.5 enthaltenen naturschutzfachlichen Angaben sind ausreichend, um darauf eine den Anforderungen der o.g. Rechtsprechung entsprechende Verträglichkeitsprüfung zu stützen.

2.1.1 Beschreibung des Gebiets, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Das FFH-Gebiet DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ besteht aus acht Teilflächen mit einer Größe von zusammen 329 ha. Sieben Teilflächen liegen zerstreut um die bereits bestehende St 2068 zwischen Seefeld und Weßling; eine Teilfläche liegt nördlich von Weßling in einer Entfernung von mind. 500 m zur Neubaustrecke. Die Lage zur Neubaustrecke kann der Karte 1 zu Unterlage 8.5 im Maßstab 1:25.000 entnommen werden. Die Teilflächen DE 7933-371.02 und DE 7933-371.03 fallen teilweise in den Untersuchungsraum des Vorhabens.

Das Gebiet umfasst alte Eichenalleen und Buchenwälder in der Endmoränenlandschaft des Ammersee-Gletschers sowie eine Kiesgrube an der Bahnlinie Gilching-Weßling. Mit den südlich angrenzenden Ammersee-Leiten stellt es einen der wenigen, daher hoch bedeutsamen Lebensräume des Hirschkäfers in Südbayern dar, dazu kommen wertvolle Alteichen- und Altbuchenbestände sowie ein Gelbbauchunken-Habitat in einer Teilfläche.

Zur genauen Beschreibung des Gebiets verweisen wir auf die Ausführungen in Unterlage 8.5 (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet Nr. DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“) der Planfeststellungsunterlagen.

Erhaltungsziele des Schutzgebiets sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

2.1.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Nach dem Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt, den der Vorhabensträger bei der Erstellung der Unterlage 8.5 herangezogen hat, kommen in dem FFH-Gebiet „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ folgende Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL vor:

Kennziffer	Lebensraum	Anteil (%)	Erhaltungszustand
6210	naturnahe Kalk-Trockenrasen	< 1	B
6430	feuchte Hochstaudenfluren	< 1	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	61	A
9150	mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	3	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	1	B

* = **prioritärer Lebensraumtyp**

Der FFH-Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald befindet sich dabei in einem sehr guten Erhaltungszustand (A), die übrigen Lebensraumtypen in einem

guten Erhaltungszustand, bei dem die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich ist (B).

Da in den FFH-Teilgebieten, die vom Wirkraum des Projekts erfasst werden, die Buchenwälder dominieren, wurden die nachfolgend genannten lebensraumtypischen Charakterarten der Buchenwaldtypen 9130/9150 als Bestandteile der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL in der Unterlage 8.5 (Kap. 4.3.2) untersucht:

- Fledermäuse: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Lurche: Bergmolch (*Triturus alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Schmetterlinge: *Agria tau*, *Argynnis paphia*, *Diurnea fagella*, *Pararge aegeria*, *Polygonia c-album*,
- Vögel: Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleiber (*Sitta europaea*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

2.1.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt mit Stand November 2004 sind folgende Arten des Anhangs II für das Schutzgebiet aufgeführt:

EU-Code	Art	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	iP C	C	C	C
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	iP C	B	C	C
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	iP C	B	C	C
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	iP C	B	C	C

Der Erhaltungszustand der Hirschkäferpopulation im Schutzgebiet ist auch nach den im Zuge des Vorhabens durchgeführten Untersuchungen - wie bereits im Standarddatenbogen - als schlecht einzustufen. Das Vorkommen im gegenständlichen Schutzgebiet bildet zusammen mit den nahen Fundstellen im Ortsbereich von Steinebach den nördlichsten Teil einer (Meta-)Population, deren Siedlungsraum sich über die Seiten- und Endmoränen westlich des Ammersees, von Pähl im Süden bis Weßling im Norden erstreckt (vgl. Karte 3 im Anhang der Unterlage 8.5).

Der Erhaltungszustand der Schutzgebietspopulationen der Gelbbauchunke, des Kammmolchs und des Frauenschuhs wurden im Standarddatenbogen mit günstig (B) bewertet. Vom Kammmolch gibt es im Schutzgebiet allerdings nur einen alten unbestätigten Nachweis. Bei den Erhebungen im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens wurde er nur außerhalb des Schutzgebiets nachgewiesen. Bzgl. der Einzelheiten zum Vorkommen und zum Erhaltungszustand verweisen wir auf Kapitel 4.3.3 der Unterlage 8.5.

2.1.1.3 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Folgende gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt aufgestellt (identisch mit den in der Unterlage 8.5 Kap. 4.3.1 dargestellten vorläufigen Konkretisierungen der Regierung von Oberbayern mit Stand 28.10.2006):

1.	Erhaltung des Ausschnitts der würmeiszeitlichen Endmoränen- und Toteiskessellandschaft des nördlichen Ammerseegletschergebietes mit bedeutenden Buchenwäldern und naturnahen Mooren. Erhaltung des natürlichen Gebietswasserhaushaltes und des unmittelbaren Zusammenhangs der Lebensraumtypen sowie deren charakteristischen Arten.
2.	Erhaltung und Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien Festuco-Brometalia) in ihren nährstoffarmen, auch nutzungsgeprägten Ausbildungen. Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren (der planaren und montanen bis alpinen Stufe).
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder (insbesondere entlang kleiner Bäche und in Quellnischen) mit ihrem naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt in naturnaher Baumartenzusammensetzung und Struktur (Auenwälder mit <i>Alnus glutinosus</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)). Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz.
4.	Erhaltung der Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperuli-Fagetum</i>) sowie der Orchideen-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) in naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen.
5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen des Frauenschuhs und seiner Wuchsorte sowie der Lebensräume seiner Bestäuber (Bienen der Gattung <i>Andrena</i>) in Form sandiger, besonnter Rohbodenstandorte.
6.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Kammmolch und Gelbbauchunke. Erhaltung der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander sowie mit den umliegenden Landhabitaten.
7.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Hirschkäfers und seiner Habitate in Eichenstubben und Eichen-Totholz.

2.1.1.4 Einwendungen zu den untersuchten Arten

Der Bund Naturschutz betrachtet die untersuchten Arten als unzureichend. Man habe sich unzulässigerweise nur auf die Arten des Standarddatenbogens bezogen. Es hätten stattdessen die charakteristischen Arten der vorkommenden FFH-

Lebensraumtypen (z.B. 9130, 9150) erfasst und bewertet werden müssen. Auch für diese Arten, z.B. für ausbreitungsschwache Kleintiere der Bodenoberfläche seien Habitatzerschneidungen nicht auszuschließen. Da dies auch im Rahmen der 2.Tektur nicht erfolgt sei, bleibe die FFH-Verträglichkeitsprüfung hier unvollständig.

In seiner Stellungnahme vom 06.08.2009 zur 2.Tektur vertritt der Bund Naturschutz die Ansicht, dass auch ein mögliches Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang II und IV) und des Heldbockes (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang II und IV) aufgrund der Habitate in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (und der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung) betrachtet hätte werden müssen, obwohl diese Arten nicht im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ genannt seien. Für ein Vorkommen des Heldbockes lägen konkrete Hinweise vor. Für beide Arten sei ähnlich wie beim Hirschkäfer eine negative Wirkung der Umgehungsstraße nicht auszuschließen.

Im engeren Umfeld des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ komme z.B. auch das Große Mausohr als Art des Anhangs II der FFH-RL vor, sowie weitere Arten, die teilweise im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet seien. So würden z.B. die Zerschneidungswirkungen der Trasse auf den Springfrosch nicht untersucht, ebenso wenig wie die Störungen von funktionalen Beziehungen von Arten über die Plantrasse hinweg.

Wir halten die untersuchten Arten demgegenüber für ausreichend. In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind - neben den Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie - die im Standard-Datenbogen genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu untersuchen. Zu deren Schutz wurde das Gebiet ausgewiesen und diese sind auch in der Studie berücksichtigt. Nicht im Standard-Datenbogen erfasste Arten des Anhangs II der FFH-RL sind – wie alle anderen geschützten oder auch nicht geschützten Arten - allenfalls dann für die FFH – Verträglichkeitsprüfung von Relevanz, wenn sie als charakteristische Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL anzusehen sind. Im Rahmen der FFH-VP sind aber auch nicht alle charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu untersuchen, sondern nur die, die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind, d.h. Arten, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen. Sie müssen einen Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp aufweisen, zusätzliche Informationen liefern, die aus der ohnehin durchzuführenden Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden können, aussagekräftige Empfindlichkeiten für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkprozesse haben und eine nachvollziehbare Herleitung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ermöglichen.

Aus diesem Grund ist die in der Unterlage 8.5 (Kap. 4.3.2) erfolgte Untersuchung der oben unter C.2.1.1.1 genannten charakteristischen Arten der Lebensraumtypen LRT 9130 und 9150 erforderlich, aber auch ausreichend. Da in den FFH-Teilgebieten, die vom Wirkraum des Projekts erfasst werden, die Buchenwälder dominieren, haben gerade die untersuchten Charakterarten der Buchenwaldtypen 9130/9150 die o.g. Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und liefern zusätzliche Informationen, die aus der Bewertung der Vegetationsstrukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden können.

Der einzige Nachweis des Großen Mausohrs, als Art des Anhangs II der FFH-RL aus dem Umfeld des Schutzgebietes datiert aus dem Jahr 1992, war also den Behörden zum Zeitpunkt der Ausweisung bekannt. Bei der Ausweisung des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ wurde - vermutlich auch, weil es keine Hinweise auf nennenswerte Bestände innerhalb des Schutzgebietes gibt – der Schutz des Großen Mausohrs nicht in die Erhaltungsziele des Schutzgebiets aufgenommen.

Wir halten deshalb auch eine Behandlung der Käferarten Eremit und Heldbock in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich. Zumindest der Eremit kann zwar grundsätzlich in Altbäumen der Lebensraumtypen 9130 und 9150 vorkommen. Der Heldbock ist dagegen stark auf Eichen beschränkt. Nach Angabe der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern, die dazu das „Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in Bayern“ des LfU und LWF (Auflage März 2007) herangezogen hat, haben diese Arten in den genannten Buchenwäldern keinen Vorkommensschwerpunkt und gehören nicht zu den Arten, die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind oder eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp aufweisen. Da die Käferarten beide auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind sie richtigerweise im Rahmen des Artenschutzes zu behandeln (s.u. C.3.3.5.3).

Die FFH-Verträglichkeitsstudie enthält insbesondere in Kapitel 5.5 umfangreiche Untersuchungen zu Auswirkungen des Vorhabens auf die lebensraumtypischen Arten, die nicht in den Standarddatenbögen enthalten sind. Nach der oben genannten Rechtsprechung des BVerwG ist eine Ausdehnung dieser Untersuchungen auf weitere lebensraumtypische Arten, wie vom Bund Naturschutz gefordert, nicht erforderlich. Richtigerweise sind derartige Auswirkungen auch nicht in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, also unter dem Aspekt Gebietsschutz, sondern unter dem Aspekt Artenschutz zu betrachten.

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie und auf europäische Vogelarten sind in der Unterlage 8.7 untersucht worden und in diesem Beschluss unter C. 3.3.5.3 (Artenschutz) ausführlich dargestellt.

2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

2.1.2.1 Wirkfaktoren

Direkte Lebensraumverluste durch das Planvorhaben sind auszuschließen. Flächen im FFH-Gebiet werden weder bauzeitlich noch für die Anlage selbst in Anspruch genommen:

Der minimale Abstand zwischen Baufeld und der Grenze der Teilfläche Gebiets-Nr. 7933-371.03 bei Bau-km 0+134 (Baubeginn der Tektur 1) liegt bei 25 m; hier sind nur Anpassungen der bereits bestehenden Fahrbahn und der Entwässerungsmulde vorgesehen, der bestehende Waldrand wird nicht berührt und während der Bauzeit durch einen Schutzzaun geschützt. Die Teilfläche Gebiets-Nr. 7933-371.02 liegt im Minimum über 150 m südlich der geplanten Baumaßnahme und dabei überwiegend auf der Gegenseite des hier Ost-West streichenden Moränenzuges.

Die Lage des FFH-Gebiets zur Neubaustrecke kann der Karte 2 zur Unterlage 8.5 „Lebensraumtypen und Arten für das Gebiet DE 7933-371“ im Maßstab 1:2000 entnommen werden.

Bezüglich der übrigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, insbesondere bzgl. der Barrierewirkung der zwischen den verschiedenen Teilflächen des FFH-Gebiets 7933-371 geplanten Umfahrung von Weßling verweisen wir auf Kapitel 5, insbesondere 5.5 der Unterlage 8.5.

Mögliche Belastungen des Bestands des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) östlich und westlich der bestehenden St 2068 im Bereich des Endmoränenwalls "Dellinger Höhe" und "Kalkofenberg" sowie der Seitenalleen im südwestlichen Anschluss (Gebietsteile 7933-371.02 bis 04) durch erhöhte Verkehrsverluste aufgrund der projektbedingten Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der St 2068 alt wurden detailliert untersucht, siehe hierzu die Ausführungen unter C 2.1.2.4.2.

2.1.2.2 Summationswirkungen mit anderen Projekten oder Plänen

Für die Gemeinden Weßling, Wörthsee und Seefeld sind weder im maximalen Wirkraum des Vorhabens noch in den anschließenden Bereichen raumbedeutsame Projekte geplant. Auch der Höheren Raumordnungsbehörde an der Regierung von Oberbayern sind keine weiteren Projekte oder Pläne im Wirkraum und der weiteren

Umgebung (Distanz bis etwa 2 km) bekannt, die das FFH-Gebiet Nr. DE 7933-371 beeinträchtigen könnten.

2.1.2.3 Einwendungen zu den Wirkfaktoren und den Summationswirkungen

Der Bund Naturschutz kritisiert, dass das Kollisionsrisiko für Arten wie Wespenbussard und Hohltaube nicht ausreichend gewürdigt werde nur weil diese Arten flugstark seien. Es bestünden schon Beeinträchtigungen durch andere Straßen, hier müssten Summationswirkungen beachtet werden.

Dieser Ansicht schließen wir uns nicht an. Unserer Ansicht nach sind mögliche erhöhte Verkehrsverluste von charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets außerhalb dieses Gebiets nicht an den Gebietsschutzvorschriften zu messen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen unterfallen den FFH-Gebietsschutzvorschriften nur als Bestandteile der innerhalb des Gebiets geschützten Lebensraumtypen. Eine generelle Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Gebietsschutzvorschriften auf Gebiete außerhalb der abgegrenzten Schutzgebiete ist aus Rechtsgründen abzulehnen. Das FFH-Recht verfolgt den Schutz der Lebensräume und Arten auf zwei verschiedenen Wegen. Zum einen müssen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten bestimmte Schutzgebiete ausgewiesen werden, die einem strengen Schutzregime unterstellt sind. Zum anderen werden bestimmte Arten – gebietsunabhängig – durch Verbote geschützt. Die Ausdehnung des Gebietsschutzes über die Grenzen der FFH-Gebiete hinaus würde v. a. im Hinblick auf mobile Arten zu einem flächendeckenden Gebietsschutz führen. Dies ist jedoch dem Wortlaut der Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht zu entnehmen. Denn der FFH-Gebietsschutz bezieht sich auf die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ eines Gebietes bzw. das „Gebiet als solches“. Eine Ausdehnung von „maßgeblichen Bestandteilen“ auf Flächen jenseits der Gebietsgrenzen ist nicht angeordnet. Die FFH-RL definiert in Art. 1 k), was unter einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu verstehen ist. Die Richtlinie begrenzt den Begriff der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse auf die Orte im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebende physische und biologische Elemente aufweisen. Im Urteil vom 17.01.2007 hat das BVerwG dementsprechend im Hinblick auf die Frage, was als „maßgebliche Bestandteile“ des FFH-Gebietes zu verstehen sei, zunächst unter Verweis auf Art. 1 k) der FFH-RL die Abgrenzung der FFH-Gebiete thematisiert und erst dann weiter ausgeführt, unter den „maßgeblichen Bestandteilen“ dieser Gebiete seien nicht nur die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL zu verstehen, sondern auch sonstige Gebietsbestandteile, wenn im Einzelfall

ökologische Funktionsbeziehungen dazu Anlass geben (BVerwG, aaO, Rn. 77). Eine Ausdehnung des Gebietsschutzes über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus ist daraus nicht abzuleiten.

Dennoch ist in der FFH – Verträglichkeitsstudie das Kollisionsrisiko dieser Arten hilfsweise untersucht worden. Weder der vom Bund Naturschutz angesprochene Wespenbussard (von dem kein Nachweis aus dem engeren Umfeld der Plantrasse besteht) noch die Hohltaube unterliegen aber einem besonderen Risiko, bei einer Straßenüberfliegung von Fahrzeugen erfasst zu werden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass gelegentliche Verkehrsverluste zu erheblichen Auswirkungen auf die Population dieser Arten im FFH-Gebiet DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ führen. Kommt ein Individuum der genannten Vogelarten (und auch anderer lebensraumtypischer Vogelarten der Buchenwälder) auf der Umfahrung Weßling zu Tode, wird das betroffene Revier zügig von anderen Individuen aus dem Gesamtverbreitungsgebiet wieder besiedelt werden, wenn es für die Art gut geeignet ist. Das Gesamtverbreitungsgebiet dieser Arten ist ungleich größer als das FFH-Gebiet. Daher und aufgrund der Mobilität dieser Vogelarten, regelt sich die Gesamtanzahl der Individuen (die Gesamtabundanz) auf ungleich höheren als dem gegebenen räumlichen Maßstab (Alpenvorland, Süddeutschland, Mitteleuropa etc.). Aufgrund der anzunehmenden zügigen Wiederbesiedelung günstiger Habitate haben bei den charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen 9130 und 9150 gelegentliche Verkehrsverluste auf der Umfahrung von Weßling sicher keine erhebliche Auswirkung auf die Bestandsgröße der entsprechenden Art im Schutzgebiet und erst recht keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

Die Betrachtung von Summationswirkungen käme nicht einmal dann in Betracht, wenn man das Kollisionsrisiko dieser Arten unter dem Aspekt Gebietsschutz betrachten würde, denn im Umfeld des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“, sind keine weiteren Projekte absehbar, die sich auf die Lebensraumtypen 9130 und 9150 auswirken würden. Auswirkungen der bereits vor Ausweisung des FFH-Gebiets im Naturraum vorhandenen Bestandsstraßen – wie der BAB A 96 – stellen keine Summationswirkungen i.S.d. Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG/§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Die Buchenwald-Lebensraumtypen 9130 und 9150 – als deren charakteristische Arten der Wespenbussard und die Hohltaube dem Gebietsschutz unterfallen - sind trotz etwaiger Vorbelastungen durch das Bestandsstraßennetz in einem sehr guten (A) bzw. guten (B) Erhaltungszustand. Sie wurden trotz der Nähe und der Auswirkungen bestehender Straßen bei der Ausweisung des FFH-Gebiets für meldewürdig gehalten. Gegen eine Zurechnung des Bestandsstraßennetzes spricht nach unserer

Auffassung der Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sowie der nationalen Umsetzungsregelungen gemäß Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG/§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, weil nur konkrete andere Pläne und Projekte in Zusammenwirken mit einem Vorhaben prüfungsrelevant sind und nicht die Vorbelastung eines Naturraums durch das seit vielen Jahren vorhandene Bestandsstraßennetz, an das sich die charakteristischen Arten der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen anpassen mussten.

Der Bund Naturschutz kritisiert, dass bzgl. der Barrierewirkung der Straße auf den Kammmolch und die Gelbbauchunke zu ihrem Schutz nur pauschal auf die Amphibiendurchlässe (Minimierungsmaßnahme M 3) verwiesen werde.

Die einzige überhaupt vorstellbare mögliche Belastung dieser Arten durch das Planvorhaben ist die Trennwirkung der geplanten Straße, die jedoch mit dem festgestellten Amphibienleit- und Durchlasssystem wirksam reduziert wird. Der einzige bekannte Bestand der Gelbbauchunke im Schutzgebiet laicht in einer alten Kiesgrube an der S-Bahnlinie im westlichen Dellinger Buchet. Für diese Art käme bezüglich einer Ausbreitung zum zweiten hier relevanten Teil des Schutzgebietes im südlichen Schluifelder Wald am ehesten der Korridor über Laich/Taxleiten in Betracht. In einem größeren Maßstab betrachtet ist eine Ausbreitungsmöglichkeit für die Gelbbauchunke in Richtung Nordost und Ost allerdings von eher geringer Bedeutung, da bereits unweit östlich des Teilgebiets 371.01 die Münchener Ebene beginnt, in der die Art natürlicherweise nicht vorkommt. Der einzige Nachweis des Kammmolchs für das Schutzgebiet ist eine Meldung für das "Dellinger Buchet NW Delling", die in der ASK erfasst ist und die auf das Jahr 1989 zurückgeht. Nach den aktuellen Erhebungen im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens befinden sich aber in dem durch die Koordinaten bezeichneten Bereich und dessen Umgriff keine Gewässer. Der in der Artenschutzkartierung (ASK) als Beobachter genannte Herr VOLKMANN aus Schlagenhofen gab bei Nachfrage an, dass der Nachweis nicht von ihm stammt. Vermutlich handelt sich um eine Eingabe nach "Hörensagen". Die außerhalb des FFH-Gebiets im Frühjahr 2008 im Rahmen der Untersuchung von Amphibienwanderbewegungen im nördlichen Abschnitt der Plantrasse erfassten 48 Kammmolche haben ihren Landlebens- und/oder Überwinterungsraum wahrscheinlich im Westteil des Waldgebiets Laich-Taxleiten. Sicherer Laichplatz mit Nachweis des Bestands ist das Gewässer A2v im zentralen westlichen Bereich des Golfplatz Wörthsee, es kommen aber auch die näher am Wald liegenden Gewässer N1 und N2 als weitere Fortpflanzungs- und auch Sommerlebensräume in Betracht (siehe Anhang 1 zur Unterlage 8.7 Abb. 2). In jedem Fall liegt der Lebensraumkomplex des neu aufgefundenen Bestands maximal etwa 800 m Luftlinie von der westlichen Grenze des Schutzgebietsteils 01 im südlichen

Schluifelder Wald entfernt, so dass Auswirkungen auf diesen Kammmolchbestand im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes (s.u. C.3.3.5.3.3) und nicht des Gebietsschutzes zu behandeln sind. Für beide Arten besteht jedenfalls durch das umfangreiche Durchlasssystem (Minimierungsmaßnahme M3) eine Quermöglichkeit der Trasse.

Der Bund Naturschutz kritisiert, dass in der FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 8.5) nicht ausreichend auf die Gefährdung des Springfrosches durch weitere Zerschneidungen seines Lebensraums eingegangen worden sei. Angesichts der Konkretisierung 1 der Erhaltungsziele (Erhaltung des Ausschnitts der würmeiszeitlichen Endmoränen- und Toteiskessellandschaft des nördlichen Ammerseeegletschergebietes mit bedeutenden Buchenwäldern und naturnahen Mooren, Erhaltung des natürlichen Gebietswasserhaushaltes und des unmittelbaren Zusammenhangs der Lebensraumtypen sowie deren charakteristischen Arten) sei der Springfrosch Erhaltungsziel des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“.

Diesen Einwand weisen wir zurück. In den Erläuterungen zu den Erhaltungszielen ist der Springfrosch als Beispiel für die charakteristischen Arten der Buchenwald-Lebensraumtypen genannt. Er ist damit eine von zahlreichen Tierarten, die zur spezifischen Lebensgemeinschaft der Buchenwälder gehören. Die Belange dieser Arten und auch des großen und bedeutsamen Springfroschbestands im Untersuchungsgebiet wurden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt (Unterlage 8.5, Kapitel 5.5 Saisonale Migrationen). Danach könnten die im Teilgebiet 01 des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ vorkommenden Springfroschbestände u.U. Anteil an den bekannten Laichpopulationen in den westlich gelegenen Gewässern des Schluifelder Moores und insbesondere denen des dort vorgelagerten Golfplatzgeländes haben. Dazu ist aber festzuhalten, dass sich die Distanz zwischen dem äußersten Westrand des Teilgebiets 01 und dem östlichsten der o.g. Gewässer auf fast 1.000 m beläuft. Diese Entfernung liegt für den Springfrosch im Grenzbereich dessen, was im Rahmen eines solchen Raumwechsels noch bewältigt wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass allenfalls ein kleiner Anteil der Teilgebietspopulationen des Springfrosches die neue Trasse bei der Laichwanderung queren müsste. Dieser mögliche kleine Anteil kann die St 2068 wegen des umfangreichen Durchlasssystems (Minimierungsmaßnahme M3) weiterhin queren und zu seinen Laichgewässern gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Buchenwald-Lebensraumtypen 9130 und 9150 – als deren Bestandteil der Springfrosch dem Gebietsschutz unterfällt – ausgeschlossen werden kann.

2.1.2.4 Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL – Beurteilung der Erheblichkeit

2.1.2.4.1 Unerheblichkeit der Zerschneidungswirkungen

Grundsätzlich ist bei den untersuchten vorhabensbedingten Belastungen schutzzweckrelevanter Bestände davon auszugehen, dass sie - wenn überhaupt - gering und dabei sehr deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Gesichert halten wir dies vor allem aufgrund der räumlichen Bezüge bzw. Distanzen für die Amphibien-Laichpopulationen, die bei ihren saisonalen Wanderungen den nördlichen Trassenabschnitt deutlich außerhalb des Schutzgebiets queren müssen (Springfrosch als typische und diversitätsbedeutsame Art der LRT 9130 und 9150, Kammmolch als Anhang II-Art).

Nicht erheblich beeinträchtigt wird auch der mittel- und langfristige Austausch (Genfluss, Wiederbesiedlung) bei kleineren bis sehr kleinen Arten, die in der Region weiter verbreitet sind. Die beiden relevanten Teilgebiete des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ 371.02 im Süden und 371.01 im Norden sind jeweils von ausgedehnten, zusammenhängenden bzw. nur teilweise durchschnittenen Waldungen umgeben, die zumindest grundsätzlich einen ähnlichen Charakter aufweisen wie die Bestände innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Für den ganz überwiegenden Teil der lebensraumtypischen Arten des Schutzgebiets ist bekannt oder zu vermuten, dass sie auch in diesen angrenzenden Wäldern und Forsten weit verbreitet sind (z.B. die Schmetterlingsarten *Agria tau*, *Argynnis paphia*, *Diurnea fagella*, *Pararge aegeria*, *Polygonia c-album*). Bei solchen Arten sind damit ganz erhebliche effektive Populationsgrößen anzusetzen, die weit jenseits von Werten liegen, bei denen das Risiko z.B. von Inzuchtdepressionen bestehen würde. Auch bei einem ohnehin unter den gegebenen Bedingungen außerordentlich unwahrscheinlichen Erlöschen der Population einer dieser Arten in einer Teilfläche des FFH-Gebiets wäre eine Wiederbesiedlung aus den direkt und breit angebundenen Forsten umstandslos möglich. Etwaige Barrierewirkungen der Umfahrung von Weßling für solche Arten hätten daher keine relevanten Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Schutzgebiets (vgl. Unterlage 8.5 Kap. 5.5).

Erhebliche Auswirkung sind auch für die Bestände sich streng bodengebunden ausbreitender und vernetzender charakteristischer Kleintierarten der Buchenwald-Lebensraumtypen nicht zu erwarten. Aufgrund der doch erheblichen Entfernung der beiden Teilgebiete 371.01 und 371.02 voneinander in Kombination mit bestehenden Barrieren wie etwa dem Gleiskörper der S-Bahnstrecke München-Herrsching oder der St 2349 Etterschlag-Weßling, insbesondere aber den ausgedehnten,

landwirtschaftlich intensiv genutzten und für Waldarten völlig ungeeigneten Acker- und Grünlandflächen westlich von Weßling lässt sich darauf schließen, dass bereits heute ein Austausch kaum mehr möglich ist. Am ehesten wäre für bodenlebende, konstant flugunfähige Arten mit enger Bindung an eine dichte Krautschicht - z.B. buchenwaldtypische Arten unter den Laufkäfern und andere Bodenarthropodengruppen, Landschnecken oder auch Kleinsäuger - noch eine "Trittstein"-gestützte Bewegung vorstellbar, die über das Waldgebiet Laich/Taxleiten führt. Dieser Korridor würde durch die Umfahrung von Weßling durchschnitten. Das gerade auch in diesem Bereich vorgesehene Leit- und Durchlasssystem (Maßnahme M 3, BWV-Nr. 38) führt jedoch dazu, dass der Waldkorridor Laich/Taxleiten weiterhin für etwaige Raumwechsel streng bodengebundener Arten genutzt werden kann (vgl. Unterlage 8.5 Kap. 5.5).

2.1.2.4.2 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*)

Beim Hirschkäfer wurde der Bereich der Dellinger Höhe, wo die bestehende St 2068 die Südabdachung des Moränenwalls südlich Weßling quert, als möglicher Konfliktbereich identifiziert. Dort erscheinen straßenquerende Flugbewegungen zwischen günstigen Schutzgebietsbiotopen beidseits der Straße und damit auch Verkehrsverluste möglich. Da der Abschnitt mit Realisierung der Planung eine Verkehrserhöhung von ca. 10 % erfahren würde, ist auch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos und entsprechend eine entsprechende Bestandsbelastung nicht vollständig auszuschließen.

Dazu ist aber festzuhalten, dass die gegebene Situation keine besondere Risikosituation für die Art darstellt (keine Totfunde - v.a. der nur langsam verwitternden "Geweih" der Männchen - am Straßenrand, Querung nur auf kurzem Weg vorstellbar, kein aufgeböschter Straßenverlauf). Durch gelegentliche Verkehrsverluste von Individuen - speziell der flugaktiven Männchen – muss es zudem nicht notwendigerweise zu einer nennenswerten Belastung der Population kommen. Bei der Art sind deutliche Massenwechsel gängig und eine hohe lokale Prädation z.B. durch Vögel ist belegt. Im genannten Bereich ist sicherlich eine erhebliche Vorbelastung gegeben (DTV 14.300, Prognosenußfall mit Westumfahrung Gilching 15.000) der gegenüber die vorhabensbedingte Verkehrserhöhung mit etwa + 10 % begrenzt ist. Es erscheint damit wahrscheinlich, dass bereits heute Verkehrsverluste hinsichtlich der Dynamik der lokalen (Teil-)Population keine nennenswerte Rolle spielen und sich an diesem Zustand auch mit Realisierung des Planvorhabens nichts ändern wird.

Allerdings liegen uns belastbare Daten zur Größe und Raumnutzung der lokalen (Teil-) Population sowie zur aktuellen Höhe der Verluste und deren Einfluss auf die

Bestandsentwicklung nicht vor und sind bei der Art mit vertretbarem Aufwand auch nicht zu erheben. Eine qualifizierte Abschätzung dieser Werte ist de facto ebenfalls nicht möglich. Da weiter der Erhaltungszustand der lokalen (Teil-) Population als ungünstig einzustufen ist, können letztlich auch signifikante Negativeffekte nicht gesichert ausgeschlossen werden.

Andererseits sind diese Verkehrsverluste mit der höchsten Wahrscheinlichkeit in dem Bereich zwischen den Teilflächen DE 7933-371.02 und 7933-371.03 des FFH-Gebiets und damit außerhalb des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ zu erwarten. Die bestehende St 2068 verläuft hier in einem an der schmalsten Stelle nur ca. 20 m breiten Korridor zwischen den genannten Teilflächen.

Wir halten es schon für zweifelhaft, ob die möglichen erhöhten Verkehrsverluste außerhalb des FFH-Gebiets an den Gebietsschutzvorschriften für das FFH-Gebiet DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ zu messen sind. Eine generelle Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Gebietsschutzvorschriften auf Gebiete außerhalb der abgegrenzten Schutzgebiete ist aus Rechtsgründen – wie schon oben unter C.2.1.2.3 dargestellt - abzulehnen. Der FFH-Gebietsschutz und der Artenschutz – der hier nicht greift, da der Hirschkäfer keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist – dürfen nicht vermengt werden. Im vorliegenden Einzelfall haben wir jedoch aufgrund der „Korridorsituation“ vorsorglich die Gebietsschutzvorschriften für das FFH-Gebiet DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ geprüft.

Hinzu kommt allerdings noch, dass der kritische Querungsbereich in der aktuellen Planung, die erst bei Str.-km 28,980 im Wald nördlich der Dellinger Höhe ihren Bauanfang hat (die ursprüngliche Planung vom 31.07.2003 begann schon bei Str.-km 29,260 zwischen Dellinger Höhe und Kalkofenberg) vollständig außerhalb des Planfeststellungsgebiets liegt. Der entsprechende Abschnitt der St 2068 alt wird baulich auch nicht verändert.

Wir halten es für sehr fraglich, ob rechtlich die möglichen verstärkten Verkehrsverluste von Hirschkäfern südlich der Dellinger Höhe noch als Auswirkungen des Projekts „St2068 neu Umfahrung Weßling“ anzusehen sind. Es handelt sich dabei um lediglich mittelbare Auswirkungen des Projekts, nämlich die Folgen der auch durch das Projekt Umfahrung Weßling verursachten Verkehrszunahme im angrenzenden unveränderten Straßennetz. Der entsprechende Abschnitt der bestehenden St 2068 liegt außerhalb des Planungsbereichs des Planfeststellungsverfahrens und wird baulich nicht verändert. Eine Berücksichtigung von Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs II

benachbarter FFH-Gebiete durch Straßen, auf denen das Verkehrsaufkommen zunimmt ohne dass diese jedoch selbst baulich verändert werden, lehnen wir ab. Die EU-Kommission plädiert in ihrem Leitfaden zu Natura 2000 – Gebietsmanagement für eine weite Auslegung des Projektbegriffs der FFH-RL. Darunter sollen sowohl „bauliche Maßnahmen“ als auch „sonstige Eingriffe in die Natur“ verstanden werden (vgl. Natura 2000, Ziff. 4.3.1/4.3.2, Seite 27 ff.). Nicht einmal auf einen so weit verstandenen Projektbegriff findet die bloße Steigerung des Verkehrsaufkommens Anwendung. Projekt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH- RL, 34 BNatSchG und der Art. 13 c Abs. 2, 49a BayNatSchG ist im vorliegenden Fall lediglich der Neubau der St 2068 Umfahrung Weßling, ab Str.-km 28,980, Bau-km 0+134, nicht aber die aufgrund der Umfahrung Weßling auf der unveränderten alten St 2068 prognostizierte Verkehrszunahme. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 10.01.2006 C-98/03 den Begriff des Projekts im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH- RL so definiert, dass Projekte Vorhaben und Maßnahmen innerhalb oder außerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiets) oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eine Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, etwaige erhöhte Verkehrsverluste von schwärmenden Hirschkäfern aufgrund der Verkehrszunahme auf der bestehenden St 2068 südlich des Planfeststellungsgebiets rechtlich nicht als Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das Projekt Umfahrung Weßling anzusehen, da sie in einem Bereich auftreten, in der keine Baumaßnahmen an der St 2068 stattfinden und der von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht erfasst wird.

Ungeachtet der o.g. rechtlichen Bedenken gehen wir vorsorglich in der weiteren Prüfung von einer rechtlich relevanten, dem Vorhaben zurechenbaren, erheblichen Beeinträchtigung des in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ genannten Hirschkäfers aus.

2.1.2.5 FFH-Abweichungsprüfung

Unter der Voraussetzung, dass eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Hirschkäfers, der Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ ist, nicht ausgeschlossen werden kann, darf das Straßenbauvorhaben St 2068 neu Umfahrung Weßling nur nach Maßgabe einer Abweichungsprüfung gem. Art. 49a Absatz 2 BayNatSchG zugelassen werden. Eine

Abweichung kann demnach nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Das Projekt ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig (vgl. § 34 Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 49a Absatz 2 BayNatSchG).
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben (vgl. § 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG).
- Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (=Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) werden durchgeführt (vgl. § 34 Absatz 5 BNatSchG).

2.1.2.5.1 Abweichungsgründe

Eine Abweichung setzt nach Art. 49a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Verschärfte Zulassungsvoraussetzungen gelten gemäß Art. 49a Abs. 2 Satz 3 (§ 34 Abs. 4 BNatSchG), wenn das betroffene Gebiet prioritäre Biotope oder Arten einschließt. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können dann ohne Weiteres nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Zivilschutzes oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (benannte Abweichungsgründe) geltend gemacht werden. Sonstige Gründe i.S.v. Art. 49a Abs. 2 Satz 3 (§ 34 Abs. 4 BNatSchG) können dagegen erst nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission berücksichtigt werden.

Die verschärften verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 49a Abs. 2 Satz 3 (§ 34 Abs. 4 BNatSchG) kommen hier nicht zum Tragen. Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) gehört nicht zu den prioritären Arten der FFH-RL. Das FFH-Gebiet DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ enthält zwar den prioritären Lebensraumtyp 91EO, dieser liegt jedoch weitab vom Vorhaben und wird mit Sicherheit nicht beeinträchtigt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2009 Az. 4 C 12.07 gehen wir davon aus, dass bei unbenannten Abweichungsgründen eine Kommissionsstellungnahme nicht schon dann erforderlich ist, wenn im FFH-Gebiet prioritäre Elemente vorhanden sind, ohne dass diese selbst durch das Projekt beeinträchtigt werden. Die verschärften materiellrechtlichen Anforderungen an

Abweichungsgründe sind nur zu stellen, wenn - anders als hier - zumindest die Möglichkeit der Beeinträchtigung prioritärer Elemente im Gebiet besteht. Diese Auslegung ist durch den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 Az. 9 A 3/06 Rz. 150 ff. zitiert nach juris).

Als Abweichungsgründe kommen für Vorhaben, die nur nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, prioritäre Lebensraumtypen oder Arten jedoch nicht beeinträchtigen können, neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen. Damit sich die Abweichungsgründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann; Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus (Urteil vom 27. Januar 2000 - BVerwG 4 C 2.99 - BVerwGE 110, 302, 314 f., BVerwG Urteil vom 12.03.2008 Az. 9 A 3/06 Rz. 153 zitiert nach juris).

Die in C.3.2 genannten, für die Umfahrung Weßling sprechenden Gründe, insbesondere die Entlastung der mit bis zu rund 20.000 Kfz/24 h belasteten Ortsdurchfahrt von Weßling um 7.200 – 9.100 Kfz/Tag gegenüber dem Prognose-Nullfall und die damit verbundene Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die Bewohner zählen zu den Gründen, die bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigungsfähig sind. Die St 2068 hat zudem für die Verkehrsstruktur des westlichen Landkreises Starnberg zentrale Bedeutung, da sie die leistungsfähigste Verbindung zwischen dem östlichen Ammerseeufer und der BAB A 96 Richtung München darstellt. Sie ist nicht nur durch den Berufspendlerverkehr, sondern in den Sommermonaten insbesondere auch durch den Urlaubs- und Naherholungsverkehr zu Ammer- und Pilsensee stark frequentiert.

Diese Gründe können eine Abweichung jedoch nicht ohne Weiteres, sondern nur nach Maßgabe einer Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets rechtfertigen.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die erhebliche Beeinträchtigung des Hirschkäfers v.a. deshalb unterstellt wurde, weil belastbare Daten zur Größe und Raumnutzung der lokalen (Teil-)Population sowie zur aktuellen Höhe der Verluste und deren Einfluss auf die Bestandsentwicklung nicht vorliegen und bei der Art mit vertretbarem Aufwand auch nicht zu erheben sind. Eine ausreichend qualifizierte

Abschätzung dieser Werte erscheint naturschutzfachlich ebenfalls kaum möglich. Im Rahmen der Abwägung ist zu beachten, dass im Bereich südlich der Dellinger Höhe die Verkehrsverluste ausschließlich an der bestehenden – durch das Projekt nicht veränderten St 2068 – zu befürchten sind. Im genannten Bereich ist angesichts der erheblichen Vorbelastung durch die bestehende St 2068 mit einem DTV von 14.300 Kfz/24h, die vorhabensbedingte Verkehrserhöhung mit + 10 % eher begrenzt. Hinzu kommt, dass die gegebene Situation an der Dellinger Höhe offenbar keine besondere Risikosituation für die Art darstellt. Bei allen Untersuchungen kamen keine Totfunde - v.a. der nur langsam verwitternden "Geweih" der Männchen - am Straßenrand zum Vorschein. Angesichts der relativ begrenzten projektbedingten Steigerung der Verkehrsbelastung ist unserer Ansicht nach daher auch nur eine geringe Erhöhung (wenn auch nicht ausschließbar über der Erheblichkeitsschwelle) des Tötungsrisikos zu erwarten. Die Querung der Straße ist nur auf kurzem Weg vorstellbar, auch besteht hier kein aufgeböschter Straßenverlauf, die Straße verläuft vielmehr in einer Senke zwischen hohen Alleebäumen (Alteichen). Durch gelegentliche Verkehrsverluste von Individuen - speziell der flugaktiven Männchen – muss es zudem nicht notwendigerweise zu einer nennenswerten Belastung der Population kommen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der möglichen zusätzlichen Verkehrsverluste auf den Bestand des Hirschkäfers im FFH-Gebiet ist zusätzlich zu beachten, dass Hirschkäferpopulationen von Natur aus deutlichen Massenwechseln unterliegen.

Angesichts der hohen Verkehrsbedeutung der St 2068 und der erheblichen Belastungen der Bewohner in der überlasteten Ortsdurchfahrt von Weßling einerseits und der hauptsächlich aufgrund mangelnder belastbarer Daten zur Größe und Raumnutzung der lokalen Hirschkäferpopulation sowie zur aktuellen Höhe der Verkehrsverluste angenommenen erheblichen Beeinträchtigung, halten wir eine Abweichung hier grundsätzlich für vertretbar.

2.1.2.5.2 FFH-rechtliche Alternativenprüfung

Nach unserer Auffassung bestehen – insbesondere da die genannten Verkehrsverluste des Hirschkäfers auf der durch das Vorhaben unveränderten bestehenden St 2068 stattfinden - keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ zu erreichen.

Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen

eingräumt (Urteil vom 27. Januar 2000 - BVerwG 4 C 2.99 - BVerwGE 110, 302, 310). Der behördliche Alternativenvergleich unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Der Begriff der Alternative i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und der einschlägigen Umsetzungsregelung steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (Urteil vom 17. Mai 2002 - BVerwG 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254, 261 f.). Auslegungsleitend für das Verständnis der zumutbaren Alternative muss die Funktion sein, die das Schutzregime des Art. 4 FFH-RL erfüllt. Eine (Standort- oder Ausführungs-) Alternative ist zumutbar, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (Urteil vom 27. Januar 2000 - BVerwG 4 C 2.99 - BVerwGE 110, 302, 310).

Da zum Zeitpunkt der Trassenfindung bzw. des Raumordnungsverfahrens 1997 die Meldung der FFH-Gebiete in Bayern noch nicht erfolgt war und daher keine Prüfung der möglichen Trassenvarianten aus Sicht der Belange von Natura 2000 durchgeführt werden konnte, hat der Vorhabensträger eine solche Untersuchung in der Unterlage 8.6 nachträglich durchgeführt. Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine der unter C.3.3.2 dargestellten Trassenvarianten eine Standortalternative aus Sicht des FFH-Rechts darstellt, d.h. geeignet ist, den Projektzweck zu erfüllen und dabei das FFH-Gebiet DE 7933-371 nicht oder in einem geringeren Maße zu beeinträchtigen als die Planfeststellungstrasse.

Als Besonderheit ist auch hier wieder zu berücksichtigen, dass sich die mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Hirschkäferpopulation im FFH-Gebiet durch die projektbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der bestehenden St 2068 südlich von Weßling zwischen den FFH-Gebiets-Teilflächen 7933-371.02 und .03 ergibt. Es müsste also eine Trassenalternative vorliegen, die nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens in diesem Bereich führt und gleichzeitig auch keine anderen erheblichen negativen Projektwirkungen auf das FFH-Gebiet hätte. Die unter C.3.3.2 dargestellten Trassenvarianten „Wahltrassen I“, „Wahltrasse II“ als auch die „Entwurfsvariante 2a“ zweigen genauso wie die Planfeststellungstrasse nördlich des Konfliktbereiches von der St 2068 alt ab, so dass sich das Verkehrsaufkommen dort in gleichem Maße erhöhen würde. Die Entwurfsvariante 1 stellt die einzige Lösung dar, die weit südlich dieses Bereiches auf die alte St 2068 trifft. Dies ist jedoch nur dadurch möglich, dass die Entwurfsvariante 1 in Nord-Süd-Richtung durch das Waldgebiet Dellinger Buchet verläuft und somit auf mindestens 150 m Länge die Teilfläche 02 des FFH-Gebietes durchschneidet. Folge daraus

wären erhebliche Flächeninanspruchnahmen der Lebensraumtypen 9130 und 9150 im Schutzgebiet, betriebsbedingte Emissionen auf angrenzenden Flächen im FFH-Gebiet sowie höchstwahrscheinlich auch erhebliche Barriere- und Trennwirkungen und damit aller Voraussicht nach erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets. Schon allein die Flächeninanspruchnahme der o.g. Buchenwaldlebensraumtypen im Schutzgebiet würde eine weit schwerwiegendere Beeinträchtigung des Schutzgebietes darstellen als die möglichen höheren Hirschkäferverluste durch die vorhabensbedingte Verkehrszunahme.

Berühren sowohl die planfestgestellte Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist es unzulässig, die Beeinträchtigungspotenziale in dem einen und in dem anderen FFH-Gebiet unbesehen gleichzusetzen. Abzustellen ist vielmehr auf die nach Maßgabe der Differenzierungsmerkmale des Art. 6 FFH-RL bestimmte Schwere der Beeinträchtigung. Dabei ist in einer gestuften Prüfung zunächst zu fragen, ob auch im Falle einer Alternativlösung Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der Habitatrichtlinie erheblich beeinträchtigt werden. In zweiter Hinsicht kommt es darauf an, ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen oder Arten prioritär oder nicht prioritär sind. Eine weitergehende Differenzierung innerhalb dieser Gruppen sieht das Bundesverwaltungsgericht nicht als geboten an. Nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie sei innerhalb der genannten Gruppen nicht nochmals nach der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität (oberhalb der Erheblichkeitsschwelle) zu differenzieren. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr allein, ob am Alternativstandort eine Linienführung möglich ist, bei der keine der als Lebensraumtypen oder Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt werden oder jedenfalls prioritäre Biotop- und Artenvielfalt verschont bleiben (Urteil vom 17. Mai 2002 - BVerwG 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254, 264, BVerwG Urteil vom 12.03.2008 Az. 9 A 3/06 Rz. 170 zitiert nach juris)

Im Falle einer Realisierung der sog. Entwurfsvariante 1 wäre nach Auffassung der Gutachter (Unterlage 8.6 Kapitel 2.2.1) von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht prioritärer Lebensraumtypen (insbesondere LRT 9130 und 9150) schon allein durch die Überbauung auszugehen. Eine vertiefte Untersuchung der FFH-Verträglichkeit dieser Variante halten wir aufgrund der offensichtlichen schwerwiegenden Eingriffe nicht für erforderlich. Dem materiellen Prüfprogramm korrespondiert der im Rahmen der Alternativenprüfung gebotene Untersuchungsaufwand. Planungsalternativen brauchen daher nicht erschöpfend, sondern nur so weitgehend ausgearbeitet und untersucht zu werden, dass sich einschätzen lässt, ob sie für - prioritäre oder nicht prioritäre - FFH-Schutzgüter ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial bergen. Vergleichbar der durch das planungsrechtliche Abwägungsgebot geforderten

allgemeinen Alternativenprüfung wird zur Beurteilung dieser Fragestellung häufig eine bloße Grobanalyse ausreichen (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 Az. 9 A 3/06 Rz. 171 zitiert nach juris).

Damit steht aber fest, dass am Alternativstandort keine Linienführung möglich wäre, bei der keine der als Lebensraumtypen oder Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt werden. Somit sind keine zumutbaren Standortalternativen zum Vorhaben zu erkennen.

In Unterlage 8.6 werden zudem noch die vorausgegangen Planungsschritte (Planfeststellung vom 31.07.2003 und 1. Tektur vom 15.09.2005) als mögliche Ausführungsalternativen untersucht, die aber im Querungsbereich südlich der Dellinger Höhe zu keiner anderen Situation führen können, da hier ja nichts baulich verändert wird. Sie sind deshalb auch aus FFH-rechtlicher Sicht nicht vorzugswürdig. Bzgl. der Einzelheiten verweisen wir auf Unterlage 8.6 Kapitel 2.2.2.

Im Ergebnis sind zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG), weder als Standortalternativen noch als technische Alternativen gegeben.

2.1.2.5.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung der Habitatrichtlinie). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 Az. 9 A 3/06 Rz. 199 zitiert nach juris).

Zur Kompensation der nicht auszuschließenden erhöhten Verkehrsverluste von Hirschkäfern an der bestehenden St 2068 südlich der Dellinger Höhe zwischen den beiden Teilflächen 02 (Dellinger Buchet) und 03 (Ochsenweide/Klausbühel) des

FFH-Gebietes DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ sind Maßnahmen zur Stärkung der Hirschkäferpopulation vorgesehen:

Dazu werden bestehende Habitatstrukturen durch Beseitigung von Defiziten verbessert und langfristig durch Pflanzung von Einzelbäumen der Arten Eiche und Kirsche sowie den Bau von Mulmmeilern als Larven-Lebensräume neue Habitate geschaffen. Zu den Einzelheiten und der Beschreibung der Habitatstrukturen verweisen wir auf Unterlage 8.6 Kapitel 4.2.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Kohärenzsicherungsmaßnahme (KS) 1 Breite Eichenreihe entlang eines Feldwegs NW Gut Delling

- An einer gut besonnten Stelle am Rand der Baumzeile: Bau eines Mulmmeilers (Ziel: Etablierung eines zusätzlichen Larven-Lebensraums mit kontinuierlich hohem Substratangebot, Erhöhung des "outputs" der Population zur Kompensation möglicher zusätzlicher Individuenverluste); Herstellung des Meilers nach dem Stand der Technik, insbesondere nach TOCHTERMANN 1987, 1992; Abnahme des Meilers nach Fertigstellung durch die LWF; jährliche kurze Zustandskontrollen, Funktionskontrolle nach drei, fünf und zehn Jahren;
- Aufstellen einer wegnahen Informationstafel unter Beteiligung des Landesbunds für Vogelschutz;
- östlicher Teil: Aushagerung von Abschnitten mit nitrophytischer Krautschicht durch regelmäßige Mahd (Ziel: höhere Wärmesummen für die Wurzelbereiche der Eichen = Optimierung des potenziellen Larven-Lebensraums);
- westlicher Teil: Auslichten des Strauchbestands und Entfernen der Ablagerungen (Ziel: Verbesserung der Besonnung des von den Eichenwurzeln durchdrungenen Bodens);
- über die gesamte Länge der Gehölzreihe: Anlage eines mindestens fünf Meter breiten Pufferstreifens zum hangseits angrenzenden Acker als Mähwiese (Ziel: Verringerung lateraler Nährstoffeinträge und Begünstigung einer locker- und schwachwüchsigen Krautschicht und damit höhere Wärmesummen für die Wurzelbereiche der Eichen zur Optimierung des potenziellen Larven-Lebensraums).

KS 2 Ehemalige Hutung am Südrand des Dellinger Buchet

- In den Planunterlagen ist die Pflanzung von einzelnen Eichen und Kirschen im Westteil der Fläche in einem Abstand von 15 x 15 m bis 20 x 20 m zur langfristigen Erhöhung des Angebots an geeignetem Laub-Totholz als

Larvenhabitat und als zusätzliche Nahrungsquellen (Kirschen) für Imagines in thermisch begünstigter Lage vorgesehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2009 die FFH-Verträglichkeit dieser Baumpflanzungen bezweifelt. Die dafür vorgesehene Fläche sei in der amtlichen Biotopkartierung mit der Biotopnummer 7933-0099 erfasst. Die Flächenstatistik der Biotopbeschreibung besagt, dass es sich um basenreichen Magerrasen (15%), ein Feldgehölz (20%) und um artenreiches Extensivgrünland (65 %) handelt. Durch die Pflanzung von Eichen und Kirschen in diesem Bereich könne es zu einer Beeinträchtigung des im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets DE 7933-371 genannten LRT 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) kommen. Diese Magerrasen seien im Standarddatenbogen enthalten und als prioritär gekennzeichnet, wenngleich die prioritäre Ausprägung vermutlich nicht für den vorhandenen Magerrasen gelten dürfte. Für Magerrasen seien Erhaltungsziele formuliert. Da der Magerrasenanteil im Gebiet insgesamt relativ gering sei (<1%), könne durch Pflanzung und Förderung von Eichen und Kirschen im falschen Bereich der Fall eintreten, dass die Erheblichkeitsschwelle für den Magerrasen erreicht werde. Da hier noch kein Managementplan vorliege, müsse der Konflikt Magerrasen kontra Hirschkäfer gelöst oder aber von vorneherein vermieden werden. Der bereits verbuschte Magerrasen müsse insgesamt wieder reaktiviert und ausgehagert werden, damit für den LRT 6210 ein günstiger Erhaltungszustand erreicht werden könne. Für die Pflanzung von Kirschen und Eichen solle eine andere Fläche ausgewählt werden z.B. die Nordostecke von Flurnummer 338 der Gemarkung Meiling. Zudem sei es unabhängig von der FFH-Verträglichkeit nicht sinnvoll, im westlichen Bereich des Hanges Eichen zu pflanzen, weil hier der geringste Trockenstress in Kombination mit dem Eichensplintkäfer (der hier auftritt) dazu führe, dass die gepflanzten Eichen innerhalb kurzer Zeit eingehen. Östlich der umgefallenen Eiche befinde sich hingegen eine vergleichsweise gute Eichenverjüngung. Die gezielte Förderung dieser Eichenverjüngung (Einzelpflanzenschutz und vorsichtiges Ausmähen der Pflanzen) in den geeigneten Bereichen sei daher zielführender als die Pflanzung von Eichen.

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat in seiner Stellungnahme zugesagt, die Kohärenzsicherungsmaßnahme KS2 unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten und zu optimieren.

Wir haben die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern dazu um eine naturschutzfachliche Einschätzung gebeten. In ihrer E-Mail vom 16.11.2009 weist die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die

Biotopefläche 7933-0099 überwiegend Extensivgrünland (65%) und nur kleinflächig Magerrasenteile (15%) aufweise. Eine Beanspruchung von Magerrasenflächen sei in den Vorgesprächen eigentlich nicht vorgesehen gewesen, vielmehr sollte die Gehölzpflanzung punktuell auf das Extensivgrünland konzentriert werden. Es bestehe aber Einverständnis mit der Unteren Naturschutzbehörde, wenn hinsichtlich der Eichenpflanzung ersatzweise Maßnahmen zur Eichenverjüngung erfolgen (z.B. Verbisschutz). Die Pflanzung von Kirschen sei zur Förderung des Hirschkäfers jedoch unerlässlich und sollte im Extensivgrünland erfolgen. Wir haben diese Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde in der Auflage A.3.3.2.2 übernommen und dadurch die in den Unterlagen enthaltene Maßnahme entsprechend modifiziert:

- Belassen der vor etwa fünf bis sechs Jahren umgestürzten Alteiche als natürliches Bruthabitat.
- im Ostteil: Entfernen des Strauchdickichts um die Stämme alter oder toter Eichen herum (Ziel: wie oben, Verbesserung der Besonnung des von den Eichenwurzeln durchdrungenen Bodens); Freistellen von Eichen-Jungwuchs in diesem Bereich durch Pflege, sobald aufgrund der Größe kein Wildschaden mehr zu erwarten ist; kein Zulassen von Buchenverjüngung an dieser Stelle (Förderung der Eiche).

KS 3 Wiese nördlich Gut Delling und östlich der St 2068, Teilfläche der Fl.Nr. 343, Gmkg. Meiling

- An der Westkante der ebenen Wiese auf der Anhöhe: Bau eines Mulmmeilers (Ziel wie oben: Etablierung eines zusätzlichen Larven-Lebensraums mit kontinuierlich hohem Substratangebot, Erhöhung des "outputs" der Population); Herstellung des Meilers nach dem Stand der Technik, insbesondere TOCHTERMANN 1987, 1992; Abnahme des Meilers durch die LWF; jährliche kurze Zustandskontrollen, Funktionskontrolle nach drei, fünf und zehn Jahren;
- Pflanzung einiger Einzelbäume (Eichen, Kirschen); (Ziel wie oben: langfristige Erhöhung des Angebots an geeignetem Laubholz in thermisch begünstigter Lage, zusätzliche Nahrungsquelle für Imagines)

Alle drei Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes DE 7933-371, die Maßnahmen KS 1 und KS 2 in Teilfläche 7933-371.02, Maßnahme KS 3 in Teilfläche 7933-371.03.

Wir gehen davon aus, dass diese Maßnahmen die lokale Teilpopulation im weiteren Belastungsbereich mittel- und langfristig stärken werden. Kurzfristige Maßnahmen sind bedingt durch die lange Generationsdauer der Art nicht möglich, zur Funktionswahrung aber auch nicht erforderlich. Die unterstellte erhebliche

Beeinträchtigung des Hirschkäfers besteht ja lediglich in der Erhöhung des bereits seit langem bestehenden Kollisionsrisikos durch die prognostizierte Verkehrszunahme von + 10 % nach einer Verkehrsfreigabe der Umfahrung Weßling, durch die eine irreversible Schädigungen der lokalen (Teil-) Population zumindest kurzfristig nicht zu besorgen ist.

Die Auflage A.3.3.2.1 sichert den erforderlichen Vorlauf der Kohärenzsicherungsmaßnahmen vor dem Baubeginn.

2.1.2.5.4 Einwendungen zur FFH-Ausnahmeprüfung und zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Hirschkäfer

Der Bund Naturschutz in Bayern begrüßt, dass mit den Umweltunterlagen zur 2. Tektur die erheblichen Auswirkungen auf den Hirschkäfer als zentrales Erhaltungsziel des FFH-Gebiets DE 7933-371 endlich anerkannt werde. Den Aussagen zum Kohärenzausgleich sei jedoch deutlich zu widersprechen:

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere der Errichtung von Brutmeilern könne ein Kohärenzausgleich nicht erreicht werden. Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, RL D/ BY: 2/ 2) sei in der aktuellen Bewertung der EU und Deutschlands nach FFH-RL als in seinem Erhaltungszustand „ungünstig-mangelhaft“ in Bayern sogar als „ungünstig-schlecht“ eingestuft. Auch die lokale (Teil-)Population sei in den Unterlagen zur FFH-VP (Unterlage 8.5) zu recht als „ungünstig“ eingestuft. Die Art unterliege einem allgemeinen Rückgang. Bestehende Vorkommen müssten daher unbedingt geschützt werden. Durch seine zentrale Lage innerhalb des europäischen Verbreitungsgebietes der Art komme Deutschland eine besondere Verantwortung für den Hirschkäferbestand innerhalb der EU zu. Nötige und geeignete Schutzmaßnahmen für die Art lägen in der Unterschutzstellung größerer zusammenhängender Waldgebiete, in denen die Art regelmäßig vorkommt. Bei einem derart isolierten und geringen Vorkommen wie dem vorliegenden könne jede noch so geringe Erhöhung eines Risikofaktors zum Erlöschen einer (Teil-)Population führen. Insbesondere sei sogar nach Aussage der Unterlagen zur FFH-VP ein zeitlich wirksamer Kohärenzausgleich nicht möglich, somit trete eine zeitliche Kohärenzlücke auf, wodurch gegen die Vorgaben der FFH-RL verstoßen werde.

Ein Kohärenzausgleich mit den vorgesehenen Maßnahmen sei aber auch aus folgenden naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich:

Ein tatsächlich Erfolg versprechendes Konzept zur Minderung bzw. zum Ausgleich der attestierten Negativwirkung der geplanten Umgehungsstraße fehle. Brutmeiler könnten allenfalls zur Stützung einer Population in einem gesicherten Habitat wertvolle Dienste leisten. Sie seien aber als Ausgleichmaßnahme für die

Negativwirkung einer habitatzerschneidenden Schnellstraße völlig ungeeignet, da sie bestenfalls zusätzliche Brutstellen anbieten können, nicht aber einen zusätzlichen Lebensraum, in dem sich Hirschkäfer vor der attestierten Negativwirkung einer Schnellstraße zurückziehen könnten.

Auch fehle ein Konzept zur Minderung des aktuell offenkundig gewordenen, eklatanten Mangels an verwertbaren Kenntnissen über die Besonderheiten der Hirschkäfer-(Meta-) Population des Gebietes. Die verbürgten Fundstellen des Hirschkäfers im Wirkraum der geplanten Trasse, wie auch die durch Habitatanalyse ermittelten geeigneten Standorte lägen weit verstreut und könnten nur als Teilhabitate eines größeren Lebensraumkomplexes verstanden werden. Solche Standorte könnten dauerhaft nur besiedelt werden, wenn ungestörte Ausbreitungswege gesichert sind. Aktuell würden Wanderwege (Flugbahnen) bereits durch die bestehende Straße zerschnitten. Die geplante Umgehungsstraße würde eine weitere Zerschneidung im Bereich von aktuell noch ungestörten Wanderwegen, insbesondere in N-S-Richtung bewirken (z.B. zwischen verbürgten Fundstellen am südl. Ortsrand Weßling, bzw. geeigneten Habitaten am Südrand von Taxleiten und den südlich gelegenen Habitaten wie Dellinger Höhe, u.a.). Über Besonderheiten der Ausbreitungsflüge von Hirschkäfern, wie z.B. Flughöhe oder Orientierung an Leitlinien, sei wenig bekannt. Grundsätzlich könne festgehalten werden, dass Imagines nach dem Erscheinen aus der Puppenwiege schwerfällig, meist in der Dämmerung, vom Boden zu einem ersten Flug abfliegen. Bekannt sei auch, dass Hirschkäfer Lichtquellen anfliegen, daher bestehe im Bereich von Verkehrswegen stets die Gefahr von Verlusten. Beim Flugverhalten der älteren Imagines deuteten vorliegende Beobachtungen sogar auf lokale Verhaltensunterschiede hin. Inwiefern nun solche Besonderheiten einer lokalen Hirschkäfer-Population im Wirkraum der geplanten Umgehungsstraße vorliegen und ein erhöhtes Risiko darstellen könnten, sei völlig unbekannt. Auffällig sei jedoch der Umstand, dass in der Eichenallee entlang der bestehenden Staatsstraße kein aktueller Hirschkäfernachweis vorliege, obwohl hier eine große Zahl alter und anbrüchiger Eichen vorhanden sei und die Nachweismöglichkeiten durchaus günstig seien. Es sei daher nicht auszuschließen, dass der Straßenverkehr in diesem Gebiet bereits über längere Zeit eine deutlich negative Wirkung auf Hirschkäfer gehabt haben könnte.

Hirschkäfer könnten keinesfalls außerhalb ihres natürlichen Umfeldes dauerhaft geschützt werden. Hirschkäfer-Vorkommen seien Teil einer hoch spezialisierten Lebensgemeinschaft, die nur in sehr komplexen, totholzreichen und wärmebegünstigten Laubwald-Habitaten existieren kann. Nötig seien hier Futterstellen der Imagines (Saftleckstellen, Obstbäume), Brutbäume in besonnter Lage, Vorkommen bestimmter Pilze im Totholz, "Turnierplätze" der territorialen

Männchen, sowie barrierefreie Flugwege zwischen diesen Habitat-Teilbereichen. Künstlich angelegte Brutmeiler könnten nur dann eine Stützungsmaßnahme sein, wenn es darum gehe, die Rest-Population eines gesicherten oder wiederhergestellten Habitats zu stärken. Da Hirschkäfer-Meiler aber nur die Funktion der Bruthabitate anbieten könnten, seien sie kein Ersatz für Verluste bei den übrigen bedeutsamen Habitatstrukturen. Sie könnten zudem einer habitattypischen Begleitfauna keinen Ersatzlebensraum bieten. Das größte Hindernis bei der Einrichtung von Brutmeilern sei jedoch das Fehlen von belastbaren Daten über aktuelle Habitatzentren und Ausbreitungswege, in denen Brutmeiler für suchende Hirschkäfer-Weibchen erreichbar wären. Gerade auch wegen des Mangels an zuverlässigen Kenntnissen müssten die Hirschkäfer-Vorkommen mit größtmöglicher Schonung behandelt werden und nicht dem Risiko einer weiteren Gefährdung ausgesetzt werden. Daher sei die Schlussfolgerung der FFH-VP, dass mit den vorgeschlagenen Brutmeilern in jedem der geeignet erscheinenden Standorte ein Ausgleich der attestierten Negativwirkung auf Wanderwege und damit ein Kohärenzausgleich erreicht werden könnte, fachlich weder belegbar noch haltbar. Es bleibe unberücksichtigt, dass gerade die verstärkte Barrierewirkung einer Schnellstraße zum Ausbleiben eierlegender Hirschkäfer-Weibchen führen könne und somit die Brutmeiler völlig wirkungslos bleiben könnten.

Zudem lägen die Voraussetzung einer FFH-Ausnahmeentscheidung nicht nur hinsichtlich der Festsetzungen des Kohärenzausgleichs, sondern auch hinsichtlich der Feststellung fehlender Alternativen und des Vorliegens der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht vor.

Die Einwendungen des Bund Naturschutz weisen wir aus folgenden Gründen zurück:

Unserer Ansicht nach liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer FFH-Ausnahmeentscheidung für die in den Erhaltungszielen genannte Art Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor (s.o. C.2.1.2.6.1 und C.2.1.2.6.2) und der Kohärenzausgleich ist gewährleistet.

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenige der Eignung von Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen. Während für Letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 Az. 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 54 ff.), genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach

aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolges eintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspricht dem Regelungszweck des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 Az. 9 A 3/06 Rz. 201 zitiert nach juris).

Nach diesen Kriterien ist die Kohärenzsicherung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet. Der Kohärenzausgleich zielt darauf ab, die Funktion des betreffenden Schutzgebiets für die Erhaltung der Art innerhalb des Netzes Natura 2000 trotz der Eingriffe zu gewährleisten. Kap. 4.3.3. der Unterlage 8.5 (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung) beschreibt die Funktion, die dem Schutzgebiet diesbezüglich zukommt und die es zu sichern gilt: Das Schutzgebiet erfasst den nach Datenlage schwach besiedelten nördlichen Ausläufer einer der wenigen noch verbliebenen Populationen des Hirschkäfers im zentralen nördlichen Alpenvorland, deren Siedlungsraum sich über die Seiten- und Endmoränen westlich des Ammersees, von Pähl im Süden bis Weßling im Norden erstreckt. Der aktuelle Schwerpunkt der Population, die durch die Datensammlung von Herrn Werner (vgl. Unterlage 8.5, Karte 3) gut belegt ist, liegt eindeutig in den Leiten des Ammersees im Dreieck Herrsching - Andechs - Fischen. Wesentliche Teile davon werden vom FFH-Gebiet 7932-372 „Ammerseeufer und Leitenwälder“ erfasst, in dem die Art ebenfalls Erhaltungsziel ist. In diesem Gebiet ist die zentrale Aufgabe, nämlich das Vorkommen der Art im Jungmoränenbereich dauerhaft zu gewährleisten, in erster Linie zu bewältigen. Das hier untersuchte Schutzgebiet FFH 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ hat insbesondere Bedeutung als Raum für aktuelle und zukünftige Maßnahmen zur Verfestigung und Erweiterung bzw. Wiederherstellung der lokalen Arealexklave. Die entwickelten Kohärenzmaßnahmen zielen exakt in diese Richtung: Einer möglichen Erhöhung möglicher Verluste u.U. querender Tiere auf der bestehenden St 2068 im Bereich der Südabdachung des Moränenwalls südlich Weßling als Folge einer projektbedingten Verkehrserhöhung um etwa 10 % werden verschiedene mittel- bis langfristig wirksame und vergleichsweise breit angelegte Maßnahmen zur Habitatverbesserung für die Art und damit zur Erhöhung des "outputs" des lokalen Bestands gegenübergestellt. Damit kann die bestehende Funktion des Schutzgebiets gewährleistet werden. Die geringfügige Erhöhung von Verkehrsverlusten wird damit wirksam kompensiert, die

vorher bestehende Situation de facto wiederhergestellt. Aufgrund der vorsorglichen Bemessung des Maßnahmenumfangs ist dabei eher von einer Verbesserung auszugehen.

Auch das vom Bund Naturschutz benannte Aussterberisiko der isolierten Metapopulation im Moränen-Hügelland wurde ausreichend berücksichtigt. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass die unterstellte geringfügige Erhöhung des Kollisionsrisikos in einem möglichen Querungsbereich von Habitaten in einem Teilgebiet dieses nördlichen Ausläufers überhaupt Rückwirkungen auf das Aussterberisiko der Metapopulation hat.

Dies gilt auch bezüglich der zeitlichen Komponente: Die Auflage A.3.3.2.1 sichert einen entsprechenden Vorlauf bei den Maßnahmen. Zum anderen sind angesichts des Charakters der Belastung als geringfügige Erhöhung eines in einem eng begrenzten Vorkommensbereich möglicherweise bereits seit langem bestehenden Risikofaktors im Zeitraum bis zum Greifen der Maßnahmen irreversible Schädigungen der lokalen Population nicht zu erwarten.

Die bestehenden Wissenslücken über die lokale Hirschkäferpopulation stellen die Eignung der festgestellten Maßnahmen zum Kohärenzausgleich nicht in Frage. Die Maßnahmen sind gerade vorsorglich aufgrund der Wissenslücken ergriffen worden, weil ein Nachweis der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung der Art nicht mit der gebotenen wissenschaftlichen Genauigkeit möglich ist. Eine Schließung dieser Wissenslücken ist mit vertretbarem Zeit- und Mittelaufwand nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern, die dazu den anerkannten Hirschkäferexperten Herrn Bußler von der Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft herangezogen hat, nicht möglich.

Die Ausführungen zur möglichen Existenz einer genetisch fixierten Lokalform des Hirschkäfers mit besonders risikobehaftetem Flugverhalten sind unserer Ansicht nach lediglich Spekulation des Bund Naturschutz. Es gibt gerade keine Funde von überfahrenen Hirschkäfern entlang der staatsstraßenbegleitenden Eichenallee. Auch die im Anhang 2 der Unterlage 8.5 beschriebene Nachsuche des Gutachters des Vorhabensträgers nach Resten blieb ergebnislos.

Auch das Fehlen von belastbaren Daten über aktuelle Habitatzentren und Ausbreitungswege, führt nicht dazu, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung als ungeeignet anzusehen sind. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 8.5) geht davon aus, dass in den lichten Eichenbeständen des Moränenwalls südlich von Weßling beiderseits der bestehenden Staatsstraße Hirschkäfer vorkommen. Einzelne Funde im Umgriff und die offensichtlich günstigen Habitate legen diesen Schluss nahe. Nur unter dieser

Voraussetzung sind auch die Verkehrsverluste vorstellbar, die letztlich die festgestellten Maßnahmen begründen. Die Mulmmeiler als Teil der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen exakt in diesen potenziellen Vorkommensbereichen beiderseits der Straße errichtet werden (vgl. Unterlage 8.5 Kap. 10 und LBP). Sie sind daher für die Art problemlos erreichbar, unabhängig davon wie stark sich die bestehende Staatsstraße als Barriere auswirkt und welcher Prozentsatz der Tiere diese erfolgreich überquert. Zudem ist es beim Hirschkäfer keineswegs zwingend, dass die erforderlichen Habitatrequisiten räumlich deutlich auseinanderfallen. Es ist sogar möglich, dass alle Voraussetzungen an einem einzigen Baum ausreichend zur Verfügung stehen, so dass Ausbreitungsflüge nicht erforderlich werden. Die Kohärenzmaßnahmen zielen daher darauf ab, auf beiden Seiten der Straße jeweils die relevanten Habitatrequisiten zur Verfügung zu stellen.

Aus diesen Gründen sehen wir auch vor dem Hintergrund der Einwendungen des Bund Naturschutz die getroffenen Maßnahmen als geeignet und zur Kohärenzsicherung ausreichend an.

2.1.3 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Bedeutung der Umfahrung Weßling, der notwendigen Entlastung von Weßling von den negativen Umweltauswirkungen der überlasteten Ortsdurchfahrt, sowie aufgrund der FFH-rechtlichen Alternativlosigkeit des Vorhabens, konnte hier unter Berücksichtigung der unter C.2.1.2.6.3 genannten Kohärenzsicherungsmaßnahmen eine Abweichung gem. Art. 49a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.

Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Schutz des Hirschkäfers im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

2.2 **FFH – Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7933-301 „Schluifelder Moos und Bulachmoos“**

Für dieses FFH-Gebiet kann aufgrund der Verträglichkeitsabschätzung (FFH – Vorprüfung, Unterlage 8.4) und einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim zu den Grundwasserströmungsverhältnissen vom 27.06.2006 ausgeschlossen werden, dass die Umfahrung Weßling negative Auswirkungen hat (siehe unten C 2.2.2). Daher ist für dieses Gebiet nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-RL (ebenso nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 13c, 49 a Abs. 1 BayNatSchG) keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.2.1 Beschreibung des Gebiets, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Das FFH-Gebiet Nr. DE 7933-301 „Schluifelder Moos und Bulachmoos“ besteht aus zwei Teilflächen mit einer Größe von zusammen 74 ha. Beide Teilflächen liegen westlich des nördlichen Abschnitts der geplanten Umfahrung Weßling jenseits des Golfplatzes Schluifeld in einer Entfernung von mind. 440 bis 600 m zur Neubaustrecke. Die Lage zur Neubaustrecke kann der Unterlage 8.4 Karte 1 im Maßstab 1:25.000 entnommen werden.

Das Gebiet umfasst ein Toteiskesselmoor-Gebiet im Norden der ehemaligen Ammergletscher-Vereisung, Übergangs- und Niedermoor-Schwingrasenmoore in verschiedenen Ausbildungen. Das Schluifelder Moos beinhaltet einen der großflächigsten und vielgestaltigsten Übergangs- und Schwingrasenkomplexe Bayerns mit sämtlichen Pflanzengemeinschaften basenreicher Übergangsmoore. Im Bulachmoos bestehen bedeutsame Kolken mit Vorkommen der Zwerglibelle.

Das Schluifelder Becken ist das großflächigste ehemalige Toteisbecken im Norden des ehemaligen Ammerseegletschers.

2.2.1.1 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

Nach dem Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt, den der Vorhabensträger bei der Erstellung der Unterlage 8.4 herangezogen hat, bestehen in dem FFH-Gebiet „Schluifelder Moos und Bulachmoos“ folgende Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL:

Kennziffer	Lebensraum	Anteil (%)	Erhaltungszustand
3160	Dystrophe Seen und Teiche	1	A
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)		B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	35	A
*7210	kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae	3	A
7230	kalkreiche Niedermooore	1	B
* 91D0	Moorwälder	8	A

*** = prioritärer Lebensraumtyp**

Die FFH-Lebensraumtypen befinden sich dabei in einem sehr guten Erhaltungszustand (A), nur die Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) und 7230 kalkreiche Niedermooore befinden sich in einem guten Erhaltungszustand (B), bei dem die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich ist.

In der Unterlage 8.4 sind neben dem im Standarddatenbogen als weitere bedeutende Art genannten Kleinen Wasserfrosch (Rana lessonae) weitere im Gebiet

nachgewiesene Arten als charakteristische Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL genannt:

Vögel: Bekassine, Wasserralle, Wiesenpieper; **Kriechtiere:** Bergeidechse, Kreuzotter; **Lurche:** Kleiner Wasserfrosch (vgl. oben); **Libellen:** Aeshna juncea, A. subarctica, Coenagrion hastulatum, Leucorrhinia dubia, Nehalennia speciosa, Somatochlora arctica, S. flavomaculata, Sympetrum danae; **Heuschrecken:** Conocephalus discolor, Stethophyma grossum, Chrysochraon dispar; **Schmetterlinge:** Colias palaeno, Boloria aquilonaris, Deltote uncula; **Ameisen:** Formica transcaucasica; **Wasserschnecken:** Segmentina nitida.

2.2.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und andere bedeutsame Arten

In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gemäß Standarddatenbogen sind keine Tierarten aufgeführt, die vom Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) erfasst werden. Auch die Recherchen im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens ergaben keine Hinweise auf Vorkommen solcher Arten im Gebiet (vgl. Unterlage 8.4 Anhang 1).

Im Standarddatenbogen sind als andere bedeutende Arten der Springfrosch (*Rana dalmatina*) und der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) aufgeführt. Von den beiden Arten ist eigentlich nur *Rana lessonae* als charakteristische Art der durch die Erhaltungsziele erfassten Lebensraumtypen anzusehen.

Der Springfrosch, eine Art der Buchenwälder, nutzt die Gewässer des Schutzgebietes v.a. zur Reproduktion. Wie unten unter C 2.2.1.3 zu sehen ist, hat das Bayerische Landesamt für Umwelt - den Schutz des Springfroschs nicht in ihre gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. DE 7933-301 „Schluifelder Moos und Bulachmoos“ einbezogen. Der Springfrosch als charakteristische Art der Buchenwälder ist naturschutzfachlich kein Bestandteil der unter C 2.2.1.1 genannten Lebensraumtypen, aufgrund derer das Gebiet ausgewiesen wurde. Aus diesem Grund hat ihn das Bayerische Landesamt für Umwelt auch nicht in ihre vorläufigen Konkretisierungen der Erhaltungsziele aufgenommen. Aufgrund seiner Nennung im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets haben wir unter C.2.2.2.1 vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Springfrosch vorsorglich auch unter dem Gesichtspunkt des Gebietsschutzes des FFH-Gebiets „Schluifelder Moos und Bulachmoos“ geprüft.

2.2.1.3 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Folgende gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt aufgestellt (weitgehend identisch mit den in der

Unterlage 8.4 Kap. 3.4 dargestellten vorläufigen Konkretisierungen der Regierung von Oberbayern mit Stand 26.01.2005):

1.	Erhaltung der ausgedehnten, für das würmglaziale Vereisungsgebiet des bayerischen Alpenvorlands repräsentativen Toteiskessel mit naturnahen Schwingrasen-Verlandungen und –Vermoorungen sowie Moorwäldern. Erhaltung von Dichte, unmittelbarem Zusammenhang sowie spezifischem Nähr- und Mineralstoffhaushalt der Lebensraum-Typen. Erhaltung des natürlichen Gebietswasserhaushaltes einschließlich des zuströmenden Grundwassers sowie einer moorverträglichen Wasserführung des Bulachgrabens als Vorfluters des Schluifelder Moores.
2.	Erhaltung der Übergangsmoore (Übergangs- und Schwingrasenmoore) und kalkreichen Niedermoore sowie der Pfeifengras-Streuwiesen (auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)) durch Sicherung des spezifischen Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushalts, insbesondere der kalkreichen Niedermoore mit Blassgelbem Knabenkraut. Erhaltung der charakteristischen Arten, insbesondere Moorpflanzen wie Torf-Segge, Zierliches Wollgras und Moor-Reitgras.
3.	Erhaltung der kalkreichen Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i> (prioritär) in beiden Toteiskesseln in ihrer natürlichen Zustandsform.
4.	Erhaltung der kalkreichen Niedermoore und der Pfeifengras- Streuwiesen des Schluifelder Moores in nutzungsgeprägten Ausbildungen.
5.	Erhaltung der kolkartigen dystrophen Stillgewässer (Dystrophe Seen und Teiche) als hochwertige moortypische Strukturen hydrologisch intakter Übergangsmoore.
6.	Erhaltung der im Alpenvorland seltenen Moorwälder (prioritär) mit Waldkiefern und Karpatenbirken.

2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet „Schluifelder Moos und Bulachmoos“ sind wegen der Entfernung von der Trasse von mindestens 440 m auszuschließen (siehe Unterlage 8.4 Kap. 4.3.1 und 4.3.2). Dasselbe gilt für die betriebsbedingten Faktoren Schall- und Lichtimmissionen und optische Reize (siehe Unterlage 8.4 Kap. 4.3.3.2 und 4.3.3.3).

2.2.2.1 Barrierewirkung und betriebsbedingte Individuenverluste von lebensraumtypischen Arten

Der im Standarddatenbogen als weitere bedeutsame Art der Fauna und Flora aufgeführte Springfrosch (*Rana dalmatina*) wechselt – wie andere Amphibien auch - im Zug seiner saisonalen Migration aus den Wäldern in Richtung FFH-Gebiet und zurück. Wenn man den Springfrosch überhaupt als in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu untersuchende Art ansieht (s.o. C 2.2.1.3), steht unserer Ansicht nach fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen der im FFH-Gebiet laichenden Springfroschbestände – und damit eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets selbst - durch das Leit- und Durchlasssystem (Minimierungsmaßnahmen M 3) ausgeschlossen werden kann. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Springfroschbestände (nicht nur im Bereich des FFH-Gebiets „Schluifelder Moos und Bulachmoos“) wurden im Rahmen der

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 8.6, siehe unten C 3.3.5.3.6.2) im Jahr 2006 nochmals detailliert untersucht. Darin kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Durchlasssystems der Durchschneidung saisonaler Migrationen zwischen Landlebenraum und Laichhabitat Rechnung getragen wird. Das Leit- und Durchlasssystem ermöglicht neben dem Schutz vor Verkehrsverlusten zugleich den allgemeinen Austausch zwischen den Teilpopulationen des Schluifelder Waldes und denen des westlich angrenzenden Umfelds des Schluifelder Moores. Zur Sicherung der Austauschbeziehungen haben wir in der Auflage A.3.3.3.5 eine qualifizierte Akzeptanzkontrolle nach Fertigstellung der Maßnahme festgesetzt. Die Lebensraumverluste des Springfroschs durch die Überbauung von Waldflächen außerhalb des FFH-Gebiets „Schluifelder Moos und Bulachmoos“, die den regionalen Ansprüchen des Springfroschs an seinen Landlebenraum genügen und die im Einzugsgebiet bekannter Laichgewässer liegen, sind bei der Verträglichkeitsabschätzung nicht zu berücksichtigen, sondern erst im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe unten C 3.3.5.3.3) relevant.

Verkehrsverluste der übrigen charakteristischen Arten der im Gebiet geschützten Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Der minimale Abstand zwischen Straße und FFH-Gebiet beträgt 440 m. Darüber hinaus kann der Raum zwischen dem FFH-Gebiet und der Plantrasse aufgrund seiner Ausstattung von den charakteristischen Moor- bzw. Feuchtgebietsarten des Schutzgebietes kaum bzw. überhaupt nicht genutzt werden und ist auch nicht Teil ihres potenziellen Aktionsraumes. Bei diesen Arten sind keine bedeutsamen faunistischen oder floristischen Funktionsbeziehungen von lebensraumtypischen Arten über die Plantrasse hinweg anzunehmen (z.B. saisonale Migrationen; Ausbreitungsbewegungen im Zusammenhang mit Wiederbesiedlung/Aufrechterhaltung des Genflusses), die durch verkehrsbedingte Individualverluste oder auch z.B. durch die von der Straße ausgehende strukturelle Barrierewirkung beeinträchtigt werden könnten: Für die oben genannten Moor- bzw. Feuchtgebietsarten stellen die östlich der Plantrasse angrenzenden Wälder keinen geeigneten Lebensraum dar und auch im weiteren Anschluss sind dem Schutzgebiet vergleichbare Lebensraumkomplexe nicht vorhanden.

2.2.2.2 Schadstoffimmissionen, Staub und Auftausalze

Im Ergebnis kann auch eine Belastung des FFH-Gebiets durch den Transport von Nähr- oder Schadstoffen bzw. Auftausalzen über den Grundwasserweg in die Lebensräume des Schluifelder Moores ausgeschlossen werden. Oberirdische Wasserscheiden und Zuspeisungsbereiche spielen ohnehin keine Rolle, da kein

Entwässerungsnetz ausgebildet ist und Niederschläge unmittelbar im Untergrund versickern.

Der Vorhabensträger hat in Unterlage 8.4 als Quelle zu Aussagen über die Hydrogeologie des Gebietes den Entwurf eines Gutachtens von Dr. Blasy + Mader, Beratende Ingenieure aus Eching am Ammersee, "Wasserversorgung Gde. Wörthsee, Einzugsgebietsermittlung Brunnen III und hydrogeologisches Gutachten" vom 17.01.2000 herangezogen. Die im vorgenannten Gutachten enthaltenen Aussagen zur Hydrogeologie eignen sich aber nicht als Grundlage zur Beurteilung, ob ein Transport von versickerten Nähr- und Schadstoffen über das Grundwasser in das Schutzgebiet vorstellbar ist. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mit Schreiben vom 27. Juni 2006 an die Regierung von Oberbayern klargestellt, dass die von Dr. Blasy+Mader ermittelte Grundwasserfließrichtung für das FFH-Gebiet nicht von Belang ist. Der Grundwassergleichenplan bezieht sich eindeutig auf das untere Grundwasserstockwerk und nicht auf das für das FFH-Gebiet relevante obere Grundwasserstockwerk.

Zur weiteren Klärung des Sachverhalts hat das Straßenbauamt das geotechnische Büro UDO BOSCH aus Markt Rettenbach mit einer gutachterlichen Stellungnahme „NSG Schluifelder Moos – Hydrogeologie“ beauftragt und die Ergebnisse in die Unterlage 8.4 (S. 10) integriert. Wesentliche Ergebnisse dieses Gutachtens vom 23. März 2006 sind:

Zwischen Bau-km 3+050 und dem Bauende bei km 3+340 liegen die bereits bestehende Straße und die geplante Trasse der Ortsumgehung im randlichen Einzugsgebiet des Schluifelder Mooses. Nur dieser Bereich der Umfahrung ist für die Hydrogeologie des Schluifelder Mooses relevant. Negative Auswirkungen des Straßenneubaus auf den Grundwasserdurchsatz und die Grundwasseramplitude im FFH-Gebiet sind nicht zu besorgen. Auch die Grundwasserneubildung bleibt nahezu unverändert. Die üblicherweise aus den Verkehrsflächen anfallenden Schadstoffe werden in der belebten Bodenzone und den Deckschichten abgebaut oder zurückgehalten. Bei Unfällen reichen die natürlichen Deckschichten aus, um kurzfristig auch größere Mengen an wassergefährdenden Stoffen zurückzuhalten. Bei gemeldeten Unfällen ist davon auszugehen, dass durch Sofortmaßnahmen der Einsatzkräfte und durch ggf. zusätzlich durchzuführende Sanierungsarbeiten keine Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist. Ein Risiko stellen allerdings nicht bekannt werdende Unfälle dar, bei denen wassergefährdende Stoffe ins Erdreich versickern können (siehe die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 27. Juni 2006). Zur Minimierung des Risikos eines Schadstoffeintrages bei Unfällen sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Straßenbauamt Weilheim hat daher die Planung zur Umfahrung von Weßling in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim mit den nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen von Bau-km 3+050 bis 3+340 ergänzt (siehe auch Auflagen A. 3.2.3), so dass auch bei Unfällen negative Auswirkungen auf das Grundwasser und damit auf das Schluifelder Moos sicher ausgeschlossen werden können:

- breitflächige Versickerung über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen im westlichen Teilabschnitt. Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens im Böschungsbereich 20 cm (gemäß Zone III, Stufe 2 der RiStWag 2002).
- die Fläche zwischen dem westlichen Straßenrand der St 2068 und dem begleitenden Weg wird mit einem bewachsenen Boden mit einer Deckschicht von 30 cm und einem kf-Wert von ca. $10 \text{ E}^{-6} \text{ m/s}$ versehen, wie vom WWA Weilheim im Schreiben vom 27. Juni 2006 gefordert
- Schutzplanken, Aufhaltstufe H1 gemäß RiStWag Kap. 6.3.3 Tab. 4 als Schutzeinrichtungen beidseitig von der Zufahrt des Golfplatzes bis Bauende.

Mit diesen Maßnahmen ist unserer Ansicht nach eine Verfrachtung von Nähr- oder Schadstoffen aus dem Bereich des geplanten Straßenkörpers in Richtung Schluifelder Moos auszuschließen. Eine Gefährdung durch den üblichen Straßenverkehr ist bei breitflächiger Versickerung der Straßenabwässer über bewachsenen Boden auszuschließen. Das Risiko durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen kann durch die angeordneten Maßnahmen auf ein vernachlässigbares Ausmaß gemindert werden. Dies bestätigt auch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim in seiner Stellungnahme vom 27.06.2006.

2.2.2.3 Einwendungen

Der Bund Naturschutz hat sich in seiner Einwendung zur 2. Tektur des Gutachten des Büros Dr. Dauschek & Sohn vom 23.07.2009 zu Eigen gemacht. Dieses zweifelt die Angaben zu den hydrogeologischen Verhältnissen im Rahmen der FFH-Vorprüfung (Unterlage 8.4) an.

Anders als in der Unterlage 8.4 (S. 8) dargestellt, liege das Grundwasser nicht bei 10,50 bis 12,50 m Tiefe. Eine vom Sachverständigen Dr. Dauschek 1996 im Bereich der geplanten Einmündung der Grünsinker Straße in die Umfahrung abgeteufte Bohrung habe einen Grundwasserstand bei 8,30 m unter Gelände erbracht. Hinzu komme, dass diese Bohrung im November erfolgt sei, wo in der Regel niedrigstgrundwasserstände vorhanden seien, da im November wenige Niederschläge fallen würden.

Falsch seien weiterhin auch die Aussagen in der Unterlage 8.4, dass der Untergrund versickerungsfähig sei und dass günstige Untergrundverhältnisse vorliegen würden. In dem kurzen, aber 6,80 m tiefen Einschnitt etwa zwischen Bau-km 2+850 und 3+050 könne nichts versickert werden, da ab 6,40 m Tiefe praktisch undurchlässige Bodenschichten nachgewiesen seien. Für eine Versickerung über Versickerungsschächte wie in Unterlage 8.4 (S. 9) erwogen, müssten daher das Grundwasser schützende Deckschichten durchstoßen werden.

Dann würde dieser ca. 6,80 m tiefe Einschnitt aber den Wasserhaushalt des Schluifelder Mooses beeinträchtigen, da dieses von Grundwasserströmen gespeist werde, die auch von Südosten, d.h. von der Umgehungsstraße und dem genannten Einschnitt kommen. Nach einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München vom 27.06.1997 zur Bohranzeige des Büros Dr. Blasy + Mader für den Golfplatz Wörthsee sei im Hinblick auf das nahe gelegene Naturschutzgebiet Schluifelder Moos die Aussperrung des oberflächennahen Grundwassers mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Eine konsequente Aussperrung des oberflächennahen Grundwasserstockwerks bedeute aber, dass in dem Einschnitt zwischen Bau-km 2+850 und 3+050 keine Versickerschächte möglich seien, da dadurch schützende Deckschichten durchstoßen würden.

Hinzu käme noch, dass der Einschnitt auch ein Hindernis für geringe Grundwasserströme von Südosten in das Schluifelder Moos darstelle. Nicht weiter eingegangen werden müsse auf die Gefahren einer allgemeinen Verschmutzung durch den Straßenverkehr oder durch einen gravierenden Lkw-Unfall.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat zu den Aussagen des Sachverständigen Dr. Dauschek mit Schreiben vom 21.12.2009 nochmals Stellung genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt erklärt, dass gemäß dem Schichtenverzeichnis der Bohrung B 2 von Herrn Dr. Dauschek der Ansatzpunkt dieser Bohrung bei 581, 0 m über NN lag und Schichtwasser 8,3 m unter Ansatzpunkt, d.h. bei 572,7 m über NN festgestellt worden sei. Dieser Wasserspiegel lag im Bereich einer Moränenschicht. Die Angabe Schichtenwasser der erfahrenen Bohrfirma Abt sei plausibel und nicht anzuzweifeln. Bei dem festgestellten Schichtwasser handele es sich definitionsgemäß zwar um zeitweilig schwebendes Grundwasser, jedoch sei unter Schichtwasser aus Sicht des WWA temporär und lokal begrenzt auftretendes Wasser zu verstehen, das auf weniger durchlässigen Schichten (z.B. einer Moräne) aufgestaut ist und das sich i.d.R. oberhalb eines zusammenhängenden Grundwasservorkommens befindet. Aufgrund der Ergebnisse von weiteren, ihm vorliegenden Bohrungen in diesem Bereich vertritt das WWA weiterhin die

Auffassung, dass ein von der Straße möglicherweise beeinflussbares, relevantes oberflächennahes Grundwasserstockwerk auf dem Niveau 572,7 m über NN nicht vorhanden ist. Gehe man von dem ermittelten Schichtwasserstand in der Bohrung B 2 von 572,7 m über NN und von einer Straßengradiente in diesem Bereich von ca. 581,83 m über NN aus, so liege immerhin eine Überdeckung von über 9 m vor. Aufgrund dieser verbleibenden Überdeckung bis zu einer lediglich Schichtwasser führenden Moränenschicht könne eine Beeinträchtigung des Schluifelder Mooses in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Oberbayern haben wir in der Auflage A.4.3.7 zusätzlich festgelegt, dass im Einschnittsbereich zwischen Bau-km 2+850 und 3+050 zur sicheren Vermeidung des aufgrund der Entfernung und der Grundwasserfließrichtung ohnehin recht unwahrscheinlichen Eintrags von Schadstoffen und Auftausalzen von der Umfahrung Weßling ins Schluifelder Moos, auf Sickerschächte zu verzichten ist. Stattdessen muss die Entwässerung in diesem Bereich über ein Mulden-Rigolensystem gewährleistet werden, da in diesem Fall die Filterwirkung der Versickermulden genutzt werden kann.

Zudem gehen wir in Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von der Richtigkeit der in der Unterlage 8.4 enthaltenen gutachterlichen Stellungnahme des Büros UDO BOSCH vom 23.03.2006 aus. Danach kann der in der Stellungnahme von Dr. Dauschek thematisierte Einschnitt zwischen Bau-km 2+850 und 3+050 schon von der Fließrichtung der Grundwasserströme her kaum Auswirkungen auf die Grundwasserqualität im Schluifelder Moos haben, da nur der Bereich der Umfahrung Weßling zwischen Bau-km 3+050 und dem Bauende bei km 3+340 im randlichen Einzugsgebiet des Schluifelder Mooses liegt und für die Hydrogeologie des Schutzgebiets relevant ist. Dort verläuft die Trasse aber gerade nicht mehr im Einschnitt. Zusammen mit den vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim geforderten und in Auflage A.3.2.3 und A.4.3.7 umgesetzten Schutzmaßnahmen von Bau-km 3+050 bis 3+340 kann ausgeschlossen werden, dass die Umfahrung Weßling negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 7933-301 „Schluifelder Moos und Bullachmoos“ hat.

2.2.2.4 Ergebnis

Aus den o.g. Ausführungen ergibt sich daher, dass unter Beachtung der Auflage A 3.2.3 ausgeschlossen werden kann, dass die Umfahrung Weßling negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat. Daher ist für dieses Gebiet nach Art. 6 Abs.

3 Satz 1 der FFH-RL (ebenso nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 13c, 49 a Abs. 1 BayNatSchG) keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist erforderlich, um das derzeitige und insbesondere das künftig prognostizierte Verkehrsaufkommen sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

3.2.1 Planungsziele

Ziel der vorliegenden Maßnahme ist die Verlegung der Staatsstraße St 2068 aus der Ortsdurchfahrt Weßling als westliche, ortsferne Umfahrung Weßling mit Anbindung an die bestehende Anschlussstelle Wörthsee der Bundesautobahn (BAB) A96. Die Umfahrung Weßling verbindet die bestehende St 2068 südlich von Weßling mit der Anschlussstelle Wörthsee (BAB A 96/St 2348). Die neue Verbindung soll die vorhandene Ortsdurchfahrt der St 2068 vom Durchgangsverkehr entlasten sowie die nicht ausgebaute St 2349 ganz vom Zubringerverkehr zur A 96 befreien. Nach ihrer Fertigstellung wird durch die Neubaustrecke eine verkehrsgünstigere Anbindung an das überregionale Straßennetz erreicht, ohne dass die Durchquerung des Ortes Weßling noch notwendig ist.

Mit der Verkehrsfreigabe der Westtangente wird die Ortsdurchfahrt von Weßling zur Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraße abgestuft (siehe Umstufungsplan Unterlage 3). Dies ermöglicht der Gemeinde Weßling, durch ortsplanerische Maßnahmen die Hauptstraße (Ortsdurchfahrt der bestehenden St 2068), an der alle wichtigen öffentlichen Einrichtungen in Weßling wie Geschäfte, Banken, Grundschule und Gasthöfen angeordnet sind, wieder zum Lebensraum zu machen.

Durch die Verkehrsentslastung aufgrund der Umfahrung soll die Verkehrssicherheit auf der etwa 2,0 km langen und durch die beidseitige Bebauung streckenweise

unübersichtlichen Ortsdurchfahrt mit ihren Einmündungen (St 2349 West, Grünsinker Straße, St 2349 Ost, Gautinger Straße) verbessert werden.

3.2.2 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die Verkehrsbelastung der St 2068 in Weßling wurde im Jahre 1988 im Auftrag der Gemeinde Weßling detailliert durch Prof. Dr.-Ing. Kurzak ermittelt. Daneben liegt ebenfalls vom Gutachter Prof. Kurzak eine Verkehrsuntersuchung für die BAB A 96, Abschnitt Oberpfaffenhofen – Greifenberg, aus dem Jahr 1991 vor. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und der amtlichen Verkehrszählung 1995 bzw. 2000 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Gutachter 1996 aktualisiert und 2002 für die Prognose 2020 fortgeschrieben. Da Anfang 2006 die Autobahn A 99 West mit dem Tunnel Aubing durchgehend fertig gestellt wurde, haben sich nach der DTV-Zählung 2005 wieder deutliche Veränderungen der DTV-Belastung der A 96 ergeben. In Ergänzung zur DTV-Zählung 2005 wurden im April 2008 auch Werktagszählungen in Weßling durchgeführt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde die Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak für den Prognosezeitraum bis 2025 aktualisiert.

Die Entwicklung der DTV-Belastungen von 1970 – 2005 im Raum Weßling zeigt neben den Auswirkungen der A 96 eine kontinuierliche Verkehrszunahme auf der St 2068. Von 1970 bis 1995 hat sich die Belastung der St 2068 in Weßling verdreifacht (von 5.069 auf 16.774 Kfz/24 h). Mit der Eröffnung des Tunnels Etterschlag 1998, erfolgte ein Lückenschluss im Zuge der A 96 mit entsprechend starkem Anstieg des Verkehrs an dieser ehemaligen Engstelle. Gleichzeitig kam es zu einer Entlastung der St 2068 südwestlich Weßling um 23 %. Im Zeitraum 2000 – 2005 sind im Untersuchungsgebiet nur geringe Zunahmen der DTV-Belastung eingetreten. Erst mit Fertigstellung der A 99 West im Februar 2006 haben sich großräumige Verkehrsverlagerungen von der B 471 auf die A 96 und A 99 ergeben. Die Belastung der Zubringer zur A 96 ist insgesamt angestiegen. Dies zeigt auch der Anstieg der Belastung der St 2068 in Weßling.

Die Verkehrsuntersuchung 2008, die der Anlage 5 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) zugrunde liegt, ergab Verkehrsbelastungen auf der St 2068 von 17.300 Kfz/24 h westlich der Argelsrieder Straße und 20.100 – 21.100 Kfz/24 h zwischen der Argelsrieder Straße und der Bundesautobahn A 96. Auf der Argelsrieder Straße wurden 4.200 Kfz/24 h und auf der Grünsinker Straße (St 2349) 2.400 Kfz/24 h ermittelt. In Bayern beträgt die Verkehrsbelastung auf Staatsstraßen im Durchschnitt 3.822 Kfz/24 h.

Mit dieser Verkehrsbelastung ist die bestehende St 2068, die von Süd-Westen nach Nord-Osten durch den Ort Weßling führt, in der Ortsdurchfahrt bereits heute stark

überlastet mit der Folge, dass nahezu täglich weitreichende Verkehrsstauungen zu beobachten sind. Insbesondere sind die innerörtlichen Verkehrsbeziehungen durch die hohe Verkehrsbelastung erheblich beeinträchtigt. Zu verkehrsreichen Zeitpunkten, vor allem beim täglichen Berufsverkehr, ist das Linkseinbiegen häufig nur dann möglich, wenn die Fußgängerampel auf der Hauptstraße (St 2068) den ständigen Verkehrsfluss unterbricht.

Zwischen Weßling und der A 96 (Anschluss Oberpfaffenhofen) ist die Leistungsgrenze der 2-spurigen St 2068 erreicht. In allen einschlägigen Verkehrsprognosen wird aber bis 2025 ein weiterer deutlicher Anstieg des Verkehrsaufkommens in Weßling vorhergesagt. Darüber hinaus kommt es in den Sommermonaten zu Spitzenbelastungen im Naherholungsverkehr zum Fünf-Seen-Gebiet, die erhebliche Stauungen des Verkehrs an den zwei signalgesteuerten Fußgängerüberwegen im Ortskern Weßling zur Folge haben. Wegen der Überlastung der St 2068 zwischen Weßling und der A 96 weicht in den Hauptverkehrszeiten ein Teil des Verkehrs auf die St 2348 durch Steinebach aus. In Steinebach ist im Prognose-Nullfall mit einer Zunahme der Belastung im Zeitraum von 2002 bis 2020 um rund 25 % zu rechnen.

Nach der Verkehrsprognose von Prof. Dr. Kurzak ist im Prognosejahr 2025 ohne Umfahrung Weßling (sog. Prognose – Nullfall, siehe Unterlage 1 Anlage 1) mit einer Belastung der St 2068 südlich von Weßling von 15.000 Kfz/24 h und am nördlichen Ortsrand von Weßling von 20.800 Kfz/24 h sowie mit 4.100 Kfz/24 h auf der Grünsinker Straße (St 2349) zu rechnen.

3.2.3 Künftige Verkehrsverhältnisse

Für die Umfahrung Weßling ist für das Jahr 2025 nach der überarbeiteten Verkehrsprognose von Professor Dr. Ing. Kurzak vom 10.07.2008 auf der Basis der Verkehrsuntersuchung 2008 (Unterlage 1 Anlage 2), unter Berücksichtigung der ortsfernen Westumfahrung Gilching eine Verkehrsbelastung von 12.500 Kfz/24h zu erwarten. Der Schwerverkehrsanteil auf der Strecke wird mit 5 % des Kraftverkehrs prognostiziert, dies entspricht ca. 500 Lkw/24 h.

Auf der alten St 2068 verbleiben südlich Weßling 7.800 Kfz/24h, in der Ortsdurchfahrt zwischen 8.200 und 9.500 Kfz/24h und nördlich 13.800 Kfz/24h. Die Grünsinker Straße wird durch ihren teilweisen Rückbau vom Durchgangsverkehr völlig befreit.

In Unterlage 1 Anlage 3 sind die Be- und Entlastungswirkungen der geplanten Umfahrung Weßling für das umliegende Straßennetz im Prognosejahr 2025 dargestellt.

Durch die Maßnahme werden deutliche Verbesserungen der Lärm- und Abgassituation im unmittelbaren Umfeld der Ortsdurchfahrt Weßling erreicht.

Die Verhinderung eines weiteren Anwachsens der Lärmbelastung entspricht den einschlägigen Zielen der Raumordnung und der Landes- und Regionalplanung. Verbunden mit der Verkehrsverringerng wird sich die städtebauliche Situation und die Attraktivität des Ortskerns an der St 2068 merklich verbessern.

3.2.4 Einwände gegen die Verkehrsprognose

Zahlreiche Einwender bezweifeln die verkehrliche Wirksamkeit des Vorhabens in der prognostizierten Größenordnung, insbesondere die angenommene Entlastung der Ortsdurchfahrt von Weßling.

3.2.4.1 Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrt

Der Bund Naturschutz und andere Einwender meinen, dass das Vorhaben nicht zu der prognostizierten Entlastung von 38 % (19.000 zu 11.700 Kfz/24 h nach der Verkehrsuntersuchung von 2003) führen werde.

In den Gutachten von Prof. Kurzak seien neuere Planungen der Gemeinde Weßling nicht - oder nur teilweise – berücksichtigt, die kontraproduktiv zur Entlastungswirkung den innerörtlichen Ziel- und Quellverkehr steigern. Dazu gehörten der weitere Ausbau der Gewerbegebiete "MercatorPark" und "Argelsrieder Feld", der Discountermarkt "Aldi" und der geplante P & R- Platz "Am Katzenstein" mit 80 Stellplätzen. Die erhebliche Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt habe ihre Hauptursache in dem mehrmals festgestellten starken innerörtlichen Ziel- und Quellverkehr im durchschnittlichen Werktagsverkehr. Unterstützt werde diese Sicht durch Zahlen aus dem Gutachten selbst: Während die Zahlen (2002 im Vergleich zu 2008) der auf der St 2068 von Süd-West nach Weßling einfahrenden Kfz nur unwesentlich (1,5%) gestiegen seien und die Zahlen des östlichen Abschnitts der St 2068 um 7% rückläufig seien, ergebe sich im unmittelbaren Ortsbereich eine Steigerung um 7 %. Diese Zahlen würden auf eindrucksvolle Weise bestätigen, dass zumindest auf dem am stärksten belasteten Innerortsabschnitt nordöstlich der Einmündung der Grünsinker Straße der innerörtliche Ziel- und Quellverkehr am stärksten zu den hohen Kfz- Bewegungen beiträgt. Systematische Zählungen dieser Verkehrsströme seien bis heute nicht durchgeführt worden. Es sei aber davon auszugehen, dass dieser Anteil – wie in anderen Gemeinden des Landkreises auch - bei ca. 60 – 70% liege. Davon ausgenommen und unbestritten sei die Situation nur für den sommerlichen Wochenendverkehr. Hier trage der Ausflugsverkehr an wenigen Wochenenden zu einer starken Belastung der Ortsdurchfahrt bei. Eine Minderung dieser Verkehrsströme sei zukünftig nur über den ÖPNV erreichbar.

Autofahrer, die vom Süden Weßlings in die großen Gewerbegebiete fahren wollen, würden auch kaum die 10,4 km über die geplante Umfahrung zurücklegen, sondern weiterhin die nur 2,8 km lange Strecke durch Weßling wählen. Trotz der Gewerbegebiete sei es aber aufgrund des Verlustes von Arbeitsplätzen in der Flugzeugindustrie auf dem Gebiet des Flughafens Oberpfaffenhofen zu einer deutlichen Verminderung des Pendlerverkehrs durch Weßling gekommen.

Zudem würde selbst nach Verwirklichung der Umfahrung Weßling und eines Rückbaus der Ortsdurchfahrt Weßling mit Ausweisung einer Tempo 30 Zone ein Verkehrsaufkommen von 11.700 Kfz/24 h im Jahr 2020 (9.500 Kfz/24 h im Jahr 2025 nach der Prognose von 2008) dort verbleiben. Der Bund Naturschutz bezweifelt, dass diese Verkehrsmenge, die dem dreifachen einer durchschnittlichen bayerischen Staatsstraße entspricht, mit einer Tempo 30 Zone bewältigt werden kann. Wenn jedoch die Tempo 30 Zone nicht eingerichtet werden und der Rückbau nicht im vorausgesetzten Umfang stattfinden könne, werde auch das verbleibende Verkehrsaufkommen höher und die Entlastungswirkung der Umfahrung Weßling geringer ausfallen als angenommen. Die Abstufung der St 2068 alt im Bereich der Ortsdurchfahrt Weßling zu einer Gemeindestraße sei damit unrealistisch.

Nach Ansicht des Bund Naturschutz werde zudem durch den geplanten Parkplatz nördlich des S-Bahnhofs Weßling und den Rückbau der St 2349 (Grünsinker Straße) zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg zusätzlicher Verkehr von Westen über die Umfahrung Weßling in die Ortsmitte gezogen. Dieser sei im Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt.

Die genannten Zweifel an der Entlastungswirkung teilen wir im Ergebnis nicht. Wir gehen davon aus, dass die Entlastung von Weßling durch die Westumfahrung unabhängig vom Umfang der Ausnutzung der Gewerbegebiete „Mercator Park“, „Argelsrieder Feld“ und Gewerbegebiet Süd und der Situation am Flughafen Oberpfaffenhofen eintreten wird. Die Ortsdurchfahrt Weßling wird um 7.200 – 9.100 Kfz/Tag gegenüber dem Prognose-Nullfall entlastet, das ist eine Abnahme um rd. 50 %. Westlich der Grünsinker Straße geht die Belastung um 7.200 – 7.900 Kfz/Tag zurück, was einer Abnahme um ebenfalls 50 % entspricht. Auch gegenüber der heutigen Belastung bedeutet das eine Reduzierung um rd. 45 % im Ortszentrum. Durch die Westumfahrung wird auch die künftig gesperrte St 2349, Grünsinker Straße, von 4.100 Kfz/Tag entlastet. Ebenfalls wird durch die St 2068 neu die St 2348, Ortsdurchfahrt Steinebach, vom Ausweichverkehr entlastet. Wie unter C. 3.2 dargestellt, ist die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt von Weßling bereits jetzt problematisch und wird sich bis zum Jahr 2025 auch aufgrund des Verkehrs den Gewerbegebieten weiter verschärfen, so dass der Abzug von Verkehr aus der Ortsdurchfahrt durch die Umfahrung Weßling dringend erforderlich ist.

Die Abstufung der St 2068 (alt) im Bereich der Ortsdurchfahrt Weßling zur Ortsstraße ist in den Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 3) geregelt und rechtlich möglich. Die Widmung einer Straße richtet sich nach ihrer Funktion im Straßennetz und ihrer Verkehrsbedeutung. Mit der geplanten Umfahrung von Weßling wird die Staatsstraße aus dem Ort herausgelegt, mit der Folge, dass die Ortsdurchfahrt dann nicht mehr dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt ist. Die rechtliche Grundlage für die Abstufung sind Art. 3 und Art 7 BayStrWG. Die erhebliche Verkehrsmenge, die in der Ortsdurchfahrt Weßling verbleibt, hindert die Abstufung zu einer Ortsstraße nicht. Die Umfahrung Weßling ist eine entscheidende Voraussetzung für eine Abstufung der Ortsdurchfahrt, damit diese wichtige Ortsstraße ihre soziale Funktion im gemeindlichen Leben besser erfüllen kann, auch wenn sie noch mit 7.800 – 9.500 Kfz/Tag belastet bleibt. Dieser verbleibende Verkehr hat aber andere Funktionen und zeitliche Verteilungen als der auf die Westumgehung abgeleitete Durchgangsverkehr. Ein Rückbau der Ortsdurchfahrt in dem Sinne, dass die Straße für den Durchgangsverkehr unattraktiv wird, ist auch Grundlage des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Kurzak. Nur durch die Rückstufung der Ortsdurchfahrt zu einer Gemeindestraße ist es möglich, querende Verkehre, Fußgänger und Radfahrer sowie Haltebereiche vor Geschäften zu Lasten des durchfahrenden Verkehrs stärker zu berücksichtigen. Die Einrichtung einer Tempo 30 Zone ist nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgesehen und als verkehrsrechtliche Regelung auch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Verkehr zu dem vorgesehenen Parkplatz am S-Bahnhof ist im Verkehrsgutachten nicht gesondert berücksichtigt. Die Sperrung der St 2349 bringt jedoch eine größere Entlastung als der kleine Anteil Zusatzverkehr aus Richtung A 96 (West)/Etterschlag, der dann die Ortsdurchfahrt von Weßling benutzen muss.

3.2.4.2 Auswirkungen des Kreisverkehrsplatzes südlich von Weßling

Einige Einwender befürchten, dass die seit der 1. Tektur vom 15.09.2005 vorgesehene Kreiselösung zu einer geringen Akzeptanz der Umfahrung führen werde, wodurch die Entlastungswirkung der Umfahrung Weßling verringert werde. Sie verleite insbesondere aus Richtung Süden kommende Fahrer, die erste Abbiegealternative zu wählen und durch die Ortsdurchfahrt von Weßling zu fahren, zudem werde es in den verkehrsreichen Nachmittags- und Abendstunden am Kreisel zu einem Stau in Richtung Autobahn kommen.

Der vorgesehene Kreisverkehr beeinträchtigt die Entlastung der Ortsdurchfahrt Weßling kaum. Nach dem Verkehrsgutachten von Herrn Professor Dr.-Ing. Kurzak, wäre eine normale Einmündung, plangleich ohne Signalanlage, in den

Spitzenstunden erheblich überlastet. Deshalb wäre bei der Planung vom 31.07.2003 eine Signalanlage erforderlich gewesen. Bei einer solchen wäre aber ebenfalls die Ortsdurchfahrt über den freien Rechtsabbieger direkt erreichbar gewesen. Der Kreisverkehrsplatz hat daher keine höhere Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Weßling zur Folge. Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes ist in der Knotenpunktberechnung von Prof. Kurzak in der Anlage 6 Plan 10a zur Unterlage 1 nachgewiesen. Für Autofahrer aus Richtung Weßling ist durch den Kreisverkehrsplatz ein problemloses Einfahren in die St 2068 Richtung Herrsching möglich.

3.2.4.3 Minderung der Entlastung durch Schleichverkehr auf der Grünsinker Straße

Der Bund Naturschutz rügt, dass entgegen den Empfehlungen des Gutachtens Kurzak die St 2349 (Grünsinker Str.) nur abschnittsweise zurückgestuft werde, gleichzeitig aber in aufwendiger Weise eine komfortable Abzweigung von der St 2068 zu dem in diesem Abschnitt vorgesehenen „Öffentlichen Feld- und Waldweg“ geschaffen werde. Der Bund Naturschutz befürchtet dadurch die Schaffung einer Notausfahrt für die A 96. Zudem bestehe mit der Abfahrtmöglichkeit an der AS Wörthsee im morgendlichen Stau auf der A 96 in Richtung München eine zusätzliche Belastung durch Schleichverkehr für die Ortsdurchfahrt Weßling, egal ob dieser Verkehr über die neue Umfahrungsstrecke oder über die St 2349 auf die Ortsdurchfahrt Weßling zukomme.

Diese Befürchtungen teilen wir nicht. Die bestehende St 2349 wird bis zur Wallfahrtskapelle Grünsink zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg zurückgestuft. Um diese Verbindung für den Kfz.-Verkehr möglichst unattraktiv zu machen, wird für die ersten 480 m bis zur Kapelle Grünsink in Absprache mit der Gemeinde Weßling vorgesehen, die St 2349 (alt) zu entsiegeln und auf eine Fahrbahnbreite von 3,50 m zurückzubauen. Es erfolgt der Anschluss an die St 2068 neu nur noch als öffentlichen Feld- und Waldweg. Gerade um keinen Schleichverkehr über die Grünsinker Straße entstehen zu lassen, halten wir an dieser Regelung trotz der Kritik zahlreicher Einwender (s.u. C.3.3.3.4.5) fest.

3.2.4.4 Großräumige Auswirkungen

Einige Einwender kritisieren, dass die großräumigen Auswirkungen der geplanten Umfahrung Weßling offengeblieben seien. Der Bund Naturschutz fordert ein Verkehrsgutachten, wie sich die geplante Umgehungsstraße in Verbindung mit der Schließung des Autobahnringes A 99 zur A 96 auswirken werde. Es sei zu befürchten, dass Schwerlastverkehr von der A 8 und A 9 über die A 99, Germering, Gilching und die Umfahrung Weßling den Weg Richtung Weilheim/A 95 wählt,

dadurch würde z.B. Herrsching im Verkehr „absaufen“. Eine mögliche Ostanbindung von Weßling zur A 96 finde keine Erwähnung, ebenso gäbe es keine Untersuchungen zu möglichen Zusammenhängen mit der Achse A 96, St 2069 (Umfahrung Ober- und Unterbrunn), Starnberg, Weilheim. Wegen der Ertüchtigung dieser Achse sei auch künftig keine wesentliche Zunahme des überörtlichen Durchgangsverkehrs durch Weßling zu erwarten.

Das geforderte umfassende Verkehrskonzept ist für die Beurteilung der Auswirkungen des Projekts nicht erforderlich, weitere Untersuchungen sind daher nicht notwendig. Eine begrenzte Umorientierung von Verkehren aus dem Raum Weilheim in Richtung A 99 West ist nicht auszuschließen. Die geplante Umfahrung Weßling schützt den Ort allerdings vor entsprechenden zusätzlichen Verkehren.

3.2.4.5 Koordination mit der Umfahrung Gilching

Der Bayerische Bauernverband, das Landwirtschaftsamt Weilheim und die Kanzlei Labbé & Partner kritisieren, dass das Vorhaben aufgrund fehlender Koordination mit der Umfahrung Gilching, die an der Anschlussstelle Oberpfaffenhofen an die A 96 anbindet und nicht an der Anschlussstelle Wörthsee nur einen begrenzten Entlastungseffekt für die Ortsdurchfahrt von Weßling habe. Dadurch werde die Umfahrung Gilching zusätzlichen Verkehr aus den Räumen Fürstenfeldbruck, Alling, Puchheim und Gröbenzell zur Ortsdurchfahrt Weßling führen. Aufgrund des begrenzten Entlastungseffekts bestünden daher Zweifel an der Erforderlichkeit der Maßnahme.

Dem ist entgegenzuhalten, dass ohnehin nur eine geringe Auswirkung der geplanten Westumfahrung Gilching auf die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Weßling (ca. 100 – 200 Kfz/24 h) prognostiziert wird. Schon in der Verkehrsuntersuchung von 2003 von Prof. Kurzak auf Grundlage des Verkehrsmodells der A 96 wurde der Planungsfall einer Westumfahrung Gilching mit Anschluss an die AS Oberpfaffenhofen berücksichtigt. Auch eine Anbindung der Westumfahrung Gilching an die AS Wörthsee könnte keine wesentliche zusätzliche Entlastung der OD Weßling bewirken. Eine Herkunft-Ziel-Untersuchung der St 2068 südwestlich von Weßling zeigt, dass rd. 50% der Autofahrer in und aus Richtung München, rd. 21% in und aus Gilching selbst, rd. 20% über die St 2349 nach Weßling und nur 9% in und aus dem Raum nördlich Gilching orientiert sind.

3.2.4.6 Methodische Bedenken gegen das Verkehrsgutachten

Der Bund Naturschutz ist der Auffassung, dass die neuerlich für das Gutachten Prof. Kurzak getätigten Verkehrszählungen und die daraus abgeleitete Prognose für 2025 nicht plausibel seien. Er weist darauf hin, dass im Raumordnungsverfahren 1996/97

von Prof. Kurzak für das Jahr 2010 durch die Umfahrung Weßling eine Entlastung der Ortsmitte von 25 % prognostiziert worden sei, im Textteil des Verkehrsgutachtens von 2002 aber für das Jahr 2020 eine Entlastung von 40 % angenommen werde. Es werde nirgends erläutert, wie diese Unterschiede zustande gekommen sind.

Die Verkehrsprognosen für 2025 im Gutachten basierten auf einer durchschnittlichen bundesweiten Entwicklung der Kilometerleistung des einzelnen Kfz. Die Kfz-Dichte betrage im Landkreis Starnberg mit 0,850 Kfz pro Einwohner (Stand 2/07) einen bundesweiten Spitzenwert. Dieser Wert komme einem Sättigungsgrad nahe und künftige Verkehrsentwicklungen auf Bundesebene könnten nicht mit der Verkehrsentwicklung im Münchner Umland kongruent gehen. Insofern bestünden beträchtliche Zweifel an der Seriosität der prognostizierten Verkehrszahlen des Gutachtens. Völlig aus der Luft gegriffen erscheine in diesem Zusammenhang die Zahl von 10.800 potentiellen Nutzern der Westumfahrung St 2068 neu. Dies würde bedeuten, dass zwei von drei aus Süd-West einführende Kfz die Umfahrung benutzen. Aus dieser Zahl ergebe sich dann rein rechnerisch die Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrt Weßling, die sich völlig von den 2002/2005 vorgelegten Zahlen unterscheidet. Der Bund Naturschutz sieht hierin den Versuch, die Entlastungswirkung für die Ortsmitte Weßling „schönzurechnen“.

Wir halten demgegenüber die Verkehrsprognose für stimmig. Nach der Stellungnahme von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 04. November 2009 zu den erhobenen Einwendungen ist die bundesweite Entwicklung der Fahrleistungen nur ein Hinweis bei der Prognose von Verkehrszahlen. Die Verkehrsentwicklung in Weßling und im Großraum München wurde mit zellenspezifischen Faktoren aufgrund der ergänzenden Strukturen und unter Berücksichtigung des Ausbaus des öffentlichen Nahverkehrs in München und der Parkraumbeschränkungen in der Innenstadt von München ermittelt.

Die Entlastung der Ortsdurchfahrt Weßling über eine Prozentzahl darzustellen, ist schwierig, da der Prozentsatz an jedem Abschnitt in der Ortsdurchfahrt anders ausfällt. Aussagekräftiger ist die Betrachtung der Ableitung von Fahrzeugen aus der Ortsdurchfahrt über die Westumfahrung. Auf der Basis der aktuellen Verkehrserhebungen werden zwischen 7.200 und 9.100 Kfz/Tag abgeleitet und die Ortsdurchfahrt von Weßling von diesen entlastet. Grundlage der Untersuchung 2002/2020 war der werktägliche Verkehr. Die Diskrepanz zwischen den Zahlen der Raumordnung und der Verkehrsgutachten ergibt sich daraus, dass Grundlage für die Raumordnung die sog. DTV-Belastungen (Jahresmittelwerte) waren, die deutlich niedriger sind als Werktagswerte im Sommerhalbjahr.

3.2.4.7 Ausbau des ÖPNV

Zahlreiche Einwender halten das Vorhaben generell für verkehrlich nicht notwendig, sie plädieren insbesondere für eine Taktverdichtung der S-Bahn.

Ein Ausbau des ÖPNV ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Bei dieser Forderung geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten.

Aus diesem Grund sind die von zahlreichen Einwendern vorgebrachten Vorschläge zum Ausbau des ÖPNV, v.a. der S-Bahn im Bereich Weßling nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens für den Bau der St 2068 neu Umfahrung Weßling. Sie sind auch keine Vorhabensalternativen im Sinne des Fachplanungsrechts, sondern andere Vorhaben, über die außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden ist.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die Umfahrung Weßling entspricht dem Ziel im LEP 2006 B V. 1.4.3, dass die Staatsstraßen zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen sollen.

Das Vorhaben liegt im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraums München (LEP 2006 A I 3.1.1; A I 4.3). Die Gemeinde Weßling ist gem. RP 14, A II Z 1 als Kleinzentrum ausgewiesen, dasselbe gilt für die Gemeinde Seefeld.

Die dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Trassenführung entspricht der mit landesplanerischer Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 15.04.1997 Az. 800-8253-2/89 unter den folgenden Maßgaben positiv bewerteten Wahltrasse I Variante 1 (siehe oben C.2.3.2)

- Zwischen der Abzweigung von der St 2068 südlich Weßling und der Bahnlinie soll die Trasse unter weitestgehender Schonung des Buchenwaldes zwischen der Wahltrasse I und der Variante 1 (siehe unten C.2.3.2) verlaufen.
- Nördlich der Bahnlinie soll die Trasse zur Schonung der Waldbrücke zwischen Pfeiferwinkel/Neuschlag und Taxleiten sowie der Lichtung Mitterwies weiter nach Westen verlegt werden. Dadurch entstehende unvermeidbare Waldverluste sind zu ersetzen.
- Im nördlichen Trassenabschnitt ist auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme des Buchenwaldes sowie auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen und Wanderbeziehungen von Tieren mittels Einbau von Durchlässen und Anlage von Ersatzlaichgewässern hinzuwirken.
- Im gesamten Trassenverlauf sind Geländeeinschnitte und vor allem Dammschüttungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Ersatzaufforstungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Grünsinker Straße (St 2349) soll aufgelassen und nach Rückbau in das Wander- und Radwanderwegenetz eingebunden werden.
- Eine Beeinträchtigung des Brunnens II der Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee ist auszuschließen.
- Für den Golfplatz Schluifeld sind nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- In der Detailplanung ist auf die Erhaltung vorgeschichtlicher Bodendenkmäler (Grabhügel) hinzuwirken.

Die gewählte Trasse berücksichtigt diese Maßgaben der Raumordnung.

3.3.2 Planungsvarianten

Die Regierung von Oberbayern war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Die Entwurfsvarianten 1 und 2a, die das Ingenieurbüro Eigen im Auftrag der Gemeinde Weßling erstellt hatte, wurden vom Straßenbauamt München untersucht, aber schon im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens aus ökologischen Gründen

ausgeschieden. Aufgrund von Einwendungen haben wir diese Varianten nochmals in einer Grobanalyse (s.u. C.3.3.2.1.4 bis 3.3.2.1.6) untersucht.

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen, die auch bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren, wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

3.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Die Entwurfsvarianten 1 und 2a des Ingenieurbüros Eigen sind in Anlage 4 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit gestrichelten schwarzen Linien, die Wahltrassen I, Variante 1 der Wahltrasse I und die Wahltrasse II mit durchgezogenen roten Linien eingezeichnet.

3.3.2.1.1 Wahltrasse I

Die Wahltrasse I verlässt die St 2068 alt im Bereich der Dellinger Höhe (ca. 800 m südlich Weßling) in westlicher Richtung, schneidet das Waldgebiet nördlich der „Dellinger Höhe“ auf eine Länge von ca. 150 m an und verläuft dann über Ackerflächen entlang des Waldgebietes „Dellinger Buchet“. Sie unterquert die Bahnlinie München – Herrsching, führt dann über landwirtschaftliche Flächen weiter durch die waldfreie Fläche „Mitterwies“, zwischen den Waldgebieten „Taxleiten“ und „Pfeiferwinkel“ und verläuft anschließend entlang des westlichen Waldrandes zwischen „Taxleiten“ und Golfplatz Schluifeld. Nördlich der Grünsinkerstraße (St 2349) schließt sie an die Anschlussstelle „Wörthsee“ der BAB A 96 an. Die Länge der Wahltrasse I beträgt ca. 2,87 km. Die effektive Neubaulänge ist 2.700 m.

3.3.2.1.2 Variante 1 zur Wahltrasse I

Die Variante 1 schwenkt südlich von Weßling früher als die Wahltrasse I von der St 2068 alt nach Westen ab und verläuft dann annähernd parallel zu dieser. Sie schneidet dadurch in den nördlichen Waldbereich des „Dellinger Buchet“ bis zur Bahnlinie auf ca. 650 m Länge ein. Etwa in der Mitte zwischen der Bahnlinie und der „Waldbrücke“ südlich Mitterwies trifft sie wieder auf die Wahltrasse I, mit der sie im weiteren Verlauf bis zur AS „Wörthsee“ identisch ist. Die Gesamtlänge der Variante 1 beträgt ca. 2,98 km. Die effektive Neubaulänge ist ca. 2.850 m.

3.3.2.1.3 Wahltrasse II

Die Wahltrasse II verlässt die St 2068 alt im Bereich der Dellinger Höhe (ca. 800 m südlich Weßling) in westlicher Richtung, schwenkt aber weniger stark, d. h. mit einem größeren Radius als die Wahltrasse I ab. Sie schneidet das Waldgebiet „Dellinger Höhe“ mit den nördlich vorhandenen Buchenbeständen dadurch geringer

an als die Wahltrasse I. Sie tangiert das Sportgelände im Süden von Weßling in der äußersten südwestlichen Ecke, unterquert die Bahnlinie München – Herrsching und schwenkt anschließend über landwirtschaftliche Flächen nach Norden ab. Sie führt in einem minimalen Abstand von ca. 140 m an der äußersten westlichen Wohnbebauung von Weßling vorbei, durchquert die „Toteisfelder“ westlich von Weßling und schleift in die bestehende Trasse der Grünsinkerstraße (St 2349) ein. Die Wahltrasse II folgt dann auf ca. 700 m Länge der St 2359, die nicht ausgebaut ist, vorbei an einem Einzelgehöft sowie der Wallfahrtskapelle Grünsink und bindet mit einem Bogen westlich des Schluifelder Waldes an die Anschlussstelle „Wörthsee“ der BAB A 96 an. Die Länge der Wahltrasse II beträgt insgesamt ca. 2,77 km, davon sind ca. 700 m identisch mit der Trasse der St 2349. Die effektive Neubaulänge ist ca. 1.850 m.

3.3.2.1.4 Entwurfsvariante 1 des Ingenieurbüros Eigen

Die Entwurfsvariante 1 schwenkt am Ende der bestehenden Eichenallee im Zuge der St 2068 etwa in Höhe des Gutes Delling von der St 2068 nach Westen ab, quert die Meilinger Breite unmittelbar südwestlich eines Alteichenbestandes (Biotop Nr.100), durchschneidet zentral das Waldgebiet „Dellinger Buchet“ und trifft südlich Mitterwies auf die Wahltrasse I. Im weiteren Verlauf bis zur AS Wörthsee ist sie mit der Wahltrasse I identisch. Diese Linie führt südlich der Bahnlinie fast ausschließlich über Gebiet der Gemeinde Seefeld und weist eine Gesamtlänge von ca. 3,4 km auf.

Sie führt durch die zentrale Zerschneidung des Dellinger Buchet zu gravierenden Eingriffen in die Bodenfunktionen eines großflächigen zusammenhängenden Waldgebietes mit hohen Flächenverlusten. Die „Dellinger Höhe“ mit ihrem hutewaldartigen Alteichenbestand (Biotop Nr. 99) wird beidseitig von Straßen eingeschlossen. Die Topographie des Moränenhügels Dellinger Buchet und der Meilinger Breite erfordert erhebliche Einschnitts- und Dammböschungen mit entsprechenden lokalklimatischen Auswirkungen. Aus Sicht des Arten- und Biotopenschutzes ergeben sich z. T. nicht ausgleichbare Eingriffe.

Diese Linie hat aus ökologischer und wegen der größeren Neubaulänge auch aus wirtschaftlicher Sicht gegenüber den anderen untersuchten Wahltrassen erhebliche Nachteile und drängt sich daher nicht als vorzugswürdige Alternativtrasse auf.

3.3.2.1.5 Einwände gegen den Ausschluss der Entwurfsvariante 1

Der Bayerische Bauernverband, das Landwirtschaftsamt Weilheim und die Kanzlei Labbé & Partner für ihre Mandanten machen geltend, dass nur die Entwurfsvariante 1 des Ingenieurbüros Eigen die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtige, da sie eine erhebliche Durchschneidung von landwirtschaftlichen

Nutzflächen vermeide, weil sie sich an bestehende Wege anlehne. Diese Variante sei im Raumordnungsverfahren ermessensfehlerhaft v.a. deshalb ausgeschieden worden, um Auseinandersetzungen mit der Gemeinde Seefeld zu vermeiden. Dafür habe man die Durchschneidung wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Gefährdung der Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben in Kauf genommen.

Diese Kritik weisen wir zurück. Aus v.a. naturschutzfachlichen aber auch wirtschaftlichen Gründen drängt sich die Entwurfsvariante 1 nicht als vorzugswürdig auf. Es ist zwar richtig, dass auch die Gemeinde Seefeld diese Trasse ablehnt. Entscheidend bei der Trassenwahl war jedoch, dass die Entwurfsvariante 1 durch die zentrale Zerschneidung des Dellinger Buchet zu gravierenden Eingriffen in ein großflächiges zusammenhängendes Waldgebiet mit hohen Flächenverlusten führen würde. Die „Dellinger Höhe“ mit ihrem hutewaldartigen Alteichenbestand würde beidseitig von Straßen eingeschlossen. Die Topographie des Moränenhügels Dellinger Buchet und der Meilinger Breite würde erhebliche Einschnitts- und Dammböschungen mit entsprechenden negativen lokalklimatischen Auswirkungen erforderlich machen. Wegen ihrer erheblichen Nachteile und kaum lösbarer Umweltkonflikte bei den Schutzgütern Bodenfunktion, Lokalklima/Luft, Pflanzen/Tiere, Erholung/Landschaftsbild und Forstwirtschaft ist diese Trassenvariante negativ zu bewerten. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat diese Trasse aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt, da es sich um einen nicht ausgleichbaren Eingriff handele. Die Baukosten der Entwurfsvariante 1 des Ingenieurbüros Eigen würden zudem aufgrund der größeren Neubaulänge und des höheren Flächenbedarfs erheblich höher liegen als bei der Planfeststellungstrasse. Die höhere Landesplanungsbehörde hat diese Begründung im Raumordnungsverfahren als schlüssig und nachvollziehbar bestätigt. Die gegen die Entwurfsvariante 1 sprechenden Gesichtspunkte überwiegen unserer Ansicht nach klar die Interessen der Landwirtschaft an der Vermeidung der Zerschneidung von Produktionsflächen.

3.3.2.1.6 Entwurfsvariante 2a des Ingenieurbüros Eigen

Die Entwurfsvariante 2a verläuft im Anfangsbereich wie die Wahltrasse I. Südlich der Bahnlinie, verläßt sie die Wahltrasse I und führt östlich des Biotopes Nr. 102 vorbei, schneidet durch das Waldgebiet „Taxleiten“ und trifft auf Höhe der St 2349 wieder auf die Wahltrasse I, die nördlich davon an die Anschlussstelle Wörthsee anbindet.

Die gesamte Länge dieser Linie ist mit ca. 2,7 km zwar kürzer als die der Wahltrassen und Variante 1, aber auch diese Linie verursacht durch die zentrale Zerschneidung des zusammenhängenden großflächigen Waldgebietes „Taxleiten“ gravierende Eingriffe in die Bodenfunktionen und große Flächenverluste. Die

Waldbestände sind floristisch sehr wertvoll und haben besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Bei der Durchschneidung des Moränenrückens Taxleiten entstehen Dämme und Einschnitte mit lokalklimatischen Auswirkungen. Die Waldbereiche sind wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna und haben hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopenschutz. Wanderwege zur Kapelle Grünsink werden gekreuzt. Diese Eingriffe sind wesentlich schwerwiegender als bei den Wahltrassen und sind z. T nicht ausgleichbar (Taxleiten).

Die Entwurfsvariante 2a hat daher aus ökologischer Sicht gegenüber den anderen untersuchten Wahltrassen erhebliche Nachteile und drängt sich daher nicht als vorzugswürdige Alternativtrasse auf.

3.3.2.2 Vergleich der Wahltrassen I, Variante 1 der Wahltrasse I und Wahltrasse II

Da die Entwurfsvarianten 1 und 2a des Ingenieurbüros Eigen aus für uns nachvollziehbaren Gründen vom Vorhabensträger schon im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschieden werden konnten, beschränkt sich der folgende detaillierte Vergleich auf die Wahltrassen I, Variante 1 der Wahltrasse I und Wahltrasse II.

3.3.2.2.1 Flächenbedarf

Der im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 Kap. 3.1) genannte Flächenbedarf für die einzelnen Varianten beruht auf Schätzungen aus dem Jahr 2003. Insbesondere die dort für die Variante 1 zur Wahltrasse I genannten Zahlen stimmen nicht mehr mit der Planfeststellungstrasse (die aus dieser Wahltrasse entwickelt wurde) überein. Für die Wahltrasse II wurden jedoch keine neuen Zahlen ermittelt. An der für den Trassenvergleich maßgeblichen Relation zwischen den Trassen hat sich unserer Ansicht nach aber nichts Entscheidungserhebliches geändert. Da nur die Angaben aus dem Jahr 2003 auf vergleichbaren Parametern beruhen, greifen wir für den Trassenvergleich auf die damals ermittelten Zahlen zurück.

Wahltrasse I

Der gesamte Flächenbedarf der Wahltrasse I wurde auf ca. 6,65 ha geschätzt. Davon wären ca. 4,15 ha auf den Straßenkörper entfallen. Bei der Wahltrasse I erfolgt eine Überbauung auf ca. 2.700 m Länge. Davon sind auf ca. 250 m Länge wertvolle Waldböden (nördlich Dellinger Höhe und Waldbrücke südlich Mitterwies) und auf ca. 2.450 m Länge landwirtschaftliche Böden betroffen, die intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Variante 1 zur Wahltrasse I

Der gesamte Flächenbedarf wurde auf ca. 11,5 ha geschätzt. Davon wären ca. 5,0 ha auf den Straßenkörper entfallen. Die Variante 1 zur Wahltrasse I hat schon allein wegen der größeren Überbauung von Waldflächen einen höheren Bedarf an Ausgleichsflächen als die anderen Varianten. Bei der Variante 1 erfolgt eine Überbauung auf ca. 2.850 m Länge. Davon sind auf ca. 750 m Länge Waldböden (im Norden „Dellinger Buchet und Waldbrücke“ südlich Mitterwies) und auf ca. 2.100 m landwirtschaftliche Böden betroffen, die intensiv bewirtschaftet werden. Die Auswirkungen der verbleibenden Grünsinkerstraße sind gleich wie bei Wahltrasse I.

Wahltrasse II

Der gesamte Flächenbedarf wurde auf ca. 7,7 ha geschätzt. Davon wären ca. 4,7 ha auf den Straßenkörper und ca. 3,0 ha auf Ausgleichsmaßnahmen entfallen. Trotz kürzerer Länge erfordert die Wahltrasse II gegenüber der Wahltrasse I einen höheren Flächenbedarf, da bewegtes Gelände größere Böschungflächen und die stärkeren Eingriffe mehr Ausgleichsflächen bedingen. Bei der Wahltrasse II erfolgt eine Überbauung auf ca. 1,850 m Länge. Auf ca. 700 m verläuft die Wahltrasse II auf der Trasse der St 2349 alt. Hier erfolgt eine zusätzliche Überbauung nur soweit, als dies bei einem Ausbau auf Bestand durch Begradigung und Verbreiterung erforderlich wird. Ähnlich der Wahltrasse I werden die wertvollen Waldböden nördlich der Dellinger Höhe betroffen, im übrigen Waldböden entlang der St 2349 und landwirtschaftliche Flächen auf insgesamt ca. 1.400 m Länge.

3.3.2.2.2 Immissionsschutz

Wahltrasse I

Lärmschutzmaßnahmen werden bei der Wahltrasse I nicht erforderlich. Die Wahltrasse I verläuft im Süden in einem Mindestabstand von ca. 350 m von der Wohnbebauung entfernt. Das Sportgelände, für das eine Erweiterung geplant ist, wird in einem minimalen Abstand von ca. 170 m umfahren. Der gesamte Trassenverlauf liegt in der sog. „Mittelzone“ (Entfernung < 1.500 m von Siedlungsflächen), die u. a. gegen Verlärmung empfindlich ist.

Auswirkung durch Luftschadstoffe deutlich unterhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV bzw. der Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 ergeben sich bei der Wahltrasse I nur im südlichen Bereich am Sportplatz, da die Schadstoffkonzentration bei einem Abstand von ca. 200 m zum befestigten Fahrbahnrand auf die vorhandene Grundbelastung abklingt.

Variante 1 zur Wahltrasse I

Lärmschutzmaßnahmen werden bei der Variante 1 zur Wahltrasse I nicht erforderlich.

Die Auswirkungen durch Luftschadstoffe entsprechen nahezu der Wahltrasse I. Sie sind allerdings im südlichen Bereich (Sportplatz) wegen des nahezu doppelten Abstandes im Vergleich zur Wahltrasse I vernachlässigbar.

Wahltrasse II

Die Wahltrasse II verläuft gegenüber der Wahltrasse I relativ siedlungsnah an Weßling (minimaler Abstand 140 m) und verlärmert siedlungsnah Freiflächen und Teile der Wohnbebauung. Das siedlungsnah Wohnumfeld (200 m-Nahzone) mit seiner besonderen Bedeutung für Erholung und Aufenthaltsfunktion wird – allerdings unterhalb der Grenzwerte des 16. BImSchV – neu mit Lärm belastet.

Lärmschutzmaßnahmen werden allerdings auch bei der Wahltrasse II mit Ausnahme der Hofstelle an der St 2349 nicht erforderlich.

Auswirkungen durch Luftschadstoffe ergeben sich bei der Wahltrasse II nur im südlichen Bereich am Sportplatz, da die Schadstoffkonzentration bei einem Abstand von ca. 200 m zum befestigten Fahrbahnrand auf die vorhandene Grundbelastung abklingt. Im Bereich der Führung der Wahltrasse II auf der Trasse der St 2349 sind Vorbelastungen vorhanden.

3.3.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz, Erholung

Wahltrasse I

Die Wahltrasse I verlässt die St 2068 alt nördlich der Dellinger Höhe mit ihren hutewaldartigen Alteichenbestand im Bereich eines wertvollen Buchenbestandes. Unmittelbar neben der „Waldbrücke“ südlich Mitterwies befindet sich der am besten ausgeprägte Bestand von Extensivwiesen im Naturdenkmal „Waldrand bei Weßling“ (Biotop Nr. 102), das einen günstigen Lebensraum für Fauna (Reptilien, Falter) und Flora darstellt. Wechselbeziehungen für Vögel bestehen insbesondere zwischen den Waldbereichen Pfeiferwinkel und Taxleiten. Eine geringe Artenzahl und –dichte besteht dem gegenüber in den Acker- und Grünlandbereichen. Der nördliche Waldzipfel der Mitterwies (Laub- bzw. Nadelholzbestände) wird im „Störband“ der Straße beeinträchtigt. Offensichtlich starke Wanderbeziehungen von Amphibien bestehen von und zu den Laichgewässern im Golfplatzgelände/Schlufelder Moos, außerdem zwischen den Gewässern im Golfplatz und den südlich angrenzenden Wäldern und zwischen den Waldbereichen Neuschlag und Taxleiten im Bereich Mitterwies, v. a. am Nord- und Südrand Mitterwies (verbindende Waldbereiche). Am Ostrand des Golfplatzes und westlich der Trasse befinden sich wertvolle

Gehölzbestände, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling als „Flächen mit besonderen ökologischen oder gestalterischen Funktionen“ ausgewiesen sind; wertvolle Feldgehölze stehen auch im Kreuzungsbereich der St 2349.

Die Wahltrasse I verläuft durchgehend im Landschaftsschutzgebiet. Dieses Gebiet im Landschaftsraum „Fünf-Seen-Gebiet“ gehört zum südwestlichen Randbereich des „großen Verdichtungsraumes“ München (Region14 im Sinne der Landesplanung). Es ist als „ländlicher Raum“ definiert. Im Regionalplan ist es als „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ ausgewiesen. Es liegt im regionalen Grünzug Herrschinger Moos/Weßlinger See/Aubinger Lohe und dient der Sicherung des großräumigen Luftaustausches, insbesondere der Frischluftzufuhr in das hochverdichtete Siedlungsgebiet von München. In diesem Gebiet herrscht reger Naherholungsbetrieb. Es sind Kreiswanderwege und örtliche Rundwanderwege ausgewiesen und an schönen Tagen stark frequentiert, v. a. entlang der Bahnlinie nach Herrsching. Von diesen Wegen zeigen sich wichtige Ausblicke in die Landschaft und landschaftsbildprägende Elemente:

- Blick über die Kulturlandschaft auf den Waldrand im Nordwesten mit der besonders anziehend wirkenden „Waldbrücke“ südlich Mitterwies;
- geräumige langgestreckte Lichtung Mitterwies, die durch einen sich verengenden Wald eingerahmt wird;
- attraktiver Waldrand entlang „Taxleiten“ mit mehreren Aussichtspunkten, welche die Landschaft erlebbar machen.

Variante 1 zur Wahltrasse I

Die Variante 1 schwenkt südlicher als die Wahltrasse I von der St 2068 nach Westen ab und verläuft bis zur Bahnlinie im Wesentlichen innerhalb des nördlichen Bereiches des „Dellinger Buchet“. Die Variante 1 durchschneidet im südlichen Bereich auf die ersten 300 m Länge ab der St 2068 alt den Wald "Dellinger Buchet" wesentlich stärker als die Wahltrasse I. Dabei entstehen wegen des ansteigenden Geländes auf der Westseite hohe Einschnittsböschungen. Anschließend verläuft die Trasse auf ca. 250 m Länge in Waldrandlage und schneidet dann bis zur Bahnlinie wieder in den Wald ein, der hier aber durch Sturmschäden nicht mehr geschlossen vorhanden ist. Es entstehen dadurch auf Dauer Verluste erholungswirksamer Flächen, waldrandnahe Bereiche werden beeinträchtigt und visuell gestört.

Nördlich der Bahnlinie sind die Auswirkungen der Variante 1 identisch mit der Wahltrasse I.

Wahltrasse II

Auch die Wahltrasse II verläuft durchgehend im Landschaftsschutzgebiet. Es gelten die gleichen Auswirkungen wie bei der Wahltrasse I beschrieben mit Ausnahme des Bereiches Mitterwies und östlicher Waldrand Taxleiten. Der Ausbau der bestehenden St 2349 verändert den Charakter der bisherigen Straße, die bisher wegen der geringen Verkehrsbelastung als Wanderweg nutzbar ist. Die Kapelle Grünsink ist wegen ihres beschaulichen Standortes und als Wallfahrtsort ein wichtiger Anziehungspunkt. Die Wahltrasse II unterbricht die Verbindung zur Naherholungsfläche westlich von Weßling. Gegenüber der Wahllinie I wird das Sportgelände südlich von Weßling infolge des geringeren Abstandes stärker beeinträchtigt und südlich der Bahnlinie wird ein markanter Baumbestand in einer reizvollen Wiesensituation tangiert. Für den Anschluss der Wahltrasse II an die AS „Wörthsee“ wird ein landschaftsprägendes altes Laubgehölz durchschnitten.

3.3.2.2.4 Wasserschutz, Klima und Luft

Wahltrasse I

Die Wahltrasse I verläuft auf ca. 1 km Länge in der weiteren Schutzgebietszone (Zone III) des Brunnens III der Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee. Dieses Schutzgebiet taucht in der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 15.04.1997 Az. 800-8253-2/89 nicht auf, da es erst nach dem Raumordnungsverfahren festgelegt wurde. Oberflächengewässer werden nicht berührt. Der anstehende Boden ist relativ durchlässig.

Die Wahltrasse I verläuft im Wesentlichen durch flaches landwirtschaftliches Gelände. Sie weist keine gravierenden Dammlagen auf. Lokalklimatisch besonders wirksame Flächen und Bereiche werden nicht berührt. Die Trasse führt zwischen der St 2068 alt und St 2349 durch ein Gebiet, in dem bisher nur untergeordnete Wege (öffentl. Feld- und Waldwege), die i. d. R. für Kfz-Verkehr gesperrt sind, und die Bahnlinie München – Herrsching verlaufen. Im Bereich nördlich Dellinger Höhe (Einschnittsböschung) sind Vorbelastungen durch die St 2068 alt vorhanden.

Variante 1 zur Wahltrasse I

Die Auswirkungen der Variante 1 entsprechen der Wahltrasse I.

Wahltrasse II

Auch die Wahltrasse II verläuft - allerdings auf kürzerer Strecke als die Wahltrasse I - in der weiteren Schutzgebietszone (Zone III) des Brunnens III der Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee in deren äußerstem westlichen Bereich. Oberflächengewässer werden nicht berührt. Der anstehende Boden ist z. T. weniger durchlässig als bei der Wahltrasse I.

Die Wahltrasse II verläuft zwischen dem Waldgebiet Taxleiten und Weßling in stark kuppigem Gelände (Toteisfelder). Dieser Bereich ist lokalklimatisch von hoher Bedeutung. In den übrigen landwirtschaftlichen Fluren und nördlich der Dellinger Höhe sind die Verhältnisse ähnlich wie bei Wahltrasse I.

3.3.2.2.5 Land- und Forstwirtschaft, Kulturgüter, Sonstiges

Wahltrasse I

Die Wahltrasse I führt fast ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich der Bahn sind diese Flächen als wertvolle Böden einzustufen. Nördlich der Dellinger Höhe wird ein ökologisch sehr wertvoller Mischwald (Buchenbestand) angeschnitten.

Variante 1 zur Wahltrasse I

Bei der Variante 1 wird wesentlich stärker in die Laubholzbestände nördlich der „Dellinger Höhe“ eingegriffen. Bis zur Bahnlinie wird auf ca. 1.000 m Länge die Trasse im Wald oder im waldnahen Bereich geführt und dadurch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der Wahltrasse I erheblich verringert. Die Waldverluste sind dadurch gegenüber der Wahltrasse I erheblich größer. Unmittelbar südlich der Bahnlinie bleibt auf der Nordostseite der Variante 1 ein relativ schmaler Waldstreifen stehen, der in seinem Bestand gefährdet wird. Durch den längeren Verlauf im Wald kommt es zu einer geringeren Durchschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Nördlich der Bahnlinie führt die Variante 1 ebenso wie die Wahltrasse I über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Abstand der Variante 1 zur Bebauung Weßling im Süden vergrößert sich gegenüber der Wahltrasse I um ca. 100 m. Ansonsten sind die Auswirkungen der Variante 1 gleich der Wahltrasse I.

Wahltrasse II

Die Wahltrasse II verursacht etwas geringere Verluste an wertvollen Waldflächen nördlich der Dellinger Höhe als die Wahltrasse I. Aber auch sie führt auf großer Länge über landwirtschaftlich genutzte Böden.

Die Auswirkungen der Wahltrasse II auf das Sportgelände sind wegen der näheren Lage größer als bei Wahltrasse I. Auch die Kapelle Grünsink als Wallfahrtsort und wertvolles Kulturgut wird durch die Verdoppelung der Verkehrsbelastung gegenüber heute, insbesondere aber gegenüber der Wahltrasse I, durch größere Verlärmung und evtl. Erschütterungen beeinträchtigt.

Die Anbindung der St 2349 an die BAB A 96 muss auf eine Länge von 300 m umgebaut werden. Die Wahltrasse II verläuft wie die Wahltrasse I auf ganzer Länge durch ein Landschaftsschutzgebiet. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling ist diese Trasse nicht enthalten.

3.3.2.2.6 Gesamtbewertung

Alle geprüften Wahltrassen wirken sich grundsätzlich positiv auf die Verkehrssituation in Weßling aus. Bei der Wahltrasse II gilt dies allerdings nur mit der Einschränkung, dass bei ihrer Realisierung die Grünsinker Straße zwischen der BAB A 96 und der Westumfahrung wesentlich höher belastet würde, als dies heute der Fall ist.

Alle Wahltrassen wirken sich positiv auf die Belange des Immissionsschutzes in den Ortsdurchfahrten von Weßling und Steinebach aus. Die Entlastungswirkung auf die Ortsdurchfahrt von Weßling ist bei allen Wahltrassen vergleichbar.

Alle drei Wahltrassen führen zu einer Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung. Eine naturschutzfachlich unproblematische Trassenalternative existiert nicht. Am Günstigsten schneidet hier noch die Wahltrasse I ab, die die geringsten Waldzerschneidungen verursacht, allerdings auf Kosten der Überbauung ortsnaher landwirtschaftlicher Flächen. Die Wahltrasse II hat naturschutzfachlich erhebliche Nachteile, da sie sowohl die wertvollen „Toteisfelder“ westlich von Weßling durchschneidet als auch nach dem Einschleifen auf die Trasse der bestehenden St 2349 unmittelbar an der Grenze der Teilfläche 01 des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder bei Meiling und Weßling“ verlaufen würde.

Bei den Belangen der Landwirtschaft führt die Variante 1 zur Wahltrasse I zu den geringsten Belastungen, die Wahltrasse II ist hier wegen der Zerschneidung ortsnaher landwirtschaftlicher Flächen deutlich kritischer zu bewerten. Bei der Forstwirtschaft und dem Gewässerschutz ergeben sich zwischen den Wahltrassen keine signifikanten Unterschiede.

Die Wahllinie II ist auch bzgl. des Immissionsschutzes die schlechtere Variante, da bei dieser Linienführung die deutliche Lärmentlastung der Ortsdurchfahrt nur durch neue Belastungen des westlichen Ortsrandes erreicht werden können. Lediglich bei der geringen Durchschneidung der Zone III des Wasserschutzgebiets für den Brunnen III der Wasserversorgung Wörthsee ergeben sich Vorteile der Wahllinie II.

Aufgrund der geringeren Inanspruchnahme wertvoller ortsnaher landwirtschaftlicher Flächen und der Vorteile beim Landschaftsbild und beim Immissionsschutz, sowie unter Berücksichtigung der landesplanerischen Beurteilung vom 15.04.1997 Az. 800-

8253-2/89 der Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanungsbehörde) stellt sich die Variante 1 zur Wahltrasse I als günstigste Variante dar. Das Straßenbauamt München hat daher für uns nachvollziehbar für die Planfeststellung für eine Trasse beantragt, die auf der Variante 1 zur Wahltrasse I beruht.

3.3.2.2.7 Einwände gegen die Trassenwahl

Die Einwanderin 1040 kritisiert, dass die Trassenwahl zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, als für die Entscheidung wichtige Kriterien (Wasserschutzgebiet, Durchlässigkeit des Bodens) nicht bekannt waren. Sie fordert daher eine Überprüfung aller möglichen Trassenvarianten mit den neuesten Erkenntnissen und Fakten.

Wir halten die gewählte Trasse aus den o.g. Erwägungen (C. 3.3.2.2.6) für richtig, eine andere Trassenführung drängt sich nicht auf. Im Raumordnungsverfahren wurde in der landesplanerischen Beurteilung vom 15.04.1997 festgestellt, dass nur eine ortsferne Trasse bei Beachtung von entsprechenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, nicht aber eine ortsnahe Trasse. Obwohl das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Wörthsee (Brunnen III) erst mit der Verordnung vom 14.12.2000 festgesetzt wurde, sind die Belange des Gewässerschutzes bereits im Raumordnungsverfahren bei der Abwägung der Trassen berücksichtigt worden. Die Planung wurde schon bei der Voruntersuchung der Trassenführung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Eine räumliche Trennung von Straße und Wasserschutzgebiet wäre auch bei einer ortsnahen Trasse nicht möglich gewesen, da auch hier nach dem jetzt festgelegten Wasserschutzgebiet, das bis nahe an die Bebauung von Weßling heranreicht, die Trasse auf erheblicher Länge durch die weitere Schutzzone III geführt hätte.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

3.3.3.1 Linienführung

Die Maßnahme beginnt nördlich des Waldgebietes „Dellinger Höhe“ (Str.-km 28,980 der St 2068) mit dem Anschluss an die St 2068 über einen Kreisverkehr. Der vorhandene Geh- und Radweg Seefeld – Weßling wird nördlich des geplanten Kreisverkehrs unterführt und beidseitig an den Bestand angeschlossen. Die neue Trasse verläuft in westlicher Richtung entlang des Waldrandes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei Bau-km 0 + 675 tritt die Trasse in das Waldgebiet ein und verlässt kurz vor der Kreuzung mit der eingleisigen S-Bahnlinie München – Herrsching bei Bau – km 1 + 100 diesen wieder. Weiter führt die St 2068 neu über 350 m landwirtschaftlich genutzte Flächen, bis sie bei Bau-km 1 + 500 das Waldgebiet „Neuschlag“ und „Pfeiferwinkel“ in einem Abstand von ca. 30 m parallel zur Lichtung „Mitterwies“ durchschneidet. Anschließend verläuft die neue Trasse entlang des westlichen Waldrandes zwischen „Taxleiten“ und der Golfanlage „Gut Schluifeld“. Nachdem sie die bestehende St 2349 gekreuzt hat, durchquert die geplante Neubaustrecke unter Umgehung des Golfplatzes für 200 m eine Waldzunge des „Schluifelder Waldes“, um danach an die im Zuge des Neubaus der BAB A 96 erstellte St 2348 auf Höhe der Anschlussstelle Wörthsee anzuschließen (Str.-km 11,396 der St 2348).

Die gewählte Linie stellt die mit den Maßgaben der Raumordnung verbesserte und im Laufe der Planungszeit erheblich überarbeitete Wahltrasse I mit Variante 1 dar. Abweichend von der raumgeordneten Wahltrasse I mit Variante 1 beginnt die gewählte Linie aufgrund der Änderungen der 1. Tektur vom 15.09.2005 mit einem Kreisverkehr außerhalb des Waldbereiches der Dellinger Höhe. Dadurch können die Waldverluste in den Laubholzbeständen nördlich der Dellinger Höhe erheblich minimiert werden. Die Trasse wurde nördlich der Bahnlinie westwärts verschoben, um eine Schonung der Waldbrücke zwischen Pfeiferwinkel/Neuschlag und Taxleiten, sowie der Lichtung Mitterwies zu erreichen. Mit diesen Maßnahmen können die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung erfüllt werden. Am Ostrand des Golfplatzes Schluifeld wurde die Trasse nach Osten verschoben, da sich dort wertvolle Gehölzbestände befinden, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling als „Flächen mit besonderen ökologischen und gestalterischen Funktionen“ ausgewiesen sind. Ein Abrücken Richtung Westen wäre wegen der Zerschneidung des Golfplatzes Gut Schluifeld nur mit erheblichem Kostenaufwand möglich gewesen, davon hat der Vorhabensträger daher abgesehen. Den im Anhörungsverfahren geäußerten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Zerschneidung der Laubwaldbestände nördlich der Dellinger Höhe ist der Vorhabensträger durch die Änderung der 1. Tektur nachgekommen.

Die Kanzlei Labbé & Partner hat für Ihre Mandanten gefordert, die Trasse zwischen Bau-km 2+000 und 2+605 nach Osten an den Waldrand zu verschieben. Dadurch könnten erhebliche landwirtschaftliche Flächen weiterhin bewirtschaftet werden. Die dann noch zwischen Waldrand und Straße verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen könnten als Ausgleichsflächen verwendet werden, z.B. für Aufforstungen.

Im Rahmen der Änderungen zur 2. Tektur wird die Trasse im Bereich von Bau-km 1+558 bis 2+778 um etwa 9 m nach Osten verschoben. Damit ist das Bauamt der Forderung der Kanzlei Labbé & Partner soweit wie möglich entgegen gekommen. Eine weitere Verschiebung nach Osten kommt aus trassierungstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Eingriffen in den naturschutzfachlich wertvollen Waldrand des Waldgebiets Taxleiten nicht in Betracht.

3.3.3.2 Gradienten

Bei der Trassierung im Höhenplan wurde versucht, die Umfahrung, soweit dies möglich war, in eine geringe Dammlage (ca. 0,70 m) zu legen, um die Straßenflächen über die Bankette flächig entwässern zu können. Ebenso wird die Gefahr von Schneeverwehungen reduziert. Ein generelles Absenken der Gradienten ist auch wegen des Verlaufs in der weiteren Schutzzone (W III) des Wasserschutzgebietes Wörthsee und gemäß der Maßgabe des Raumordnungsverfahrens zu vermeiden. Nur in den Teilabschnitten der Unterführung der S-Bahnlinie sowie bei der Durchschneidung der Waldzunge "Schluifelder Wald" verläuft die Trasse unter Geländeneiveau. Die Gradienten im Bereich der Bahnunterführung wurde wegen der Lage in der weiteren Wasserschutzzone (W III) mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

3.3.3.3 Querschnitt

Für die Staatsstraße wird der Sonderquerschnitt RQ 10,0 gemäß RAS-Q 1996 gewählt. Entsprechend der Einstufung der St 2068 in eine überregionale/regionale Straßenkategorie und aufgrund der zu erwartenden Schwerverkehrsbelastung von 4% \cong 500 Lkw/24 h wurde der RQ 9,50 (Schwerverkehrsbelastung \leq 300 FZ/24 h) als Grundlage angesetzt und beide Fahrstreifen um jeweils 0,25 m von 3,00 m auf 3,25 m verbreitert, bei gleichbleibenden Randstreifenbreiten von 0,25 m. Dies ergibt eine Kronenbreite von 10,0 m (RQ 10,0) im Damm (Regelfall) und 9,0 m im Einschnitt, da die Bankette im Dammbereich 1,50 m und in den Einschnitten 1,00 m breit sind. Dadurch kann der Verbrauch an schützenswertem Gelände auf ein Minimum reduziert werden.

Für das öffentliche Wegenetz wird der Querschnitt für Wirtschaftswege bzw. Geh- und Radwege gemäß den geltenden Richtlinien gewählt. Diese betragen für

landwirtschaftliche Wirtschaftswege und Hauptwirtschaftswege 4,50 m Gesamtkronenbreite, aufgeteilt in 3,0 m Fahrbahn sowie beidseitig 0,75 m Bankett. Bei forstwirtschaftlichen Wegen verbreitert sich die Fahrbahn auf 3,50 m mit beidseitig 0,50 m Bankett.

Die Breite des kombinierten Geh- und Radweges wurde entsprechend dem weiterführenden Bestand mit 2,50 m und je 0,5 m Banketten festgelegt.

Die Neigung der Regelböschung beträgt 1:1,5. Eine Bepflanzung der Böschungen ist in den Innenkurven aus Sichtgründen und in den Bereichen der Amphibiendurchlässe, da ansonsten die Wanderungen behindert werden könnten, nicht vorgesehen.

3.3.3.4 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

3.3.3.4.1 Anschluss der Ortsdurchfahrt Weßling

Bei Bau-km 0+270 wird der Ort Weßling an die Neubaustrecke durch einen Kreisverkehr über die St 2068 alt angebunden. Laut des Verkehrsgutachtens von Professor Dr.-Ing. Kurzak, wäre eine normale Einmündung, plangleich ohne Signalanlage, in den Spitzenstunden erheblich überlastet. Ein Kreisverkehr unterbricht zwar ebenfalls den fließenden Verkehr, aus Gründen des Naturschutzes ist der Anschluss Weßlings durch einen Kreisverkehr jedoch besser als die in der ursprünglichen Planung von 31.07.2003 vorgesehene höhengleiche Einmündung zu bewerten. Durch den Bau des Kreisverkehrs nach dem Waldbereich „Dellinger Höhe“ werden die Eingriffe der Baumaßnahme in die Lebensräume von Pflanzen und Tieren erheblich minimiert. Zur Steigerung der Attraktivität der Umfahrung wurde der Kreisverkehr etwas westlich des Linienverlaufes der St 2068 alt angeordnet und für die Zufahrt nach Weßling eine S-Kurve mit kleinen Radien ($R=30$ und 50) gewählt. Des Weiteren sollen Bepflanzung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ebenfalls die Attraktivität der Umfahrung Weßling steigern.

Die Gemeinde Weßling bittet in ihrer Stellungnahme zur 1. Tektur vom 15.09.2005 um Prüfung, ob der Anschluss der St 2068 alt an den Kreisverkehr nicht mit einer noch stärkeren S-Kurve in Verbindung mit dichter Bepflanzung erfolgen kann, um die Zufahrt nach Weßling noch unattraktiver zu machen und auch die Sichtverbindung zu unterbrechen

Das Staatliche Bauamt Weilheim wird im Zuge der Ausführungsplanung den Anschluss der St 2068 alt an den Kreisverkehr mit der Gemeinde abstimmen. Das Bauamt hat der Gemeinde Weßling im Erörterungstermin zugesagt, eine stärkere Verschwenkung zu prüfen, wenn der erforderliche Grunderwerb erfolgen kann und

keine Verkehrssicherheitsbedenken gegen die vorgeschlagene Verschwenkung bestehen.

3.3.3.4.2 S-Bahn-Überführung BW-Nr. 3

Der Bund Naturschutz rügt in seiner Stellungnahme zur 2.Tektur vom 06.08.2009, dass laut Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S.25) die Fußgängerbrücke näher an die eingleisige S-Bahn-Überführung gerückt worden sei, um die Einschnitttiefe zu verringern (Durchgangshöhe 4,70m). Dafür seien optische Gründe angeführt worden. Es hätte aber in der Bewertung miteinbezogen werden müssen, dass damit ein zweigleisiger S-Bahnausbau, der eine Entlastung des Verkehrs durch den ÖPNV bringen würde, in der Zukunft bautechnisch nicht mehr möglich sei.

Diese Einwendung beruht auf einem Missverständnis der Unterlagen. Die Brücke bei Bau-km 1+148,20 war bereits in den Unterlagen zum ursprünglichen Planfeststellungsantrag im Jahr 2003 als Überführung über die eingleisige S-Bahnlinie mit einer lichten Weite von 21 m und einer lichten Höhe von 4,70 m vorgesehen. Weder in der 1. noch in der 2. Tektur wurden hier irgendwelche Änderungen vorgenommen. Überdies wurde die Dimensionierung der Brücke mit der Deutschen Bahn abgestimmt, ein zweigleisiger Ausbau dieser Strecke ist in absehbarer Zeit nicht geplant.

3.3.3.4.3 Zufahrt zum Golfplatz Schluifeld

Für die Zufahrt zum Golfplatz des Gutes Schluifeld wurde eine Aufweitung des östlichen Fahrstreifens der Neubaustrecke um 2,25 m auf 5,50 m vorgesehen. So können wartende Linksabbieger gefahrlos passiert werden.

Wegen des niedrigen Verkehrsaufkommens zum Gut Schluifeld wurde auf eine Linksabbiegespur, sowie auf die Anordnung eines Tropfens verzichtet und die Einmündung direkt an den Bestand angeschlossen. Die Haltesichtweiten im Bereich der Zufahrt zum Golfplatz sind für eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 70$ km/h ohne zusätzliche Maßnahmen eingehalten.

3.3.3.4.4 Anschlussstelle Wörthsee an die A 96

Um einen laut der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr. Kurzak möglichen, durch den Bau der Umfahrung Weßling verursachten Rückstau auf die A 96 an der Rampe Nord der Anschlussstelle Wörthsee in der Abendverkehrsspitze zu vermeiden, sichert das Staatliche Bauamt Weilheim zu, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vor Verkehrsfreigabe der Umfahrung Weßling zusammen mit der Autobahndirektion Südbayern und der Unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt Starnberg eine Verkehrsführung ggf. mit einer Lichtsignalanlage zu

entwickeln, die einen Rückstau auf die Autobahn verhindert. Diese Maßnahme würde außerhalb des Umgriffs dieser Planfeststellung liegen und erfordert ein eigenes Planungskonzept. Bau und Unterhalt der Anschlussstelle Wörthsee regeln das Staatliche Bauamt und die Autobahndirektion Südbayern über eine Vereinbarung.

Zur verbesserten Abwicklung des morgendlichen Berufsverkehrs an der Rampe Süd der Anschlussstelle Wörthsee wird für den von der Umfahrung Weßling kommenden Verkehr eine ausreichend lange Rechtsabbiegespur mit Dreiecksinsel vorgesehen. Gleichzeitig werden die von Etterschlag/Wörthsee kommenden Linksabbieger zur Rampe Süd in Fahrtrichtung München vorfahrtsberechtigt geführt. Laut Gutachten von Herrn Prof. Kurzak vom 11. Juli 2008 ist so eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung an der Anschlussstelle Wörthsee sichergestellt.

3.3.3.4.5 Kreuzungen von Wegen

Das öffentliche Wegenetz wird der neuen Situation angepasst.

Die Kreuzung des kombinierten Geh- und Radweges entlang der alten St 2068 bei Bau-km 0 + 333 wurde wegen des starken Geh- und Radverkehrs höhenfrei konzipiert (weiteres siehe Ziffer 4.6.2 des Erläuterungsberichtes).

Um den stark frequentierten Kreiswanderweg (Bau-km 1+132,80) entlang der S – Bahnlinie höhenfrei kreuzen zu können, wird dieser mittels einer Brücke überführt (siehe 4.6.3 des Erläuterungsberichtes Unterlage 1). Die Überführung dient auch der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen östlich der Bahnlinie. Der vorhandene Weg wurde Richtung Bahnlinie verschoben, so dass der Achsabstand zwischen Bahn und Wirtschaftsweg 15,0 m beträgt. Somit rückt die Brücke näher zum Tiefpunkt (Bau-km 1+160,29) des Einschnittes und man erreicht die geforderte lichte Höhe von 4,70m im Bereich der Brücke mit einer geringeren Einschnittstiefe.

Bei Bau-km 1 + 148,20 wird die St 2068 neu unter der eingleisigen S-Bahnlinie München – Herrsching höhenfrei durchgeführt (siehe auch Punkt 4.6.4 des Erläuterungsberichtes).

Bei Bau-km 0+210 wird ein Eigentümerweg gekreuzt und durch die Baumaßnahme abgeschnitten. Ein Anschluss an die St 2068 erfolgt nicht. Ein Umweg von ca. 300m über die angebundenen Eigentümerwege bei Bau-km 0+160 muss in Kauf genommen werden, da ein Anschluss aus Gründen der Geh- und Radwegführung nicht möglich ist.

Die Fl.Nr. 668 und 667/2 der Gemarkung Weßling werden durch einen ca. 70 m langen öffentlichen Feld- Waldweg mit wassergebundener Decke (BWV-Nr. 10a) an die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße angeschlossen.

Die Eigentümerwege im Flurstück 347 bei Bau-km 0 + 968 werden durch die neue Straße abgeschnitten. Ein höhengleicher Anschluss der Eigentümerwege an die Umfahrung Weßling wurde durch die unzureichenden Sichtverhältnisse aus Verkehrssicherheitsgründen nicht in Betracht gezogen. Die somit verlorene Verbindung wird durch die nahegelegenen Überführung (BW Nr. 02) übernommen. Der entstehende Umweg von ca. 450m gegenüber dem Bestand ist als akzeptabel zu bewerten, zumal auch ein verkehrssicheres Queren der neuen Straße ermöglicht wird.

Der vorhandene Privatweg auf Fl.Nr. 281 der Gemarkung Weßling nördlich der S-Bahnlinie endet von Osten kommend ohne Anschluss und wird im Bereich der Staatsstraße abgeschnitten. Der bei Bau-km 1 + 320 an die St 2068 angeschlossene öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 28) sorgt für den notwendigen Wiederanschluss des Weges entlang der Bahnlinie, in westliche Richtung. Ein durchgängiges Befahren des Weges ist zukünftig nur mit einem ca. 600 m langen Umweg über den Wirtschaftsweganschluss bei Bau-km 1+590 rechts möglich.

Die Anschlüsse der Eigentümerwege bei Str.-km 1 + 590 rechts sowie 1 + 720 links sorgen für die notwendige Erschließung von Wegebeziehungen, die durch die Neubaumaßnahme getrennt wurden.

Der Öffentliche Feld- und Waldweg BWV-Nr. 31 westlich der Umfahrung von Bau-km 2+125 bis 2 + 830 dient der Erschließung der westlich der Trasse gelegenen landwirtschaftlichen Flächen.

Der Eigentümerweg bei Flur-Nr. 826/29, Bau-km 2+950 und 3+045 wird aufgelassen. Die Erreichbarkeit des Weges ist über den bestehenden Anschluss an den Wirtschaftsweg entlang der BAB A96 (öffentlicher Feld- und Waldweg) gewährleistet.

3.3.3.4.6 Rückbau/Abstufung der St 2349 (Grünsinker Straße)

Die bestehende St 2349 östlich der St 2068 neu wird entsprechend der Maßgabe Nr. 6 im Rauordnungsverfahren bis zur Wallfahrtskapelle Grünsink zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Es erfolgt der Anschluss an die St 2068 neu nur noch als öffentlicher Feld- und Waldweg. Um diese Verbindung künftig für den Kfz-Verkehr möglichst unattraktiv zu machen, ist vorgesehen, auf den ersten 480 m bis zur Kapelle Grünsink, die St 2349 (alt) zu entsiegeln und auf eine Breite von 3,50 m + 0,75 m breite Bankette zurückzubauen.

Die Gemeinde Weßling fordert den Erhalt einer asphaltierten Radwegeverbindung von Weßling über Grünsink nach Schluifeld und weiter zum Radweg entlang der Autobahn A 96.

Auch die Kanzlei Labbé & Partner fordert für die Einwender 2005 und 2008, auf die geplante Entsiegelung der St 2349 Grünsinker Straße (BWV-Nr. 32) zu verzichten. Es müsse sicher gestellt werden, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin durchgeführt werden kann. Dies sei bei den aktuellen Fahrzeugbreiten und Fahrzeuggewichten landwirtschaftlicher Fahrzeuge nur dann der Fall, wenn eine Mindestbreite von 4 m auf der ehemaligen Staatsstraße 2349 erhalten bleibe und dieser Weg mit Schwerfahrzeugen befahrbar sei. Es müssten insbesondere auch schwere Holztransporter mit bis zu 42 t zulässigem Gesamtgewicht diese Straße nützen, um das geschlagene Holz aus den Grünsinker Wäldern abtransportieren zu können.

Der Einwender 1030 fordert darüber hinaus, dass die St 2349 uneingeschränkt erhalten werden müsse, da es sonst zu einem großen Umweg für die Weßlinger Bürger zur A 96 in Richtung Lindau komme.

Die vollständige Erhaltung der St 2349 lehnen wir ab. Der Rückbau ist bereits in der Maßgabe Nr. 6 im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Mit der Umfahrung von Weßling verliert die Grünsinkerstraße (St 2349) auch ihre Netzfunktion als Staatsstraße und Zubringer zur A 96. Die Straße ist daher im westlichen Bereich bis zur Kapelle zum öffentlichen Feld- und Waldweg und im weiteren Verlauf zur Ortsstraße abzustufen. Nur die vorgesehene Entsiegelung der Grünsinker Straße zwischen der Umfahrung Weßling und der Kapelle Grünsink unterbindet zuverlässig den Schleichverkehr zwischen Weßling und der Bundesautobahn A 96. Auf die Entsiegelung kann daher nicht verzichtet werden, um die Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt nicht zu unterlaufen. Zudem wird durch die Entsiegelung der Ausgleichsflächenbedarf für die Gesamtmaßnahme verringert. Den nötigen Grunderwerb für den bei Verzicht auf die Entsiegelung größeren Ausgleichsflächenbedarf lehnt das Staatliche Bauamt Weilheim zu Recht ab.

Mit der vorgesehenen Breite von 3,50 m + 2 x 0,75 m Bankette entsteht eine nutzbare Gesamtbreite von 5,0 m die auch einen langsamen Begegnungsverkehr für die Landwirtschaft ermöglicht.

Die Weiterführung des Radverkehrs von der Einmündung der St 2349 alt in die Umfahrung Weßling zum bestehenden Geh- und Radweg nach Ettersschlag bei Bau-km 3+210 erfolgt über die St 2068 neu, da eine höhenfreie Kreuzung durch ein Unterführungsbauwerk wegen der geringen Dammlage der St 2068 neu und der erforderlichen Rampen mit entsprechendem Grundbedarf und der daraus entstehenden Kosten in Höhe von ca. 60.000 € nicht in Frage kommt. Im Hinblick auf den zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft lehnen wir es auch ab, den Geh- und Radweg östlich der Staatsstraße zwischen Bau-km 2+935 und 3+210 über die

Böschung zu führen und an den Wirtschaftsweg zur Radwegunterführung an der Autobahn anzuschließen. Durch eine Weiterführung des Geh- und Radwegs entlang der St 2068 neu wäre es erforderlich, die Einschnittsböschung um ca. 5 m zu verbreitern, dadurch würde zusätzliche Waldfläche in Anspruch genommen.

3.3.3.4.7 Einwendungen der Kanzlei Labbé & Partner zum Wegenetz

Die Kanzlei Labbé & Partner erhebt für ihre Mandanten zahlreiche Einwendungen zur vorgesehenen Gestaltung des Wegenetzes:

Überführung Wirtschafts- und Kreiswanderweg

Mit dem Bauwerk Nr. 02 (Überführung Wirtschafts- und Kreiswanderweg) bestehe grundsätzlich Einverständnis, allerdings bestünden Bedenken gegen die Breite zwischen den Geländern von nur 4,50 m, da ein Begegnungsverkehr möglich sein müsse.

Die vorgesehene Breite von 4,50 m im Bereich des Bauwerkes halten wir für ausreichend, da etwaige entgegenkommende Fahrzeuge frühzeitig erkennbar sind. Da die St 2068 neu im Bereich des Bauwerkes Nr. 02 ca. 5,50 m im Einschnitt liegt kann der Kreiswanderweg (Öffentlicher Feld- und Waldweg) mit einer geringen Längsneigung überführt werden. Aufgrund der Gradientenführung ergeben sich keine Sichtbehinderungen.

Wendehammer

Der in Bauwerksverzeichnis unter BWV-Nr. 49 geplante Wendehammer sei für Landwirte nicht erforderlich. Erforderlich seien in diesem Bereich aber Zufahrten zu den Waldgrundstücken Fl.Nr. 694 und 695 der Gemarkung Weßling des Einwenders 2010.

Der Vorhabensträger hat sich im Erörterungstermin bereit erklärt, auf den Wendehammer BWV-Nr. 49 zu verzichten, wenn die Grundstückseigentümer und Nutzer einverstanden sind. Der Bayer. Bauernverband hat sich ebenfalls für den Verzicht ausgesprochen. Zu den Grundstücken Flur-Nr. 694 und 695 wird von dem öffentl. Feld- und Waldweg gem. BW-Verz. Nr. 27 eine ausreichende Zufahrt geschaffen. Da eine endgültige Abstimmung über den Wendehammer bisher nicht erfolgt ist, ist er in den festgestellten Planunterlagen weiterhin enthalten.

Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nr. 701, 703 und 521/6 der Gemarkung Weßling

Problematisch sei die Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nr. 701, 703 und 521/6 der Gemarkung Weßling des Einwenders 2005. Bisher erfolge die Zufahrt zu diesen Grundstücken über den Bahnweg Fl.Nr. 281/2, der durch die Staatsstraße abgeschnitten werde. Der als Ersatzlösung vorgesehene Parallelweg zur

Staatsstraße 2068 neu (BWV-Nr. 28) führe für den Einwender 2008 zu erheblichen Umwegen und sei gefährlich, da die Einmündung auf freier Strecke bei Beginn einer Böschung vorgesehen sei. Gefordert wird daher eine höhenfreie Querungsmöglichkeit der neuen Straße südlich der Bahnlinie, evtl. in unmittelbarem Anschluss an die Unterführung der Staatsstraße unter der Bahnlinie.

Die Erschließung der Flur-Nrn. 701, 703 und 521/6 über ein neues Brückenbauwerk über die St 2068 neu im Zuge des bahnparallelen Weges Flur-Nr. 281/2 halten wir im Hinblick auf die dadurch entstehenden Kosten in Höhe von rd. 180.000 € für unverhältnismäßig und lehnen sie ab. Zudem sind nach dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterl. 8.3, Bl. 3) diese Flächen ebenso wie die Flur-Nrn. 521/3 bis 521/5 als Ersatzmaßnahme E 1 (Neugründung von Laubmischwald) vorgesehen. Somit werden alle Grünflächen zwischen der Waldfläche „Neuschlag“ und der neuen Straße künftig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Damit verliert die Wegebeziehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ihre bisherige Bedeutung.

Unterführung des Verbindungswegs von Steinebach am Wörthsee nach Weßling

Die Kanzlei Labbé & Partner fordert weiterhin die Unterführung des Verbindungswegs von Steinebach am Wörthsee nach Weßling unter der St 2068 neu. Aufgrund des hohen Geh- und Radverkehrs sei der geplante Versatz des Weges von 130 m auf der neuen Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu verantworten.

Eine Unterführung des Verbindungswegs von Steinebach am Wörthsee nach Weßling unter der St 2068 neu lehnen wir ab. Bei diesem Weg handelt es sich um keinen Öffentlichen Feld- und Waldweg wie beim Kreiswanderweg, sondern um einen allgemeinen nicht ausgeschilderten Waldweg (Eigentümerweg), der eine Verbindung von Weßling nach Wörthsee/Steinebach über die „Waldbrücke Neuschlag/Taxleiten“ ermöglicht. Die St 2068 neu verläuft im Bereich Bau-km 1+600 mit ca. 0,50 m Dammhöhe geringfügig über Gelände. Daher müsste ein Stahlfertigteildurchlass, mit einer lichten Höhe von mind. 2,50 m bei einer nutzbaren Breite von 2,50 m und einer Sohle mind. 3,20 m tief unter Gelände eingebaut werden. Dadurch würden sich beidseitig im Wald entsprechende Rampenlängen von $L = 32$ m (bei 10% Steigung) ergeben. Zusätzlich müssten neben den Rampen für den forstlichen Betrieb noch die Anbindungen an die St 2068 neu geschaffen werden. Aufgrund der Kosten in Höhe von ca. 60.000 € und wegen des zusätzlichen Grunderwerbs erscheint uns eine Unterführung im Hinblick auf die generelle Möglichkeit für Fußgänger die St 2068 neu höhengleich ohne Umweg zu kreuzen, als nicht vertretbar. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine

Unterführung nur dann entsprechend angenommen wird, wenn der Fußgänger und Radfahrer zwangsgeführt wird und nicht die Möglichkeit des höhengleichen Querens hat. Der Eigentümerweg BW-Verz. Nr. 29 stellt die Anbindung der beiden Eigentümerwege (Waldwege) an die St 2068 neu dar. Der bei Bau-km 1+590 gekreuzte Eigentümerweg wird nur im Bereich der Kreuzung der St 2068 neu aufgelassen. Insofern ist ein Kreuzen der St 2068 neu im Zuge des Eigentümerweges nach wie vor möglich. Der angesprochene Umweg von 130 m auf der Trasse der Umfahrung Weßling ist daher für Fußgänger nicht erforderlich und für Radfahrer zumutbar.

Zufahrt für die Flächen Flur-Nr. 788/791 der Gemarkung Weßling

Die von der Kanzlei Labbé & Partner geforderte Verschiebung der Zufahrt für diese Flächen an die Grenze der Flur-Nr. 788/791 anstelle des Erschließungswegs BWV-Nr. 31 ist dagegen wegen der Sichtverhältnisse (Innenkurve/Einschnitt) nicht möglich, da eine Mindestsichtweite von 175 m eingehalten werden muss.

Für das Grundstück Fl.Nr. 787 sei gegenüber der Zufahrt BWV-Nr. 33 aufgrund der bestehenden Geländebeziehungen eine Zufahrt in gleicher Weise anzulegen.

Der Vorhabensträger ist bereit, gegenüber der Zufahrt für die St 2349 alt (BW-Nr. 33) eine Zufahrt zu Flur-Nr. 787 zu errichten, wenn dies vom Grundstückseigentümer gewünscht wird.

3.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung (C. 2.3.2.2) und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Umfahrung Weßling entlastet die Anwohner v.a. in Weßling, aber auch in Steinebach von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Die gewählte Linie ist bzgl. des Immissionsschutzes günstiger als die geprüfte Wahllinie II, da bei dieser der westliche Ortsrand von Weßling stärker verlärmert würde.

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose von Prof. Dr. Kurzak (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht Unterlage 1), die eine Verkehrsmenge von 12.500 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 4 % im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten (s.o. C.3.2.2 bis 3.2.4).

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

3.3.4.1.4 Ergebnis

Die Ermittlung der Schallimmissionen wurde für 5 Immissionsorte durchgeführt, die im Übersichtslageplan (Unterlage 3) dargestellt sind. Die detaillierten Ergebnisse sind in Unterlage 7 (Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen) dargestellt.

Die zur St 2068 nächstliegende Wohnbebauung in einem ausgewiesenen Wohngebiet befindet sich am südlichen Ende von Weßling zwischen Bau-km 0+450 und 0+660, in einem Abstand von ca. 450 m (IO-1). Zwei Aussiedlerhöfe im planerischen Außenbereich (lärmschutzrechtlich zu behandeln wie Dorf-/Mischgebiete) bei Bau-km 0+900 und 1+250, liegen ca. 450 bis 480 m von der geplanten Trasse entfernt (IO-2 und IO-3). Das im Außenbereich gelegene Gut Schluifeld (Bau-km 2+650) mit ca. 370 m Abstand zur Trasse wird ebenso wie Dorf- und Mischgebiete behandelt (IO-4). Das Sportgelände wurde als Immissionsort (IO-5) aufgenommen und als Dorf-/Mischgebiet eingestuft.

Am Immissionsort IO-1 wird ein maximaler Nachtwert von 36,7 dB(A) und als max. Tagwert 45,8 dB(A) bei Grenzwerten von 49/59 dB(A) nachts/tags erreicht. An den als Dorf-/Mischgebiet einzustufenden Immissionsorten IO-2 bis IO-4 erreichen die Lärmwerte maximal 38,6 dB(A) nachts (IO-4 2. OG) sowie 47,6 dB(A) tags (IO-4 2. OG) bei Grenzwerten von 54/64 dB(A) nachts/tags. Der Tagwert am Sportgelände (IO-5) erreicht 47,6 dB(A) bei einem Grenzwert von 64 dB(A) tagsüber.

Als Ergebnis der lärmtechnischen Berechnung (Unterlage 7) konnte daher festgestellt werden, dass die zulässigen Immissionswerte (gemäß 16. BImSchV) nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden.

Somit sind nach § 41 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Gemeinde Wörthsee rügt in ihrer Einwendung, dass in den Planunterlagen keine Aussagen zu Lärmimmissionen im Ortsteil Kuckucksheim getroffen werden, der etwa

1000 bis 1200 m von der Trasse entfernt liegt und als reines Wohngebiet i.S.v. § 3 BauNVO ausgewiesen ist. Lärmmessungen für diesen Bereich seien nicht vorgenommen worden.

Ein näheres Eingehen auf die Lärmsituation im Bereich Kuckucksheim ist unserer Ansicht nach nicht erforderlich. Die betreffende Wohnbebauung liegt in einem Abstand von mehr als 1000 m zur beantragten Trasse und ist zudem durch das Waldgebiet „Neuschlag“ abgeschirmt. Bei diesem Abstand werden die Grenzwerte der 16. BImSchV von 49/59 dB(A) nachts/tags für Wohngebiete bei weitem nicht erreicht. Dies zeigt schon der Vergleich mit der Lärmberechnung in Unterlage 7 der Planfeststellungsunterlagen, die zeigt, dass die Grenzwerte selbst für die viel trassennähere Wohnbebauung in Weßling nicht erreicht werden.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 im Bereich der nächstgelegenen Anwesen überschreiten, sind in Anbetracht der prognostizierten Verkehrsmenge nicht zu erwarten.

Zu dieser Prognose, die auch das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 21.10.2003 ausdrücklich teilt, wurde das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2005 (MLuS 05) herangezogen.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 12.500 Kfz/24 h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Aus den in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerten kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 12.500 Kfz/24 h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die landschaftspflegerische Begleitplanung

gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 1 und 8.1 beschrieben und in Unterlage 8.3 planerisch dargestellt.

Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

3.3.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Wie oben bei C 2.1 ausführlich begründet, konnte für die nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigung des Hirschkäfers, der ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ ist, eine Befreiung nach Art. 49 a Abs. 2 BayNatSchG erteilt werden. Weitere Erhaltungsziele dieses FFH-Gebiets werden durch den Bau der Umfahrung Weßling nicht erheblich beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet Nr. DE 7933-301 „Schluifelder Moos und Bulachmoos“ können, wie oben bei C 2.2 dargestellt, ebenfalls erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Naturschutzgebiet „Schluifelder Moos“ hat an der nächstgelegenen Stelle bei Bau-km 3+050 bis 3+340 ca. 500 m Abstand zur Umfahrung Weßling. Das durch Verordnung des Landratsamtes Starnberg festgesetzte Naturdenkmal „Waldrand und Eichen-Hainbuchenwald bei Weßling (Biotop-Nr. 7933/102) liegt etwa bei Bau-km 1+ 600 ca. 120 m nördlich der Trasse. Die Umfahrung Weßling berührt damit keines der Schutzgebiete und verletzt auch keine in den genannten Verordnungen angeordneten Verbote; eine erhebliche Störung des Naturschutzgebiets Schluifelder Moos (Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG) tritt nicht ein. Ausnahmen oder Befreiungen sind daher nicht erforderlich.

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ Landschaftsteil „Seefelder Rücken und Dellinger Buchet“. Nach der Schutzverordnung dieses Landschaftsschutzgebiets sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Von diesem Veränderungsverbot wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls erteilt. Die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG liegen hier aufgrund der Erforderlichkeit des Vorhabens (s.o. C. 3.2)

unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s.u. C 3.3.5.2) vor.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und mangels Alternativen nach Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG zu. Gleiches gilt für die Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüsch im Sinne von Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Nach der zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Änderung des BayNatSchG ist durch Art. 13 e Abs. 3 BayNatSchG die Möglichkeit geschaffen worden, auch vom Verbot des Art. 13 e Abs. 1 BayNatSchG ebenso wie vom Verbot des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu erteilen. Auf die Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG muss demzufolge nicht mehr zurückgegriffen werden. Eine gesonderte Ausnahmeerteilung nach Art. 13 d und Art. 13 e BayNatSchG ist neben diesem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr erforderlich.

3.3.5.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich für den Bau der St 2068 neu Umfahrung Weßling im Ergebnis nicht als rechtliches Hindernis. Für den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Laubfrosch (*Hyla arborea*) und für die europäischen Vogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*); Waldohreule (*Asio otus*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) wird eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt. Aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG kann hierüber im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

3.3.5.3.1 Verbotstatbestände

Das in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (n. F.) enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 19 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die nicht unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F.), wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang – ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt.

Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Schädigungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO).

Das in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (n. F.) enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (vgl. BVerwG BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 98 zitiert nach juris). Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem ein einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG

vom 18.03.2009, 9 A 39.07 – juris, Rn. 67 ff.). Dasselbe gilt z.B. für Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, wenn im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (Urteil vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A73.07 - NVwZ 2009, 1296 Rn. 91). Den Schutz von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z.B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG vom 11.01.2001, 4 C 6/00 - juris; BVerwG vom 08.03.2007, 9 B 19.06 – juris; BVerwG vom 13.03.2008, 9 VR 9/07 – juris, Rn. 39; BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 100).

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

3.3.5.3.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (nachrichtlich beigefügte Unterlage 8.7 der Planunterlagen) enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Für jede streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelart wurden die möglichen Projektwirkungen und die Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG geprüft. Die weit verbreiteten, häufigen Vogelarten wurden dazu in ökologische Gruppen eingeteilt und die Abschätzung der Vorhabensfolgen auf dieser Ebene durchgeführt. Diese Vorgehensweise halten wir für rechtlich zulässig und ausreichend. Der spezielle Artenschutz ist zwar grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Auch sind die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen bezogen. Der Aufwand für die Ermittlung der relevanten Arten kann jedoch - angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art - beschränkt werden. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto stärker ist das Untersuchungs- und Prüfprogramm zu verdichten. Danach genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen

Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung z. B. auf der Ebene "ökologischer Gilden" (vgl. "Fachliche Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)", MS der Obersten Baubehörde im BayStMI vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05). Dem entsprechend enthält die Unterlage 8.7 im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" für die weit verbreiteten Vogelarten eine gruppenweise Prüfung, wobei die Gruppen nach ihrer Lebensweise, ihren bevorzugten Lebensräumen bzw. ihrem Brutverhalten gebildet wurden. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Greifvögel, großen Spechte und gefährdeten Kleinvögel der kleinstruktureichen Agrarlandschaft wurden die Verbotstatbestände - entsprechend ihrer naturschutzfachlich höheren Bedeutung oder möglichen stärkeren Auswirkungen des Vorhabens - einzeln geprüft. Diese Vorgehensweise halten wir für rechtlich zulässig und ausreichend, da Vogelarten, bei denen die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht, schwieriger war, gesondert und vertieft abgehandelt wurden.

Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 42 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, B. v. 18.06.2007, 9 VR 13/06 – juris, Rn. 20; BVerwG, B. v. 13.03.2008, 9 VR 9/07 – juris, Rn.31).

Bei der Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände sind gem. § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.3.5.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen sind:

- Vermeidungsmaßnahme (V1): Rodung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für höhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten gemäß Höhlenbaumkartierung (vgl. Unterlage 8.7 Anhang 2) nur im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar.

- Vermeidungsmaßnahme (V2): Überprüfung der zur Fällung anstehenden Bäume mit Quartierpotenzial unmittelbar im Vorfeld der Rodung auf Besatz durch besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, insbesondere Fledermäuse. Bei positivem Befund Sicherung der Tiere, Verschluss des Quartiers und Umsiedlung der Individuen in ein vergleichbares Auffangquartier im Umgriff.
- Vermeidungsmaßnahme (V3): Abzäunung der Trasse mit Abfangen an- oder rückwandernder Amphibien und Verbringen in die jeweiligen Ziellebensräume in der Bauphase der Straße im Abschnitt zwischen Bau-km 2+000 bis 3+340 zur Aktivitätszeit (Ende Februar bis Mitte Oktober).
- Vermeidungsmaßnahme (V4) bzw. Minimierungsmaßnahme (M3): Anlage von Amphibienleiteinrichtungen mit Einbau von 42 Durchlässen von Bau-km 1+500 bis Bauende
- Vermeidungsmaßnahme (V5): Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum Anfang August bis Anfang März.

Die Maßnahme V1 verhindert auch bei der Gruppe der häufigen höhlenbrütenden Kleinvögel der Wälder die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG durch baubedingte Tötungen von nichtflüggen Jungvögeln der hier zusammengefassten Arten bzw. eine Zerstörung von Eiern/Gelegen. Für diese genannten Arten ist davon auszugehen, dass trotz der Verluste an Höhlenbäumen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist und daher durch die Fällungen gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Bei zahlreichen weiteren Vogelarten werden baubedingte Tötungen von nichtflüggen Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Eiern/Gelegen durch die Beschränkung der Bauzeiten vermieden (Vermeidungsmaßnahme V 5).

Beim Kammmolch und beim Springfrosch verhindert die Maßnahme V 3 die sonst zu erwartenden deutlichen Individuenverluste im Zuge von Baumaßnahmen zur Wanderungs- bzw. Fortpflanzungszeit der Arten sowie das Abschneiden der Landlebensräume von den Laichgewässern. Massive Verkehrsverluste mit Auswirkungen auf den Bestand der lokalen Population in der Betriebsphase der Umfahrung Weßling und die Zerschneidung des insbesondere für den Springfrosch überragend wichtigen Wanderkorridors zwischen den Laichplätzen in den Gewässern des Golfplatzgeländes und den Landlebensräumen in den westlichen Randzonen des Schluifelder Walds und des Waldgebiets Laich/Taxleiten werden durch das Amphibienleit- und – Durchlasssystem (Minimierungsmaßnahme M3 =

Vermeidungsmaßnahme V 4) vermieden bzw. minimiert. Dadurch sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Aufgrund der großen Bedeutung dieses Wanderkorridors für die lokalen Populationen des Springfroschs, aber auch des Kammmolchs und anderer nicht besonders oder streng geschützter Amphibienarten halten wir eine qualifizierte Akzeptanzkontrolle im zweiten Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme für erforderlich. Diese haben wir in Auflage A.3.3.3.5 festgesetzt.

Für den Fall einer für die Vermeidung des Verbotstatbestands des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unzureichenden Annahme des Amphibienleit- und -durchlasssystems durch die genannten Amphibienarten haben wir uns unter A.7.1 die Entscheidung über weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit der Trasse sowie ggf. zur Anlage weiterer Ersatzlaichgewässer in einem ergänzenden Verfahren vorbehalten.

Anders als in der nachrichtlich beigefügten Unterlage 8.7 dargestellt, sind wir der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der in Auflage A.3.3.3.3 festgesetzten Schutzmaßnahmen (die bei der Abfassung der Unterlage 8.7 noch nicht berücksichtigt waren) der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollisionen bei der Straßenquerung für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesene, aber auch nicht völlig auszuschließenden Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht erfüllt ist.

Im Einzelnen sind folgende der in Auflage A.3.3.3.3 angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, bzw. bereits in den Unterlagen 8.1 und 8.3 vorgesehene Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen des LBP zu modifizieren (im Weiteren als zusätzliche Maßnahmen bezeichnet):

- An der Trassenabzweigung vom Bestand am Dellinger Buchet zwischen Bau-km 0+000 - 0+360 kommt es zur Durchschneidung einer Allee entlang des Bestands, die als Flugleitlinie der Zwerg- und der Kleinen Bartfledermaus, möglicherweise auch der Großen Bartfledermaus, zwischen den Quartieren und den Waldjagdgebieten fungiert.

Bereits in den Unterlagen 8.1 und 8.3 vorgesehene Maßnahmen:

Reduktion der Fahrgeschwindigkeit und damit des Kollisionsrisikos durch Anbindung der neuen Trasse über einen Kreisverkehr. Erhalt und Ergänzung der bestehenden Leitlinie zum Waldrand durch weitestmögliche Sicherung von Alleebäumen und Pflanzung zusätzlicher Bäume (LBP-Maßnahmen S9, G14) sowie Schaffung einer zweiten Leitlinie durch Neupflanzung von Alleebäumen mit

geringem Fahrbahnabstand entlang der Westseite der nördlichen Zufahrt zum Kreisel und weiter zum Waldrand, um mittelfristig eine Querung von Kreisverkehr bzw. Abzweigung in hoher Flughöhe zu gewährleisten (LBP-Maßnahmen G13, G2).

Zusätzliche Maßnahmen:

Bei der Maßnahme G14 wird auf die zusätzlichen Baumpflanzungen zwischen der bestehenden Trasse und dem Abzweig zum Kreisverkehr verzichtet, stattdessen werden die Baumpflanzungen auf die Ostseite der bestehenden Straße konzentriert mit dem Ziel, bestehende Lücken in der Allee bis zum Waldrand zu schließen und so bis dorthin entlang der alten Trasse eine hohe Flugleitlinie zu schaffen.

Im Rahmen der Maßnahme G2 wird auf Höhe der südlichen Abzweigung des Kreisels in Fortsetzung der (ergänzten) Leitlinie östlich der bestehenden Straße ein korrespondierender hoher Baum vor dem Waldrand gepflanzt, dafür entfallen drei am Südrand der neuen Trasse unmittelbar westlich des Kreisverkehrs vorgesehene Bäume zur stärkeren Ausrichtung der Leitlinie zum Waldrand.

- Im Bereich des Trasseneintritts in den Dellinger Buchet bei Bau-km km 0+680 bestünde wegen der Durchschneidung eines Waldrands mit Laubbäumen eine erhöhte Kollisionsgefahr für die hier jagenden Myotis-Arten und die Zwergfledermaus.

Zusätzliche Maßnahme:

Anlage einer trassenparallelen Sperrpflanzung auf der Südseite in der Maßnahmenfläche G2 (5 m Abstand zur Straße, 4 m hoch, 40 m lang Richtung Osten vom Waldrand wegführend), mit temporärem Schutzzaun bis zum Heranwachsen funktioneller Gehölze. Verzicht auf sonstige hohe Gehölzpflanzungen im Rahmen der Maßnahme G2, um die Umfliegung der Sperrpflanzung aus südöstlicher Richtung zu vermeiden. Auf der gegenüber liegenden Seite soll auf eine Sperrpflanzung verzichtet werden, um dort bei dem gegebenen Trassen- bzw. Leitlinienverlauf nicht eine straßenparallele Ableitung bzw. Umfliegung aus nordwestlicher Richtung zu befördern. Dort werden zwei prominente Einzelbäume am Waldeck zur Unterstützung des sog. „hop over“ im Verlauf der Waldrand-Leitlinie belassen bzw. neu gepflanzt.

- Bei der Durchfahrung des Dellinger Buchet - km 0+680 - 1+100 bestünde erhöhte Kollisionsgefahr für Myotis-Arten und die Zwergfledermaus bei Trassenüberflügen v.a. an bestehenden Waldwegen und bei Flügen entlang der neuen Gehölgrenzen am Fahrbahnrand.

Bereits in den Unterlagen 8.1 und 8.3 vorgesehene Maßnahmen:

Einhaltung von 5 m breiten Pflanzabständen zur Fahrbahn, insbesondere zur Kollisionsvermeidung bei der Zwergfledermaus.

Zusätzliche Maßnahmen:

Gestaltung der Unterpflanzung der neuen Bestandsränder im Sinne einer Sperrpflanzung. Von der Trasse abgeschnittene Waldwegenden (z.B. das Wegekreuz 0+910 bis 0+980 auch etwa bei 0+800) werden mit einer temporären Zäunung geschlossen und mit höheren Gebüschern zugepflanzt. Wenn keine Pflanzungen auf dem Wegende erfolgen kann, sollen dichte, mehrreihige Gebüsche an der Straßenböschung mit einer Höhe von 4 m begründet werden.

- Am Trassenaustritt aus dem Dellinger Buchet bei km 1+100 durchschneidet die Trasse einen Waldrand mit Laubbäumen. Grundsätzlich bestünde Kollisionsgefahr für die hier jagenden Myotis-Arten und die Zwergfledermaus, jedoch werden durch die Einschnittslage Überflüge in geringer Höhe über Fahrbahnniveau vermieden.

Bereits in den Unterlagen 8.1 und 8.3 vorgesehene Maßnahmen:

Pflanzungen G4 am nördlichen Waldrand, um ein "Abtauchen" in den breiten Einschnitt beim Überflug zu verhindern bzw. zur Brücke des Kieswanderweges als Überflughilfe abzuleiten.

Beim Trasseneintritt in das Waldgebiet Neuschlag bei km 1+500 kommt es erneut zur Durchschneidung eines Waldrands. Hier bestünde erhebliche Kollisionsgefahr für die Myotis-Arten und die Zwergfledermaus, insbesondere durch die eng benachbarte Gehölzbrücke Neuschlag/Taxleiten.

Zusätzliche Maßnahmen:

Anlage einer trassenparallelen Sperrpflanzung auf der Südseite der Straße (5 m Abstand zur Straße, 40 m lang, 4 m hoch), mit temporärer Schutzzäunung bis zum Heranwachsen funktioneller Gehölze. Auf der gegenüber liegenden Seite Verzicht auf Sperrpflanzung, um dort bei dem gegebenen Trassen- bzw. Leitlinienverlauf nicht eine straßenparallele Ableitung bzw. Umfliegung zu befördern. Am straßennahen Waldeck Pflanzung eines prominenten Einzelbaums zur Unterstützung des sog. „hop over“ im Verlauf der Waldrand-Leitlinie, sofern ein solcher nicht ohnehin schon vorhanden ist.

- Bei der Durchfahrung der Waldgebiete Neuschlag/Pfeiferwinkel bei km 1+500 - 2+130 bestünde Kollisionsgefahr für Myotis-Arten und die Zwergfledermaus bei Trassenüberflügen im Bestand, v.a. an den bestehen bleibenden Waldwegen,

insbesondere bei der Querung bei ca. 1+590 und der Auffahrt südseitig bei ca. 1+720 und bei Flügen entlang der neuen Gehölzgrenzen am Fahrbahnrand.

Bereits in den Unterlagen 8.1 und 8.3 vorgesehene Maßnahme:

Einhaltung von 5 m breiten Pflanzabständen zur Fahrbahn, insbesondere zur Kollisionsvermeidung bei der Zwergfledermaus.

Zusätzliche Maßnahmen:

Pflanzung von je einem „hop over“-Baum beidseits der Straße an der Wegquerung bei Bau-km 1+590 bzw. auf der Südseite der Auffahrt bei 1+720 jeweils auf beiden Seiten des querenden bzw. zuführenden Wegs. Die Pflanzungen sind in einem Abstand auszuführen, dass kein Kronenschluss entsteht und eine 4 bis 5 m breite Flugschneise im Kronenbereich über den Waldwegen offen bleibt. Schaffung einer entsprechenden dauerhaft offenen Flugschneise auch an den zum Querungsbereich führenden Wegen durch Ausschneiden oder ggf. Entfernen der wegbegleitenden Gehölze auf einer Strecke von beidseits mindestens 40 m (ermöglicht bereits im Anflug der Querungsbereiche eine Anhebung der Flughöhe). Gestaltung der Unterpflanzung der neuen Bestandsränder (im Rahmen der Maßnahme G6) im Sinne einer Sperrpflanzung.

- Bei der Durchfahung des Westrandes des Schluifelder Waldes bei km 2+900 - 3+200 durchschneidet die Trasse einen Waldrand mit Laubbäumen. Auch hier bestünde Kollisionsgefahr für die Myotis-Arten und die Zwergfledermaus, insbesondere durch die Anbindung einer Flugleitlinie Richtung Westen. Die Querungssituation wird allerdings durch den Trassenverlauf im Einschnitt etwas entschärft.

Bereits in den Unterlagen 8.1 und 8.3 vorgesehene Maßnahmen:

Gehölzpflanzung (Maßnahme G9) beiderseits der neuen Straße zwischen der Querung der alten und neuen Zufahrt zum Gut Schluifeld. Gehölzpflanzung entlang der neuen Auffahrt zum Golfplatz (Maßnahmen G10 und G11).

Optimierung von Maßnahmen:

Die Gehölze auf der Maßnahmenfläche G9 werden nicht bis zum Böschungsfuß hinunter gepflanzt, sondern nur im oberen Böschungsbereich und an der Oberkante. Am Südende der östlichen Gehölzpflanzung der Maßnahme G9 soll ein prominenter Einzelbaum entstehen - vergleichbar dem auf der Westseite bereits bestehenden, gesicherten Altbaum und diesem unmittelbar gegenüber - zur Aufnahme der Leitlinie der bestehenden Allee jenseits der Straße.

Die ohnehin vorgesehene Pflanzung von Einzelbäume an der neuen Auffahrt vom Golfplatz im Zuge der Maßnahme G 11 soll in Kombination mit der Fortsetzung der die Auffahrt begleitenden Gehölzpflanzung bis in den Auffahrtsbereich näher an die Straße rücken (Abstand 5 m). Im Rahmen der Maßnahme G 10 soll ein prominenter Einzelbaum in das Eck zwischen Auffahrt und Umfahrungstrasse gepflanzt werden.

Wie oben bereits dargestellt, fallen unvermeidbare Tötungen von europäisch geschützten Tierarten bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Schädigungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Nachdem durch die in der Auflage A.3.3.3.3 festgesetzten Sperrpflanzungen die Kollisionsgefahren bei den in der Untersuchung ermittelten Querungsstellen bei Bau-km 0+000 bis 0+360, 0+680 bis 1+100, in den Walddurchfahrungen bei km 1+500 - 2+130 und am Bauende bei km 2+900 bis 3+200 entschärft werden können, gehen wir davon aus, dass die verkehrsbedingten Verluste auf ein Niveau reduziert werden, das nicht größer ist als das normale Lebensrisiko der Arten im Raum Weßling. Bei der Großen Bartfledermaus kommt noch dazu, dass sie unseres Erachtens allenfalls vereinzelt im Trassenumfeld auftauchen wird. Die einzigen Quartiernachweise der Art im gesamten Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland wurden im Zuge einer Bereinigung der Datenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern mittlerweile als Fehleingabe gestrichen (Mitteilung von E. Kriner, Gebietsbetreuerin u.a. des Lkr. Starnberg, ggü. dem Vorhabensträger 12/2009). Ebenfalls nach Auskunft von Frau Kriner sind aus dem Landkreis Starnberg keine (weiteren) Nachweise der Großen Bartfledermaus bekannt. Zudem liegt ein aktueller Fund aus dem nördlich angrenzenden Fürstenfeldbrucker Hügelland vor. Aus dem angrenzenden Fürstenfeldbrucker Hügelland ist nach dem Atlas ein Einzelnachweis der Art bei Schöngesing bekannt. In jüngster Zeit gelang ebendort, nur wenige Kilometer nordöstlich und ebenfalls an der Amper bei Fürstenfeldbruck ein Fortpflanzungsnachweis. Wenngleich die Plantrasse von den beiden Fundorten aus gesehen grundsätzlich noch knapp innerhalb des maximalen Aktionsraums der Art von 11 km liegt, ist angesichts der großflächig günstigen Ausstattung des Umgriffs der beiden Nachweise in keinem Fall davon auszugehen, dass die dort vorkommenden Großen Bartfledermäuse auch das Umfeld der Plantrasse nutzen. Im Übrigen müssten Sie dazu bereits im Bestand die Autobahn A 96 queren, die

eine ungleich größere Kollisionsgefahr verursacht, als die geplante Umfahrung von Weßling. Schon daher kann unseres Erachtens ausgeschlossen werden, dass mehr als Einzelexemplare der Großen Bartfledermaus an der Umfahrung Weßling zu Tode kommen.

3.3.5.3.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - CEF-Maßnahmen

Die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für den Kleinabendsegler und die Rauhhautfledermaus wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - CEF-Maßnahme) C1 vermieden. Diese Maßnahme umfasst die dauerhafte Sicherung von Altbäumen in räumlichem Zusammenhang mit den zu rodenden Bäumen mit Quartierpotential (Sicherung von 16 Baumindividuen am Südrand des Schluifelder Waldes) und das fachgerechte Ausbringen von 15 Fledermauskästen an geeigneten Standorten im Westteil des Schluifelder Walds zur Sicherung des lokalen Quartierangebots. Dabei sind bevorzugt Flachkästen zur Vermeidung einer konkurrierenden Besiedelung durch Vögel einzusetzen. Die Berücksichtigung derartiger Maßnahmen ist gem. § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG n. F. nunmehr ausdrücklich im Gesetz vorgesehen.

3.3.5.3.5 Ergebnis

Für den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie für die europäischen Vogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*); Waldohreule (*Asio otus*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) können signifikante Verkehrsverluste im Rahmen des Betriebs der Umfahrung von Weßling nicht ausgeschlossen werden (zu den Einzelheiten – außer bei der Waldohreule - siehe Unterlage 8.7 Kapitel 5). Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit für diese Arten erfüllt. Bei allen anderen nach Europarecht geschützten Arten kann nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (nachrichtliche Unterlage 8.7) die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der in der oben (C.3.3.5.3.3) genannten Minimierungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Insbesondere kann durch das Amphibienleit- und Durchlasssystem (Maßnahme V 3) sowohl die Erfüllung des Tötungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (durch Abschneiden wichtiger Laichwanderwege) vermieden werden. Unter Berücksichtigung der in Auflage A.3.3.3.3 festgesetzten Schutzmaßnahmen wird auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollisionen

bei der Straßenquerung für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesene, aber auch nicht völlig auszuschließenden Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht erfüllt.

3.3.5.3.6 Zulassung einer Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG

Von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für folgende Arten eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Waldohreule (*Asio otus*)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen liegen vor.

3.3.5.3.6.1 Keine zumutbare Alternative

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn

- sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,
- eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, oder
- sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, 4 B 62.08 – juris, Rn. 45 m.w.N.).

Gemessen an diesen Prüfkriterien gibt es für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative im Sinne von § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG.

Wie bereits oben unter C.3.3.2 gezeigt, gibt es zum planfestgestellten Vorhaben keine vorzugswürdigen Alternativen. Zudem wären die dort geprüften Varianten –

wie unten bei den einzelnen Arten gezeigt wird (C.3.3.5.3.6.4) gerade auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko nicht vorzugswürdig.

3.3.5.3.6.2 Ausnahmegründe

Gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 42 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08 – juris, Rn. 41). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 153). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gelten jedenfalls keine strengeren Anforderungen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008 aaO; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG vom 16.03.2006, 4 A 1075/04 – juris, Rn. 566; HeVGH vom 21.08.2009, 11 C 318/08.T – juris, Rn. 771 ff.).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens vor. Wie oben unter C.3.2 beschrieben, spricht insbesondere die Entlastung der mit bis zu rund 20.000 Kfz/24 h überlasteten Ortsdurchfahrt von Weßling um 7.200 – 9.100 Kfz/Tag gegenüber dem Prognose-Nullfall und die damit verbundene Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die Anwohner für die Maßnahme. Die St 2068 hat zudem für die Verkehrsstruktur des westlichen Landkreises Starnberg zentrale Bedeutung, da sie die leistungsfähigste Verbindung zwischen dem östlichen Ammerseeufer und der BAB A 96 Richtung München darstellt. Sie ist nicht nur durch den Berufspendlerverkehr, sondern in den Sommermonaten insbesondere auch durch den Urlaubs- und Naherholungsverkehr zu Ammer- und Pilsensee stark frequentiert. Aus diesen Gründen ist das Vorhaben auch im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen 2001 in der 1. Dringlichkeit enthalten.

In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang des Artenschutzes überwiegen in diesem Fall unserer Ansicht nach die Gründe für den Bau der Umfahrung Weßling. Im Vergleich zu den artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die konkrete Planung unter Berücksichtigung weitreichender

Schadensvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen lediglich für wenige Tierarten zu unvermeidbaren Verstößen gegen das Tötungsverbot führt, die nahezu immer mit Straßenbauvorhaben verbunden sind, setzen sich die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen durch.

3.3.5.3.6.3 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

3.3.5.3.6.4 Einzelne Arten

Laubfrosch:

Für den Laubfrosch wird gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen. Wie oben (C.3.3.5.3.6.1) gezeigt, gibt es zum planfestgestellten Vorhaben keine vorzugswürdigen Alternativen. Die geprüften Trassenvarianten wären gerade auch im Hinblick auf den Laubfrosch nicht vorzugswürdig. Gerade die Wahltrasse II würde zu Eingriffen in weitere Laubfroschlebensräume im Bereich der Toteisfelder zwischen Weßling und dem Waldgebiet Taxleiten führen, wo die Art nachgewiesen ist. Der trassennächste Laichplatz liegt in einem Regenrückhaltebecken der Autobahnanschlussstelle Wörthsee, etwa 50 m nördlich des Planfeststellungsbereichs. An die Anschlussstelle Wörthsee müssen als Zwangspunkt alle Trassenvarianten für eine Westumfahrung von Weßling

anschließen, so dass dieses Laubfroschvorkommens von allen denkbaren Trassenvarianten gleichfalls betroffen wird. Das Vorhaben ist zudem, wie oben gezeigt, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten.

Es ist aufgrund der vorhabensbedingten Tötungen auch nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Population des Laubfroschs verschlechtert. Die Art ist im Landkreis Starnberg weit verbreitet und zeigt hier, ganz im Unterschied zu vielen anderen Regionen Bayerns, keine Rückgangstendenz. Auf der Ebene der gesamten kontinentalen biogeografischen Region ist der Erhaltungszustand des Laubfroschs allerdings ungünstig bis unzureichend. Der Bereich Perchting bis Etterschlag kann als Bezugsraum der lokalen Population angesetzt werden. Innerhalb dieses Areals kann von einem weitgehend zusammenhängenden Populationssystem des Laubfroschs ausgegangen werden (Metapopulation). Der Erhaltungszustand dieser lokalen Population ist günstig (B). Als zentraler Lebensraum der lokalen und auch aktuell individuenreichen Teilpopulation sind das Schluifelder Moos mit seinen Randbereichen sowie das benachbarte Pfeiferwinkelmoos anzusehen. Die Vitalität dieser Teilpopulation wurde z.B. durch die rasche und starke Besiedlung des im Autobahnkleblatt der Auffahrt Wörthsee neu geschaffenen Gewässers belegt.

Angesichts einer begrenzten Erhöhung des Tötungsrisikos nur für Exemplare, die das Amphibienleitsystem bei ihren Wanderbewegungen zwischen Laichgewässern auf dem Golfplatz und den west- und südexponierten Waldrändern bzw. vorgelagerten Strukturen des Schluifelder Walds und der Waldungen Laich/Taxleiten überklettern und vor dem Hintergrund der günstigen lokalen Bestandssituation der Art, sind Rückwirkungen dieser Individuenverluste auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten. Dies reicht unserer Ansicht nach für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG aus, auch wenn der Erhaltungszustand des Laubfroschs in der kontinentalen biogeografischen Region ungünstig bis unzureichend ist. Wie oben ausgeführt, können in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen, auch wenn an sich die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bei der Zulassung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG maßgeblich ist. Verschlechtert sich – wie hier beim Laubfrosch - der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind.

Mäusebussard:

Für den Mäusebussard wird gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen. Wie oben (C.3.3.5.3.6.1) gezeigt, gibt es zum planfestgestellten Vorhaben keine vorzugswürdigen Alternativen. Die geprüften Trassenvarianten würden die Kollisionsgefährdung des Mäusebussards schon aufgrund von dessen weiter Verbreitung und seines großen Aktionsradius nicht verringern. Zudem sucht die Art gezielt Straßen zur Nahrungssuche auf. Das Vorhaben ist zudem, wie oben gezeigt, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten.

Der Mäusebussard ist bayernweit verbreitet und häufig. Aus dem Trassenkorridor bzw. seinem Umfeld liegen Daten zu zwei Brutrevieren im nordöstlichen Randbereich von Dellinger Höhe bzw. Dellinger Buchet vor, in verschiedenen anderen Abschnitten wurde die Art als Nahrungsgast beobachtet. Es ist weiter davon auszugehen, dass die lokalen Vorkommen breit und ohne wesentliche Einschränkungen in vitale Populationssysteme eingebunden sind, die weit über den Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland hinausreichen, der hier vorsorglich als Bezugsraum der lokalen Population herangezogen wird.

Die mögliche Erhöhung der Verkehrsverluste des Mäusebussards durch die Umfahrung von Weßling führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der bayernweit und im Naturraum häufigen Art, deren Bestand allein im Ammer-Loisach-Hügelland vom Gutachter des Vorhabensträgers auf mindestens 200 – 350 Brutpaare geschätzt wird.

Waldohreule

Für die Waldohreule wird gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen. Wie oben (C.3.3.5.3.6.1) gezeigt, gibt es zum planfestgestellten Vorhaben keine vorzugswürdigen Alternativen. Die anderen untersuchten Trassenvarianten würden diesbezüglich sicher keine Verbesserung für die Waldohreule bedeuten. Sie führen letztlich in vergleichbarem Umfang durch für die Art ebenso geeignete Gebiete (z.B. Toteislöcher bei Weßling) bzw. berühren im Fall der Variante, die den Pfeiferwinkel umfährt, sogar noch weitere Offenlandbereiche. Zudem sucht die Waldohreule teilweise gezielt Straßen zur Nahrungssuche auf.

Das Vorhaben ist zudem, wie oben gezeigt, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten.

Die Waldohreule wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 8.7) nicht erwähnt. Aufgrund der entsprechenden Einwendungen des Bund

Naturschutz hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.12.2009 zu der Art gegenüber der Regierung von Oberbayern noch einmal Stellung genommen. Die Waldohreule ist nach ABSP STA zerstreuter Brutvogel in Wäldern, v. a. im Südwesten des Landkreises. Die Art ist zwar bayernweit nicht bedroht - sie wird für diesen Bezugsraum nur auf der Vorwarnliste geführt - im Alpenvorland, wo sie sich im Süden dem Randbereich ihrer Vertikalverbreitung nähert, gilt sie jedoch als gefährdet. Auch lokal ist nur von einer natürlicherweise zerstreuten Verbreitung und insgesamt kleineren Beständen auszugehen. Von der Waldohreule liegen keine konkreten Beobachtungen aus dem Eingriffsbereich vor, bei ihr ist aber letztlich ein Vorkommen, insbesondere nach Fertigstellung der ggf. sogar anziehend wirkenden Straße ebenfalls nicht sicher auszuschließen. Zudem liegt eine alte Meldung der Art von 1986 für das Schluifelder Moos vor.

Die potenziellen Konfliktbereiche für die Waldohreule liegen im stukturreichen Offenland bei Bau-km 0+350 bis 0+680 vor dem Nordrand des Dellinger Buchet, wobei im besonders attraktiven südwestlichen Abschnitt zunächst die Geschwindigkeit durch den Kreisverkehr noch reduziert ist; nach Austritt der Trasse aus dem Dellinger Buchet bzw. nach der Bahnunterführung bei km 1+300 bis zum Eintritt in das Waldgebiet Neuschlag/Pfeiferwinkel bei km 1+500 sowie jenseits der Durchfahrung des Pfeiferwinkels von km 2+120 bis 2+920 in dem Offenlandbereich, der dem Schluifelder Moos vorgelagert ist, bis zum Westrand des Schluifelder Walds. Die neu erstellte zusätzliche potenziell konfliktträchtige Strecke beläuft sich damit auf etwa 1,3 km. Insgesamt ist für das relevante Umfeld der Trasse maximal ein Revier anzunehmen bzw. es könnten zwei Reviere mit kleineren Bestandteilen in die beiden Konfliktbereiche diesseits und jenseits der Querung des Pfeiferwinkels hineinragen. Für diese maximal zwei Reviere würde die neue Trasse dort eine zusätzliche Gefahr darstellen, wobei aber die Abstufung und weitgehende Verkehrsentlastung der bestehenden Grünsinker Straße die Risikoerhöhung durch die neue Trasse relativiert.

Dennoch gehen wir angesichts der weniger günstigen Bestandssituation und einer gewissen Lockwirkung der Straße auf ggf. im Raum vorhandene Tiere vorsorglich von einer signifikanten Erhöhung der Tötungsgefahr für die Waldohreule aus.

Die Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG konnten wir allerdings zulassen, da die beschriebenen begrenzten Belastungen durch mögliche Kollisionen sicher nicht geeignet sind, eine nennenswerte Rückwirkung auf das Populationssystem der Art im weiteren Umfeld auszuüben.

Goldammer:

Für die Goldammer wird gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen. Wie oben (C.3.3.5.3.6.1) gezeigt, gibt es zum planfestgestellten Vorhaben keine vorzugswürdigen Alternativen. Die geprüften Trassenvarianten würden die Kollisionsgefährdung der Goldammer nicht verringern, da die Art im Untersuchungsgebiet noch recht flächendeckend an Hecken und Waldrändern vorkommt. Solche Strukturen befinden sich aber in der Nähe aller denkbarer Trassenvarianten.

Das Vorhaben ist zudem, wie oben gezeigt, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten.

Die Goldammer ist in Bayern weit verbreitet, gilt jedoch landesweit bzw. im Jungmoränenland als gefährdet. Sie konnte in mehreren und über den gesamten Trassenverlauf verteilten Abschnitten des Plankorridors festgestellt werden: Dellinger Höhe und Dellinger Buchet, Neuschlag und Schluifelder Wald. Als Bezugsraum der lokalen Population ist der Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland anzusehen.

Angesichts des prognostizierten Verkehrsaufkommens auf der St 2068 neu und der – trotz der Gefährdung – noch weiten Verbreitung der Art ist nicht davon auszugehen, dass die anzunehmenden zusätzlichen Verkehrsverluste ein Niveau erreichen, bei dem mit Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder gar darüber hinaus gerechnet werden müsste. In Anbetracht der Tatsache, dass die Art im Voralpenland mittlerweile als gefährdet gilt, sind vorsorglich Maßnahmen zur Stützung der lokalen Bestände angezeigt, um einer Beförderung des regionalen Gefährdungstrends entgegen zu wirken. Diesbezüglich sind die im Rahmen der Ersatzaufforstung südlich der Bahn vorgesehene Entwicklung breiter südexponierter Säume (Maßnahme E1, Länge der entsprechenden Saumstrukturen > 200 m mit begrenzten bis geringen Funktionseinschränkungen aufgrund der Straßennähe) und die Entwicklung der das geplante Ersatzlaichgewässer südlich Taxleiten umgebenden Strukturen, u.a. strauchreiche Hecken und Krautsäume (Maßnahme A1) zielführend. Die Maßnahmen reichen auch von ihrem Umfang her aus, um die entstehenden Verluste relativ rasch kompensieren zu können.

3.3.5.3.7 Einwendungen zum Artenschutz

3.3.5.3.7.1 Einwendungen des Bund Naturschutz

Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen bei der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Einbeziehung der in der Unterlage 8.1 Anlage 7 genannten Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Prüfung der Verbotstatbestände hat der Bund Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 15.03.2007 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kritisiert. Unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 (Az. 9 A 28.05) sei die Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen in die artenschutzrechtliche Prüfung, ob Verbotstatbestände erfüllt werden, unzulässig. Zudem rügt der Bund Naturschutz, dass die von ihm als „Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichneten Maßnahmen naturschutzfachlich keine vollständige Kompensation der negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gewährleisten. Die genannten Maßnahmen (Sperrpflanzungen, Schutzzäune, Überflughilfen) würden nicht näher erläutert hinsichtlich ihrer Lage und Funktionsfähigkeit. Ob die in Unterlage 8.7 vorgeschlagenen Leitstrukturen tatsächlich zu einer Vermeidung von Kollisionen führen würden, bleibe letztlich unbekannt.

In seiner Stellungnahme zur 2.Tektur vom 06.08.2009 rügt der Bund Naturschutz nochmals, dass es nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei immer noch 42 Arten (saP 2006: 48 Arten) zu Verstößen gegen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG komme und diese Verstöße nur durch CEF-Maßnahmen umgangen werden sollen.

Der Bund Naturschutz weist zudem darauf hin, dass er die derzeitige rechtliche Umsetzung des europarechtlichen Artenschutzes im BNatSchG für europarechtswidrig hält. Insbesondere die Einbeziehung von CEF-Maßnahmen vor der Ausnahmeprüfung werde nicht haltbar sein, weil sie dem Sinn der FFH-RL widerspreche. Bei einer Betrachtung im Sinne der FFH-RL wäre offenkundig, dass das Vorhaben auch nach Artenschutzrecht nicht genehmigungsfähig ist, weil Verbotstatbestände für 42 Arten vorlägen und keine Ausnahmetatbestände angeführt werden könnten.

Diese Kritik halten wir für unberechtigt. Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus. Die vom Bund Naturschutz geforderte Nichtberücksichtigung solcher Maßnahmen

würde zu einer ungerechtfertigten Verzerrung der Projektwirkungen führen. Diese Forderung kann auch nicht auf das zitierte Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 gestützt werden. Im zugrunde liegenden Fall verfolgte die Planfeststellungsbehörde einen populationsbezogenen Prüfungsansatz und verneinte die Verwirklichung von Verbotstatbeständen unter Hinweis auf naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die dafür sorgten, dass die Populationen nach Umsiedlung an einem neuen Standort in einem günstigen Erhaltungszustand verblieben. Das BVerwG ist diesem populationsbezogenen Ansatz nicht gefolgt und urteilte, dass der artenschutzrechtlichen Prüfung eine individuenbezogene Betrachtungsweise zugrunde zu legen sei. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien grundsätzlich nicht geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Diese Schlussfolgerung ergibt sich als logische Folge aus der Verwerfung des populationsbezogenen Prüfungsansatzes, weil die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächenausgleich gerichtet sind. Damit hat das BVerwG jedoch nicht geurteilt, dass es generell keine Maßnahmen anerkennt, die zur Verhinderung von Verbotstatbeständen geeignet sind. Wesentlich für die Anerkennung solcher Maßnahmen ist ihre individuenbezogene Wirksamkeit. Die artenschutzrechtliche Prüfung in diesem Beschluss erfolgt aber nach einer individuenbezogenen Betrachtungsweise. Kann individuenbezogen gewährleistet werden, dass Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, so steht die Entscheidung des BVerwG einer Berücksichtigung solcher Maßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht im Wege. Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist die Berücksichtigung gem. § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG n. F. nunmehr ausdrücklich im Gesetz vorgesehen.

Die ergriffenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen auch nicht zur Vermeidung der Verbotstatbestände für 42 Arten. Wie oben unter C.3.3.5.3.4 dargestellt, werden Verbotstatbestände lediglich für den Laubfrosch (*Hyla arborea*) und für die europäischen Vogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*); Waldohreule (*Asio otus*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) erfüllt. Bei diesen Arten können signifikante Tötungen durch Verkehrsverluste nicht ausgeschlossen werden. Bei allen anderen europarechtlich geschützten Arten kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG durch technische Maßnahmen (Zäunungen, Durchlasssystem und Sperrpflanzungen), die Auswirkungen der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Abstimmung der Baumaßnahmen bzw. die entsprechenden Vorbereitungen auf die Anwesenheits- bzw. Fortpflanzungszeit der Arten (Rodungen, Baufeldfreimachung), ggf. mit Begleitung zur Sicherung von Tieren, vermieden werden. Eigentliche, rein

artenschutzrechtlich begründete CEF-Maßnahmen werden nur zur Sicherung des Quartierangebots für den Kleinen Abendsegler und die Rauhaufledermaus erforderlich (Maßnahme C1).

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 18.03.2009 Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 68ff. zitiert nach juris) teilen wir auch die Zweifel an der Europarechtskonformität der Umsetzung des europarechtlichen Artenschutzes im BNatSchG nicht. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt seit dem Urteil vom 9. Juli 2008 (Az.: 9 A 14.07 Rn. 98) gegen kritische Stimmen in der Literatur (vgl. Gellermann, NuR 2007, 783 <788>; derselbe, NuR 2009, 85 <89>; Möckel, ZUR 2008, 57 <62 f.>) die Auffassung, dass die Neufassung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots jedenfalls in wesentlichen Anwendungsbereichen mit Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Das BVerwG argumentiert, dass der Gesetzgeber sich mit der funktionsbezogenen Regelung des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG an Überlegungen der Europäischen Kommission in ihrem Leitfaden zum Artenschutz (endgültige Fassung, Februar 2007, S. 43 ff. unter II. 3.4. b und d) angelehnt hat (vgl. die Gesetzesbegründung S. 11 f.). Nach dem Leitfaden der Kommission, deren Verständnis des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL wegen ihrer Stellung als Hüterin des Gemeinschaftsrechts (Art. 211 EG) besonderes Gewicht für dessen Auslegung zukommt, besteht das eigentliche Ziel dieser Bestimmung darin, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist auch die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in diesem Zusammenhang gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (BVerwG (Urt. v. 18.03.2009 Rdnr. 70).

Ausweichmöglichkeiten – Vermeidung des Eingriffs

Nach Auffassung des Bund Naturschutz könne die Erfüllung von Verbotstatbeständen z.B. bei den großen Spechten nicht mit dem immer wieder vorgebrachten Argument der „Ausweichmöglichkeiten“ verneint werden. Auch neu gepflanzte Bäume (Fehlen von Höhlen) oder das Anbringen von Fledermauskästen könnten den Lebensraumverlust nicht als solchen vermeiden oder ausgleichen. Daneben fehle auch eine dauerhafte Sicherung und Betreuung dieser Maßnahmen. Bayern sei voll von Eingriffen, deren Lebensraumverlust angeblich ausgeglichen oder ersetzt war und die Arten angeblich irgendwohin ausweichen konnten – trotzdem seien die Roten Listen immer länger und die Gefährdungsgrade vieler Arten immer höher geworden. Man könne die Maßnahmen noch so sehr optimieren – es ändere nichts am Verlust wieder eines Stückchens Lebensraum. Und das

Ausweichen von Arten finde im Prinzip schon laufend statt, indem sie nämlich in die noch wenigen geeigneten Restgebiete zurückgedrängt werden – mit ein Grund für die zunehmende Seltenheit dieser Arten und umso absurder, dies als „Vermeidungsmaßnahme“ und Grund für „keine Verschlechterung“ zu bezeichnen. Das gerate mit der zunehmend formalisierten Abhandlung des Artenschutzes in den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zunehmend in den Hintergrund. Stattdessen nämlich sei möglichst der gesamte Eingriff zu vermeiden.

Diese z.T. grundsätzliche Kritik weisen wir zurück. Bezüglich der konkret angesprochenen großen Spechtarten Grauspecht, Grünspecht und Schwarzspecht kommen wir auf der Grundlage der Unterlage 8.7 zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten erfüllt sind. Die bezogen auf das Revierzentrum bestehenden breiten Ausweichmöglichkeiten wurden unter Bezug auf die konkrete lokale Situation ausführlich begründet (vgl. Unterlage 8.7 S. 30). Insbesondere wird aufgezeigt, dass die lokalen Reviere durch die Eingriffe nicht zur Disposition stehen bzw. die ökologische Funktion des Lebensraums in seinem räumlichen Zusammenhang nicht in Frage gestellt wird. Rechtlich zwingt die in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG formulierte Einschränkung des Schädigungsverbots zur Berücksichtigung der Ausweichmöglichkeiten, da nach dieser Vorschrift ein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist gerade dann der Fall, wenn für die Art im Naturraum Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Die grundsätzliche Kritik an der Formalisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen verkennt die starke Formalisierung des europäischen Artenschutzes, das lediglich genau bestimmte Handlungen zu Lasten genau bestimmter Arten verbietet und nicht zu einem umfassenden Schutz dahin führt, dass Eingriffe in die Habitate dieser Arten stets zu unterlassen sind.

Zeitfaktor

Der Bund Naturschutz rügt außerdem, dass einige Maßnahmen den Zeitfaktor missachteten: Die Pflanzung neuer Gehölzflächen könne erst in mehreren Jahren bis Jahrzehnten die ökologische Funktion der zerstörten alten Gehölzbestände mit Totholz übernehmen. Voraussetzung für die Einbeziehung derartiger Maßnahmen in die artenschutzrechtliche Prüfung sei generell, dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll wirksam sind.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch entsprechende Maßnahmen effektiv verhindert werden kann, spielt auch der vom

Bund Naturschutz besonders hervorgehobene Zeitfaktor eine Rolle. Der Vorhabensträger hat diesem Umstand unserer Ansicht nach ausreichend Rechnung getragen. Die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen tatbestandsverhindernd wirkenden Vermeidungsmaßnahmen wie Sperrpflanzungen, festgelegte Rodungszeiten, Kontrollpflichten und Kleintierdurchlässe sind sofort wirksam. Die einzige langfristig dazu dienende Maßnahme, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufrechtzuerhalten, nämlich die Bereitstellung von Fledermauskästen (Maßnahme C 1) ist vorgezogen vor Baubeginn durchzuführen. Durch den unbestreitbaren Zeitfaktor zwischen der naturschutzfachlichen Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme E1) nach der Eingriffsregelung gem. Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG werden keine Verbotstatbestände für in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten oder Europäische Vogelarten erfüllt.

Maßgebliche Population

Zudem kritisiert der Bund Naturschutz, dass vielfach als Populationsbezug und als Bezugsraum für die Gewichtung der Verluste der Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland und z.T. sogar das Bundesland Bayern herangezogen wurde. Dies führe zu einer fachlich nicht nachvollziehbaren und auch nicht begründbaren Verharmlosung der Eingriffe. Dies widerspreche auch den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt, wonach z.B. bei der Kleinen Bartfledermaus keine gleichmäßige Verteilung im Naturraum anzunehmen sei und daher der Bezugsraum die Kolonie sein müsse. Noch absurder sei die Heranziehung des ganzen Bundeslandes, was mit der fachlichen Definition einer lokalen Population auch bei häufigen Arten rein gar nichts mehr zu tun habe und strikt zurückzuweisen sei.

Diese Bedenken teilen wir nicht. Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind zwei verschiedene Populationsbegriffe zu unterscheiden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich ausdrücklich auf Störungen der lokalen Population. Bei der Frage, ob gemäß § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden kann, ist dagegen nach der Rechtsprechung nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 249 m.w.N.). Beim vom Bund Naturschutz benannten Beispiel der Kleinen Bartfledermaus kommt es darauf aber nicht an. Wie unter C.3.3.5.3.4 gezeigt, ist unter Berücksichtigung der Auflage A.3.3.3.3 für die Kleine Bartfledermaus kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Auf die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG kommt es daher nicht an.

Fachlich hat sich der Gutachter des Vorhabensträgers bezüglich der Abgrenzung der Populationen bzw. der Populationssysteme an den in der naturschutzfachlichen Literatur (Amler, K., Bahl, A., Henle, K., Kaule, G., Poschlod, P. & J. Settele (1999); Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. - Ulmer-Verlag, Stuttgart) anerkannten Faustregeln orientiert. Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern hat diese Vorgehensweise nicht kritisiert. Eine Population umfasst danach alle Vorkommen, die "aufgrund ihrer Entfernung und habitatstruktureller Gegebenheiten offenbar regelmäßig untereinander in Verbindung stehen. Als regelmäßig zurückgelegt gelten mittlere Aktionsdistanzen." Ein Populationssystem (auch Metapopulation genannt) besteht dann, wenn die einzelnen Populationen "in geringem Maße und unregelmäßig untereinander in Verbindung stehen." Als Anhaltspunkt diesbezüglich können die Höchstwanderdistanzen herangezogen werden. Wendet man diesen Ansatz auf die im Verfahren gegenständlichen Arten bzw. Artengruppen an, so ergibt sich z.B. für die häufigen Kleinvögel wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Buchfink usw. ohne Zweifel, dass für sie von breit zusammenhängenden Populationen bzw. Populationssystemen auszugehen ist, die auch weit über die Naturraumgrenzen hinausreichen. Insofern ist der Bezug auf den Naturraum in solchen Fällen als eher vorsorglich anzusehen. Die genannte Vorgehensweise führt bei kommunen, allgegenwärtigen Arten zu einer mehr oder weniger deutlichen Relativierung der projektbezogenen Verluste. Diese ist aber fachlich wohl begründet: Die betreffenden Arten sind auch in der modernen Kulturlandschaft, im städtischen wie dörflichen Siedlungsraum, in Hecken und Feldgehölzen der Agrarlandschaft durchgehend vorhanden und werden durch die diesen Lebensräumen bzw. Nutzungstypen innewohnende Dynamik des Rodens und Wiederaufforstens in ihrem Erhaltungszustand nicht negativ berührt ("Resilienz" bzw. "Elastizität" der Populationen).

Erhaltungszustand

Der Bund Naturschutz kritisiert in seiner Stellungnahme zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass als Bewertungsmaßstab der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Arten herangezogen wurde. Dies widerspreche den Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL, wonach das Verweilen der Population in einem günstigen Erhaltungszustand Voraussetzung für eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist. Es sei damit nicht nur zu prüfen, ob sich der derzeitige Erhaltungszustand verschlechtert, sondern ob die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Diese Rüge weisen wir zurück. Rechtlich relevant ist die Frage im vorliegenden Fall nur beim Laubfrosch (*Hyla arborea*), dessen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region mit ungünstig bis unzureichend bewertet wird. Offen war

lange Zeit, wie ein bereits vor dem Eingriff als ungünstig zu bewertender Erhaltungszustand einzuordnen ist. Einerseits könnte in einem solchen Fall die Prüfung dieses Kriteriums im Rahmen einer Projektgenehmigung vollständig entfallen, weil die betroffene Art wegen ihres ungünstigen Ausgangszustands unmöglich in einem günstigen Erhaltungszustand „verweilen“ kann. Allerdings würde dies dazu führen, dass gerade die Arten, die wegen ihres ungünstigen Erhaltungszustands des besonderen Schutzes bedürfen, schlechter gestellt wären als Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Diese Konsequenz ließe sich mit der Zielsetzung der Richtlinien schwerlich vereinbaren. Andererseits würde die Forderung, dass für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, erst ein günstiger Erhaltungszustand erreicht werden müsse, bevor ein mit Eingriffen verbundenes Projekt genehmigt werden dürfe, zur Verhinderung solcher Projekte auf unbestimmte Zeit führen. Damit würde jedoch der Artenschutz der europäischen Richtlinien überdehnt werden. Sowohl die FFH-RL als auch die V-RL sehen ausdrücklich vor, dass den wirtschaftlichen Erfordernissen angemessen Rechnung getragen werden muss. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Artenschutz einerseits und wirtschaftlichen Interessen andererseits macht eine Auslegung des Merkmals des Verweilens der Art in einem günstigen Erhaltungszustand erforderlich. Die Auslegung, dass der „derzeitige Erhaltungszustand“ durch ein neues Vorhaben nicht verschlechtert werden darf, löst diese Konfliktlage in angemessener Weise (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, Rn. 577). Befindet sich eine Art vor Durchführung eines Projekts bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand, steht fest, dass das Projekt hierfür nicht kausal ist. Wird dafür gesorgt, dass durch das Projekt der „derzeitige Erhaltungszustand“ nicht weiter verschlechtert wird, bleibt die Möglichkeit der zukünftigen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands auch nach Durchführung des Projekts unverändert bestehen und damit die Zielsetzung des europäischen Artenschutzes unverändert erreichbar. Die Konzeption, den „derzeitigen Erhaltungszustand“ zum Maßstab der Prüfung von Befreiungsvoraussetzungen zu machen, steht in Einklang mit den Ausführungen der EU-Kommission. Die Kommission hat die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auch für den Fall anerkannt, dass der Erhaltungszustand einer Art bereits ungünstig ist (Guidance document: III.2.3.b). Nach ihrer Ansicht bedarf es zur Bestimmung des „günstigen Erhaltungszustands“ einer Art sowohl der Diagnose des derzeitigen als auch der Prognose über den zukünftigen Zustand der Art (Guidance document: I.2.2.). Im Rahmen der Ausnahme müsse untersucht werden, ob trotz der Ausnahme das Ziel des europäischen Artenschutzes erreicht wird. Die Ausnahme müsse eine neutrale (oder positive) Wirkung auf den Erhaltungszustand der Art insgesamt haben (Guidance document:

III.2.3.b). Wir meinen daher, wenn der „derzeitige“ Erhaltungszustand durch ein Projekt nicht verändert wird, so besitzt die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme zumindest eine solche „neutrale“ Wirkung. Nicht nur die Diagnose des derzeitigen, sondern auch die Prognose für den zukünftigen Zustand bleibt unverändert, wenn die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands auch nach Durchführung des Projekts unverändert möglich bleibt. Ergänzend hierzu wird für den Anwendungsbereich der Vogelschutzrichtlinie darauf hingewiesen, dass dort Art. 13 explizit darauf abstellt, dass die Anwendung der aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung der geschützten Arten nicht zu einer Verschlechterung der „derzeitigen Lage“ führen dürfen. Der EuGH hat im Urteil vom 14.06.2007 (Rechtssache C-342/05) mittlerweile unter Hinweis auf die oben dargestellte Rechtsmeinung der Europäischen Kommission klargestellt, dass Ausnahmen von den Verboten des Art. 12 FFH-RL auch dann zulässig sind, wenn sich die betroffenen Populationen derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und nachgewiesen wird, dass die Ausnahmen den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können.

Zu prüfendes Artenspektrum – Holzkäfer und Schmetterlinge

In seiner Stellungnahme vom 06.08.2009 zur 2. Tektur kritisiert der Bund Naturschutz, dass im Rahmen der saP offensichtlich nicht das gesamte zu prüfende Artenspektrum berücksichtigt worden sei. Wie bereits in der FFH-VP sei hier beispielsweise das Fehlen einer Untersuchung von Nachweisen des Eremiten (FFH Anhang II, IV) zu nennen. Auch wenn der Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang II* und IV) und der Heldbock (*Cerambyx cerdo*), FFH Anhang II und IV) nicht im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder bei Meiling und Weßling“ genannt seien, hätte aufgrund der Habitate auch ein mögliches Vorkommen dieser Arten in der FFH-VP (und der saP) betrachtet werden müssen. Für ein Vorkommen des Heldbockes lägen konkrete Hinweise vor. Für beide Arten wäre ähnlich wie beim Hirschkäfer eine negative Wirkung der Umgehungsstraße nicht auszuschließen. Auch die Untersuchungen bezüglich der Schmetterlingsfauna mit den lediglich kursorischen Erfassungen von 1998 (S. 20, LBP), die nur wenige Tagfalterarten benennen, seien nach wie vor unzureichend.

Nach der Stellungnahme des Gutachters des Vorhabensträgers, die von der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern geteilt wird, ist mit einem Vorkommen der genannten Käferarten in Weßling und insbesondere mit einer Erfüllung von Verbotstatbeständen für diese Arten nicht zu rechnen. Der Heldbock kommt in Bayern heute wahrscheinlich nur noch im Bamberger Theresienhain vor. Letzte Einzelfunde aus Südbayern stammen von urständigen Eichen im

Forstenrieder Park, jedoch liegen die Nachweise bereits lange zurück. Für den Eremit existiert ein älterer Nachweise für das "Dellinger Buchet" (Gerstmeier, R., Gruppe, A. & M. Bräu: 2008: Der Eremit im Münchener Raum. Ein Überblick zur Waldgeschichte und Fragmentierung - NachrBl. bayer. Ent. 57 1/2: 42-45). Die Fundstelle ist eine große Alteiche in der Ochsenweide (J. Hofmann, Nachweis 1991, mdl. Mitt.); der betreffende Hang wird von der bestehenden St 2068 gequert und für diesen Abschnitt ist eine projektbezogene Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 10 % prognostiziert. Im Unterschied zum Hirschkäfer ist der Eremit jedoch ausgesprochen "flugfaul". Der Großteil der Imagines - bei den Männchen > 80 % - bleibt sogar zeitlebens in der Mulmhöhle, in der sie sich entwickelt haben. Weiter werden von der Art Mulmhöhlen in Altbäumen in großer Höhe bevorzugt, so dass auch die sehr selten und in der Regel kurzen Flugbewegungen über dem Niveau des Straßenverkehrs erfolgen dürften. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine der wenigen seit langem bestehenden und auch aktuell wieder belegten Populationen der Art im Raum die Kopflinden entlang der Auffahrtsallee zum Schloss Nymphenburg in München besiedelt; eine Koexistenz der Art mit dem Straßenverkehr (hier mit sehr hohem Aufkommen!) ist offensichtlich auch langfristig möglich. Daher ist im schlimmsten Fall mit Verkehrsverlusten von wenigen Einzeltieren zu rechnen, die durch die bestehende St 2068 verursacht würden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 91) führt dies jedoch nicht zu den für die Erfüllung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlichen signifikanten Verkehrstötungen (s.o. C.3.3.5.3.1).

Wir gehen nach den nachgereichten Untersuchungen des Vorhabensträgers auch nicht davon aus, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eremiten zerstört werden. Zur Klärung, ob bzw. inwieweit die zur Fällung anstehenden Altbäume Brutbaum-Potenzial für die Art aufweisen, wurde die Höhlenbaum-Kartierung nochmals gezielt ausgewertet. Die Prämissen wurden in Anlehnung an die Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Art und nach Angaben zu den Habitatansprüchen, wie sie z.B. in Schaffrath 2003 (BfN Handbuch zu den FFH-Arten) niedergelegt sind, formuliert: Die Art besiedelt Eichen, Linden, Weiden, auch Buche und ggf. Obstbäume, (nicht Birke oder Ahorn) mit einem Stammdurchmesser von mehr 0,3 m in einem Meter Höhe. In die Untersuchung aufgenommen wurden in erster Linie Spechtlöcher, Astlöcher allenfalls mit Hinweis auf größere Höhlen (Astlochdurchmesser > 4 cm, zusätzliche Hinweise), keine Spalten, die als mögliche Quartiere für Fledermäuse aufgenommen worden waren. Interessant für die Art sind in erster Linie licht bzw. am Bestandsrand oder exponiert stehende, besonnte Baumindividuen, die nicht im dichten Bestand und nicht nordexponiert stehen. Besonders geeignete Baumindividuen in Form von besonnt und exponiert stehenden

vitalen Eichen, Linden oder Kopfweiden mit Verdacht auf große Mulmhöhlen sind an keiner Stelle betroffen. Im Wesentlichen handelt es sich bei den zu rodenden Bäumen mit einem gewissen Brutbaum-Potenzial um Buchen mit überwiegend kleineren Astlöchern, in denen ein Vorkommen des Eremiten höchst unwahrscheinlich ist.

Das Gros der im Anhang IV der FFH-RL genannten Nachtfalterarten Bayerns ist aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung bzw. der Verteilung der rezenten Vorkommen innerhalb Bayerns auch für den weiteren Trassenumfang gesichert auszuschließen. Eine Untersuchung der Nachtfalter in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung war damit nicht veranlasst.

Erfassung der Fledermäuse

Bei den Fledermäusen seien nach Auffassung des Bund Naturschutz die Aussagen der saP (Unterlage 8.7) nur rechtlich angepasst worden, aber keine neuen Untersuchungen erfolgt. Somit seien wohl auch die Linienänderungen der 2. Tektur nicht berücksichtigt worden. Grundlage sei immer noch die Fledermauskartierung von 2006 (durchgeführt von ÖKOKART). Die dortige Bestandserfassung sei absolut unzureichend erfolgt. Es seien nur 4 akustische Durchgänge der Jagdgebiet-Transsektkartierung von 13.6.-12.08.06 durchgeführt worden. Für ein Gebiet, wie das hier untersuchte, führe dies zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen, beispielsweise dass nur „24 Einzelnachweise von Myotis sp. im Trassenkorridor“ gefunden wurden. Diese unverständlich geringe Zahl könne nur Folge einer völlig unzureichenden Erfassungsmethodik sein: Es seien keine Bat-Detektor-Untersuchungen und keine Netzfänge erfolgt. Es habe keine Untersuchungen im Frühjahr und Herbst gegeben, obwohl gerade diese Zeiten erhöhte Tötungsfälle aufweisen, weil zu diesen Jahreszeiten der Berufsverkehr mit der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse zusammenfällt und keine Untersuchungen zur Ausflugszeit. Die Höhlenkartierung sei im April 2008 durchgeführt worden, der jedoch noch stark vom langen Winter bis Ende April beeinflusst und daher untypisch war. Da in Baumhöhlen im Sommer nicht die gleichen Spezies wie zur Winterruhe wohnen, sei der Höhlenbesatz nicht erfasst worden. Das vorgelegte Gutachten zu den Fledermäusen entspreche daher nicht den fachlichen Empfehlungen der einschlägigen Literatur und insbesondere nicht den Vorgaben des LfU und Bundesamtes für Naturschutz. Allein schon aufgrund der methodischen Defizite sei die ganze saP hinsichtlich der Bewertung der Auswirkung der Umgehungsstraße hinfällig und als Genehmigungsgrundlage völlig ungeeignet.

Folge der unzureichenden Methodik sei beispielsweise das Fehlen einer Bewertung von Arten wie der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*). Diese Art sei nur durch Netzfänge von der Kleinen Bartfledermaus zu unterscheiden. Im

Untersuchungsgebiet sei aber offenbar nur die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen worden, was fachlich nicht nachvollziehbar sei. Die Große Bartfledermaus sei stark gefährdet (RL 2) und deutlich seltener als die Kleine Bartfledermaus und könne als typische übersehene Art betrachtet werden. Sie könnte im Untersuchungsgebiet aber sehr wohl vorkommen. Da die Große Bartfledermaus relativ niedrig fliegt, wäre sie von der Tötungsgefahr deutlich stärker betroffen als die Kleine Bartfledermaus. Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) habe alleine aus methodischen Gründen die Große Bartfledermaus übersehen müssen und konnte daher auch deren mögliche starke Beeinträchtigung nicht prüfen.

Bei der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) könne die saP keine Aussagen, sondern nur vage Vermutungen zum Bestand der Art machen, was auf die völlig unzureichende Methodik zurückzuführen sei. Es sei fehlerhaft, dass trotz des als erfüllt angesehenen Tötungsverbots keine CEF-Maßnahmen geplant seien, weil Rückwirkungen auf das gesamte Populationssystem im Bundesland ausgeschlossen seien. Hier werde über den schon zu groben Naturraum hinaus das ganze Bundesland als Bezugsraum herangezogen. Dies widerspreche klar den fachlichen Anforderungen an eine Population und auch den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt, wonach nicht einmal im Naturraum eine gleichmäßige Verteilung anzunehmen sei und daher der Bezugsraum die Kolonie sein müsse. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population könne daher keineswegs ausgeschlossen werden.

Dass von der sehr häufigen Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Untersuchungsgebiet nur 25 Nachweise erbracht wurden, sei nur auf die völlig unzureichende Methodik zurückzuführen. Wäre mit einem Bat-Detector gearbeitet worden, hätte man von dieser Art vermutlich hunderte von Nachweisen erbringen können. Dies hätte auch eine andere Beurteilung der Gefährdung und des Verbotstatbestandes zur Folge gehabt, da bei dieser Art Verkehrsverluste nicht auszuschließen und das Tötungsverbot erfüllt sei.

Bei der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sei es nicht zulässig, nicht auszuschließende „Quartierverluste“ sowie ein durch den Flug in geringer Höhe höheres Kollisionsrisiko zwar festzustellen, dies aber „angesichts des spärlichen Auftretens der Art im Trassenbereich“ (S. 14 saP) nicht als signifikantes Risiko einzustufen. Das spärliche Auftreten der Art sei durch die unzureichende Methodik bedingt, es seien $\frac{1}{4}$ der insgesamt 24 Nachweise von nicht sicher bestimmbareren *Myotis*-Arten dieser Art zugeordnet worden, was einer reinen Vermutung entspreche. Der Vorhabensträger wisse daher gar nicht, wie viele und wo die Wasserfledermäuse tatsächlich vorkommen. Auf dieser Grundlage könne die Kollisionsgefährdung der Wasserfledermäuse nicht beurteilt werden.

Wir halten die durchgeführte Fledermauskartierung demgegenüber für ausreichend. Die Bestandsaufnahmen erfolgten akustisch, wobei sowohl die Aufzeichnung als auch die nachfolgende Analyse der Ortungsrufe nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgte. Die auch heute vielfach noch verwendeten "Bat-Detektoren" ersetzt dabei ein Laptop. Es wurden drei Transekte bearbeitet, die den gesamten Trassenverlauf abdecken; die insgesamt vier Kartierungsgänge konzentrierten sich auf die besonders bedeutsame Wochenstubenzeit (Juni bis August). Den durch die gewählte Methodik und die Terminierung der Arbeiten bedingten Limitierungen – im Wesentlichen das nicht sichere Erfassen nur sporadisch bzw. allgemein in geringer Dichte auftretender Arten - wurde durch die Einbeziehung von Sekundärdaten Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden ein breiter Umgriff von 5 km und alle Daten aus den letzten zehn Jahren. Mögliche Quartiere im engeren Trassenbereich, die durch das Planvorhaben unmittelbar negativ beeinflusst würden, sind Höhlen und Spalten in bzw. an Bäumen. Es wurde deshalb eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Untersucht wurde die Plantrasse mit begleitenden Baufeldern, also der Bereich, in dem sicher oder unter Umständen Rodungen erforderlich werden, sowie auch potenziell in Bau- und Betriebsphase im besonderen Maße Störungen ausgesetzte Bereiche von je 30 m beidseits der Trassenachse. Die Untersuchung erfolgte nach einer standardisierten Erfassungsmethode (vgl. Pfalzer & Weber 2002: Untersuchungen zum Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten in Altholzbeständen des Pfälzerwaldes. - Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9 4: 1249-1262): Kontrolle der prinzipiell in Betracht kommenden Bäume, gemäß Alter, Stammstärke, Vitalität - vom Boden aus, ggf. auch mit Fernglas, Erfassung von Baumhöhlen - Spechthöhlen, ausgefaulte Astabbrüche, Spalten im Holz sowie Risse der Rinde mit Ablösung. Es erfolgte dazu eine Begehung vor dem Laubaustrieb (21./28. April 2008). Die Untersuchungen zu den Fledermäusen sind damit fachgerecht an die örtliche Situation und die Fragestellungen der konkreten Eingriffsplanung angepasst. Die 2006 gewonnenen Daten waren auch geeignet, den geringfügigen Änderungen der 2. Tektur (Trassenverschiebung um maximal 9 m) Rechnung zu tragen. In seinem Urteil vom 18.03.2009 (Az.: 9 A 39/07 Rn. 52) hat das Bundesverwaltungsgericht eine fachgerecht durchgeführte Detektorerfassung explizit als geeignet und ausreichend angesehen, Fledermäuse der nach den naturräumlichen Verhältnissen in Betracht kommenden Arten einschließlich baumbewohnender Arten zu orten und nach Artzugehörigkeit zu identifizieren. Dass dies bei manchen Arten schlechter gelingt als bei anderen, stelle die Methode bei daran angepasstem Untersuchungsaufwand nicht in Frage.

Eine weitere Untersuchung mit Netzfängen der beiden heimischen Bartfledermausarten, die akustisch nicht differenzierbar sind, halten wir nicht für

geboten. Ein Vorkommen der Großen Bartfledermaus im Untersuchungsgebiet ist - wie oben unter C.3.3.5.3.3 (S. 79/80) dargestellt - eher unwahrscheinlich, allerdings aufgrund der Lebensraumausstattung nicht vollkommen auszuschließen. Um halbwegs aussagekräftige Ergebnisse über ein Vorkommen oder Nichtvorkommen im Untersuchungsraum zu erlangen, müssten Netzfänge nach Aussagen des Gutachters des Vorhabensträgers, die von der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern bestätigt wurden, im Zeitraum zwischen Mai und September regelmäßig durchgeführt werden. Da aber nach dem Fledermausatlas Bayern davon auszugehen ist, dass nur ca. 10 % der akustisch erfassten Bartfledermäuse Große Bartfledermäuse sind, wäre auch dann kein überzeugender Beweis des Nichtvorkommens der Art erbracht, wenn diese im Zuge der Netzfänge nicht gefangen würden. Einen so hohen Aufwand für einen so unsicheren Erkenntnisgewinn lehnen wir ab. Dabei ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteile vom 09.07.2008 Az.: 9 A 3.06 Rn. 55 ff. und vom 18.03.2009 Az.: 9 A 39/07 Rn. 52 – jeweils zitiert nach juris) der Ermittlungsumfang im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht den gleichen Anforderungen genügen muss, wie sie für den Habitatschutz gelten. Es müssen deshalb nicht prinzipiell alle nach dem Stand der Wissenschaft verfügbaren Erkenntnismittel ausgeschöpft werden. Nach den genannten Urteilen können die zum Habitatschutz entwickelten Grundsätze auf den allgemeinen Artenschutz wegen der Unterschiede beider Schutzregime gerade nicht ohne Abstriche übertragen werden. Stattdessen haben wir – gerade auch zum Schutz einzelner möglicherweise im Trassenbereich auftretender Großer Bartfledermäuse, aber auch für die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus – in Auflage A.3.3.3.3 die ausführlich oben unter C.3.3.5.3.3 beschriebenen Schutzmaßnahmen angeordnet, die Kollisionen an den Querungsstellen vermeiden, an denen Bartfledermäuse (mit hoher Wahrscheinlichkeit *Myotis mystacinus*) festgestellt wurden. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde unterscheidet sich die Kollisionsgefährdung der Großen und der Kleinen Bartfledermaus nicht wesentlich. Fachgerecht durchgeführte Schutzpflanzungen kommen daher beiden Arten zu Gute. Damit kann unseres Erachtens aufgrund des allenfalls vereinzelt Auftretens der Großen Bartfledermaus ausgeschlossen werden, dass mehr als Einzelexemplare der Art an der Umfahrung Weßling zu Tode kommen.

Der Bestand der Kleinen Bartfledermaus im Trassenbereich wird in der Unterlage 8.7 (dort S. 11) ausreichend beschrieben. Von insgesamt 24 Einzelnachweisen von *Myotis* sp. im Trassenkorridor sind vermutlich gut $\frac{3}{4}$ auf die Kleine Bartfledermaus zu beziehen, womit sie sich nach der Zwergfledermaus als zweithäufigste Art des Gebiets darstellt. Als Kulturfolger mit verhältnismäßig geringem Aktionsradius zeigt

sie eine ähnliche Raumnutzung wie die Zwergfledermaus. Die Daten lassen auf je ein Quartier im Bereich des nördlichen sowie des südlichen Teiltransekts schließen. Im Süden - mit hoher Nachweishäufigkeit am Dellinger Buchet - kommt hierfür der Ort Weßling in Betracht, im Norden könnte sich dies im Gut Schluifeld oder in Grünsink befinden. Der Schwerpunkt der Nachweise liegt im mittleren Teiltransekt, was im Wesentlichen auf eine Serie von neun unmittelbar aufeinander folgenden Durchflügen an einem Punkt zurückzuführen ist. Dieser liegt an der "Laubwaldbrücke" zwischen Taxleiten und Neuschlag. Durch die in der Auflage A.3.3.3.3 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen, die genau diese ermittelten Querungsstellen entschärfen, sehen wir auch bei der Kleinen Bartfledermaus den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als nicht erfüllt an. Aus diesem Grund halten wir einen Untersuchungsaufwand zur Unterscheidung der beiden Bartfledermausarten nicht für erforderlich.

Der Einwand bzgl. der Zwergfledermaus ist nicht nachvollziehbar. Wie oben unter C.3.3.5.3.3 dargestellt, wird aufgrund der in der Auflage A.3.3.3.3 festgesetzten Schutzmaßnahmen das Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Zwergfledermaus nicht erfüllt. Die Wirksamkeit der in der Auflage A.3.3.3.3 vorgesehenen Sperrpflanzungen ist naturschutzfachlich ausreichend durch Erfahrungswerte belegt. Es ist auch davon auszugehen, dass bei den Untersuchungen des Vorhabensträgers die wichtigsten Querungsstellen und Leitlinien für die Zwergfledermaus identifiziert wurden. Dies ist unserer Ansicht nach für die Beurteilung, ob signifikante Tötungen von Zwergfledermäusen zu erwarten sind, ausreichend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hängen die Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az.: 9 A 64.07, Rn. 37 zitiert nach juris).

Wir halten auch die Aussagen der Unterlage 8.7 zur Kollisionsgefährdung der Wasserfledermaus für plausibel. Signifikante Vorkommen der Art stehen prinzipiell immer im Zusammenhang mit größeren Gewässern, in deren Nähe sich in der Regel auch die bevorzugten Quartiere, in Baumhöhlen oder Nistkästen, befinden. Größere Gewässer fehlen im Trassenumgriff. Als flugstärkere Art kann sie jedoch auch aus entfernteren "Waldquartieren" ihre Gewässerjagdgebiete anfliegen bzw. größere Gebiete im Umgriff von Weßlinger und Wörthsee bei ihrer Waldjagd durchstreifen. Dies erklärt schlüssig das eher spärliche Auftreten im Trassenbereich der an sich häufigen Art.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Flughörnchenmaus und den Kleinen Abendsegler

Der Bund Naturschutz vertritt die Auffassung, dass die z.B. beim Kleinen Abendsegler geplante Umsiedlung per se keine Vermeidungsmaßnahme sein könne, da sie selbst ein Eingriff in die Population sei und nicht die Wirkung des Eingriffs vermeide. Umsiedlungen könnten gerade auch im Winter in der Schlafphase je nach Fettreservenstand, zu Tötungen führen. Die Umsiedlung in ein vergleichbares Auffangquartier ohne weitere Maßnahmen in diesem Quartier könne auch kein Ausgleich sein. Denn entweder sei das Quartier geeignet – dann wäre es bereits besiedelt. Oder es sei nicht geeignet – dann werde auch die Umsiedlung nicht erfolgreich sein.

Wir halten demgegenüber die kritisierte Vermeidungsmaßnahme V2 (siehe Unterlage 8.7) für eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen von Flughörnchenmäusen und Kleinen Abendseglern. Sie bezieht sich auf Tiere, die in Baumhöhlen überwintern und ohne Bergung im Vorfeld u.U. den nötigen Rodungsarbeiten zum Opfer fallen könnten. Die Maßnahme dient mithin wirksam der Vermeidung von Tötungen und nimmt dabei ein Aufschrecken der Tiere aus dem Winterschlaf bei der Umsiedlung in Kauf. Die geborgenen Tiere sollen deshalb in bekannte Winterquartiere der Arten bzw. auch des Großen Abendseglers verbracht werden, da solche Quartiere die Eignung der betreffenden Baumhöhlen optimal belegen. Letztlich begünstigen dabei die hinzukommenden Tiere die gesamte Gruppe, da sie positiv zur internen Thermoregulation beitragen: Die Tiere überwintern bevorzugt gemeinschaftlich und bilden dabei in der Regel eine enge "Traube", die in aller Regel nicht den gesamten zur Verfügung stehenden Raum ausfüllt. Eine weitere Möglichkeit ist, den besetzten Ast oder Stammabschnitt in den Bestand unweit des Eingriffsortes zu verbringen.

Der Bund Naturschutz kritisiert weiter, dass bei der Flughörnchenmaus (*Pipistrellus nathusii*) und beim Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) die Anzahl der Fledermauskästen als CEF-Maßnahme (5 für den Kleinen Abendsegler und 10 für die Flughörnchenmaus, S. 45a LBP) völlig unzureichend seien. Auch der beschriebene Waldrand (Fl.Nr. 826/29) mit 16 Altbäumen sei als Ausgleichs- und Sicherungsmaßnahme nicht wirksam, da der öffentliche Feld- und Waldweg zwischen Sandbergstraße und Grünsinkerstrasse und damit der gesamte Waldstreifen der ortsnahen Erholung diene und hoch frequentiert sei. Für beide Arten, insbesondere für den in Bayern stark gefährdeten Kleinen Abendsegler mit ungünstigem Erhaltungszustand sei somit auch trotz der Maßnahmen von einer Verschlechterung des Lebensraumes und damit der lokalen Population auszugehen.

Diese Bedenken an der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme C1 (siehe Unterlage 8.1 Anhang 7 und Unterlage 8.7) teilen wir nicht. Die starke Nutzung eines Weges in der Nähe höhlenreicher Altbäume stellt deren Funktion als Fledermausquartiere keinesfalls in Frage. Es sei nur auf die reichen Bestände von Rauhaufledermaus und Abendsegler in Altbäumen in den hoch frequentierten Münchener Parks verwiesen. Im Englischen Garten oder auch im Hirschgarten werden Altbäume gerne auch unmittelbar an Wegen als Männchen-Balzquartiere, Quartiere übersommernder Tiere und Winterquartiere genutzt. Die Maßnahmen zielen ohnehin in erster Linie darauf ab, ein entsprechendes Angebot an Winterquartieren aufrecht zu erhalten. Bewegungen selbst lärmender Menschen oder Fahrzeuge werden aber von den Tieren in ihrem winterschlafbedingt "stark unterkühlten Zustand" mit Sicherheit nicht wahrgenommen und können daher auch nicht störend wirken. Die Anzahl der erforderlichen Fledermauskästen wurde auf Grundlage der Anzahl zu rodender Bäume mit Quartierpotenzial gemäß Höhlenbaumkartierung ermittelt.

Amphibien

Zu den Amphibien kritisiert der Bund Naturschutz, dass die neue Untersuchung der Wanderbewegungen (Ökologiebüro Gruber, 2008) auf den nördlichen Untersuchungsbereich beschränkt worden sei. Dies sei nicht nachvollziehbar, da auch Vorkommen von Springfrosch, Kammmolch und anderen Amphibienarten aus dem südlichen Untersuchungsbereich (zwischen Bahn und St 2068) bekannt seien.

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) komme im überplanten Gebiet sehr viel häufiger vor (z.B. in Fahrinnen) als sie bei den Erhebungen zu den Amphibienwanderungen festgestellt wurde. Bei dieser Art würden nur alte Daten verwendet und die Gutachter hätten keinerlei Kenntnis über die lokale Population. Entsprechend sei auch die Schlussfolgerung falsch, dass keine Auswirkungen durch die Trasse verursacht würden.

Der Bereich der Endmoräne im Landkreis Starnberg sei eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste, Schwerpunktorkommen des Springfroschs (*Rana dalmatina*) im Freistaat. Vor diesem Hintergrund seien die CEF-Maßnahmen ungenügend: Der Einbau der „Beton L-Steine, deren Höhe 50 cm beträgt“ (S. 34 LBP) sei weniger geeignet als der Einbau der sog. Lungauer Leitsteine. Durch die Tieferlegung der Straße im Bereich der Amphibienleitsysteme bestehe die Gefahr, dass bei starken Regenfällen die Amphibientunnel unter Wasser stehen und damit unbrauchbar würden. Auch bezüglich der Realisierung der Ersatzlaichgewässer (Maßnahme A1 (S. 43/44 LBP) bestünden erhebliche Zweifel, da diese Maßnahmen von den Landwirten nicht akzeptiert würden, wie sich im Erörterungstermin gezeigt habe. Weiterhin sei die vorgesehene Stelle am Südrand der Taxleiten auf Fl.Nr: 502, 506,

507, 508, 509/5 der Gemarkung Weßling wegen des gegenläufigen Kleinklimas ungeeignet. Ersatzlaichgewässer im Bereich Bau-km 3+300 fehlten dagegen. Die Amphibienwanderung würde zudem durch die Wild-/Jagdzäune beeinträchtigt, da diese im unteren Bereich durch Altgras-Wicken-Bestände verkrauten, was auch durch Mähen nur sehr eingeschränkt verhindert werden könne.

Beim Kammmolch bestehe schon in der Bauphase das Risiko der Auslöschung des lokalen Bestands, insbesondere wenn die Bauphase relativ lang und zu einer ungünstigen Zeit ist. Die Umsetzung der geplanten Abzäunung mit Abfangen während der Bauzeit sei illusorisch. Somit sei keineswegs sicher auszuschließen, dass der Bestand nicht schon während der Bauphase erheblich geschädigt werde.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Die Beschränkung der sehr aufwändigen Amphibienuntersuchung im Frühjahr 2008 mit ihrer mehrere Kilometer langen Abzäunung auf den nördlichen Teil des Untersuchungsbereichs halten wir für nachvollziehbar. Die angesprochenen Untersuchungen dienten der Erfassung von Wanderbewegungen von Amphibien zwischen bekannten Laichgewässern und möglichen Landlebensräumen über den Verlauf der Plantrasse hinweg. Eine solche Situation ist nur im Nordteil gegeben. Es erscheint nicht verhältnismäßig, weithin gewässerlose Abschnitte einer doch sehr aufwendigen Zäunung zu unterziehen, um die dort sicher ebenfalls vereinzelt vorkommenden Querungen migrierender Lurche zu dokumentieren. Ebenso wie oben bei den Bartfledermäusen ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteile vom 09.07.2008 Az.: 9 A 3.06 Rn. 55 ff. und vom 18.03.2009 Az.: 9 A 39/07 Rn. 52 – jeweils zitiert nach juris) nicht prinzipiell alle nach dem Stand der Wissenschaft verfügbaren Erkenntnismittel ausgeschöpft werden müssen.

Die Datengrundlagen, auf die die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zurückgreift, sind in Kap. 4 der Unterlage 8.7 dargelegt. Dem lässt sich auch entnehmen, dass aktuelle Daten herangezogen wurden, bei den Lurchen etwa die Kartierung der FFH-Anhang II-Arten Gelbbauchunke und Kammmolch im Jahr 2003 und die Daten der Naturschutzfachkartierung im Lkr. Starnberg 2003/2004. Danach und nach weiteren Daten ist für das Trassenumfeld nur von einem Vorkommen der Gelbbauchunke auszugehen, etwa 850 m west-südwestlich in einer Kiesgrube an der S-Bahnlinie im Dellinger Buchet. Angesichts der erheblichen Distanz zur Plantrasse sind Wirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen im dortigen Kernhabitat auszuschließen. Damit stellt sich auch die Frage nach dem lokalen Erhaltungszustand der Art nicht.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich der besonderen Bedeutung des Springfroschvorkommens im Trassenbereich bewusst. Das Leit- und

Durchlasssystem, das rechtlich keine CEF-Maßnahme, sondern eine Vermeidungsmaßnahme darstellt, wurde deshalb im Zuge der 2. Tektur massiv ausgebaut. Die Auflagen A.3.3.3.4 und A.3.3.3.5 stellen die Funktionsfähigkeit des Leitsystems sicher und dienen zum Nachweis der Akzeptanz durch die Tiere. Die Akzeptanzkontrollen werden nach den in der naturschutzfachlichen Literatur diskutierten Methodenstandards durchgeführt (siehe Geise, Zurmöhle, Borgula, Geiger, Gruber, Krone, Kyek, Laufer, Lüneburg, Podloucky, Schneeweiss, Schweimanns, Smole-Wiener und Zumbach – Akzeptanzkontrollen für stationäre Amphibien-Durchlassanlagen an Straßen – Vorgaben für eine Methodenstandardisierung; Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (8), 2008). Vorsorglich haben wir uns für den Fall, dass aufgrund der Ergebnisse der Akzeptanzkontrolle die Untere oder die Höhere Naturschutzbehörde eine unzureichende Annahme der Leiteinrichtung feststellen, weitere Entscheidungen in der Auflage A.7.1 vorbehalten. Der Vorhabensträger wird einen Leitstein verwenden, der für den Springfrosch wie auch für den Laubfrosch einen Überkletterschutz bietet (in der Art der „Lungauer Leitsteine“). Die Festsetzung eines speziellen Fabrikats kann nicht im Rahmen der Planfeststellung erfolgen. Einer anhaltenden Überflutung des Durchlasssystems wird durch den Einbau entsprechender Drainagen entgegengewirkt. Altgras-Wicken-Bestände entlang von Wildzäunen sind keine nachhaltige Barriere für anwandernde Amphibien. Dies gilt insbesondere deshalb, weil solche Bestände erst im Lauf des fortgeschrittenen Frühjahrs und des Sommers hochwachsen, d.h. deutlich außerhalb der Laichzeit der relevanten Arten.

Das Risiko der Auslöschung des lokalen Bestands des Kammmolchs in der Bauphase sehen wir nicht. Der Nachweis von 48 Individuen des Kammmolchs am Fangzaun erfolgte durch "Abzäunung mit Abfangen". Es ist insofern schwer nachvollziehbar, wieso die in der Vermeidungsmaßnahme V3 vorgesehenen Zäunungen während der Bauphase in einem anderen Jahr nicht dazu führen soll, die Individuenverluste von Kammmolchen in der Bauphase zu verhindern.

Zauneidechse

Der Bund Naturschutz wendet ein, dass für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die mögliche negative Wirkung unterschätzt werde, da Vorkommen nicht nur „im Minimum weiter als 150 m von der Trasse entfernt und außerhalb möglicher Negativeinflüsse“ (S. 18 saP) liegen würden, sondern auch Vorkommen im Bereich der Grünsinker Straße sowie auf dem Trassenbereich am Wegsaum bekannt seien.

Hinweise auf Vorkommen im genannten Bereich lagen uns bislang nicht vor. Der Vorhabensträger sagt zu, vor Baubeginn im Frühjahr entlang der Trasse potenziell geeignete Strukturen zu untersuchen, um eventuelle Konfliktbereiche zu

identifizieren. Auf dieser Grundlage können dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen sowie – soweit erforderlich - kompensatorische Maßnahmen entwickelt werden, die möglichst innerhalb der bereits im LBP vorgesehenen Maßnahmeflächen zu platzieren sind. Diese Zusage haben wir in der Auflage A.3.3.3.6 festgesetzt.

Vogelarten

Nach Auffassung des Bund Naturschutz sei es bei der Untersuchung der Vogelarten nicht nachvollziehbar und für eine tatsächliche populationsbezogene Bewertung eines Eingriffs völlig unzureichend, dass Bestandsgrößen durch einfach flächenmäßige Umrechnung aus den für Gesamtbayern verfügbaren Bestandswerten der einzelnen Arten bestimmt wurden (S. 6/7 saP). Zudem sei die Populationszählung von 1999 mittlerweile älter als 5 Jahre und damit veraltet.

Insbesondere seien wiederum nicht alle vorkommenden streng geschützten Arten erfasst und bewertet worden. Beispielsweise fehlten Aussagen zu den Arten Wendehals (*Jynx torquilla*, Brutbaum 2009 bekannt), Habicht (*Accipiter gentilis*, im Mitterwieswald nicht nur Durchzügler), Sperber (*Accipiter nisus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*, wahrscheinlich eher Durchzügler), Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Uhu (*Bubo bubo*, 2008 einige Wochen im Dellinger Buchet), Steinkauz (*Athene noctua*, akustischer Nachweis 2008) u.a.

Zur aktuellen Bewertung der Eingriffe sei für zahlreiche Vogelarten auch die bereits bei den Fledermausarten kritisierte Missachtung der Erhöhung der Kollisionsgefahr und des Verlustes von Lebensraum bei den häufigeren Arten zu kritisieren. Fehlerhaft sei es, für Arten wie den Mäusebussard und die Goldammer, für die durch die Umgehungsstraße eine erhöhte Kollisionsgefahr angenommen wird, diese unter Verweis auf den „bayernweit und im Naturraum“ guten Bestand (Mäusebussard) oder unter Verweis auf „Ausweichmöglichkeiten“ (Große Spechte) nicht weiter zu betrachten und eine Verschlechterung des Zustand der Population auszuschließen. Auch hier wäre zwingend der Bezug zur lokalen Population z.B. des Mäusebussards mit 2 Brutrevieren, deren Horststandorte aber nicht erfasst worden seien, herzustellen gewesen. Beim Grauspecht werde die Zerschneidungswirkung unterbewertet, da die Art nachweislich große Reviere brauche und in ganz Deutschland zurückgehe. Auch für Arten mit großen Raumansprüchen aus den angrenzenden Feuchtgebieten wie Wiesenweihe (*Circus pygargus*, RL D/ BY: 2/ 1) oder Kornweihe (*Circus cyaneus*, RL D/ BY: 1/ 1) seien negative Wirkungen nicht so pauschal auszuschließen, wie in der saP angenommen. Weder könnten projektbedingte Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen werden

noch könnten verkehrsbedingte Verluste bei nicht völlig auszuschließenden Flügen im Trassenbereich völlig ausgeschlossen werden.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Die relevanten Vogelarten wurden unserer Ansicht nach ausreichend erfasst. Aus den verfügbaren avifaunistischen Unterlagen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass signifikante Vorkommen der als nicht untersucht gerügten Arten in den Wirkraum der Trasse fallen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für diese Arten besonders geeignete Lebensräume durch die Planung zur Disposition stehen oder es zur verkehrsbedingten Tötung von mehr als Einzelexemplaren kommt

Zu den einzelnen Arten ist anzumerken: Der Baumfalke brüdet nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Starnberg (ABSP STA) am Südwestrand des Starnberger Sees und am Maisinger See in lichten Gehölzbeständen. Der Habicht brüdet nach ABSP STA v.a. in Wäldern im Osten des Landkreises. Der Rauhußkauz wird im ABSP STA nicht erwähnt; die nächste Brutpopulation besiedelt die Forste südlich und südöstlich von München (z.B. Deisenhofener Forst), mit dem westlichsten Vorposten im südlichen Forstenrieder Park. Der Steinkauz ist im Jungmoränenland insgesamt nur sehr seltener "Brutgast". Im ABSP STA ist er nicht erwähnt; der Brutvogelatlas gibt ein Brutvorkommen aus den Jahren 1979-83 für Türkenfeld im Fürstenfeldbrucker Hügelland an. Der Uhu hat nach ABSP STA einen in den letzten Jahren regelmäßig besetzten Brutplatz im Laubmischwald im Kiental. Der Wanderfalke wird im ABSP STA nicht erwähnt; die nächsten bekannten Brutvorkommen sind Kottgeisering (Sendemast) und München (Frauenkirche), nach Süden zu kommt er erst wieder am Alpenrand vor. Der Wendehals ist nach ABSP STA seit den 1990er Jahren regelmäßiger Brutvogel auf dem Pionierübungsplatz Krailling, hier aber durch Sukzession gefährdet und rückgängig; möglicherweise brüdet er auch in der Moränenlandschaft am Ostufer des Ammersees.

Der Waldkauz und der Sperber sind zwar im engeren Trassenumfeld nicht konkret nachgewiesen, eine Nutzung des Straßennahbereichs nach Fertigstellung zur Nahrungssuche ist aber letztlich nicht auszuschließen. Für den Sperber sind gemäß der oben beschriebenen Ansprüche an den Jagdlebensraum in erster Linie zwei potenzielle Konfliktbereiche anzugeben, die sich zusammen auf etwa 1 km belaufen: Durchfahung Dellinger Buchet von km 0+680 bis 1+100 und Durchfahung Pfeiferwinkel von km 1+500 - 2+130, wobei die Straße im westlichen Teil der Abschnitte teilweise bereits in Einschnittslage verläuft, was das Kollisionsrisiko mindert. Dem gegenüber steht eine gewisse Konfliktminderung im Bereich der Querung Schluifelder Wald/Neuschlag durch Abstufung der Grünsinker Straße. Angesichts der damit begrenzten Zusatzbelastung bzw. Vergrößerung potenzieller

Konfliktbereiche im Gebiet ist nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Art auszugehen. Entsprechendes gilt für den Waldkauz.

Sowohl die Kollisionsgefahr als auch der Lebensraumverlust der häufigeren Vogelarten wurde unserer Ansicht nach ausreichend berücksichtigt, Verbotstatbestände in der Unterlage 8.7 aber nachvollziehbar ausgeschlossen. Auch bei den häufigen Arten wurde die Frage einer Erhöhung des Kollisionsrisikos und von Lebensraumverlusten untersucht und überprüft, ob Tatbestände zu besorgen sind bzw. wie sie vermieden werden können. Betriebsbedingte Verkehrsverluste sind bei zahlreichen häufigeren Vogelarten nicht auszuschließen, dabei sind aber keine ungewöhnlichen Gefahrensituationen zu erkennen, die zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen können. Bei den genannten Arten, die in der Unterlage 8.7 z.B. in den Gruppen der häufigen freibrütenden und häufigen höhlenbrütenden Vögeln der Wälder und Gebüsche zusammengefasst sind, handelt es sich um häufige und weitverbreitete Vögel ohne spezielle kollisionsbegünstigende Verhaltensweisen. Diese Arten können in vitalen Beständen auch in Räumen überleben, die einen hohen Zerschneidungsgrad durch vielbefahrene Verkehrswege aufweisen. Sie haben eine Überlebensstrategie entwickelt mit der sie etwaige Verkehrsverluste problemlos „abpuffern“ können.

Für den Mäusebussard wurde zu Recht im Zusammenhang mit der Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands als fachliche Ausnahmevoraussetzung gem. § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG der Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland als Bezugsraum gewählt. Der Ansatz, die zwei im Trassenumfeld festgestellten Paare des Mäusebussards als "lokale Population" zu betrachten, führt zu keiner naturschutzfachlich brauchbaren Einschätzung, da die Eigenständigkeit einer solchen "Zwei-Paare-Population" angesichts des Aktionsradius der Art nicht vorstellbar ist.

Der Grauspecht überfliegt Straßen in großer Höhe; eine Trennwirkung durch die Trasse oder auch eine besondere Kollisionsgefahr ist auszuschließen. Der Frage nach den Auswirkungen der relativ hohen Effektdistanz der Art wurde in der Unterlage 8.7 (S.30) nachgegangen und begründet festgestellt, dass aufgrund der im Verhältnis zur Reviergröße der Art begrenzten Belastung und der breiten Ausweichmöglichkeiten keine signifikanten Negativeffekte zu besorgen sind.

Bei Arten mit großen Raumansprüchen aus den angrenzenden Feuchtgebieten wie die Wiesenweihe oder die Kornweihe ist eine signifikante Erhöhung des vorhabensbedingten Kollisionsrisikos nicht erkennbar, da geeignete Habitate im näheren Trassenumfeld fehlen bzw. die Trasse keine Komplexe solcher Habitate quert. Die Frage nach Beeinträchtigung des Schluifelder Moores stellt sich im

Kontext nicht, da das Gebiet für beide Arten weder eine Fortpflanzungsstätte noch eine bedeutsame Ruhestätte darstellt. Beide Arten treten lediglich gelegentlich auf dem Durchzug auf.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Vogelarten ausreichend und nachvollziehbar erfolgt ist. Diese Einschätzung hat auch die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern nicht kritisiert.

3.3.5.3.7.2 Stellungnahme des Landratsamts Starnberg – Untere Naturschutzbehörde

Die seinerzeit berechtigte Kritik des Landratsamts Starnberg in seiner Stellungnahme vom 27.08.2007 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der damaligen Fassung, dass die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der maßgeblichen Arten, die in der saP beschrieben wurden, teilweise nicht im LBP (Unterlage 8.1) umgesetzt sind, hat sich mit der Überarbeitung der Unterlage 8.1 erledigt. Der LBP ist zur 2. Tektur so überarbeitet worden, dass sämtliche sich aus der saP (Unterlage 8.7) ergebenden Maßnahmen in den überarbeiteten LBP übernommen worden sind.

Den in den Stellungnahmen des Landratsamts vom 27.08.2007 und 28.07.2009 vorgebrachten Forderungen nach einer regelmäßigen Wartung der Amphibienleiteinrichtungen und Durchlässe und einer Akzeptanzkontrolle sind wir mit den Auflagen A.3.3.3.3 und A.3.3.3.4 nachgekommen. Diese Kontrolle beschränkt sich darauf, die Akzeptanz des Leitsystems für Amphibien zu prüfen sowie das Erreichen der Laichgewässer zu gewährleisten. Eine Erfolgskontrolle als ökologisch umfassende Betrachtungsweise kann dem Vorhabensträger hingegen nicht aufgebürdet werden, da dies nicht Aufgabe der Straßenbauverwaltung, sondern der Naturschutzbehörden ist.

Die 2007 vom Landratsamt geforderte erneute Amphibienzählung wurde mit der großen Amphibienfangzaunkartierung vom Frühjahr 2008 durchgeführt. Deren Dokumentation findet sich im Anhang 1 zur saP (Unterlage 8.7); die Ergebnisse sind mit den Änderungen zur 2. Tektur in die Planung eingeflossen.

3.3.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.4.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005, GVBl. 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG) hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,

- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Dieses Entscheidungsprogramm des BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.3.5.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern

die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 8.1 insbesondere Anhang 7) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

Aufgrund zahlreicher Einwendungen und der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurde der Anschluss der Umfahrung Weßling an die bestehende St 2068 südlich von Weßling in der 1. Tektur vom 15.09.2005 nach Norden aus dem Waldgebiet hinaus verschoben und als Kreisverkehr ausgebildet. Dadurch konnte gegenüber der ursprünglichen Planung vom 31.07.2003 der Bodenverbrauch reduziert und die Zerschneidung von wertvollen Buchenwäldern mit großen Beständen des Türkenbund vermieden werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2003 gefordert etwa zwischen Bau-km 2+500 und 3+200 auf die dort geplante Verschwenkung der Trasse nach Osten zur Umfahrung des Golfplatzes zu verzichten und etwa bei Bau-km 2+930 an die bestehende Trasse der St 2349 alt anzuschließen. Die Verschwenkung führe zur Zerstörung eines nach 13e BayNatSchG geschützten Feldgehölzes, dies sei ein vermeidbarer Eingriff, da eine Trassenführung über das Golfplatzgelände möglich sei, dadurch könnten zudem noch zwei Straßenkurven entfallen. Der Vorhabensträger hat diese Trassenführung geprüft und dazu Gespräche mit dem Golfclub Wörthsee geführt. Dabei wurde klar, dass durch das Verkürzen der betroffenen Spielbahn eine Umgestaltung mehrerer Spielbahnen erforderlich würde, was insgesamt zu Änderungskosten von rund 400.000 – 600.000 € führen könnte. Nach 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann. Aufgrund der enormen Änderungskosten am Golfplatz halten wir die Trassenführung über das Golfplatzgelände nicht für zumutbar, so dass wir nicht von einem vermeidbaren Eingriff durch die Schonung des Golfplatzes ausgehen. Zudem gibt die Maßgabe Nr. 8 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.04.1997 vor, dass nachteilige Auswirkungen auf den Golfplatz vermieden werden sollen.

3.3.5.4.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen

Wie in Unterlagen 8.1 v.a. Anhang 6 und 8.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1 T2: Versiegelung von Ackerflächen und Intensivgrünland von Bau-km 0+225 bis 3+010 auf insgesamt 1,729 ha abzüglich der Entsiegelung von 0,234 ha führt zu einer Nettoversiegelung von 1,495 ha

Konfliktbereich 2 T2: Versiegelung von forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen von Bau-km 0+680 bis 2+995, insgesamt 0,610 ha

Konfliktbereich 6 T: Mittelbare Beeinträchtigung von 0,402 ha naturnahem Laubwald (WM 3 - Laubwald mit Nadelholzanteil bis ca. 10 %, Bestand mittleren Alters bis ca. 80 Jahre) mit hohem Biotopwert von Bau-km 0+320 bis 0+475

Konfliktbereich 7 T: Mittelbare Beeinträchtigung von 0,028 ha Mischwald mit naturnahen Elementen (LN 3 – Mischwald, Bestand mittleren Alters bis ca. 80 Jahre) bei Bau-km 0+635 bis 0+680

Konfliktbereiche 8: Überbauung von 0,055 ha, unmittelbare Beeinträchtigung von 0,012 ha und mittelbare Beeinträchtigung von 0,439 ha naturnahem Mischwald mit hohem Biotopwert (LN 4 – Mischwald, Altbestand) bei Bau-km 0+930 bis 1+020

Konfliktbereiche 9 T2: Überbauung von 0,090 ha, unmittelbare Beeinträchtigung von 0,041 ha und mittelbare Beeinträchtigung und 0,523 ha naturnahem Mischwald mit hohem Biotopwert (LN 4 – Mischwald, Altbestand) bei Bau-km 1+540 bis 1+750

Konfliktbereich 10 T2: Überbauung von 0,063 ha, unmittelbare Beeinträchtigung von 0,029 ha und mittelbare Beeinträchtigung von 0,424 ha naturnahem Laub- und Mischwald (WM 4, LN 4 - Laub und Mischwald, Altbestand) bei Bau-km 1+985 bis 2+125

Konfliktbereich 11 T2: Überbauung von 0,167 ha, unmittelbare Beeinträchtigung von 0,053 ha und mittelbare Beeinträchtigung von 0,617 ha Mischwald mit naturnahen Elementen (WM 3 – Mischwald, Bestand mittleren Alters bis ca. 80 Jahre) bei Bau-km 1+990 bis 2+125

Konfliktbereich 12 T2: Zerschneidung der Wander- und Austauschbeziehungen des Springfroschs und des Kammmolches auf ca. 1480 m Länge bei Bau-km 1+485 bis 3+290

Konfliktbereich 13 T2: Mittelbare Beeinträchtigung von 0,882 ha naturnahem Laubwald mit hohem Biotopwert (WM 4 – Laubwald, Altbestand) sowie Mischwald (LN 3 - Mischwald, Bestand mittleren Alters bis ca. 80 Jahre) und Waldrand mit naturnahen Elementen (WD) bei Bau-km 2+200 bis 2+670

Konfliktbereich 14: Überbauung von 0,113 ha, unmittelbare Beeinträchtigung von 0,032 ha und mittelbare Beeinträchtigung von 0,418 ha naturnahem Laubwald mit hohem Biotopwert (WM 4 – Laubwald, Altbestand) bei Bau-km 2+880 bis 3+200

Konfliktbereich 15: Überbauung von 0,015 ha, unmittelbare Beeinträchtigung von 0,005 ha und mittelbare Beeinträchtigung von 0,122 ha Waldrand mit naturnahen Elementen bei 2+940 bis 3+280

Konfliktbereich 16: Beeinträchtigung von Gestaltungsmaßnahmen der Autobahndirektion Südbayern für die BAB 96 durch Versiegelung von 0,026 ha Laubwaldaufforstung und 0,087 ha Sukzessionsflächen bei Bau-km 3+060 bis 3+190.

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenso wie die Vermeidungs- und Minimierungspflicht striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Nach der Neufassung des Art. 6 a BayNatSchG und dessen Angleichung an § 19 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammengefasst, so dass im Übrigen auch die Pflicht zu möglichen Ersatzmaßnahmen striktes Recht ist.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Von der naturschutzrechtlichen Abwägung zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft maßgeblich. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne

von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum. Die Abgrenzung mag zum Teil schwierig sein. Der Ausgleich hat Vorrang.

Nicht ausgleichbar sind von den o.g. Konfliktbereichen die Überbauungen und unmittelbaren Beeinträchtigungen von naturnahen Laub- und Mischwald Altbeständen (LN 4 und WM 4, Bestände älter als 80 Jahre) bei den Konfliktbereichen K 8, 9, 10 und 14, insgesamt 0,435 ha. Diese Altbestände sind als naturnahe Wälder mit hohem Biotopwert und damit als nicht wiederherstellbare Biotope gemäß Grundsatz 1.3 der sog. Gemeinsamen Grundsätze zu werten, da Alter und Strukturreichtum schon allein aus zeitlichen Gründen nicht ausgleichbar ist. Altbestände sind darüber hinaus generell selten und von besonders hoher Bedeutung für die Tierwelt. Die unmittelbare Beeinträchtigung von nicht wiederherstellbaren Biotopen gemäß Grundsatz 1.3 führt zu einem nicht ausgleichbaren Eingriff und damit zur Notwendigkeit von Ersatzmaßnahmen. Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind integraler Bestandteil der Planfeststellung und sowohl fachlich als auch rechtlich notwendig. Sie sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in dem betroffenen Natur- und Landschaftsraum möglichst ähnlich und gleichwertig ersetzen. Auch der Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden.

Zur Kompensation der oben angeführten Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der Umfahrung Weßling verbunden sind, sind folgende Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

Zum Ausgleich der Versiegelung von land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen K 1 T und K 2 T, sowie für die Zerschneidung der Wander- und Austauschbeziehungen des Springfroschs werden mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 auf bisherigem Ackerland auf 1.975 m² strauchreiche Hecken mit einzelnen Bäumen gepflanzt, 5.590 m² Krautfluren und 975 m² Sukzessionsflächen neu angelegt und auf 1.460 m² Ersatzlaichgewässer geschaffen.

Die mit E 1 T in den Planunterlagen bezeichnete Fläche dient der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sie dient neben der Kompensation der o.g. nicht ausgleichbaren Überbauung und unmittelbaren Beeinträchtigung von

naturnahen Laub- und Mischwaldaltbeständen der Konfliktbereiche K 8, 9, 10 und 14, auch zum Ausgleich von ausgleichbaren Eingriffen, wie der mittelbaren Beeinträchtigung von Waldflächen und Waldrändern (Konfliktbereiche K 6 T, K 7 T, K 8, K 9, K 10, K 11, K 13, K 14, K 15), der Überbauung und unmittelbaren Beeinträchtigung von Laub- und Mischwaldbeständen mittleren Alters sowie von Waldrändern mit naturnahen Elementen (WM 3, WD, Konfliktbereiche K 11 und K 15) sowie der Beeinträchtigung der Gestaltungsmaßnahmen an der A 96 (K 16). Die Maßnahme umfasst die Begründung von 23.550 m² Laubmischwald aus standortheimischen Baumarten mit 4.590 m² strauchreichem Waldmantel, 7.940 m² Krautsäumen und 1.935 m² Sukzessionsflächen, sowie die Pflanzung einer Baumreihe aus 10 Eichen.

Die Zuordnung der Konfliktbereiche zu einer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme und der genaue flächenmäßige Kompensationsbedarf für die Konfliktbereiche ergeben sich aus Unterlage 8.1 Anhang 6. Hierauf wird verwiesen.

Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen (Vereinbarung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993) in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Es ergibt sich ein gesamter Kompensationsflächenbedarf von 4,148 ha, davon 3,335 ha für Ausgleich und 0,813 ha für Ersatzmaßnahmen.

Für die durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe sind anrechenbare Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer Fläche von insgesamt 4,8 ha vorgesehen, davon sind 4,26 anrechenbar.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 9.1 und 9.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die

dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine gesonderte naturschutzrechtliche Abwägung nach Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.3.5.4.4 Einwendungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

3.3.5.4.4.1 Bund Naturschutz

Untersuchungstiefe

In seiner Stellungnahme vom 06.08.2009 zur 2. Tektur kritisiert der Bund Naturschutz die seiner Ansicht nach unzureichende Untersuchungstiefe. Beim LBP mache sich der Mangel wegen des größeren zu berücksichtigenden Artenspektrums noch gravierender als in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bemerkbar. Beispielsweise seien Nachtfalter überhaupt nicht untersucht worden. Eigene Zufallsbeobachtungen auf der Trasse hätten Funde von Rote Liste Arten unterschiedlicher Gefährdungsstufen z.B. *Hesperia comma*, *Limenitis camilla*, *Apatura iris*, *Apatura ilia*, *Aporia crataegi*, *Nymphalis antiopa*, *Argynnis adippe*, *Boloria selene* erbracht. Dies zeige die hohe ökologische Wertigkeit des Gebietes. Hier müsse nachuntersucht werden, da eine wissenschaftlich ausreichende Datenerfassung fehle. Auch das Vorkommen der Alpenspitzmaus (*Sorex alpinus*) sei nicht erfasst und bewertet worden.

Unserer Ansicht nach sind die durchgeführten und in Unterlage 8.1 beschriebenen Untersuchungen zur Abarbeitung der Eingriffsregelung des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG und zur Erstellung einer naturschutzfachlich zweckmäßigen landschaftspflegerischen Begleitplanung ausreichend. Bei der Bestandserfassung von Natur und Landschaft im LBP, inkl. der Tierwelt im Rahmen des LBP ist ein dem Eingriff und der voraussichtlichen Empfindlichkeit des Gebietes angemessener Ermittlungsaufwand zu wählen. Die Auswahl der zu untersuchenden Tiergruppen richtet sich hierbei in der Regel nach der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes sowie in bestehenden Datengrundlagen vorhandenen Hinweisen auf Vorkommen von bedeutenden Arten der betreffenden Artengruppe. Über Vorkommen naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Nachtfalter lagen keine Hinweise vor. Die vom Bund Naturschutz genannten Tagfalterarten stehen in der Roten Liste Bayern entweder auf der Vorwarnliste (Feuriger Perlmutterfalter – *Argynnis adippe*, Trauermantel - *Nymphalis antiopa*, die beiden Schillerfalter – *Apatura ilia* und *A. iris* und der kleine Eisvogel - *Limenitis camilla*) oder sie haben den Status gefährdet – (Komma-Dickkopffalter – *Hesperia comma*, Baum-Weißling –

Aporia crataegi und Sumpfwiesen-Perlmutterfalter – *Boloria selene*). Es handelt sich entweder um Arten der Trockenrasen und mageren Säume und Gebüsche (Komma-Dickkopffalter, Feuriger Perlmutterfalter, Baum-Weißling), der Feuchtgebiete und Moore (Sumpfwiesen- Perlmutterfalter) oder der von Grenzlinien in oder an mehr oder weniger feuchter Laubwälder bzw. von Uferbegleitgehölzen (Kleiner Eisvogel, Schillerfalter und Trauermantel). Der Feurige Perlmutterfalter wurde auch im Rahmen der Untersuchungen zum LBP nachgewiesen (vgl. Unterlage 8.1 S. 20). Die Lebensräume dieser Schmetterlinge wurden – sofern sie überbaut oder beeinträchtigt werden - bei der Ermittlung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz als Biotop gemäß den gemeinsamen Grundsätzen von 1993 bewertet, die auch ihrer speziellen Wertigkeit für Tagfalterfauna Rechnung trägt. Naturnahe Laub- und Mischwälder wurden als nicht wiederherstellbare Biotop gem. Grundsatz 1.3, Waldränder und Gebüsch-Säume als Biotop mit längerer Entwicklungszeit gemäß Grundsatz 1.2 eingestuft. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind daher auch als Kompensation für die Eingriffe in die Lebensräume dieser Arten anzusehen. Magerwiesen, Trockenrasen oder Feuchtgebiete sind von vorhabensbedingten Eingriffen nicht betroffen.

Für die Alpenspitzmaus gibt es nach den verfügbaren Daten aus dem gesamten bayerischen Jungmoränenland nur einen einzigen unbelegten Nachweis aus dem Seeholz am Ammersee. Es ist aber keineswegs auszuschließen, dass z.B. in einer der deutlich montan geprägten Bachschluchten der Seitenmoränen von Ammer- oder Starnberger See ein reliktsches Vorkommen dieser ansonsten auf die Alpen und die hohen Mittelgebirge beschränkten Art existiert. Ein Vorkommen im Wirkraum der Trasse ist aufgrund des Fehlens geeigneter Biotop auszuschließen.

Zerschneidungswirkung

Der Bund Naturschutz kritisiert, dass die Zerschneidungswirkung des Ost-West-Waldgürtels durch die Nord-Süd-Führung der Trasse weder ausgleichbar noch ersetzbar sei. Der Waldgürtel im Nordwesten von Weßling südlich der Autobahn sei derzeit nur von der gering befahrenen St 2349 durchschnitten, es lasse sich ein bisher unzerschnittenes Gebiet von ca. 7,5 km² Größe abgrenzen, das durch die Umfahrung Weßling in zwei Teile geteilt werde. Das zwischen der St 2349 und St 2068 gelegene Gebiet werde nahezu mittig durchschnitten und auf eine Größe von nur noch ca. 2,1 km² reduziert.

Dazu komme noch die Zerschneidungswirkung auch zwischen dem NSG Schluifelder Moor und den angrenzenden Wäldern. Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt sei im Bereich der St 2349 und damit auch im Bereich der neu geplanten Umfahrung sowohl ein Rotwild- als auch ein Luchskorridor

anzunehmen. Für diese Korridore müssten entsprechende Durchlässigkeiten gesichert und an der Autobahn auch wiederhergestellt werden. Die weitere Zerschneidung mit der neuen Umgehung würde diesen Zielen absolut zuwider laufen.

Weiterhin werde die Zerschneidungswirkung durch die Wildzäune im Bereich S-Bahn Nord und im Bereich Autobahnanschluss erhöht. Damit komme es zwangsläufig zu Verinselungen der Populationen der mittleren und großen Säugetiere, von denen die Amphibiendurchlässe nicht genutzt werden können. Damit werde das gesamte Gebiet als Lebensraum v.a. für Tiere mit großen Raumansprüchen und Wanderbewegungen entwertet. Dies stelle einen grundsätzlich nicht ausgleichbaren Eingriff dar.

Die Zerschneidungswirkungen sind unseres Erachtens in der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausreichend berücksichtigt. Ein Staatsstraßenneubau ist immer mit Zerschneidungseffekten verbunden. Diese Effekte werden soweit wie möglich minimiert, speziell für sich bodengebunden ausbreitende Kleintiere durch die Anlage von Amphibienleiteinrichtungen mit Durchlässen. Mittlere und große Säugetiere können die Umfahrung Weßling – allerdings mit einem gewissen Kollisionsrisiko nach wie vor überqueren, die Trasse wird nicht mit Wildzäunen ausgestattet. Vollständig vermeidbar sind die Zerschneidungseffekte jedoch nicht. Die durch die Trasse entstehenden ausgleichspflichtigen Eingriffe wurden gemäß der gemeinsamen Grundsätze zur Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (1993) ermittelt und werden soweit möglich durch Ausgleichsmaßnahmen gleichartig ausgeglichen. Dies umfasst auch Zerschneidungseffekte (vgl. Unterlage 8.1 Anhang 6, Seite 3, Konflikt Nr. 12). Die mögliche Zerschneidungswirkung der Trasse wurde vom Vorhabensträger im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 8.5) und der saP (Unterlage 8.6) breit analysiert. Ein zentrales Ergebnis war die Erforderlichkeit eines Leit- und Durchlasssystems für sich bodengebunden ausbreitende Kleintiere, das im Zuge des Bauvorhabens qualifiziert umgesetzt und dessen Wirksamkeit in der Folge auch untersucht wird.

Was die angesprochenen Großtiere Luchs und Rothirsch bzw. das "Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern" des BayLfU angeht, können wir den Vorhabensträger rechtlich nicht dazu verpflichten, dem rechnerisch ermittelten Potenzial bestimmter Korridore für die Möglichkeit von Ortswechselln beider Arten bei einer Straßenplanung, etwa durch Bau von Grünbrücken mit Abschränkungen, Rechnung zu tragen. Ein zukünftiges Vorkommen von Luchs und Rothirsch in der

Jungmoränenlandschaft um Weßling ist zudem nur schwer vorstellbar. Das südlich der Autobahn gelegene derzeit nur von der gering befahrenen St 2349 durchschnittene Waldgebiet ist ca. 7,5 km² groß. Ein einzelner adulter Luchs benötigt Reviergrößen von im Mittel 100 km², vielfach aber auch 200 km² bis mehr als 500 km², die im Naturraum unzerschnitten nicht zur Verfügung stehen. Was den Rothirsch anbelangt, so ist daran zu erinnern, dass in Bayern "Rotwildgebiete" festgelegt sind außerhalb derer die Art nicht geduldet wird. Aus diesem Grund führt die Planung derzeit zu keinem Konflikt mit den genannten Wildtieren und vereitelt die künftige Wiederherstellung von Wildtierkorridoren nicht. Die Planfeststellung muss aber nur die durch die Planung ausgelösten Konflikte bewältigen und darauf achten, dass zukünftige Entwicklungen nicht vereitelt werden.

Störung von lärmempfindlichen Tierarten

Bei den Lärmerhebungen in Bezug auf die Störung von lärmempfindlichen Tierarten rügt der Bund Naturschutz, dass lediglich die mittlere Dezibelbemessung zu Grunde gelegt worden seien, nicht aber Spitzenwerte wie z.B. von LKWs oder Motorrädern.

Die Lärmauswirkungen auf Tierarten sind unseres Erachtens ausreichend abgehandelt. Die einzige Artengruppe, bei welcher eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm relevant sein könnte, sind die Vögel. Die "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) eingehend untersucht (Unterlage 8.7 Kap. 5.2). Die Analysen dort identifizieren mögliche Wirkungen des Straßenlärms und die Folgen für die lokalen Bestände. Die saP ergab im konkreten Fall, dass es allenfalls zu geringfügigen, in jedem Fall aber unerheblichen Funktionsverlusten durch Verlärmung kommt. Besondere Kompensationsmaßnahmen wegen der Lärmbelastung über die im LBP vorgesehenen Maßnahmen – bei deren Bemessung mittelbare Beeinträchtigung wie die Lärmauswirkungen berücksichtigt wurden - halten wir daher nicht für erforderlich.

Bedeutung der Altbaumbestände

Nach Auffassung des Bund Naturschutz sei bei den Waldverlusten die hohe Bedeutung der Altbaumbestände nicht entsprechend gewürdigt worden. Die Trasse verlaufe in den naturschutzfachlich wertvollsten Waldstücken im Umfeld von Fichtenmonokultur.

Im Bereich Laich/Golfplatz bei km 2+300 bis 2+700 sei die Straßentrasse immer noch zu nahe am angrenzenden hochwertigen Waldrand mit mehreren Fledermausbaumbeständen und auch die landschaftsprägende Baumgruppe bei Bau-km 2+500 werde nach wie vor stark beeinträchtigt.

Die Zerstörung einiger wertvoller Laub- und Mischwaldaltbestände (Konflikte K 8, K 9, K 10) ist aus trassierungstechnischen Gründen, sowie aufgrund der Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren nicht zu vermeiden. Die Bewertungsmethodik der Waldbestände, die im LBP angewandt wurde, geht in ihrer Detailliertheit über die bei sonstigen Straßenprojekten übliche Einordnung der Bestände in die Wertstufen gemäß den gemeinsamen Grundsätzen von 1993 hinaus. Wälder mit Altbeständen wurden hierbei stets in die höchstmögliche Bewertungsstufe – 5 = sehr hoher Wert – eingeordnet. Dementsprechend wurden diese Waldbestände bei der Ermittlung von Eingriff und Ausgleich (vgl. Unterlage 8.1 Anhang 6) auch als „nicht wiederherstellbare Biotope“ gemäß Grundsatz 1.3 der gemeinsamen Grundsätze bewertet. Für die Zerstörung dieser Altbestände sind ausreichende langfristig wirksame Ersatzmaßnahmen in der Ausgleichs- und Ersatzfläche E1 vorgesehen.

Im Bereich Laich/Golfplatz bei km 2+300 bis 2+700 erfolgt keine direkte Inanspruchnahme der wertvollen Waldränder. Auch die landschaftsbildprägende Baumgruppe bei Bau-km 2+500 bleibt erhalten. Ein weiteres Abrücken von diesen Beständen wäre nicht möglich, ohne direkte Eingriffe in die Baumgruppe bei Bau-km 2+900 (siehe Unterlage 8.2, Konflikt 14b) mit einem mehr als 80 Jahre alten Laubwaldbestand in Kauf nehmen zu müssen.

Berechnung des Kompensationsbedarfs

Der Bund Naturschutz fordert, angesichts der von ihm als „Verwirrspiel mit Flächenwerten“ bezeichneten Berechnung im LBP (Unterlage 8.1, S. 29, 41 LBP), die genaue Überprüfung der Verminderung des Kompensationsflächenbedarfs von ursprünglich 6,46 ha auf 4,02 ha (in den Unterlagen der 1. Tektur) und ca. 4,15 ha in den aktuellen Planunterlagen. Untersucht werden müsse z.B. der Konfliktpunkt K 6 wegen mittelbarer Beeinträchtigung und die Reduzierung bei der Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe von 2,9 auf 0,8 ha.

Wir haben die Berechnung der Kompensationserfordernisse oben unter C.3.3.5.4.3 geprüft. Dem Anhang 6 der Unterlage 8.1 „Gegenüberstellung von Eingriff / Ausgleich und Ersatz“ sind die Flächenumfänge der einzelnen Konflikte und des jeweils dazugehörigen Kompensationsbedarfs zu entnehmen. Sowohl der Stand der 1.Tektur als auch der aktuelle Stand der 2. Tektur können durch die farblich unterschiedlichen Kennzeichnungen nachvollzogen werden. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen (Vereinbarung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993) korrekt in Flächenbedarf umgerechnet worden. Die Reduzierung bei der Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe ergibt

sich aus den Änderungen der 1. Tektur vom 15.09.2005 am südlichen Bauanfang, die gerade zur Verringerung nicht ausgleichbarer Eingriffe in Waldbestände vorgenommen wurde.

3.3.5.4.4.2 Landratsamt Starnberg – Untere Naturschutzbehörde

In seiner Stellungnahme vom 27.08.2007 kritisiert das Landratsamt Starnberg, dass sich die westlich der Trasse geplanten Absetzbecken für Niederschlagswasser als Amphibienfallen erweisen könnten. Die Amphibien würden durch das Wasser angelockt: dies habe zur Konsequenz dass z. B. im Bereich der Bahnlinie die Amphibien über die geplante Straße angezogen würden und damit durch die Absetzbecken (BWV-Nr. 24 und 25) eine neue Amphibienfalle entstehe. Aus diesem Grunde sollten Absetzbecken immer beidseits der Straße angelegt werden.

Diese Forderung weisen wir zurück. Die Absetz- und Versickerbecken (BWV-Nr. 24 und 25) sind an diesem Standort westlich der Straße zur schadlosen Entwässerung der Trasse notwendig. Östlich der Straße wird ein Ersatzlaichgewässer auf der Maßnahmenfläche A1 geschaffen. Ziel der Maßnahme A1 ist es, den Aktionsraum eines Teils der Tiere von der Straße weg zu verlagern. Mit dem geplanten Durchlasssystem wird eine Fallenwirkung minimiert.

In ihrer Stellungnahme vom 28.07.2009 hat die Untere Naturschutzbehörde das Staatliche Bauamt Weilheim gebeten, von einer – im Grundsatz wünschenswerten - un gelenkten Sukzessionsabfolge als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme abzusehen. Ungelenkte Sukzessionsflächen würden in diesem Naturraum zu einem sehr hohen Prozentsatz von Goldrute und Herkulesstaude besiedelt und in angrenzenden Bereichen dann zu einer Verdrängung von wertgebenden Vegetationseinheiten führen. Stattdessen solle die Ansaat extensiver Grünlandmischungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und die Flächen dann regelmäßig gepflegt werden um ein Vordringen unerwünschter Pflanzen (in diesem Bereich vor allem Goldrute) zu verhindern. Dies hat das Staatliche Bauamt Weilheim zugesagt. Da dieses Vorgehen zu einer Änderung der Maßnahmen A1 und E1 führt, haben wir es in Auflage A.3.3.1.2 festgesetzt.

3.3.5.4.4.3 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband rügt, dass der enorme Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichsflächen nicht hinnehmbar sei. Weßling sei bereits jetzt in punkto landwirtschaftliche Nutzflächen flächenarm. Die Landwirte müssten somit weiter entfernt liegende Flächen anpachten, was mit höheren Wegekosten und sonstigem Aufwand verbunden wäre.

Diese Kritik weisen wir zurück. Wie oben bereits dargestellt, ist die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG striktes Recht. Die Frage, ob Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, ist daher einer Abwägung nicht zugänglich. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen (Vereinbarung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993) unter Berücksichtigung der nach Waldrecht erforderlichen Ersatzaufforstung korrekt in Flächenbedarf umgerechnet worden. Auf die von einigen Landwirten besonders gerügte Ausgleichsfläche A1 kann aus den unten in C.3.4.2.1.1 genannten Gründen nicht verzichtet werden.

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Versickerungen über Mulden mit Erdschwellen ins Grundwasser sowie im Bereich der Bahnüberführung das Pumpen des Niederschlagswassers vom Tiefpunkt zu einem oberirdischen Absetzbecken mit Tauchwand in Betonbauweise und eine anschließende Versickerung über die belebte Bodenzone in einem Versickerbecken erforderlich, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Im Einzelnen wird im Bereich von Bau 0+148 bis 0+256 links und von 0+405 bis 0+605 rechts sowie von Bau-km 2+845 bis 3+070 links und 2+890 bis 3+090 rechts

das Straßenwasser über 2,0 m breite Mulden mit Erdschwellen gesammelt und im Tiefpunkt der Mulden versickert. Am Geh- und Radweganschluss nach Weßling von Bau-km 0+210 bis 0+145 wird das Straßenwasser über 1,0 m breite Mulden mit Erdschwellen gesammelt und im Tiefpunkt der Mulden versickert.

Im Bereich der Bahnüberführung von Bau-km 0+900 bis 1+320 rechts und 0+900 bis 1+345 links sind 2,0 m breite Versickerungsmulden mit kleinen Erdschwellen innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für den Brunnen III der Gemeinde Wörthsee geplant, die mit Humus abgedeckt und begrünt werden. Über diese wird ein kleiner Teil des Niederschlagswassers versickert. Der weitaus größte Teil des Niederschlagswassers wird in einem Pumpensumpf (BWV Nr. 22) mit einem Volumen von 5 m³ gesammelt und mit Pumpen zu einem oberirdischen Absetzbecken mit Tauchwand in Betonbauweise bei Bau-km 1+210 links (BWV Nr. 24) geleitet. Dort findet eine Vorreinigung statt. Der Ablauf des Beckens wird an ein Versickerbecken bei Bau-km 1+225 in Erdbauweise (BWV Nr. 25) angeschlossen, wo das Wasser über die belebte Bodenzone in das Grundwasser versickert.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Nach § 7 Abs. 1 HS 2 WHG kann die Erlaubnis befristet werden. Gründe, die gehobene Erlaubnis – wie vom Wasserwirtschaftsamt München (jetzt zuständig WWA Weilheim) gefordert – zunächst auf 20 Jahre ab Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu befristen, liegen nicht vor. Die Einleitung des Niederschlagswassers steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der St 2068 Ortsumfahrung Weßling, der ebenfalls nicht nur für 20 Jahre planfestgestellt wird. Aufgrund der Widerruflichkeit der Erlaubnis kann im Übrigen in der Zukunft veränderten Verhältnissen o. ä. Rechnung getragen werden.

Die vom Wasserwirtschaftsamt München vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 5 WHG gesetzlich geregelt ist. Für einen über die gesetzliche Regelung hinausgehenden Vorbehalt fehlt es an den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG.

Eine Bauabnahme nach Abschluss der Baumaßnahmen gemäß Art. 69 Abs. 1 BayWG ist vom Vorhabensträger ebenfalls nicht zu fordern. Nach Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG bedürfen die festgestellten baulichen Anlagen keiner Bauabnahme, wenn

der Vorhabensträger die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

3.3.6.3 Gefährdung des Trinkwasserbrunnens III der Gemeinde Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee, der Bund Naturschutz, die Kanzlei Labbé & Partner und zahlreiche Einwender befürchten eine Gefährdung des Wörthseer Trinkwasserbrunnens III durch die Trasse. Sie rügen, dass Straßenwasser im Wasserschutzgebiet versickert werden solle, obwohl die Untergrundverhältnisse nicht ausreichend erkundet wurden und die Bodenschichten durchlässig seien. Die Aussage unter Nr. 3 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1), vom Vorhaben seien keine Wasserschutzgebiete betroffen, sei schlichtweg falsch. Durch den Einschnitt der Unterführung der Trasse unter der S-Bahn liege ein Verstoß gegen die Planungsgrundsätze der RiStWag vor.

Im Erörterungstermin haben der Einwender 1018 und der Bund Naturschutz ihre erhobenen Einwendungen zur Gefährdung des Trinkwasserbrunnens der Gemeinde Wörthsee mit einer sachverständigen Stellungnahme des Büros Dr. Dauschek & Sohn, Grundwasser Ingenieurbüro, Geologische Gesellschaft mbH untermauert und erweitert. Dieses Gutachten haben sich zahlreiche weitere Einwender zu Eigen gemacht. Darin rügen die Ingenieure Dr. Dauschek & Sohn Verstöße gegen die RiStWag 2002, insbesondere die Unterquerung der S-Bahnlinie im Einschnitt ohne eine dichte Betonwanne, die zu geringe Anzahl der Bohrungen und die breitflächige Entwässerung über die Dammböschungen auch im Wasserschutzgebiet. Dies sei zum Schutz des Trinkwasserbrunnens III der Gemeinde Wörthsee nicht ausreichend, es drohten dadurch die Belastung des Trinkwassers durch verschiedene Schadstoffe und auch mikrobiologischen Belastungen, etwa bei Unfällen von Fleischtransportern. Bei bestimmten Niederschlagsverhältnissen sei die Grundwasserfließgeschwindigkeit wesentlich höher als in den Planunterlagen angenommen, so dass es bei Unfällen schnell zu Verunreinigungen kommen könne. Die Untergrundverhältnisse seien nicht ausreichend erkundet, die Bohrungen unzureichend. Die Trasse müsse zum Schutz des Trinkwasserbrunnens im Bereich

des Wasserschutzgebiets vollständig abgedichtet und das Tagwasser aus dem Schutzgebiet abgeleitet und dort fachgerecht versickert werden.

In seiner Stellungnahme zur 2. Tektur macht sich der Bund Naturschutz ein weiteres Gutachten des Büros Dr. Dauschek & Sohn, Grundwasser Ingenieurbüro, Geologische Gesellschaft mbH vom 23.07.2009 zu Eigen. Darin trägt der Sachverständige Dr. Dauschek im Wesentlichen vor, dass die Planung gegen § 34 WHG verstoße, da entgegen der einschlägigen technischen Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser stauende und das Grundwasser schützende Deckschichten durchstoßen würden. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wörthsee sei daher zu besorgen. Im Einzelnen rügt der Sachverständige, dass im Bereich der S-Bahn-Überführung die Planung nicht den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser vom 17.12.2008 und daher nicht dem derzeitigen Stand der Technik entspreche. Bei der Bahnunterführung würden die Grundwasser schützende Deckschichten durchstoßen. In diesem Bereich seien laut Unterlagen der Bahn in einem ca. 1 m tiefen Kabelgraben überwiegend ausgeprägte Lehmschichten (schützende Deckschichten) angetroffen worden. Da die Deutsche Bahn AG die Erlaubnis besitze, den gesamten dortigen Schienenstrang mit krebserregenden und erbschädigenden Herbiziden von jeglicher Vegetation freizuhalten, begründe nicht nur die geplante Versickerung des Niederschlagswassers, sondern bereits der Bau der geplanten Unterführung nach § 34 WHG die Besorgnis der Verunreinigung und Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung. Zudem befänden sich in diesem Bereich auch noch uralte Holz-Bahn-Schwellen mit hochgiftiger Imprägnierung. Die Versickerungsmulde (damit ist wohl auch das Versickerbecken BWV-Nr. 25 gemeint) sei zu klein ausgeführt. Nach den geltenden technischen Regeln dürfe die Mindestgröße der Versickermulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen Straßenfläche sein. Hier habe die Versickerungsfläche mit Böschung des ca. 400 m langen Einschnitts eine Fläche von ca. 8.000 m² und die Versickermulde nur ca. 200 m², d.h. nur ein 1/40 der angeschlossenen Straßenfläche. Weiterhin sei es für die geplante Umfahrung von Weßling unzutreffend, dass die üblicherweise aus den Verkehrsflächen anfallenden Schadstoffe in der belebten Bodenzone abgebaut oder zurückgehalten werden und dass die natürlichen Deckschichten bei Unfällen ausreichen, um kurzfristig auch größere Mengen an wassergefährdenden Stoffen zurückzuhalten. Nach den in seiner Stellungnahme gezeigten hydrogeologischen Untergrundverhältnissen bei den beiden Einschnitten sei dies nicht möglich, weil die schützenden Deckschichten beseitigt würden. Die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wörthsee sei damit vorprogrammiert.

Wir teilen diese Befürchtungen im Ergebnis aufgrund der Stellungnahmen des WWA München vom 23.10.2003 und 19.12.2005 und des (seit dem 01.01.2006 zuständigen) WWA Weilheim vom 05.09.2009, 31.08.2009 und insbesondere vom 21.12.2009 nicht.

Die unzutreffende Aussage in Kapitel 3 des Erläuterungsberichts, dass Wasserschutzgebiete nicht betroffen seien, nimmt Bezug auf die im Raumordnungsverfahren beschriebenen und verglichenen Trassen. Zur Zeit der Durchführung dieses Verfahrens bestand das heute ausgewiesene Wasserschutzgebiet noch nicht. Obwohl das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Wörthsee (Brunnen III) erst mit der Verordnung vom 14.12.2000 festgesetzt wurde, sind die Belange des Gewässerschutzes bereits im Raumordnungsverfahren bei der Abwägung der Trassen berücksichtigt worden. In der landesplanerischen Beurteilung vom 15.04.1997 wurde als Maßgabe für die ortsferne Trasse vorgegeben, dass eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee im Waldgebiet Neuschlag auszuschließen ist. Die Planung der Umfahrung Weßling wurde schon bei der Voruntersuchung der Trassenführung mit den zuständigen Behörden insbesondere dem WWA München abgestimmt. Eine räumliche Trennung von Straße und Wasserschutzgebiet wäre im Übrigen auch bei einer ortsnahen Trasse nicht möglich gewesen, da auch hier nach dem jetzt festgelegten Wasserschutzgebiet, das bis nahe an die Bebauung von Weßling reicht, die Trasse auf erhebliche Länge durch die weitere Schutzzone III führen würde. Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) geht für die der Planfeststellung zugrundeliegende Trasse in Kapitel 5.3 (Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten) und Kapitel 5.4 (Umweltverträglichkeit) im Einzelnen auf das Wasserschutzgebiet ein und stellt die Auswirkungen sowie die Schutzmaßnahmen dar. Das Wasserschutzgebiet ist in allen Planunterlagen dargestellt.

Die Schutzgebietsverordnung vom 14.12.2000 regelt in § 3 die zugelassenen und nicht zugelassenen Handlungen. Danach ist es in der Zone III verboten, Straßen zu errichten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag 2002) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. Die Auflage A 3.2.1 stellt jedoch die Einhaltung der RiStWag 2002 als bundeseinheitlichem Bewertungsmaßstab im Straßenabschnitt, der innerhalb der Zone III, verläuft sicher. Die Einhaltung der Vorgaben der RiStWag Ausgabe 2002 durch die Planung wurde vom seinerzeit zuständigen Wasserwirtschaftsamt München bestätigt.

Schon das WWA München hat in seinen Stellungnahmen stets die Auffassung vertreten, dass nach den Ergebnissen der Aufschlussbohrungen die vorhandene

Grundwasserüberdeckung im Bereich der geplanten Trasse nach dem Maßstab der RiStWag 2002 eine ausreichende Schutzwirkung gewährleiste. Unter diesen Voraussetzungen und einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 12.500 Kfz/24h seien an die Entwässerungsmaßnahmen grundsätzlich die Anforderungen der Stufe 1 der RiStWag 2002 zu stellen. Damit dürfe das auf der Trasse und den Nebenflächen anfallende Niederschlagswasser ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern. Auch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hält aufgrund der vorhandenen hydrogeologischen Bewertungen die beantragte breitflächige Versickerung im Wasserschutzgebiet für zulässig.

Nach unserer Auffassung sind die Untergrundverhältnisse ausreichend erkundet worden. Der Vorhabensträger hat bereits vor der Erstellung der Planunterlagen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Starnberg als Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt München und unter Beteiligung des Fachbüros Blasy und Mader (Ersteller des hydrogeologischen Gutachtens im Auftrag der Gemeinde Wörthsee) sowie der Gemeinden Weßling und Wörthsee die erforderlichen Bohrungen im Wasserschutzgebiet durchgeführt. Die Fixierung der genauen Lage dieser Bohrungen erfolgte unter Mitwirkung des Büros Blasy und Mader.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim betont in seinen Stellungnahmen, dass die Problematik der Trassenführung im Wasserschutzgebiet bereits früh erkannt worden und die Straßenplanung in enger Abstimmung mit dem damals zuständigen Wasserwirtschaftsamt München unter Beteiligung der Gemeinde Wörthsee als Trägerin der Wasserversorgungsanlage durchgeführt worden sei. Die Untergrundverhältnisse entlang der Trasse seien durch eine ausreichende Anzahl von Bohrungen erkundet und das Einzugsgebiet des Brunnens ermittelt worden. Das im Gutachten des Büros Dr. Dauschek & Sohn genannte Unfallrisiko mit Gefahrguttransporten sei an jeder Straße latent vorhanden. Derartige Unfälle werden nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamts in der Regel auch schnell erkannt, so dass mit der Beseitigung des Schadstoffs etwa durch Auskoffern des verunreinigten Erdreichs reagiert werden könne. Aufgrund des doch relativ großen Abstands des Brunnens von der Straßentrasse mit entsprechender Verweildauer des Grundwassers von mehr als 3 Jahren bestehe auch genügend Reaktionspielraum, um z.B. Beobachtungspegel zu setzen und eine etwaige Schadstofffahne im Boden mittels Abwehrbrunnen an der Ausbreitung zu hindern. Anders als im Gutachten dargestellt, liege die Trasse weit jenseits der 50 Tage – Fließzeitlinie, die etwa mit der Grenze der engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebiets zusammenfalle. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der tatsächliche Bodenaufbau vom auf der Basis der Bohrungen angenommenen abweicht. Das

Wasserwirtschaftsamt geht auf der Basis der ihm vorliegenden Untersuchungen von günstigen Untergrundverhältnissen im Sinne der RiStWag aus, die eine breitflächige Versickerung des Straßenwassers auch im Wasserschutzgebiet erlauben. Es hält eine Ausleitung des Straßenwassers aus dem Schutzgebiet und die Errichtung des Straßenkörpers in einer wasserdichten Wanne, wie von Dr. Dauschek & Sohn gefordert, nicht für erforderlich.

In seinem Schreiben vom 31.08.2009 stellt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim klar, dass die von Dr. Dauschek wiederholt zitierten Technischen Regeln vom 17.12.2008 (TRENGW) zur Niederschlagsfreistellungsverordnung gehören und auf das vorliegende Planvorhaben nicht anwendbar sind. Der Trinkwasserschutz muss nach den Regeln der bestehenden Trinkwasserschutzverordnung gewährleistet sein. Ansonsten verweist das Wasserwirtschaftsamt auf die bisherigen Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung, an deren Richtigkeit auch die neuen Angaben von Dr. Dauschek nichts ändern würden.

Im Schreiben vom 21.12.2009 erklärt das WWA, dass ein nur oberflächennaher Kabelgraben – wie im Einwendungsschriftsatz von Herrn Dr. Dauschek vom 23.07.2009 erwähnt - keine hinreichenden Aufschlüsse über die Qualität der Grundwasser schützenden Deckschichten geben könne. Die Bahn habe ebenso wie die Landwirtschaft die Umweltgesetze einzuhalten. So gelten insbesondere die Vorschriften des Pflanzenschutzes und des Wasserrechtes. Die Schutzgebietsverordnung für den Brunnen III der Gemeinde Wörthsee vom 14.12.2000 regle z.B. unter Ziffer 5.13 die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf Freiflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen. Demnach seien für die Bahn Pflanzenschutzmittel-Anwendungen in allen Schutzgebietzonen verboten. Zur Bekämpfung von Unkräutern gebe es grundwasserverträgliche alternative Methoden, die in einem Wasserschutzgebiet von der Bahn einzusetzen seien. Sofern noch imprägnierte Holzschwellen vorhanden seien, handele es sich hierbei um langjährigen Bestand, der bereits vor Ausweisung des Wasserschutzgebietes vorhanden war und bisher nicht zu einer Verunreinigung des Trinkwasserbrunnens der Gemeinde Wörthsee geführt habe.

Um den Eingriff in die schützenden Deckschichten im Bereich der S-Bahn-Überführung zu kompensieren, haben wir in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem für Wasserwirtschaft zuständigen Sachgebiet an der Regierung von Oberbayern in der Auflage A.4.3.4 festgelegt, dass die Entwässerungsmulden im Einschnittsbereich der S-Bahn-Überführung BW Nr. 3 von Bau-km 1+000 bis 1+250 mit bindigem Material mit einem $K_p 10^{-6}$ mit einer Stärke von mindestens 30 cm auszukleiden sind. Dadurch kann die Reduzierung der

Filterwirkung ungestörter Bodenschichten durch die Abgrabungen im Einschnitt kompensiert werden.

Aufgrund der Auflage A 4.3.5 hat das Staatliche Bauamt Weilheim weiterhin sicherzustellen, dass kein Straßenwasser in Richtung der Altlastenfläche Fl.Nr. 701 der Gemarkung Weßling abgeleitet wird.

3.3.6.4 Einholung eines hydrologischen Gutachtens zur Grundwassergefährdung

Die Kanzlei Labbé & Partner und weitere Einwender befürchten eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers durch die eingleisige S-Bahn-Überführung BW Nr. 3 bei Bau-km 1+148. Sie fordern hierzu die Einholung eines hydrologischen Gutachtens und entsprechende Schutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss.

Diese Forderungen sind in der Planung erfüllt. Der Nachweis zur Beseitigung des Niederschlagwassers erfolgt gemäß den hierfür maßgebenden Richtlinien (ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 und M153). Das seinerzeit zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat in seiner Stellungnahme vom 23.10.2003 ein wasserwirtschaftliches Gutachten vorgelegt. Dieses behandelt gerade auch die S-Bahn-Überführung BW Nr. 3. Die dort vorgeschlagenen Auflagen sind unter A.4.3 in diesem Planfeststellungsbeschluss umgesetzt.

3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 14,4 ha Fläche benötigt, davon 13,2 ha Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt sind. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose unter Berücksichtigung des Güter- und Schwerverkehrsanteils sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken

erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Eine Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur des Gebietes, etwa auch durch Existenzbedrohung mehrerer Betriebe durch grundlegende Umgestaltung des Gebietscharakters, liegt nicht vor. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Zu den von einigen Einwendern behaupteten Existenzgefährdungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe verweisen wir auf die Ausführungen unter C 3.4.1.1 und C. 3.4.2.1.

3.3.8 Forstwirtschaft/Wald

3.3.8.1 Allgemeines

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart, also die Rodung, der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst, durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss also ersetzt. Dabei ist der Grundsatz, dass die Erlaubnis zu erteilen ist, sofern insbesondere keine Versagungsgründe vorliegen, sinngemäß auch im Planfeststellungsverfahren anzuwenden (Art. 9 Abs. 8 i. V. mit Abs. 4 bis 7 BayWaldG).

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis. Diese wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiell rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

3.3.8.2 Prüfung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Für das planfestgestellte Bauvorhaben werden 2,56 ha Wald dauerhaft in Anspruch genommen.

Die ehemalige Forstdirektion Oberbayern-Schwaben (zuständig ist mittlerweile das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck) hat gegen das Vorhaben forstfachliche Bedenken aufgrund der erheblichen Neudurchschneidungen vorgebracht. Sie hat darauf hingewiesen, dass den vom Vorhaben betroffenen Wäldern nach der Waldfunktionskarte besondere Bedeutung für das Landschaftsbild (Waldflächen nördlich von Delling) und besondere Bedeutung für die Erholung (Waldflächen nördlich der Bahnlinie) zukämen. Die Hauptforderung der Forstdirektion nach einer Verlegung der Anschlussstelle der Umfahrung Weßling an die St 2068 alt aus dem Wald heraus, wurde durch die Änderungen der 1. Tektur erfüllt.

Die von der Forstdirektion genannten Widersprüche des Vorhabens zum Waldfunktionsplan sind unserer Ansicht nach teilweise nicht schwerwiegend, teilweise sind sie aufgrund überwiegender anderer Belange nicht zu vermeiden.

Das Vorhaben schont den östlich der Plantrasse gelegenen Bereich Laich / Taxleiten, einen Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II. Lediglich im südwestlichen Zipfel des Schluifelder Waldes muss randlich Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II kleinflächig in Anspruch genommen werden. Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I wie er beispielsweise östlich und südlich von Weßling oder im östlichen Anschluss an Steinebach im Waldfunktionsplan dargestellt ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Im Bereich Neuschlag bis Pfeiferwinkel (Bau-km ca. 1+500 bis 2+100) werden hauptsächlich über 50jährige Fichtenmischbestände durchschnitten. Nach Auffassung der Forstdirektion komme der Trassenaufrieb hier einem Kahlhieb in einem temporären Schutzwald gleich.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassenführung der St 2068 neu in diesem Bereich der Maßgabe Nr. 2 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.04.1997 entspricht, wonach zur Schonung der Lichtung Mitterwies die Trasse weiter nach Westen verlegt werden soll und die dadurch entstehenden unvermeidbaren Waldverluste zu ersetzen sind. Die jetzt gewählte Trasse wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und auch dem Forstamt Starnberg, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbezirk die Baumaßnahme liegt, festgelegt. Aufgrund der Maßgabe in der landesplanerischen Beurteilung und der großen Bedeutung einer Erhaltung der Lichtung Mitterwies für das Landschaftsbild, ist die Durchschneidung der Waldflächen in diesen Bereichen nicht zu vermeiden. Ein Ersatz der Waldverluste ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen. Das Staatliche Bauamt Weilheim hat insoweit zugesagt, den Forderungen des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und

Forsten Fürstenfeldbruck nach einem Unterbau von ungeschützten, westexponierten Waldrändern mit Großpflanzen schnell wachsender Baumarten (z.B. Ahorn, Esche, Douglasie) und von Vorausverjüngungsmaßnahmen zur Begründung eines Laub-Nadelholz Mischbestandes in der anschließenden Bestandesfläche nachzukommen.

Die Forstdirektion hat zudem gefordert, einen Forstweg, der zwischen Bau-km 3+000 und 3+100 von der Trasse durchtrennt wird und der bisher die Fl.Nr. 826/29 und Teile der Fl.Nr. 877 der Gemarkung Weßling erschließt, für Lkw befahrbar an die St 2068 neu anzubinden.

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat zugesagt, in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten eine Erschließung der Waldgrundstücke Fl. Nr. 826/29 und 877 über eine neu zu errichtende Zufahrt von dem bestehende Wirtschaftsweg bei Bau-km 3+196 (Flur-Nr. 811/3) zu Fl. Nr. 877 und das bestehende Wegenetz zu schaffen.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck kritisiert weiterhin, dass der vorgesehene Waldausgleich unzureichend sei. Als Ersatz für die Rodungen seien auf einer Fläche von 3,0 ha die Begründung von Laubmischwald (Maßnahme E 1), bzw. die Wiederaufforstung der ehemaligen Baufelder geplant (Maßnahmen G3, G6, G9). Ein Teil der Waldbegründung auf der Maßnahmenfläche E1 solle durch Sukzession erfolgen. Eine Waldbegründung durch Sukzession sei nicht als Ersatz für die Rodung geschlossener, zusammenhängender Waldgebiete geeignet, da zum Zeitpunkt der Ersatzaufforstung kein Wald bestehe und auch nicht sichergestellt sei, dass tatsächlich Wald entsteht. Die erforderlichen Aufforstungen sollten stattdessen durch Pflanzung erfolgen. Zudem seien auf den ehemaligen Baufeldern als Ersatz für die Waldrodungen die Neuanlage von Strauchsäumen und Krautfeldern geplant. Ersatzpflanzungen könnten allerdings nur anerkannt werden, soweit dabei Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes entsteht.

Diese Kritik weisen wir zurück. Der Waldverlust durch Rodung beträgt nur 1,9 ha (Unterlage 8.1 LBP S. 45). Der Waldverlust wird mit der Maßnahme E1 ausgeglichen. Allein die Neubegründung von Laubmischwald umfasst dort 2,35 ha. Die weiteren Aufforstungsflächen von 1,1 ha, sind vorrangig naturschutzrechtlich begründet und werden deshalb verstärkt nach naturschutzfachlichen Aspekten vorgenommen. Aus diesem Grund begegnet es auch keinen waldrechtlichen Bedenken, dass auf den ehemaligen Baufeldern als Ersatz für die Waldrodungen die Neuanlage von Strauchsäumen und Krautfeldern geplant sind. Der Vorhabensträger sagt in diesem Zusammenhang zu, im Bereich der nach Waldrecht erforderlichen Aufforstungsflächen zur Sicherstellung einer fachgerechten Ausführung, der standortgerechten Baumartenzusammensetzung sowie geeigneter Kulturgrundrisse

und Pflanzenherkünfte die Aufforstung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde am Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Weilheim durchzuführen.

3.3.9 Sonstige öffentliche Belange

3.3.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

3.3.9.2 Naherholung

Zahlreiche Einwender rügen, dass aufgrund der Durchschneidung und Zerstörung intakter Landschaft die Naherholungsbereiche um Weßling durch Lärm, Abgase und Wanderwegzerschneidungen stark beeinträchtigt würden. Erholungssuchende würden zusätzliches Verkehrsaufkommen verursachen, indem sie in dann noch unbelastete Gegenden ausweichen.

Das Vorhaben beeinträchtigt aufgrund der Eingriffe in Natur- und Landschaft sicherlich die Erholungseignung des Bereichs in unmittelbarer Trassennähe. Aufgrund der Verkehrsbelastung, die keinesfalls mit der nahen Bundesautobahn A 96 zu vergleichen ist, der in der Planung enthaltenen landschaftsgerechten Einbindung der Trasse und der Aufrechterhaltung des Wanderwegenetzes (z.B. durch das Bauwerk Nr. 2) gehen wir nicht von einem Verlust der Erholungseignung des Weßlinger Umlands durch die Trasse aus, der Erholungssuchende zum Ausweichen in andere Gegenden zwingen würde. Wie bereits in der raumordnerischen Gesamtabwägung festgestellt, müssen die Belange der Naherholung aufgrund der verkehrlichen Erforderlichkeit der Umfahrung von Weßling und der Entlastung der Ortsdurchfahrten von Weßling und Steinebach auch dann in der Abwägung zurücktreten, wenn ihnen durch die Planung nicht vollständig Rechnung getragen werden kann.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 11,04 ha Fläche aus Privateigentum dauerhaft und zusätzlich noch 1,34 ha vorübergehend benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheidern zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z.B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Der Bayerische Bauernverband und die Kanzlei Labbé & Partner rügen, dass das Vorhaben zur einer Existenzgefährdung bzw. Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führe. Betroffen seien v.a. die Vollerwerbsbetriebe der Einwander 2005, 2008 und 2009, die zwischen 10 und 20 % ihrer Nutzflächen verlieren würden. Insbesondere müsse berücksichtigt werden, dass diese landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund ihres Viehbesatzes auf die ihnen zur Verfügung stehenden Flächen angewiesen sind. Statt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sollten für die Umfahrung Weßling ausschließlich Flächen in Anspruch genommen werden, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Wir weisen demgegenüber darauf hin, dass eine rechtliche Verpflichtung, nur Flächen in Anspruch zu nehmen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, grundsätzlich nicht besteht. Der Trassenverlauf wird unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gewählt, lediglich für den Ausnahmefall, dass zwei gleich geeignete Grundstücke zur Verfügung stehen (ein Grundstück in privater Hand, ein Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand) ist primär auf das Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand Zugriff zu nehmen (Grundsatz der Erforderlichkeit). Dieser Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Eine Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur des Gebietes, etwa auch durch Existenzbedrohung mehrerer Betriebe durch grundlegende Umgestaltung des Gebietscharakters, liegt nicht vor. Das fachkundige Personal des Staatlichen Bauamtes Weilheim hat die

Beurteilung der eingewandten Existenzgefährdung der Betriebe der Einwender 2005, 2008 und 2009 durchgeführt und kommt zu dem für uns nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Betriebe der genannten Einwender durch die Inanspruchnahme von Flächen aufgrund der Maßnahme nicht in ihrer Existenz gefährdet werden, bzw. als Existenzgrundlage auch ohne die Maßnahme nicht mehr ausreichen. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendern unter C. 3.4.2.1.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

3.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

3.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen

(Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

3.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

3.4.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das

Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwendungsführer in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Den Gemeinden Weßling, Seefeld und Wörthsee, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Soweit notwendig wurden auch dabei schon die Einwendernummern verwendet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden nur noch die Einwender behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

3.4.2.1 Mandanten der Kanzlei Labbé & Partner (Herr Rechtsanwalt Labbé)

Die Kanzlei Labbé & Partner vertritt die Einwender 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 und seit der 2. Tektur auch die Einwender 3000, 3001 und 3003, die alle von Grundstücksabtretungen betroffen sind.

3.4.2.1.1 Für alle Mandanten erhobene Einwendungen

Für alle Einwender rügt die Kanzler Labbé & Partner, dass durch die Planung Vollerwerbslandwirten durch Zerschneidung und die Anordnung von Ausgleichsflächen wertvolle Flächen entzogen würden.

Gutachten zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Kanzlei Labbé & Partner bemängelt, dass der Vorhabensträger keine Untersuchungen zur Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe der Einwender 2005, 2008 und 2009 vorgenommen habe. Sie beantragt daher ein Gutachten des zuständigen Amtes für Landwirtschaft zur Auswirkung der Flächenverluste von 10 % bis 20 % auf die Betriebe dieser Einwender.

Die von der Kanzlei Labbé & Partner beantragte Begutachtung der gerügten Existenzgefährdung der o.g. landwirtschaftlichen Betriebe durch das zuständige Amt für Landwirtschaft halten wir nicht für erforderlich. Aufgrund der uns vorliegenden Betriebsdaten und der umfassenden Stellungnahme des Vorhabensträgers, ist die Regierung von Oberbayern in der Lage, die Gefahr für die Existenz der Betriebe zu beurteilen (s.u. C.3.4.2.1.2 – 3.4.2.1.4).

Vernässungen

Weiterhin beantragt die Kanzlei Labbé & Partner ein Gutachten der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Klärung von Vernässungsschäden durch Oberflächenwasser der Straße.

Ein gesondertes Gutachten zu den Vernässungsschäden halten wir nicht für erforderlich. Das Oberflächenwasser der geplanten Umfahrung Weßling wird flächig über Bankette und Böschungen abgeleitet und dort versickert. Eine konzentrierte Ableitung des Wassers erfolgt nicht. Sollten sich begründet Anhaltspunkte für eine Vernässung ergeben, sagt der Vorhabensträger zu, am östlichen Dammfuß, soweit notwendig, und soweit der Grundeigentümer zur Flächenabtretung bereit ist, eine 1,0 m breite Sickermulde anzulegen.

Ausgleichsflächen

Nach Auffassung der Kanzlei Labbé & Partner sind die vorgesehenen Ausgleichsflächen weitgehend nicht erforderlich, weil ein sachgerechter Ausgleich auch an anderer Stelle erfolgen könne. Dazu stünden zum Beispiel die unwirtschaftlichen Restflächen zur Verfügung, die aufgrund der Durchschneidungen entstehen: Die für die Ersatzmaßnahme E 1T vorgesehenen Fl.Nrn 521/6, 701 und 703 der Gemarkung Weßling des Einwenders 2005, sowie die Fl.Nrn 521/3 und

521/5 der Gemarkung Weßling der Einwender 2009 und die Fl.Nr. 521/4 der Einwenderin 2012 sollten der Landwirtschaft erhalten bleiben.

Größte Bedenken bestünden gegen die Inanspruchnahme der Fl.Nrn 502, 506 und 507 der Gemarkung Weßling der Einwender 2009, der Fl.Nr. 508 der Gemarkung Weßling der Einwenderin 2011 und der Fl.Nr. 509 der Gemarkung Weßling der Einwenderin 2012 für die Ausgleichsmaßnahme A 1. Diese Flächen liegen in der Nähe des Aussiedlerhofes der Einwender 2009 und hätten für ihren Vollerwerbsbetrieb besondere Bedeutung.

Im Einwendungsschriftsatz zur 2. Tektur rügt die Kanzlei Labbé & Partner für den Einwender 2009, dass die Weiher der Ausgleichsfläche A 1 Nist- und Brutplätze der sog. Knitzen seien, die die Blauzungenkrankeheit übertragen. Es bestehe daher die Gefahr, dass die Rinder des Einwenders 2009 aufgrund dieser Maßnahme mit der Blauzungenkrankeheit in Berührung kommen könnten, insbesondere da der Einwender seinen Betrieb auf ökologische Bearbeitung umgestellt habe und deshalb die Rinder auf der Weide stehen. Zwar impfe der Einwender seine Rinder gegen die Krankeheit, allerdings seien Impfverfahren nur gängig bzgl. einiger weniger der 26 Stämme der Krankeheit. Eine umfassende Impfung finde nicht statt und könne auch nicht stattfinden. Um den landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz nicht zu gefährden, wird beantragt, diese Ausgleichsmaßnahme an eine andere Stelle zu verlegen, in ausreichender Entfernung zum Hof und Kuhstall des Einwenders 2009.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Insbesondere die Auffassung, die Kompensation für die Eingriffe in teilweise naturschutzfachlich hochwertige Flächen könne durch Ausgleichsmaßnahmen auf beliebigen unwirtschaftlichen Restflächen oder Straßennebenflächen durchgeführt werden, verkennt den Zweck der Eingriffsregelung nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG. Maßgebliche Gesichtspunkte für die Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Diese wurden oben unter C. 3.3.5.4.3 dargestellt. Bestimmte Maßnahmen dienen der Kompensation bestimmter Eingriffe.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen für die Maßnahme E1T kann selbst dann nicht verzichtet werden, wenn man eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders 2005 unterstellt (s.u. 3.4.2.1.2). Der Bau der Umfahrung Weßling verursacht erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Wie oben unter C.3.3.5.4.3 und in den Unterlagen 8.1 v.a. Anhang 6 und 8.2 dargestellt, kommt es

insbesondere auch zu Rodungen und mittelbaren Beeinträchtigungen von Laub- und Mischwaldaltbeständen mit hohem Biotopwert und von Waldrändern mit naturnahen Elementen. Die mit E1T in den Planunterlagen bezeichnete Fläche dient insbesondere der Kompensation dieser teilweise nicht ausgleichbaren Eingriffe (insoweit Ersatzmaßnahme), aber auch zum Ausgleich der mittelbaren Beeinträchtigung von Waldflächen und Waldrändern. Die Maßnahme umfasst die Begründung von 23.550 m² Laubmischwald aus standortheimischen Baumarten mit 4.590 m² strauchreichem Waldmantel, 7.940 m² Krautsäumen und 1.935 m² Sukzessionsflächen, sowie die Pflanzung einer Baumreihe aus 10 Eichen. Maßgeblich für die naturschutzfachliche Eignung der Maßnahme zur langfristigen Kompensation der o.g. Eingriffe ist die Neubegründung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche, die sich naturnah entwickeln kann. Die von der Kanzlei Labbé & Partner vorgeschlagene Aufforstung von Straßennebenflächen ist schon wegen der Störwirkung der geplanten Straße nicht ausreichend. Die Lage der Maßnahme in einem Dreieck zwischen der S-Bahnlinie, der Trasse der Umfahrung Weßling und den bestehenden ausgedehnten Waldflächen des Waldgebiets Neuschlag ist ideal für die Neubegründung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche geeignet. Der direkte Anschluss an bestehende Waldbestände fördert die naturnahe Entwicklung der Maßnahmenfläche. Für die Anlage einer ca. 3,8 ha großen geschlossenen Ausgleichs- und Ersatzfläche in Trassennähe ist unserer Ansicht nach dieses künftig von Verkehrsstrassen bzw. Waldgebieten umschlossene, relativ ortsferne Gebiet am Besten geeignet. Bei einer anderen Situierung der Maßnahme im Trassenumfeld käme es zu einer massiven Inanspruchnahme von ortsnäheren und besser erreichbaren landwirtschaftlichen Flächen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 dient v.a. zum Ausgleich der Versiegelung von land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, sowie für die Zerschneidung der Wander- und Austauschbeziehungen des Springfroschs. Die Anlage eines zusätzlichen Amphibienlaichgewässers östlich der Plantrasse ist aufgrund der Zerschneidung der Landschaft und damit auch der Amphibienwanderwege erforderlich. Gerade für den Springfrosch ist die Gegend um Weßling ein wichtiger Lebensraum. Eine solche Maßnahme hat das Büro ÖKOKART aufgrund seiner Untersuchung zu Wanderbewegungen von Amphibien im Bereich der Plantrasse vom August 1999 empfohlen. Diese Empfehlung bestätigten auch die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Starnberg. Die 1,0 ha große Ausgleichsmaßnahme A1 soll insbesondere dem Springfrosch, aber auch der Erdkröte zu gute kommen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist die Maßnahme A1 am Südrand des Waldgebietes Taxleiten in der Geländesenke nordwestlich des neuen Aussiedlerhofes vorgesehen. Weiter

westlich gelegene Bereiche am Waldrand sind aufgrund der Topografie nicht geeignet, da dort wegen des abfallenden Geländes erhebliche Geländebewegungen erforderlich würden. Von einer Anlage von Ersatzlaichgewässern innerhalb von Waldflächen wurde Abstand genommen, da für die im Frühjahr notwendige sehr frühzeitige und starke Erwärmung der Wassertemperatur eine volle Besonnung notwendig ist. Um diese volle Besonnung zu erreichen, müssten aber unverhältnismäßig große Hochwaldbestände eingeschlagen werden. Für die Ausgleichsmaßnahme A1 "Ersatzlaichgewässer" kommt folglich nur die Geländesenke nordwestlich des Aussiedlerhofes in Frage. Um störende Randeinflüsse ausreichend zu minimieren, ist die Flächengröße von mind. 1 ha notwendig.

Das Auftreten der sog. Knitzen in Weßling und Umgebung wird durch die Anlage der Ersatzlaichgewässer auf der Ausgleichsfläche A1 nicht wesentlich beeinflusst. Bereits die zahlreichen bestehenden Feuchtfelder in der Umgebung von Weßling ermöglichen in Verbindung mit witterungsbedingt auftretenden durchfeuchteten Böden alljährlich das Auftreten dieser Insekten.

Gegenüber diesen zwingenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gegebenheiten muss das Interesse der Einwander 2009 und 2012 an der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zurückstehen.

3.4.2.1.2 Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders 2005

Von den Flächen des Einwenders 2005 sollen die Fl.Nr. 521/6 (13750 m²), 701 (1670 m²) und 703 (6790 m²) der Gemarkung Weßling vollständig erworben werden, Aus Fl.Nr. 791 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 102959 m²) sollen 90 m² erworben und 190 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden und aus Fl.Nr. 878 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 2490 m²) sollen 215 m² erworben und 270 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden

Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders 2005 bewirtschaftet 25,42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 7,23 ha Wald. Von den 25,42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sind 11,64 ha langfristig an den Betrieb gebundene Pachtflächen. Betriebsschwerpunkte bilden der Getreideanbau und die Rindfleischerzeugung durch Ochsenmast und weibliche Weiderinder. Der Betrieb betreibt Direktvermarktung und verfügt über einen Zerlegeraum und Kühlung. Im Durchschnitt werden 28 Stück Großvieh gehalten.

Durch das Planvorhaben verliert der Betrieb des Einwenders 2005 vorwiegend aufgrund der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 2,52 ha

landwirtschaftliche Nutzfläche. Das entspricht 9,93 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Kanzlei Labbé & Partner macht gegen die Inanspruchnahme der Fl.Nrn 521/6, 701 und 703 des Einwenders 2005 für Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der existenziellen Situation des Betriebs Bedenken geltend und fordert die Bereitstellung von Tauschland.

Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn 521/6, 701 und 703 kann nicht verzichtet werden, da sie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme E1T benötigt werden. Sie ist unserer Ansicht nach in der Abwägung der widerstreitenden Belange sogar dann gerechtfertigt, wenn man zu Gunsten des Einwenders von einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs ausgeht. Nach unseren bereits oben unter C.3.4.1.1 dargestellten Kriterien kann die eingewandte Existenzgefährdung nicht von vornherein verneint werden, da die für den Bau der Umfahrung Weßling erforderliche Grundinanspruchnahme die von der Rechtsprechung angenommene Grenze übersteigt, die ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb in der Regel verkraften kann.

Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Nach Untersuchungen des Vorhabensträgers auf der Basis des Mehrfachantrags des Jahres 2003, der Angaben des Einwenders und der Datengrundlage der Buchführungsergebnisse des Wirtschaftsjahres 2005/2006 der Landesanstalt für Landwirtschaft (Auswertung spez. Rindermastbetriebe des voralpinen Hügellands, Gruppe 10 – 30 ha, S. 178/179) erreicht der Betrieb des Einwenders 2005 vor der Inanspruchnahme der Flächen für die Umfahrung Weßling einen jährlichen Gewinn von ca. 25.440 €. Nach den o.g. Kriterien wäre damit von einem lebensfähigen Betrieb auszugehen. Allerdings reicht beim vorliegenden Betrieb die mit den landwirtschaftlichen Einnahmen erzielte Eigenkapitalbildung bei weitem nicht aus, um die Privatentnahmen von ca. 30.000 € für die Lebenshaltung der Familie des Einwenders zu decken. Es ergibt sich eine negative Eigenkapitalbildung von ca. – 4.560 € jährlich. Mit dem Verlust von 2,52 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche würde sich diese negative Eigenkapitalbildung auf – 6.085 € verschlechtern.

Der Einwender erzielt zusätzliche Einkünfte aus der Vermietung von insgesamt 4 Ferienwohnungen mit 16 – 20 Betten an Feriengäste, sowie an Mitarbeiter von auf dem Flughafengelände Oberpfaffenhofen ansässigen Firmen. Die Tochter des Einwenders geht zudem einer zweitägigen Teilzeitbeschäftigung nach. Nach einer Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft Weilheim an den Vorhabensträger kann der Betrieb des Einwenders mit der Vermietung von Ferienwohnungen an Feriengäste, die als Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebs einzustufen wären, keine ausreichenden Belegungszahlen und somit keinen auskömmlichen Einkommensbeitrag erreichen. Lediglich durch die gewerbliche Zimmervermietung an Beschäftigte der umliegenden Firmen ist ein positiver Einkommensbeitrag zu erreichen. Diese Mieteinnahmen außerhalb des Betriebszweigs „Urlaub auf dem Bauernhof“ können allerdings nicht als Erträge des landwirtschaftlichen Betriebs angesehen werden, die im Rahmen der Prüfung der Existenzgefährdung dieses Betriebs durch das Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen sind.

Damit steht fest, dass der Einwender bereits vor der Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben einen Teil seines Lebensunterhalts durch außerlandwirtschaftliche Einkünfte bestritten hat und somit kein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb vorliegt. Dennoch gehen wir hier vorsorglich aufgrund des derzeit aus dem Betrieb erzielbaren Gewinns vorsorglich von einer Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders aus.

Unserer Ansicht nach ist jedoch auch unter dieser Annahme die Grundinanspruchnahme unvermeidbar und auch unter Berücksichtigung der privaten Belange des Einwenders verhältnismäßig. Wie oben unter C.3.4.2.1.1 dargestellt, kann auf die Maßnahme E1T auch bei Unterstellung der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders nicht verzichtet werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme E1T zur Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe meinen wir, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme hier die Belastung des Einwenders infolge des Flächenentzugs überwiegt.

Der Vorhabensträger sagt jedoch zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen und im Rahmen seiner Möglichkeiten aktive Bodenvorratspolitik zu betreiben.

3.4.2.1.3 Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders 2008

Aus dem Eigentum des Einwenders 2008 sollen aus der Fl.Nr. 702 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 7300 m²) 1835 m² erworben und 435 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden, aus Fl.Nr. 787 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 25823 m²) sollen 2400 m² erworben und 1190 m² vorübergehend in

Anspruch genommen werden und aus Fl.Nr. 788 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 8700 m²) sollen 720 m² erworben und 270 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden

Die Kanzlei Labbé & Partner fordert wegen der Inanspruchnahme der o.g. Flächen aufgrund der existenziellen Situation des Betriebs die Bereitstellung von Tauschland.

Der Betrieb des Einwenders 2008 wird im Vollerwerb als Familienbetrieb geführt und ist auf Milchwirtschaft mit 48 Milchkühen und Nachwuchs spezialisiert. Der Betrieb umfasst eine Eigentumsfläche von lediglich 18,43 ha und Pachtflächen von 27,84 ha, so dass insgesamt 46,27 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet werden. Die meisten Pachtflächen des Betriebs sind über langjährige Verträge abgesichert, auf den von der Baumaßnahme betroffenen Pachtflächen auf den Fl.Nrn. 778 und 780 der Gemarkung Weßling (insgesamt 5,53 ha) sind allerdings nur Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Allerdings bewirtschaftet der Betrieb des Einwenders diese Flächen von bereits aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben schon sehr lange.

Nach Untersuchungen des Vorhabensträgers auf der Basis des Mehrfachantrags des Jahres 2003, der Angaben des Einwenders und der Datengrundlage Buchführungsergebnisse des Wirtschaftsjahres 2005/2006 der Landesanstalt für Landwirtschaft (Auswertung spez. Milchviehbetriebe des Voralpinen Hügellands, Gruppe 30 – 60 ha, S. 98/99) erreicht der Betrieb vor der Straßengrundabtretung einen jährlichen Gewinn von knapp 47.500 €. Dieser reicht aus, um die Privatentnahmen abzudecken und ausreichend Eigenkapital in Höhe von ca. 15.600 € jährlich für die Substanzerhaltung und Ersatzinvestitionen zu bilden.

Von den langfristig angepachteten Flächen sollen aus der Fl.Nr. 781 der Gemarkung Weßling 530 m² erworben und 265 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden, aus der Fl.Nr. 782 der Gemarkung Weßling sollen 3385 m² erworben und 1510 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Bei den Eigentumsflächen des Einwenders 2008 verbleiben drei Restflächen, die noch wirtschaftlich nutzbar sind, es entstehen nur geringe Anschneidungsschäden an diesen Flächen. Bei den Pachtflächen verbleibt nach der Durchschneidung der Fl.Nr. 778 der Gemarkung Weßling durch die Trasse und nach Abzug der Waldkatasterflächen eine nordwestliche Restfläche mit ca. 1,93 ha und eine nordöstliche mit ca. 0,69 ha, die beide weiterhin wirtschaftlich nutzbar sind. Bei der Durchschneidung der Fl.Nr. 780 der Gemarkung Weßling verbleibt nach Abzug der Waldkatasterflächen eine nordwestliche Restfläche mit ca. 2,53 ha und eine nordöstliche mit ca. 0,14 ha. Diese ist für sich allein gesehen nicht mehr

wirtschaftlich zu bearbeiten, wohl aber zusammen mit der nordöstlichen Restfläche der Fl.Nr. 778 der Gemarkung Weßling.

Bei der Durchschneidung der Fl.Nrn 781 und 782 der Gemarkung Weßling entstehen nach Abzug der Waldkatasterflächen drei nordwestliche Restflächen mit ca. 0,26 ha und 0,23 ha (aus Fl.Nr. 782) und mit ca. 1,7 ha aus Fl.Nr. 781. Diese zusammenhängenden Flächen können als Wirtschaftseinheit weiterhin sinnvoll bewirtschaftet werden. Zudem verbleibt eine unwirtschaftliche nordöstliche Restfläche mit ca. 0,44 ha. Am südlichen Ende der Fl.Nr. 702 entsteht eine unwirtschaftliche Restfläche zwischen der Bahnlinie und der neuen Straßentrasse. Die nördliche Grenze wird durch die Fortsetzung des Grenzsprungs mit Fl.Nr. 522 bis zur neuen Straßentrasse gebildet (Trapezform). Das Flächenausmaß dieser unwirtschaftlichen Restfläche beträgt somit ca. 635 m². Der Vorhabensträger sagt zu, diese Restflächen zu übernehmen, falls dies vom Eigentümer so gewünscht wird.

Unter Berücksichtigung der Übernahme möglicher unwirtschaftlicher Restflächen durch den Vorhabensträger verliert der Betrieb des Einwenders 2008 Eigentumsflächen von insgesamt ca. 0,5 ha und unter Berücksichtigung der Pachtflächen insgesamt 1,93 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, was einen Verlust von 4,17 % der bewirtschafteten Flächen ausmacht. In dieser Berechnung sind auch die Verluste der nur von Jahr zu Jahr gepachteten Flächen 778 und 780 der Gemarkung Weßling enthalten. Einen solchen Flächenverlust kann der Einwender durch Spielräume in der Futtergewinnung ausgleichen, lediglich bei einer Aufstockung des Viehbestands müsste erneut Fläche zugepachtet werden. Die Eigenkapitalbildung verringert sich bei einem Flächenverlust von 1,93 ha lediglich um 1.130 € auf 14.470 € jährlich.

Eine Existenzgefährdung für den Betrieb des Einwenders 2008 ist demnach nicht zu erkennen, ein Anspruch auf eine Entschädigung in Ersatzland besteht nicht. Der Vorhabensträger sagt jedoch zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen und im Rahmen seiner Möglichkeiten aktive Bodenvorratspolitik zu betreiben.

3.4.2.1.4 Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs der Einwender 2009

Von den Einwendern 2009 sollen aus der Fl.Nr. 521/3 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 12560 m²) 5628 m² erworben und 382 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden, aus Fl.Nr. 521/5 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 8490 m²) sollen 5654 erworben und 185 vorübergehend in Anspruch genommen werden, aus Fl.Nr. 502 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 4290 m²) sollen 2267 m² erworben werden, aus Fl.Nr. 506 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 2490 m²)

sollen 635 und aus Fl.Nr. 507 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 2010 m²) sollen 321 m² erworben werden.

Die Einwender wenden sich insbesondere massiv gegen die Inanspruchnahme der Fl.Nrn 502, 506 und 507 der Gemarkung Weßling für die Anlage der Ausgleichsfläche A1 und machen eine Existenzgefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebs geltend.

Der Betrieb der Einwender 2009 wird im Vollerwerb als Familienbetrieb geführt und ist auf Milchwirtschaft mit 55 Milchkühen samt Nachwuchs spezialisiert. Zudem werden etwa 150 Legehennen gehalten. Der Betrieb umfasst eine Eigentumsfläche von lediglich 12,56 ha und Pachtflächen von 41,94 ha, so dass insgesamt 54,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet werden. Die meisten Pachtflächen des Betriebs sind über langjährige Verträge abgesichert, auf den von der Baumaßnahme betroffenen Pachtflächen auf den Fl.Nrn 521/2 und 521/4 der Gemarkung Weßling sind allerdings nur jährlich verlängerbare abgeschlossen. Allerdings bewirtschaftet der Betrieb des Einwenders diese Flächen von bereits aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben schon sehr lange.

Nach Untersuchungen des Vorhabensträgers auf der Basis des Mehrfachantrags des Jahres 2003, der Angaben des Einwenders und der Datengrundlage Buchführungsergebnisse des Wirtschaftsjahres 2005/2006 der Landesanstalt für Landwirtschaft (Auswertung spez. Milchviehbetriebe des Voralpinen Hügellands, Gruppe 30 – 60 ha, S. 98/99) erreicht der Betrieb vor der Straßengrundabtretung einen jährlichen Gewinn von knapp 61.000 €. Dieser reicht aus, um die Privatentnahmen abzudecken und ausreichend Eigenkapital in Höhe von ca. 17.500 € jährlich für die Substanzerhaltung und Ersatzinvestitionen zu bilden.

Unter Berücksichtigung der vom Planvorhaben betroffenen Eigentums- und Pachtflächen, sowie der entstehenden unwirtschaftlichen Restfläche auf der Pachtfläche 679/9 der Gemarkung Weßling verliert der Betrieb der Einwender 2009 insgesamt 2,97 ha, was einem Verlust von 5,47 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht.

Von der Bewirtschaftungseinheit aus den Flächen 521/2 (Pachtfläche im Eigentum der Einwenderin 2003), 521/3 (Eigentumsfläche), 521/4 (Pachtfläche im Eigentum der Einwenderin 2012) und 521/5 (Eigentumsfläche) verbleiben nach der geplanten Grundabtretung noch ca. 2,5 ha, die jedenfalls wirtschaftlich zu nutzen sind.

Den Flächenverlust können die Einwender 2009 nach unserer Ansicht durch Spielräume in der Futtergewinnung z.B. durch Austausch von überschüssigen Getreideflächen durch Klee grasflächen ausgleichen. Die Eigenkapitalbildung

verringert sich bei einem Flächenverlust von 2,97 ha um 1.686 € auf 15.833 € jährlich.

Auf die Anlage der Ausgleichsfläche A1 kann aus den oben unter C.3.4.2.1.1 genannten Gründen nicht verzichtet werden.

Eine Existenzgefährdung für den Betrieb der Einwender ist demnach nicht zu erkennen, ein Anspruch auf eine Entschädigung in Ersatzland besteht nicht. Der Vorhabensträger sagt jedoch zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen bemühen und im Rahmen seiner Möglichkeiten aktive Bodenvorratspolitik zu betreiben.

3.4.2.1.5 Einwenderin 2001

Für die Einwenderin 2001 hat bereits ihr Vater zur 1. Tektur ohne anwaltliche Vertretung gerügt, dass die Kreiselanordnung für die nötige Verkehrsberuhigung von Weßling nicht ausreichend sei. Diese Rüge erhält sie aufrecht. Auch die Anbindung des Golfplatzes sei durch die Ausführung ohne Abbiegespur, Verkehrsinsel oder Kreisel nicht gelöst, Unfälle seien hier vorprogrammiert. Das Grundstück Fl.Nr. 780 der Gemarkung Weßling werde durch die geplante Umgehungsstraße zerschnitten und im Wert gemindert. Aus der Fl.Nr. 780 (Gesamtgröße 29.206 m²) sollen 2340 m² erworben und 830 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden

Die seit der 1. Tektur vom 15.09.2005 vorgesehene Kreisverkehrslösung zur Anbindung der Ortsdurchfahrt von Weßling (St 2068 alt), dient insbesondere der Schonung der naturschutzfachlich wertvollen Waldbestände auf der Dellinger Höhe, die teilweise Bestandteil des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ sind.

Der Kreisverkehrsplatz hat auch keine höhere Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Weßling zur Folge, da auch bei einer signalisierten Einmündung über den freien Rechtsabbieger die Ortsdurchfahrt direkt erreichbar wäre. Laut des Verkehrsgutachtens von Herrn Professor Dr.-Ing. Kurzak, wäre eine normale Einmündung, plangleich ohne Signalanlage, in den Spitzenstunden erheblich überlastet. Deshalb sollte ursprünglich eine Signalanlage vorgesehen werden. Für die Weßlinger ist durch einen Kreisverkehrsplatz ein problemloses Einfahren in die St 2068 Richtung Herrsching möglich.

Um eine sichere Zufahrt zum Golfplatz des Gutes Schluifeld zu gewährleisten, wurde eine Aufweitung des östlichen Fahrstreifens der Neubaustrecke um 2,25 m auf 5,50 m angeordnet. So können wartende Linksabbieger gefahrlos passiert werden.

Auf die Inanspruchnahme der Fl.Nr. 780 der Einwenderin kann nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse Umfahrung Weßling und des öffentlichen

Feldwegs BWV-Nr. 31, der gerade von den die Fläche bewirtschaftenden Landwirten gefordert wurde, benötigt wird. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung des Eingriffs in dieses Grundstück ist ohne starke und nicht gerechtfertigte Änderungen an der Trassierung nicht möglich. Eine Verschiebung nach Osten würde massive Eingriffe in z.T. naturschutzfachlich wertvolle Waldgrundstücke anderer Eigentümer nach sich ziehen.

Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

3.4.2.1.6 Einwender 2010

In ihrer Stellungnahme zur 2. Tektur vom 09.07.2009 kritisiert die Kanzlei Labbé & Partner die Inanspruchnahme der Fl.Nr. 694 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 5.380 m²) des Einwenders 2010. Aus der Fl.Nr. 694 sollen 3130 m² erworben und 580 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Die Kanzlei Labbé & Partner beantragt, die Trasse in diesem Bereich so nach Osten zu verschieben, dass das Grundstück des Einwenders von der Maßnahme nicht mehr tangiert wird. Das genannte Grundstück werde durch das Straßenbauvorhaben komplett durchschnitten; das anschließende Waldgrundstück Fl.Nr. 695 der Gemarkung Weßling werde dadurch wertlos.

Hilfsweise beantragt die Kanzlei Labbé & Partner eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass, sofern der Eigentümer dies wünscht, die komplette Fl.Nr. 694 mitsamt stehendem Holz nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen zu erwerben ist.

Die Anträge der Kanzlei Labbé & Partner weisen wir zurück. Das Vorbringen ist gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG verspätet. Die Inanspruchnahme der Fl.Nr. 694 der Gemarkung Weßling und des gesamten Grundeigentums des Einwenders 2010 hat sich seit der ursprünglichen Planung von 2003 nicht verändert. Der Einwender hätte seine Bedenken daher bis zum 22.10.2003 vorbringen müssen und nicht erst im Jahr 2009 im Zuge der 2. Tektur, von deren Änderungen er nicht betroffen ist.

Unabhängig von der eingetretenen Ausschlusswirkung ist das Vorbringen des Einwenders auch in der Sache zurückzuweisen. Eine Verschiebung der Trasse zur Vermeidung des Eingriffs in dieses Grundstück ist ohne starke und nicht gerechtfertigte Änderungen an der Trassierung nicht möglich. Eine Verschiebung nach Osten würde massive Eingriffe in z.T. naturschutzfachlich wertvolle Waldgrundstücke anderer Eigentümer nach sich ziehen und eine Verlegung der S-Bahn-Überführung ebenfalls zu Lasten anderer privater Grundeigentümer erfordern.

Auch zur hilfsweise beantragten Übernahme des Gesamtgrundstücks können wir den Vorhabensträger nicht verpflichten. Solche Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren zu behandeln. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme allerdings die Übernahme der westlichen Restfläche der Fl.Nr. 694 mit einer Größe von ca. 430 m² zugesagt.

3.4.2.1.7 Einwenderin 3000

Die Einwenderin wendet sich gegen die dauerhafte Inanspruchnahme von 2790 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von 420 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 679/2 der Gemarkung Weßling und insbesondere gegen den Erwerb von 443 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von 98 m² aus Fl.Nr. 679/5, den Erwerb von 1180 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von 269 m² aus Fl.Nr. 679/6 und den Erwerb von 4683 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von 526 m² aus Fl.Nr. 679/7 der Gemarkung Weßling.

Sie lehnt die Kreisverkehrslösung der 1. Tektur vom 15.09.2005 zur Anbindung der Umfahrung an die bestehende St 2068 ab, da die verpachtete große Wiese zum Erhalt der Landwirtschaft des Pächters erforderlich sei. Sie fordert, die Trasse entsprechend der ursprünglichen Planungen in den Wald zurückzuverlegen.

Der Feld- und Maschinenstadl auf Fl.Nr. 679/6 müsse auch weiterhin eine gute Zufahrt haben.

Diese Forderung, auf den Kreisverkehr zu verzichten, weisen wir zurück. Die seit der 1. Tektur vom 15.09.2005 vorgesehene Kreisverkehrslösung zur Anbindung der Ortsdurchfahrt von Weßling (St 2068 alt), dient insbesondere der Schonung der naturschutzfachlich wertvollen Waldbestände auf der Dellinger Höhe, die teilweise Bestandteil des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ sind. Die Zerschneidung des Buchenwaldes hätte zu erheblichen Einwirkungen auf das Landschaftsbild und die Wanderbeziehungen der Tierwelt geführt. Der ökologische Schaden wird durch die Verlegung des Kreisverkehrs außerhalb der Dellinger Höhe deutlich geringer, dadurch konnte der Ausgleichsflächenbedarf, der ebenfalls große landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen hätte, deutlich reduziert werden. Die Umplanung berücksichtigt damit das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG). Dieses Vermeidungsgebot stellt

striktes Recht dar und war bei der Planung zu beachten. Eingriffe in das FFH-Gebiet wären naturschutzrechtlich ohnehin nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Die für den Kreisverkehr sprechenden Argumente überwiegen das Interesse der Einwenderin an der ungeschmäleren weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke. Eine weitere Minimierung der Eingriffe ist nicht möglich. Der Kreisverkehr wurde sehr nah an den Wald geplant um die Flurzerschneidungen gering zu halten. Die Zufahrt zur Flur-Nr. 679/6 über den Feldweg auf Fl.Nr. 681 bleibt weiterhin bestehen.

3.4.2.1.8 Einwender 3003

Der Einwender 3003, der Rechtsnachfolger der Einwenderin 3000, rügt, dass durch den vorgesehenen Kreislauf eine Zufahrt zu seinen Grundstücken nur möglich sei, wenn er mit seinen großen, teilweise überbreiten landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, durch den Kreislauf Richtung Weßling und über die alte Staatsstraße 2068 bis zum Max-Dörner-Weg fahre, um dort eine 180 Grad Wende zu machen und wieder gen Südwesten Richtung Seefeld zu fahren und den südlich des Sportplatzes angelegten Feld- und Waldweg zu nutzen. Dies stelle nicht nur einen erheblichen Umweg dar, sondern sei insbesondere im Hinblick auf die 180-Grad-Wende nachteilig auch für die Verkehrssicherheit. Die Kanzlei Labbé & Partner beantragt daher für den Einwender auch im Hinblick auf den umfassenden Flächenverlust aus den Fl.Nrn. 679/7 und 679/8 durch die Anlage des Kreislaufs, den Bau einer Zufahrt zu den genannten Grundstücken von der neuen Staatsstraße aus.

Hilfsweise beantragt sie den Bau einer Zufahrt von der alten Staatsstraße von Seefeld aus kommend auf den südlich des Sportplatzes verlaufenden Feld- und Waldweg, wo bisher ein Linksabbiegen auf der Höhe des Wegs nicht vorgesehen sei.

Eine direkte Zufahrt von der neuen Staatsstraße im Verflechtungsbereich unmittelbar hinter dem hoch belasteten Kreislauf lehnen wir aus Verkehrssicherheitsgründen ab.

Der mögliche Zufahrtsbereich von der St 2068 alt auf den südlich des Sportplatzes verlaufenden öffentlichen Feld- u. Waldweg Fl.Nr. 681 liegt außerhalb des Planfeststellungsbereiches. Da die bestehende Staatsstraße von der Einmündung in den geplanten Kreisverkehr bis zum Ortseingang Weßling zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft wird, müsste die Gemeinde als zukünftiger Baulastträger außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens einer Zufahrt in diesem Bereich zustimmen.

3.4.2.2 Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung

3.4.2.2.1 Einwenderin 1000

Die Einwenderin 1000 ist mit der Inanspruchnahme von 7135 m² aus Fl.Nr. 347 der Gemarkung Meiling (Gesamtgröße 986.232 m²) und der Inanspruchnahme von 95 m² aus der Fl.Nr. 877 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 125.617 m²) betroffen.

Durch die 1. Tektur vom 15.09.2005 konnte die Inanspruchnahme von Waldgrundstücken der Einwenderin 1000 erheblich reduziert werden, ihre Einwendungen haben sich dadurch teilweise erledigt. Die Einwenderin fordert noch den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des bestehenden für Lkw befahrbaren Wegesystems, die Übernahme eines ca. 1 ha großen Waldgrundstücks nördlich der geplanten St 2068 neu durch den Vorhabensträger, das durch die Trasse etwa zwischen Bau-km 0+670 und 1+000 vom Hauptbestand abgeschnitten wird und nicht mehr bewirtschaftet werden könne, sowie Entschädigungen wegen Bewirtschaftungsmehraufwands, durch Aufhiebe entstehende Rand- und Folgeschäden und Windwurfschäden. Für den Verlust an forstwirtschaftlicher Produktionsfläche fordert sie Entschädigung in Grund und Boden.

Zudem rügt sie die Wertminderung des Eigenjagdreviers durch das erhöhte Fallwildrisiko und fordert zur Minimierung dieser Schäden die Errichtung eines Wildschutzzauns entlang der West- und Südseite der Trasse v.a. aber entlang der Feld- und Waldgrenzen mit den nötigen Unter- oder Überführungen für das Wild.

Das Wegesystem bleibt auch nach der Maßnahme funktionstüchtig. Der Waldweg bei km 0+980 (Ifd. BW-Nr. 16) ist rückwärtig über den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flur-Nr. 552, der mit dem Bauwerk 02 über die St 2068 neu überführt wird, an das vorhandene Wegenetz angeschlossen. Das Staatliche Bauamt Weilheim ist zudem bereit, am Ende des unterbrochenen Waldweges unmittelbar südwestlich der St 2068 neu einen Wendehammer in Abstimmung mit der Einwenderin zu erstellen.

Zu einer Übernahme des o.g. Waldstücks können wir den Vorhabensträger nicht verpflichten. Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren zu behandeln. Wir gehen angesichts der Größe der bei der Einwenderin verbleibenden Fläche aber davon aus, dass diese noch selbständig bewirtschaftet werden kann.

Auch zur Errichtung der gewünschten Wildschutzzäune können wir den Vorhabensträger nicht verpflichten. Für den Straßenbaulastträger besteht nach geltender Rechtslage keine Verpflichtung zur Errichtung von Wildschutzzäunen. Die

Verkehrssicherungspflicht kann vielmehr durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen „Wildwechsel“ erfüllt werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kommt i. d. R. nur an Straßen mit Richtungsfahrbahnen und dazwischen liegendem Mittelstreifen als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Frage. Dabei ist ein strenger Maßstab unter den Gesichtspunkten des vorkommenden Wildes nach Art und Bestand, Lage der Wildwechsel, Vegetation und Geländebeziehungen sowie der Zahl der Wildunfälle anzulegen.

Auch die Bayer. Staatsforstverwaltung, die am Verfahren beteiligt war, hat hierzu keine Forderung erhoben. Die Errichtung eines Wildschutzzäunes wird daher abgelehnt.

3.4.2.2.2 Einwanderin 1001

Die Einwanderin 1001 fordert die Errichtung zusätzlicher Wildbrücken insbesondere im Bereich Mitterwies sowie am Dellinger Buchet und die Errichtung von Wildschutzzäunen als Leit- und Lenkungsmaßnahme zur Vermeidung von Wildunfällen. Die Einwanderin verlangt zudem Enteignungsentschädigung für den Verlust des Jagdausübungsrechtes auf den Flächen der Neubaustrecke, sowie die entschädigungsrechtliche Behandlung von der Jagd abgeschnittener Flächen wie Verlustflächen.

Zu den geforderten Wildschutzzäunen und Brücken verweisen wir auf die obigen Ausführungen zur Einwanderin 1000 (C. 3.4.2.2.1).

Entschädigungen für den Verlust des Jagdausübungsrechtes sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

3.4.2.2.3 Einwander 1002 und 1032

Der Einwander 1002 befürchtet v.a. eine Beeinträchtigung der von ihm betriebenen Golfanlage durch Lärmemissionen, die zu einem Verlust an Attraktivität der Anlage führe. Die Erholungseignung der Anlage werde empfindlich beeinträchtigt. Durch die Abwanderung von Golfspielern werde es zu finanziellen Einbußen kommen, der Status als eine der besten Golfanlagen Deutschlands sei gefährdet. Zudem rügt er negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt im Golfgelände.

Der Einwander 1032 rügt zusätzlich die Lärmbelastungen der 8 Wohnungen, die im Gut Schluifeld bestehen, er befürchtet dadurch eine Wertminderung des Gutes und fordert für die St 2068 neu im Bereich des Gutes die Errichtung eines angemessenen Lärm- und Sichtsschutzwalls.

Der Lärmschutz an Straßen wird durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 (VLärmSchR 97) geregelt.

In der VLärmSchR 97 ist der „Schutz der Nachbarschaft“ beschrieben, für den die Grenzwerte der 16. BImSchV anzuwenden sind. Danach gehören gem. Ziffer 10.4 (2) Parkanlagen, Friedhöfe, Erholungswald, Sport- und Grünflächen oder ähnliche Flächen nicht zur „Nachbarschaft“, da sie nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Lediglich schutzbedürftige Nutzungen (z. B. Wohnungen) in diesen Bereichen zählen zur Nachbarschaft und sind entsprechend baulichen Anlagen im Außenbereich nach der Schutzkategorie „Dorfgebiet“ zu schützen.

Für die Wohnbebauung im Golfplatz wurde eine Lärmberechnung durchgeführt. Die Grenzwerte der Lärmvorsorge für Dorfgebiete (64/54 dB(A) tags/nachts) werden nicht erreicht.

Wir können den Straßenbulasträgers daher nicht zu Lärmschutzmaßnahmen wie dem Bau eines Sicht- und Lärmschutzwalls verpflichten zugunsten des Golfplatzes und der Wohnungen im Gut Schluifeld verpflichten.

Das öffentliche Interesse an der Errichtung der St 2068 neu Umfahrung Weßling überwiegt auch bei weitem das Interesse an unveränderter Attraktivität der Golfanlage, auf die ohnehin schon bei der Trassierung in erheblichem Maße Rücksicht genommen wurde.

3.4.2.2.4 Einwenderin 1010

Vom Grundeigentum der Einwenderin 1010 werden für das Vorhaben aus der Fl.Nr. 781 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 17.450 m²) 530 m² dauerhaft und 265 m² vorübergehend und aus der Fl.Nr. 782 der Gemarkung Weßling (Gesamtgröße 15.780 m²) 3885 m² dauerhaft und 1510 m² vorübergehend benötigt. Die Einwenderin wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Grundabtretung, fordert aber, dass die südliche, durch die Straße abgeschnittene und deshalb nicht mehr verwertbare Restfläche des Flurstücks 782 im Rahmen des Grunderwerbs vom Vorhabensträger mit erworben werden solle. Zudem meint die Einwenderin, dass sie aufgrund stiftungsrechtlicher Bestimmungen in Anbetracht der Größe der insgesamt abzugebenden Fläche einen Anspruch gegen den Vorhabensträger habe, geeignete Ersatzfläche für den Verlust an Grundeigentum zu erhalten.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Zu einem Erwerb der südlichen Restfläche der Fl.Nr. 782 der Gemarkung Weßling können wir den Vorhabensträger nicht verpflichten. Über derartige Entschädigungsfragen ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden. Das Grundstück Fl.Nr. 782 weist auch derzeit schon eine sehr

ungünstige Bewirtschaftungsform (2 Dreiecke) auf. Durch die Planung wird das Grundstück so durchschnitten, dass westlich der Trasse zwei dreieckige Restflächen von ca. 2.285 m² (süd) und ca. 2.290 m² (nord) verbleiben; östlich der Trasse verbleibt bei einem Flächenbedarf von ca. 3.885 m² eine rechnerische Restfläche von ca. 7.320 m². Das Staatliche Bauamt Weilheim sagt aber zu, sich durch Flächenerwerb bzw. -tausch um eine möglichst effektive Arrondierung in diesem Bereich zu bemühen.

Einen Anspruch der Einwenderin auf Entschädigung in Ersatzland können wir trotz ihrer Rechtsform als Stiftung nicht erkennen. Selbst wenn sie aber einen solchen Anspruch hätte, wäre darüber nicht in diesem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

3.4.2.2.5 Einwender 1030

Der Einwender bezweifelt die verkehrliche Entlastung der Hauptstraße durch die Umfahrung. Aufgrund des hohen verbleibenden Restverkehrs sei die Abstufung zur Ortsstraße rechtlich nicht haltbar, ein wesentlicher Rückbau komme nicht in Frage. Die in der 1. Tektur vorgesehene Gestaltung der Anbindung der Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs vermindere die Attraktivität der Umfahrung Weßling weiter.

Weiterhin fordert der Einwender, dass die St 2349 uneingeschränkt erhalten werden müsse, da es sonst zu einem großen Umweg für die Weßlinger Bürger zur A 96 in Richtung Lindau komme.

Durch die vorgesehene Anlage von Ersatzlaichgewässern am südlichen Waldrand der Taxleiten auf Fl.Nr. 511 und 514 werde ihm als Eigentümer bzw. Pächter der Waldgrundstücke Fl.Nr. 720, 721 und 722 der Gemarkung Weßling die Baumfällung und -abfuhr erheblich erschwert. Der Taxleitenweg werde für die Anlage und Wartung der Teiche durch den Schwerlastverkehr in Mitleidenschaft gezogen. Zudem werde die bisherige direkte Verbindung zu Kunden und Arbeitshilfen in Wörthsee durch die Trasse unterbrochen.

Die Schäden am Natur- und Erholungsraum könnten weitestgehend nicht durch Ersatzmaßnahmen minimiert werden. Der Höhenzug Dellinger Höhe sei beiderseits der bestehenden St 2068 als FFH-Gebiet ausgewiesen, das prognostizierte verstärkte Verkehrsaufkommen, beeinträchtigt dieses FFH-Gebiet. Es genüge daher nicht, die Abzweigung der Umgehungsstraße außerhalb des Waldgebiets zu verlegen, sondern es sei eine Verbindung zwischen den Gebietsteilen des FFH-Gebiets zu schaffen.

Der geplante 2-gleisige Ausbau der Bahnlinie Weßling – Herrsching müsse bei der Planung der Brücke berücksichtigt werden.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Zur Entlastung der Weßlinger Ortsdurchfahrt verweisen wir auf die Ausführungen unter C. 3.2.3 und 3.2.4 zum Rückbau der Grünsinker Straße (St 2349) auf C. 3.3.3.4.

Die gerügten Bewirtschaftungsprobleme auf den Waldgrundstücken Fl.Nr. 720, 721 und 722 der Gemarkung Weßling des Einwenders sind für uns nicht ersichtlich. Die o.g. Waldgrundstücke sind durch den sog. „Taxleitenweg“ erschlossen, der in einem Abstand von etwa 10 bis 20 m zum südlich gelegenen Waldrand verläuft. An die Waldgrundstücke Fl.Nr. 721 und 722 grenzt südöstlich, auf einer Länge von 40 m, die Ausgleichsfläche A1 an. Vorgesehen sind an der Grenze zu den o.g. Grundstücken eine heckenartige Bepflanzung sowie die Anlage von Krautsäumen. Inwieweit dadurch Baumfällung oder gar die Baumabfuhr auf den Flächen des Einwenders 1030 erheblich erschwert werden sollte, ist nicht ersichtlich.

Zur Anlage der Teiche wird voraussichtlich der Einsatz eines Baggers mit Kettenlaufwerk erforderlich, der unschwer den vorhandenen Weg benutzen kann, um die Baustelle zu erreichen. Das im Zuge der Anlage der Teiche ausgehobene Erdreich wird voraussichtlich nicht abgefahren, sondern an Ort und Stelle wieder eingebaut und weiterverwendet. Insofern ist für die Bauzeit voraussichtlich kein Schwerlastverkehr notwendig. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zudem zugesagt, zu versuchen, ein Fahrrecht über die südlich gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke zu bekommen, um die Baustelle der Maßnahme A1 von dort anfahren zu können. Die Laichgewässer werden mit Regenwasser gespeist, eine künstliche Befüllung mit Wasser, die Anfahrten über die Grundstücke des Einwenders erfordern würde, ist nicht vorgesehen.

Eine Verbindung etwa durch ein Grünbrücke zwischen den beiden Teilflächen 7933-371.02 und 7933-371.03 des FFH-Gebiets Nr. DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ im Bereich der Dellinger Höhe ist naturschutzfachlich möglicherweise wünschenswert, liegt aber außerhalb des Planfeststellungsbereichs und ist daher nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die geplante Brücke über die S-Bahnlinie (Bauwerk Nr. 3) geht derzeit nur von einer eingleisigen S-Bahnlinie aus. Die am Verfahren beteiligte DB AG hat keine Berücksichtigung eines zweigleisigen Ausbaus gefordert. Der Bau einer zweigleisigen Bahnbrücke würde durch die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehene Unterführung der St 2068 neu unter der S-Bahn, aber weder unmöglich gemacht noch wesentlich erschwert.

3.4.2.2.6 Einwender 1031

Der Einwender rügt, dass mit der geplanten westlichen Umgehung von Weßling nur eine teilweise Entlastung erreicht werde, diese stünde in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen der Trasse für Natur und Landschaft sowie die Bürger von Wörthsee. Besonders die Gefahren für das Trinkwasser der Gemeinde Wörthsee beim Durchfahren des Wasserschutzgebiets könnten nicht hingenommen werden.

Aufgrund des Ausbaus des Dornier-Geländes zu einem Gewerbegebiet und der Gewerbegebietsplanung auf dem Argelsrieder Feld würden alle Autofahrer, die westlich von Weßling arbeiten und östlich von Weßling wohnen, weiterhin über die Hauptstraße fahren.

Der Einwender schlägt stattdessen die Planung einer Südumfahrung oder die Führung der Hauptstraße in Weßling in einem Tunnel vor.

Eine Süd- bzw. Südostumfahrung von Weßling wurde im Verfahren angesichts der offensichtlichen Probleme bzgl. der Topographie, der vorhandenen Siedlungsflächen und der Durchschneidung wertvoller Naturräume, die großteils Bestandteil des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder bei Meiling und Weßling“ sind, schon in einem sehr frühen Planungsstadium zurecht ausgeschieden. Zwischen Schutzgebieten, Bebauung und See ist eine sinnvolle Trassenführung kaum mehr möglich. Auf die absehbaren schwerwiegenden Eingriffe in Natur- und Landschaft weist auch der Einwender 1030 selbst hin.

Eine Untertunnelung der Hauptstraße von Weßling anstatt der Westumfahrung lehnen wir ab. Aufgrund der bestehenden Bebauung müsste dieser Tunnel eine Länge von mind. 1,3 km erhalten. Dies würde Kosten in Höhe von ca. 20 Mio. € verursachen, das entspricht nahezu den 4-fachen Kosten der Westumfahrung. Ein Tunnel hätte gegenüber der Westumfahrung auch keine wesentlichen verkehrlichen Vorteile, er würde wie die Westumfahrung nur dem Durchgangsverkehr dienen. Der Ziel- und Quellverkehr verbliebe wie bei der Westumfahrung im Ort. Darüber hinaus würden mit dem Tunnel auch nicht die Probleme der St 2068 nördlich von Weßling gelöst. Während der Bauzeit gäbe es auch keine geeignete Umleitung für die St 2068. Der Anliegerverkehr würde unverhältnismäßig beschränkt.

Zur Gefährdung des Trinkwasserbrunnens III der Gemeinde Wörthsee verweisen wir auf die Ausführungen unter C. 3.3.6.3.

3.4.2.2.7 Einwender 1034

Der Einwender befürchtet eine Gefährdung des Wörthseer Trinkwasserbrunnens III durch die Trasse, zudem werde eine wunderbare Naturlandschaft zerstört. Die

Trasse berücksichtige weder Belange des Trinkwasser- noch des Landschaftsschutzes.

Der Einwender schlägt daher eine ortsnahe Trassenvariante vor, die aber mit der Wahltrasse II (s.o. C. 3.3.2.1.3) nicht identisch ist. Die Trasse solle von der bestehenden St 2068 südlich des Sportgeländes abzweigen, die S-Bahn etwa auf Höhe der bestehenden Unterführung unterfahren, östlich des Aussiedlerhofs durch das Tal zwischen den Moränenhügeln führen und auf die Trasse der St 2349 einmünden. Diese Trasse berühre das Trinkwasserschutzgebiet lediglich am Rande, vermeide die großräumige Zerstörung einer wertvollen Natur- und Erholungslandschaft und folge zum großen Teil der bereits bestehenden Trasse der St. 2349

Diesen Alternativvorschlag lehnen wir ab. Er entspricht ebenso wie die Wahltrasse II nicht den Erfordernissen der Raumordnung. Auch wenn der Vorschlag nicht identisch mit der Wahltrasse II des Raumordnungsverfahrens ist, verläuft er doch im selben Trassenkorridor, der beim Trassenvergleich der Wahltrasse I und II (ortsfern und ortsnah) beurteilt wurde. Der Alternativvorschlag unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von der Wahltrasse II, dass er eine ortsnahe Trasse westlich statt östlich der alten Kiesgrube auf Höhe der bestehenden Bahnunterführung vorsieht. Die Anfangspunkte und Endpunkte der Trassen sind gleich. Auch bei dieser Lösung wird die Zone III des neuen Wasserschutzgebietes auf 300 – 400 m Länge durchschnitten.

Da im Raumordnungsverfahren nicht eine genaue Trasse vorliegt, sondern immer ein größerer Trassenkorridor betrachtet wird, die Trasse daher auch nur im Maßstab M 1:25000 dargestellt wird, gelten die Schlussfolgerungen der landesplanerischen Beurteilung vom 15.04.1997 für die Wahltrasse II, auch für den Alternativvorschlag. Beide entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung. Es ergibt sich ein Überwiegen der negativ berührten Belange. Insbesondere den Belangen des Immissionsschutzes, der Landwirtschaft und der Erholung; kann auch durch Maßgaben nicht ausreichend entsprochen werden

Zur Gefährdung des Trinkwasserbrunnens III der Gemeinde Wörthsee verweisen wir auf die Ausführungen unter C. 3.3.6.3.

3.4.2.2.8 Einwender 1041

Der Einwender befürwortet grundsätzlich den Bau der Umgehung Weßling, spricht sich aber gegen die Kreisellösung bei der Anbindung der Neubaustrecke aus, da dadurch der Durchgangsverkehr geradezu eingeladen würde, den Weg durch

Weßling zu nehmen. Das Abbiegen des Verkehrs aus der bestehenden St 2068 solle so unbequem wie möglich gestaltet werden.

Weiterhin fordert er, dass die St 2068 an die geplante Werkszufahrt zum Flughafen Oberpfaffenhofen untergeordnet angebunden werden solle.

Die Anbindung der Werkszufahrt am Flugplatz Oberpfaffenhofen an die St 2068 ist – wie der Einwender selbst erkannt hat - nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, daher kann in diesem Beschluss dazu auch keine Regelung getroffen werden.

Die seit der 1. Tektur vom 15.09.2005 vorgesehene Kreisverkehrslösung zur Anbindung der Ortsdurchfahrt von Weßling (St 2068 alt), dient insbesondere der Schonung der naturschutzfachlich wertvollen Waldbestände auf der Dellinger Höhe, die teilweise Bestandteil des FFH-Gebiets DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“ sind.

Der Kreisverkehrsplatz hat auch keine höhere Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Weßling zur Folge, da auch bei einer signalisierten Einmündung über den freien Rechtsabbieger die Ortsdurchfahrt direkt erreichbar wäre. Laut des Verkehrsgutachtens von Herrn Professor Dr.-Ing. Kurzak, wäre eine normale Einmündung, plangleich ohne Signalanlage, in den Spitzenstunden erheblich überlastet. Deshalb sollte ursprünglich eine Signalanlage vorgesehen werden. Für die Weßlinger ist durch einen Kreisverkehrsplatz ein problemloses Einfahren in die St 2068 Richtung Herrsching möglich.

3.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der St 2068 Umfahrung Weßling auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der St 2068 Umfahrung Weßling ungünstiger beurteilt.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen daher die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Gemeinden Weßling, Seefeld und Wörthsee zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 15.02.2010
Regierung von Oberbayern

Matthias Steck
Regierungsrat